

17.008

**Bericht
zur Aussenwirtschaftspolitik 2016
und
Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen
sowie
Bericht über zolltarifarisches Massnahmen
im Jahr 2016**

vom 11. Januar 2017



17.008

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2016 und Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2016

vom 11. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausserwirtschaftliche Massnahmen («Aussenwirtschaftsgesetz», SR 946.201) erstatten wir Ihnen Bericht über die Aussenwirtschaftspolitik 2016. Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht und seinen Beilagen (Ziff. 10.1.1–10.1.3) Kenntnis zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 des Aussenwirtschaftsgesetzes).

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Aussenwirtschaftsgesetzes drei Botschaften mit den Entwürfen der Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von internationalen Wirtschaftsvereinbarungen. Wir beantragen Ihnen, die folgenden Vereinbarungen zu genehmigen:

- das Freihandelsabkommen vom 28. April 2016 zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen (Ziff. 10.2.1)
- das Handelsabkommen vom 24. Mai 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Islamischen Republik Iran (Ziff. 10.2.2)
- die Ministererklärung vom 16. Dezember 2015 über die Ausdehnung des Handels mit Informationstechnologiegütern und die Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologiegüter (Ziff. 10.2.3)

Zudem unterbreiten wir Ihnen den Bericht über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen im Jahr 2016 mit dem Entwurf des Bundesschlusses über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen (Ziff. 10.3), in Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 des Aussenwirtschaftsgesetzes sowie gestützt auf Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10), auf Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen

aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72) und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91). Wir beantragen Ihnen, die zolltarifrischen Massnahmen zu genehmigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

11. Januar 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Gesamtübersicht

Zielsetzung des Bundesrates für das Jahr 2016

Der Bundesrat legte im Berichtsjahr ein besonderes Augenmerk auf den Zugang der Schweizer Wirtschaft zu internationalen Märkten sowie auf die Bewahrung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU (vgl. Ziele des Bundesrates 2016, Ziele 3 und 4). Für die Liberalisierung des internationalen Handels setzte sich der Bundesrat im Rahmen der WTO und in den Verhandlungen über Freihandelsabkommen (FHA) ein. Weiter nahm die Schweiz an den Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen für den Handel mit Dienstleistungen teil. Im Verhältnis zur EU standen Arbeiten im Hinblick auf die Umsetzung der Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung im Vordergrund. Der nach einer Volksabstimmung angestrebte Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU veranlasste den Bundesrat zu ersten Abklärungen der möglichen Auswirkungen auf die Schweiz.

In der Entwicklungszusammenarbeit wie in der Aussenwirtschaftspolitik allgemein trug der Bundesrat zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei.

Diese und weitere für die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik bedeutende Geschäfte sind Gegenstand des vorliegenden Berichts. Schwerpunktthema sind die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Digitalisierung.

Der Bundesrat wird im Geschäftsbericht 2016 ausführlich über die Zielerreichung berichten. Eine vorläufige Beurteilung der Aussenwirtschaftspolitik des Jahres 2016 deutet darauf hin, dass die Ziele in diesem Bereich erreicht wurden.

Das wirtschaftliche Umfeld

Die Entwicklung der Weltwirtschaft zeichnete sich im Berichtsjahr durch positive, wenn auch geringe Wachstumsraten aus. Das relativ schwache Wachstum war hauptsächlich auf weiterhin generell tiefe Zuwachsraten der Investitionen, der Produktivität und der Löhne in den Industrieländern zurückzuführen. In den USA unterstützten eine expansive Geldpolitik und tiefe Energiepreise das Wirtschaftswachstum, das seinen positiven Trend fortsetzte. Der Euroraum erholte sich weiter von den Krisen der letzten Jahre, die Wachstumsraten blieben aber gedämpft und die Heterogenität zwischen den Regionen blieb gross. Getragen wurde das Wachstum im Euroraum wie in den USA hauptsächlich von der positiven Entwicklung des Privatkonsums.

Bemerkenswert war das ausgesprochen schwache Wachstum des internationalen Handels. Während der Welthandel in den Jahren 2005–2013 durchschnittlich pro Jahr um 5,3 Prozent zunahm, rechnete die OECD für 2016 mit einem Wachstum von lediglich 1,7 Prozent. Dies war einerseits auf die schwache Nachfrage in den Industrieländern zurückzuführen, andererseits auf die Entwicklung in China, wo ein Wandel von einer exportgetragenen und industriebasierten Wirtschaft hin zu einer vermehrt binnenorientierten und dienstleistungsgestützten Wirtschaft stattfindet. Mit

Brasilien und Russland befanden sich zudem zwei bedeutende Schwellenländer in einer Rezession. Für 2017 rechnet die OECD mit einer Erholung.

In der Schweiz verbesserte sich die Konjunkturlage im Berichtsjahr, nachdem sie sich im Jahr zuvor wechselkursbedingt abgekühlt hatte. Getragen durch die Wachstums-erholung in diversen europäischen Ländern trug insbesondere der Aussenhandel zur Verbesserung bei, während sich bei den Detailhandelsumsätzen und den Logiernächten eine Stabilisierung auf tiefem Niveau abzeichnete. Die Branchen entwickelten sich weiterhin heterogen. Während sich einige Branchen als krisenresistent erwiesen (z. B. die Pharma- oder die Elektronikindustrie), lag das Produktionsniveau in anderen Wirtschaftszweigen im Berichtsjahr tiefer als vor der Krise von 2008/2009 (z. B. Maschinenbau oder Metallindustrie). Der Arbeitsmarkt erholt sich nur langsam von den Nachwirkungen der Konjunkturabschwächung im Jahr zuvor.

Die weltwirtschaftlichen Aussichten bleiben insgesamt fragil. Neben verschiedenen geopolitischen Risiken kommen die geschwächten Banken in einigen Euro-Ländern sowie die Auswirkungen des «Brexit»-Referendums im Vereinigten Königreich und diejenigen der Wahlen in den USA als konjunkturelle Einflussfaktoren hinzu. In der Schweiz könnte die nach wie vor ungewisse künftige Gestaltung der Beziehungen zur EU die Investitionstätigkeit und das Wirtschaftswachstum mittelfristig bremsen.

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2016

Schwerpunktkapitel (Ziff. 1)

Im Berichtsjahr nahm der Bundesrat in Teilen der Schweizer Bevölkerung eine zunehmende Besorgnis über die Auswirkungen der Globalisierung und der Digitalisierung der Wirtschaft wahr. Auch im Ausland wurden Freihandelsbestrebungen vermehrt kritisiert und in Frage gestellt. Im Schwerpunktkapitel erörtert der Bundesrat die Herausforderungen und Chancen dieser Entwicklungen für die Schweiz. Er betont, dass offene Märkte und angepasste Rahmenbedingungen gerade im Zeitalter der Digitalisierung für den Wohlstand in der Schweiz wichtig sind, und zeigt die für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung erforderlichen Massnahmen auf.

Multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit (Ziff. 2)

Die WTO-Mitglieder nahmen im Berichtsjahr verschiedene Themen der Doha-Runde wieder auf, beispielsweise die Begrenzung der Inlandstützung im Agrarbereich. Zugleich gewannen neue Themen wie der elektronische Handel (E-Commerce) und Handelserleichterungen für KMU an Bedeutung (Ziff. 2.1). Der Bundesrat beantragt dem Parlament die Umsetzung des Ministerbeschlusses vom Dezember 2015 zum Abbau von Zöllen auf weiteren Informationstechnologiegütern (ITA II, Ziff. 10.2.3).

Die OECD (Ziff. 2.2) verstärkte im Berichtsjahr die Zusammenarbeit mit aufstrebenden Schwellenländern. Thematisch standen wie schon im vorhergehenden Jahr die Transparenz und der Informationsaustausch zu Steuerzwecken im Fokus. Das «Global Forum» der OECD bestätigte, dass die Schweiz die internationalen Standards für den Informationsaustausch auf Ersuchen erfüllt. Bezüglich der digitalen Wirtschaft

forderte die OECD die Regierungen auf, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine inklusive wohlfahrtssteigernde Nutzung der Digitalisierung erlauben.

Die G20 (Ziff. 2.6) wurden im Berichtsjahr von China präsiert. Im Zentrum standen die anhaltende globale Wachstumsschwäche sowie die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, beispielsweise im Zusammenhang mit Steuerfragen sowie internationalem Handel und Investitionen. Die Schweiz war zum Finanzsegment und zur Arbeitsgruppe Antikorruption der G20 eingeladen.

In der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) und in anderen Organisationen der UNO wurde die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung an die Hand genommen (Ziff. 2.3 und 2.4). Der Bundesrat ist bestrebt, in der Schweiz eine mit den entsprechenden Zielen kohärente Gestaltung der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik zu verfolgen. In der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) unterstützte die Schweiz Bestrebungen, in den globalen Wertschöpfungsketten die Bedingungen für menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit zu verbessern (Ziff. 2.5).

Europäische Wirtschaftsintegration (Ziff. 3)

Trotz der moderaten wirtschaftlichen Erholung in der EU blieben die Wachstumsimpulse auf die Schweiz von dieser Seite hinter den Erwartungen zurück. Nach dem «Brexit»-Referendum im Vereinigten Königreich über den Austritt aus der EU nahm die Schweiz Gespräche mit Vertretern des Vereinigten Königreichs auf. Der Bundesrat setzt sich dafür ein, die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten auch nach einem allfälligen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit auszubauen. Das Referendum wirkte sich auch auf die Gespräche zwischen der Schweiz und der EU aus. Diesbezüglich gilt es, Sicherheit über den Fortbestand und die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der bilateralen Abkommen Schweiz-EU zu erlangen. Die eidgenössischen Räte beschlossen das Ausführungsgesetz zu Artikel 121a BV in einer Form, die mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar ist. Der Bundesrat strebt weiterhin ein Abkommen über den zukünftigen institutionellen Rahmen für den geregelten Zugang zum Binnenmarkt der EU an.

Freihandelsabkommen mit Staaten ausserhalb der EU und der EFTA (Ziff. 4)

Wie im Schwerpunkt Kapitel erläutert, misst der Bundesrat der Weiterentwicklung des Freihandelsnetzwerks der Schweiz weiterhin grosse Bedeutung zu. Die Schweiz verfügte Ende 2016 – neben dem Freihandelsabkommen mit der EU und der EFTA-Konvention – über 28 FHA mit 38 Partnern. Im Berichtsjahr unterzeichneten die EFTA-Staaten FHA mit den Philippinen (Ziff. 10.2.1) und mit Georgien (wird dem Parlament 2017 unterbreitet). Mit Malaysia und Vietnam wurden die Verhandlungen über FHA fortgeführt und jene mit Indien und Indonesien wieder aufgenommen. Mit Ecuador nahmen die EFTA-Staaten Verhandlungen über ein FHA auf und mit Mexiko über die Weiterentwicklung des bestehenden FHA. Mit Kanada wurden exploratorische Gespräche über eine mögliche Weiterentwicklung des bestehenden FHA EFTA-Kanada begonnen. Mit dem Mercosur einigten sich die EFTA-Staaten

auf Eckwerte für mögliche künftige Verhandlungen über ein FHA. Mit den USA setzte die EFTA den handelspolitischen Dialog fort.

Sektorielle Politiken (Ziff. 5)

Im Berichtsjahr nahm der Bundesrat die Umsetzung des Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz vom Dezember 2015 zur Aufhebung der verbleibenden Exportsubventionen im Agrarsektor an die Hand, zunächst mit Bezug auf Exporte in die am wenigsten entwickelten Länder. Die zur Aufhebung der übrigen Ausführbeiträge gemäss «Schoggigesetz» nötigen Gesetzesänderungen wurden im September zusammen mit Begleitmassnahmen in die Vernehmlassung gegeben (Ziff. 5.1). In Bezug auf technische Handelshemmnisse bemühte sich der Bundesrat um einen weiteren Abbau, unter anderem durch die Anpassung technischer Produktvorschriften an jene der EU sowie durch die Weiterführung der internationalen Behördenzusammenarbeit (Ziff. 5.2). Bei den Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen für den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) wurden im Berichtsjahr weitere Fortschritte erzielt (Ziff. 5.3). Die erneute Überprüfung der Schweizer Vertragspraxis bei den Investitionsschutzabkommen (ISA) durch eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe wurde abgeschlossen; die Ergebnisse wurden veröffentlicht (Ziff. 5.4). Der Bundesrat setzte sich im Rahmen der Aushandlung und der Umsetzung von internationalen Wirtschaftsabkommen weiterhin für die kohärente Verfolgung der Nachhaltigkeitsziele bezüglich Wirtschaft, Umwelt und Arbeit ein (Ziff. 5.5.1). Im Rahmen der Aktienrechtsrevision schlägt der Bundesrat neue Transparenzregeln für rohstofffördernde Unternehmen vor (Ziff. 5.5.2). Zur Umsetzung des Klimaübereinkommens von Paris arbeitete der Bundesrat ein revidiertes CO₂-Gesetz aus (Ziff. 5.5.3). Im Wettbewerbsbereich nahm die Schweiz mit ausgewählten Nachbarländern exploratorische Gespräche über mögliche Kooperationsabkommen auf (Ziff. 5.6). In der WIPO, in der WTO und im Rahmen von Verhandlungen über FHA führte die Schweiz ihre Bemühungen für den Schutz geografischer Angaben sowie den Schutz genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens weiter (Ziff. 5.8).

Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (Ziff. 6)

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz stand auch im Berichtsjahr im Zeichen der Armutsbekämpfung, der Schaffung von Arbeitsplätzen und damit der Minderung globaler Risiken, die Menschen zur Flucht veranlassen. Der Bundesrat setzte sich beispielsweise für die Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und sonstiger unlauterer Finanzflüsse ein. In Entwicklungsländern unterstützte er die Stärkung des öffentlichen Finanzwesens. Die Umsetzung der Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2013–2016 wurde im Berichtsjahr abgeschlossen, und die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 sowie das erneuerte Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (Osthilfegesetz) wurden von Bundesrat und Parlament verabschiedet. Die neue Botschaft berücksichtigt die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie das Klimaübereinkommen von Paris. Die Weltbank schloss die im Herbst 2012 begonnene Überarbeitung der Umwelt- und Sozialstandards ab. Die Schweiz trat im April der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB) als Gründungsmitglied bei.

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen (Ziff. 7)

Die Länder Westeuropas und Nordamerikas sowie China blieben auch im Berichtsjahr die wichtigsten Exportmärkte der Schweiz. Die Wirtschaftsmissionen in verschiedene Partnerländer boten den Schweizer Wirtschaftsdelegationen Gelegenheit, Kontakte zu pflegen und Anliegen vorzubringen. Ein Höhepunkt war die Eröffnung des Gotthard-Basistunnels, die unter anderen die deutsche Bundeskanzlerin, den französischen Präsidenten, den italienischen Ministerpräsidenten und den österreichischen Bundeskanzler in die Schweiz führte. Mit dem Iran wurde eine Roadmap für die Vertiefung der bilateralen Beziehungen vereinbart. Vor diesem Hintergrund beantragt der Bundesrat dem Parlament, das Handelsabkommen mit dem Iran zu genehmigen (Ziff. 10.2.2).

Exportkontroll- und Embargomassnahmen (Ziff. 8)

Der Export von «Dual-Use»-Gütern, also von Gütern, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendbar sind, ist für die Schweizer Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Mit dem revidierten Güterkontrollgesetz und der revidierten Güterkontrollverordnung setzte die Schweiz im Berichtsjahr das Abkommen über die europäischen Satellitennavigationsprogramme um. Im Berichtsjahr hob die Schweiz die Sanktionen gegenüber dem Iran zum grossen Teil und gegenüber Côte d'Ivoire und Liberia vollständig auf, während die Sanktionen gegenüber Nordkorea verschärft wurden.

Exportförderung und Standortpromotion (Ziff. 9)

Am 1. Januar 2016 traten das neue Gesetz sowie die Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) in Kraft. Das Mandat der Export- und Standortförderungsorganisation «Switzerland Global Enterprise» (S-GE) wurde um vier Jahre verlängert. S-GE baute die Informationsmassnahmen über die Vorzüge des Unternehmensstandorts Schweiz aus und verstärkte den Fokus auf Ansiedlungsprojekte in wertschöpfungsintensiven und innovativen Branchen. Aufgrund des anhaltend stark bewerteten Schweizerfrankens und der abnehmenden Nachfrage aus Asien entwickelte sich die Tourismusnachfrage leicht negativ. Im Berichtsjahr übernahm die Schweiz den Vorsitz der Europakommission der Weltorganisation für Tourismus (UNWTO).

Ausblick auf das kommende Jahr

Der Bundesrat wird sich auch 2017 für Verbesserungen beim Zugang zu ausländischen Märkten zugunsten der Schweizer Exporte und für eine Stärkung der internationalen Rechtssicherheit einsetzen sowie die Standortbedingungen im Inland weiter optimieren. Er schenkt dabei der Kohärenz der Politikziele in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und Menschenrechte die nötige Beachtung.

Mit der EU wird der Bundesrat die Gespräche zur Personenfreizügigkeit und die Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen weiterführen. Prioritäres Ziel bleibt die Weiterführung der bilateralen Abkommen Schweiz-EU. Parallel

dazu wird der Bundesrat den mit dem Vereinigten Königreich nach dem «Brexit»-Referendum aufgenommenen Dialog fortsetzen, um die Fortführung der bestehenden engen bilateralen Wirtschaftsbeziehungen auch nach einem allfälligen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu gewährleisten. Nachdem sich die laufende Aktualisierung des Abkommens Schweiz-EU über technische Handelshemmnisse im Berichtsjahr verzögert hat, wird diese 2017 weiterverfolgt. Damit soll Schweizer Exporteuren weiterhin ein vergleichbarer Zugang zum Binnenmarkt der EU ermöglicht werden, wie ihn ihre Mitbewerber aus der EU haben. Im Hinblick auf eine mögliche Strommarktliberalisierung und auf den Abschluss eines entsprechenden Abkommens mit der EU wird der Bundesrat eine Standortbestimmung vornehmen. Mit ausgewählten Nachbarstaaten sollen Verhandlungen über Kooperationsabkommen im Wettbewerbsbereich aufgenommen werden.

Im Hinblick auf den weiteren Ausbau des Netzes von FHA wird mit Indien, Indonesien und Malaysia der Abschluss der laufenden Verhandlungen gesucht. Mit Ecuador und Vietnam sollen die Verhandlungen weitergeführt und mit dem Mercosur Verhandlungen aufgenommen werden. Auch die Aktualisierung verschiedener bestehender FHA wird weiter verfolgt. Die Verhandlungen über Investitionsschutzabkommen (ISA) mit Malaysia werden weitergeführt. Mit Mexiko und weiteren Partnern sollen Verhandlungen über neue ISA oder Verhandlungen zur Erneuerung bestehender ISA aufgenommen werden. Die Schweiz wird die Bemühungen zur Weiterführung der Verhandlungen über das TiSA unterstützen.

Im Hinblick auf die 11. WTO-Ministerkonferenz, die im Dezember 2017 in Buenos Aires stattfinden wird, setzt sich der Bundesrat für die Stärkung und Weiterentwicklung des globalen Handelssystems ein. Im Rahmen der Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb, der den Verzicht auf die Ausfuhrbeiträge gemäss Schoggigesetz erfordert, beabsichtigt der Bundesrat, dem Parlament ein Massnahmenpaket zu unterbreiten, das zum Erhalt der Wertschöpfung in der Nahrungsmittelproduktion beiträgt. Weiter wird der Bundesrat die Botschaft zur Genehmigung des revidierten WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen gemeinsam mit der Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen unterbreiten.

Ein besonderes Augenmerk wird der Bundesrat den im Schwerpunktkapitel thematisierten Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft schenken. Unter anderem wird sich der Bundesrat an den Arbeiten der OECD und der IAO zu dieser Thematik beteiligen. Die OECD-Mitglieder werden sich auch 2017 mit der Erweiterung der Organisation befassen. Die Schweiz wird sich für eine offene OECD mit klaren Beitrittsregeln einsetzen, um weiterhin hohe gemeinsame Standards sicherzustellen. Die Bestrebungen gegen Gewinnverkürzung und -verlagerung werden in der OECD, wie in der G20, weiterhin ein Thema sein. Die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III ist in diesem Zusammenhang von grosser Bedeutung. Die Stimmbevölkerung wird sich am 12. Februar 2017 dazu äussern können. Unter der deutschen Präsidentschaft der G20 wird sich die Schweiz auch 2017 am «Finance Track» der G20 beteiligen können.

Inhaltsverzeichnis

Gesamtübersicht	815
Abkürzungsverzeichnis	826
1 Chancen der Globalisierung und der Digitalisierung nutzen	828
1.1 Offene Märkte sind essenziell für die Schweiz	829
1.2 Beitrag der Wachstumspolitik	830
1.3 Aufkeimender Protektionismus behindert Wachstum	832
1.4 Herausforderungen	832
1.4.1 Überregionale Abkommen	833
1.4.2 Schweizer Verhandlungsposition im Spannungsfeld der innenpolitischen Interessen	835
1.4.3 Globalisierungskritik	836
1.5 Digitaler Umbruch im Welthandel	837
1.6 Herausforderungen für die Wirtschaftspolitik	840
1.7 Fazit	843
2 WTO und weitere multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit	844
2.1 Welthandelsorganisation (WTO)	844
2.1.1 Weiterführung der Verhandlungen nach der Nairobi-Konferenz mit bisherigen und neuen Themen	844
2.1.2 Plurilaterale Verhandlungen zum Umweltgüterabkommen	845
2.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	846
2.2.1 Steuerfragen	846
2.2.2 Die Öffnungspolitik der OECD	847
2.2.3 Hochrangige Treffen	848
2.3 Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)	848
2.4 Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)	849
2.5 Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	850
2.6 Die Gruppe der 20 (G20)	851
2.6.1 Die G20 unter chinesischer Präsidentschaft	851
2.6.2 Die Bilanz der Positionierung der Schweiz gegenüber der G20	852
3 Europäische Wirtschaftsintegration	852
3.1 Wirtschaftliche Herausforderungen in der EU und ihre Auswirkungen auf die Schweiz	853
3.2 Herausforderung aufgrund fortschreitender Integration innerhalb der EU und aufgrund von Freihandelsbeziehungen der EU mit Drittstaaten	854

3.3	Wirtschaftliche Herausforderungen in Zusammenhang mit dem «Brexite» und dessen Auswirkungen auf die Schweiz	855
3.4	Umsetzung des Verfassungsartikels über die Zuwanderung (Art. 121a BV)	856
3.5	Steuerfragen Schweiz-EU	857
3.6	Erweiterungsbeitrag	858
4	Freihandelsabkommen mit Staaten ausserhalb der EU und der EFTA	859
4.1	Abgeschlossene und laufende Verhandlungen	859
4.2	Bestehende Freihandelsabkommen	861
4.3	Explorationen und weitere Kontakte	862
5	Sektorielle Politiken	863
5.1	Warenverkehr Industrie/Landwirtschaft	863
5.1.1	Entwicklung des Aussenhandels	863
5.1.2	Zoll- und Ursprungs politik	864
5.1.3	Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	865
5.1.4	Überwachungsmassnahmen der EU im Bereich der Stahlimporte	866
5.2	Technische Handelshemmnisse	866
5.2.1	Abbau technischer Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU	867
5.2.2	Möglichkeiten und Grenzen der gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften und Konformitätsbewertungen	868
5.3	Dienstleistungen	869
5.3.1	Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO	869
5.3.2	Plurilaterales Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen	869
5.3.3	Bilaterale Abkommen	870
5.4	Investitionen und multinationale Unternehmen	870
5.4.1	Investitionen	871
5.4.2	Korruptionsbekämpfung	872
5.4.3	Verantwortungsvolle Unternehmensführung	872
5.5	Nachhaltigkeit, Rohstoffe, Klima- und Energiepolitik, Migration	873
5.5.1	Förderung und Umsetzung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung in der Aussenwirtschaftspolitik	873
5.5.2	Rohstoffe	877
5.5.3	Klima und Energie	879
5.5.4	Migration	880
5.6	Internationales Wettbewerbsrecht	881
5.7	Öffentliches Beschaffungswesen	882

5.8	Schutz des geistigen Eigentums	883
5.8.1	Schutz des geistigen Eigentums in internationalen Organisationen	883
5.8.2	Schutz des geistigen Eigentums auf bilateraler Ebene	885
6	Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit	886
6.1	Internationale Entwicklungen und Diskussionen	887
6.1.1	Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 als Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030	887
6.1.2	Migrationskrise und Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit	887
6.2	Multilaterale Zusammenarbeit	888
6.2.1	Weltbankgruppe	888
6.2.2	Regionale Entwicklungsbanken	888
6.2.3	Asian Infrastructure Investment Bank	889
6.2.4	<i>Green Climate Fund</i>	889
6.3	Klimaübereinkommen: Konsequenzen für die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit	890
6.4	Innovative Finanzierungen und die Nachhaltigkeitsziele: Die Rolle von Finanzinstitutionen	890
6.5	Bekämpfung unlauterer und unrechtmässiger Finanzflüsse am Beispiel der makroökonomischen Unterstützung	892
7	Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen	893
7.1	Stärkung der schweizerischen Handelsdiplomatie durch Kontakte auf Präsidialniveau	893
7.1.1	Europa und Zentralasien	893
7.1.2	Nord- und Südamerika	895
7.1.3	Asien und Ozeanien	896
7.1.4	Mittlerer Osten und Afrika	896
7.2	Wichtigste Wirtschaftsmissionen und weitere bilaterale Arbeitstreffen	898
8	Exportkontroll- und Embargomassnahmen	900
8.1	Exportkontrollpolitik und -massnahmen	900
8.1.1	Exportkontrollmassnahmen	901
8.1.2	Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel	902
8.2	Embargomassnahmen	902
8.2.1	Automatische Übernahme von UNO-Sanktionslisten	902
8.2.2	Embargomassnahmen der UNO und der wichtigsten Handelspartner	903
8.2.3	Massnahmen gegen Konfliktdiamanten	905

9	Standortförderung	906
9.1	Exportförderung und Exportrisikoversicherung	906
9.1.1	Exportförderung	906
9.1.2	Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)	907
9.1.3	Internationale Entwicklungen	907
9.2	Standortpromotion	908
9.3	Tourismus	909
9.3.1	Tourismuskomitee der OECD	909
9.3.2	Weltorganisation für Tourismus (UNWTO)	909
10	Beilagen	911
10.1	Beilagen 10.1.1–10.1.3	911
10.1.1	Finanzielles Engagement der Schweiz 2016 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken	912
10.1.2	Bewilligungen für Versandkontrollen im Auftrag ausländischer Staaten	915
10.1.3	Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes	917
10.2	Beilagen 10.2.1–10.2.3	918
10.2.1	Botschaft zur Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen	919
	Bundesbeschluss über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen (<i>Entwurf</i>)	965
	Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen	967
10.2.2	Botschaft zur Genehmigung des Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Islamischen Republik Iran	1021
	Bundesbeschluss über die Genehmigung des Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Islamischen Republik Iran (<i>Entwurf</i>)	1035
	Handelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Islamischen Republik Iran	1037
10.2.3	Botschaft zur Genehmigung der Ministererklärung über die Ausdehnung des Handels mit Produkten der Informationstechnologie (ITA II) und der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologiegüter	1047
	Bundesbeschluss zur Genehmigung der Ministererklärung über die Ausdehnung des Handels mit Produkten der Informationstechnologie (ITA II) und der Änderungen der Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologiegüter (<i>Entwurf</i>)	1063

	Ministererklärung über die Ausdehnung des Handels mit Produkten der Informationstechnologie	1065
	Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologiegüter	1083
10.3	Beilage	1145
10.3	Bericht über die zolltarifarischen Massnahmen im Jahr 2016	1147
	Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen (<i>Entwurf</i>)	1163

Abkürzungsverzeichnis

ASEAN	Verband Südostasiatischer Nationen (<i>Association of Southeast Asian Nations</i>)
BIP	Bruttoinlandprodukt
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (<i>European Free Trade Association</i>)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FHA	Freihandelsabkommen
G20	Gruppe der Zwanzig (Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, EU, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Republik Korea, Russland, Saudi Arabien, Südafrika, Türkei, USA)
FZA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
GATS	Allgemeines Abkommen vom 15. April 1994 über den Handel mit Dienstleistungen (SR 0.632.20 Anhang 1 B; <i>General Agreement on Trade in Services</i>)
GPA	Übereinkommen vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422; <i>Agreement on Government Procurement</i>)
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ISA	Investitionsschutzabkommen
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
OECD	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Cooperation and Development</i>)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
TiSA	Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (<i>Trade in Services Agreement</i>)
TRIPS	Handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (<i>Trade-related Aspects of Intellectual Property Rights</i>)
TPP	Transpazifisches Partnerschaftsabkommen (<i>Trans-Pacific-Partnership-Agreement</i>)

TTIP	Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (<i>Transatlantic Trade and Investment Partnership</i>)
UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (<i>United Nations Conference on Trade and Development</i>)
UNIDO	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (<i>United Nations Industrial Development Organization</i>)
UNO	Organisation der Vereinten Nationen (<i>United Nations Organization</i>)
UNWTO	Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen (<i>United Nations World Tourism Organization</i>)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum (<i>World Intellectual Property Organization</i>)
WTO	Welthandelsorganisation (<i>World Trade Organization</i>)

Bericht

1 Chancen der Globalisierung und der Digitalisierung nutzen

Die Schweiz ist als Exportnation mit einem kleinen Binnenmarkt stark in globale Wertschöpfungsketten integriert. Sie ist darauf angewiesen, ausländische Märkte zu erschliessen sowie bestehende Marktanteile zu sichern und auszubauen. Ziel der Aussenwirtschaftspolitik ist es, dass Schweizer Hersteller und Exporteure zu den gleichen Bedingungen Zugang zu ausländischen Märkten erhalten wie ihre ausländischen Konkurrenten.

Freihandelsabkommen (FHA) ermöglichen den Abbau von Diskriminierungen auf wichtigen Exportmärkten. Die Schweiz nutzt dieses Instrument seit vielen Jahren rege und erfolgreich. Um möglichst diskriminierungsfreien Marktzugang zu erhalten, ist die Schweiz darauf angewiesen, potenziellen Freihandels-Partnern ähnliche Zugeständnisse anbieten zu können, wie sie von den wichtigsten Konkurrenten der Schweiz – allen voran von der EU – erhalten. Allerdings steht die Schweiz vermehrt vor der Herausforderung, potenziellen Freihandelspartnern beispielsweise im Agrarbereich ein ähnlich hohes Marktzugangsniveau anbieten zu können wie ihre wichtigsten Konkurrenten, die EU, die USA oder Japan.

Zugleich wird es zunehmend schwieriger, breite Kreise von den Vorteilen des Freihandels zu überzeugen, und die Tendenz, protektionistische Massnahmen zu ergreifen, nimmt weltweit zu. Die Vorteile der Globalisierung werden grundsätzlich in Frage gestellt. Dies stellt ein erhebliches Risiko für die Schweizer Wirtschaft dar und dies muss dementsprechend in der Aussenwirtschaftspolitik berücksichtigt werden.

Die Digitalisierung stellt den Schweizer Wirtschaftsstandort vor weitere Herausforderungen. Digitale Daten und elektronische Prozesse spielen in allen Branchen eine zunehmend wichtige Rolle. Die Schweiz hat in den vergangenen Jahrzehnten die Chancen der Globalisierung und des technologischen Wandels zugunsten ihrer Bevölkerung sehr gut genutzt. Dank guter Rahmenbedingungen in der Schweiz konnten hier ansässige Unternehmen von der Digitalisierung profitieren und neue, wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze in der Schweiz angesiedelt werden.

Offene Märkte und gute Rahmenbedingungen haben sich als Erfolgsrezepte für kleine, exportorientierte Länder wie die Schweiz erwiesen. Sie sichern Wohlstand, Perspektiven und Beschäftigung für alle.

1.1 Offene Märkte sind essenziell für die Schweiz

Die Aussenwirtschaftsstrategie der Schweiz setzt auf offene Märkte. Die Schweiz hat einen beschränkten Binnenmarkt mit rund acht Millionen Konsumentinnen und Konsumenten. In der EU, unserem wichtigsten Handelspartner, sind es 500 Millionen. Grössere Märkte erlauben es Unternehmen, sich zu spezialisieren und Skaleneffekte zu nutzen. Dies wiederum erhöht die Qualität der Produkte und die erzielbare Wertschöpfung. Zwischen 1995 und 2015 trug der Aussenhandel mehr als einen Viertel zum Wachstum des Schweizer Bruttoinlandsprodukts bei.¹

Die Schweiz ist eine innovationsstarke Exportnation, deren Wirtschaft sich durch eine globale Ausrichtung und starke internationale Interdependenzen auszeichnet. Beispielsweise beträgt die Exportquote der Swissmem-Unternehmen über 77 Prozent. Die Schweizer Wirtschaft ist stark in die globalen Wertschöpfungsketten integriert: Einzelne Produktionsschritte finden heute in verschiedenen Ländern und Regionen statt, wodurch nicht mehr nur das Endprodukt, sondern vermehrt auch Zwischenprodukte und Halbfabrikate international gehandelt werden. So profitiert beispielsweise die pharmazeutische Industrie in der Schweiz davon, dass sie günstige chemische Zwischenprodukte aus dem Ausland beziehen und so ihre Wettbewerbsfähigkeit sichern kann. Der internationale Austausch von Waren und Dienstleistungen hat dazu beigetragen, dass die Schweiz auch in neueren, verwandten Bereichen, beispielsweise der Biotechnologie, eine globale Führungsposition einnehmen konnte. Ein anderes Beispiel sind die Schweizer Automobilzulieferer, die sich auf die Herstellung von komplexen Automobilbestandteilen spezialisiert haben. Halbfabrikate werden in die Schweiz eingeführt, zu hochwertigen Einzelteilen verarbeitet und schliesslich an die Automobilindustrie im Ausland verkauft. Über den Autoimporteur gelangt die Schweizer Komponente dann als Bestandteil des importierten Endprodukts wieder an die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten.² Die Internationalisierung der Wertschöpfungsketten hat zur Folge, dass Waren im gesamten Produktionsprozess öfter als zuvor die Grenzen überschreiten. Dementsprechend sind Schweizer Produkte, Dienstleistungen und Investitionen global präsent.³ Die Schweiz weist laut einer Studie für das Jahr 2014 den viert-höchsten Globalisierungsindex aller untersuchten Volkswirtschaften auf.⁴

Ein Schlüsselfaktor ist die vertiefte Integration der schweizerischen Volkswirtschaft in die globalen Wertschöpfungsketten. Konkret geht es darum, die jeweiligen Grenzüberschreitungen eines Produkts oder einer Dienstleistung so effizient, kostengünstig und diskriminierungsfrei wie möglich auszugestalten.⁵ Generell kann gesagt werden,

1 Botschaft zur Legislaturplanung 2015–2019, BBI 2016 1105.

2 OECD, *Global Value Chains: Switzerland*, www.oecd.org > Directorate for Science, Technology and Innovation > Industry and Globalization > Global Value Chains.

3 Vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2014, BBI 2015 1457.

4 www.bertelsmann-stiftung.de > Themen > Wirtschaft stärken > Globalisierung > Studie: Der Globalisierungsmotor gerät ins Stocken (Globalisierungsreport 2016). Nach dem KOF Globalisierungsindex liegt die Schweiz im Berichtsjahr auf dem 5. Rang:

www.globalization.kof.ethz.ch > Detailed Index Information (2016) > Detailed Rankings.

5 Botschaft zur Legislaturplanung 2015–2019, BBI 2016 1105, Ziel Nr. 3, Ziff. 5.1.3.

dass sich die Globalisierung nachweislich positiv auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf auswirkt.⁶

Der mit offenen Märkten einhergehende verstärkte Wettbewerb fördert einerseits die Produktivität, führt mitunter aber auch zu einer Beschleunigung des Strukturwandels. Die Schweiz befindet sich bereits seit mehr als zwanzig Jahren in einem Strukturwandel vom Industrie- zum Dienstleistungssektor. Dank hoher Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft verlief dieser Wandel mehrheitlich erfolgreich. Die Digitalisierung wird den Strukturwandel beschleunigen und die damit zusammenhängenden handels- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen akzentuieren (vgl. Ziff. 1.5 und 1.6).

In der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise erwies sich die Schweiz als ausgesprochen widerstandsfähig. Die Diversifizierung auf verschiedene Branchen und die Fokussierung auf wertschöpfungsintensive und innovative Spezialprodukte in der globalen Produktionskette erwiesen sich als wirksamer Schutz gegen Krisen. Der mit der Digitalisierung ausgelöste Wandel in Forschung und Entwicklung, bei Materialien und Produkten, Produktionsprozessen und Geschäftsmodellen, aber auch in der Aus- und Weiterbildung, erhöht allerdings den Anpassungsbedarf. Dies setzt unter anderem voraus, dass sich die Schweiz für die Digitalisierung fit macht, beispielsweise im Rahmen der Strategie «Digitale Schweiz»⁷.

1.2 Beitrag der Wachstumspolitik

Für die Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ist die Eindämmung von Unsicherheiten über die künftige Ausgestaltung der Standortfaktoren von zentraler Bedeutung.⁸

Im Zentrum der Massnahmen zur Stärkung der Rahmenbedingungen steht die «Neue Wachstumspolitik»⁹ des Bundesrates, durch welche das Wirtschaftswachstum zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen und Wohlstand gefördert werden soll. Mit diesem Massnahmenpaket wird der Fokus auf die Erhöhung der Arbeitsproduktivität gelegt. Dabei strebt der Bundesrat die Stärkung des Produktivitätswachstums durch die Intensivierung des Wettbewerbs, eine bessere Regulierung und die administrative Entlastung der Wirtschaft an. Wohlfandeffekte entstehen auch durch den gesicherten Marktzugang für den Exportsektor und den möglichst ungehinderten Zugang zu den Beschaffungsmärkten. Davon profitieren zum einen Produzentinnen und Produzenten, da günstigere Vorleistungen zur Verfügung stehen, zum anderen die Konsumentinnen und Konsumenten, die aus einem preiswerteren und vielfältigeren Angebot auswählen können.

Dabei kommt dem Erhalt und der Weiterentwicklung des bilateralen Wegs mit der EU sowie der Erweiterung des Marktzugangs zu Drittstaaten mittels FHA oder

⁶ www.bertelsmann-stiftung.de > Themen > Wirtschaft stärken > Globalisierung > Studie: Der Globalisierungsmotor gerät ins Stocken (Globalisierungsreport 2016).

⁷ www.bakom.admin.ch > Digitale Schweiz und Internet > Strategie «Digitale Schweiz».

⁸ Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2015, BBI 2016 817.

⁹ Botschaft über die Standortförderung 2016–2019, BBI 2015 2381.

anderen multi- und plurilateralen Massnahmen eine grosse Bedeutung zu. Die Globalisierung der Wertschöpfungsketten bewirkt eine starke Zunahme des weltweiten Handelsvolumens. Umso wichtiger wird der Abbau von Handelshemmnissen. Am wirkungsvollsten und effizientesten liesse sich das Ziel eines besseren und diskriminierungsfreien Marktzugangs auf multilateraler Ebene erreichen, das heisst im Rahmen der Welthandelsorganisation (*World Trade Organization*, WTO). Die multilaterale Konsensfindung hat in den letzten Jahren allerdings nur in wenigen, wenn auch bedeutenden Teilgebieten Fortschritte erzielt (vgl. Ziff. 2.1). Die multilateralen Marktzugangsverhandlungen im Rahmen der WTO gestalten sich jedoch zunehmend schwierig, weshalb die Schweiz weiterhin auf einen Ausbau ihres FHA-Netzes setzt.

FHA leisten einen wichtigen Beitrag zur Wachstumspolitik, da sie unter anderem einen positiven Einfluss auf die Exporte in die Partnerländer haben. So zeigen Studien, dass die Wachstumsrate der Exporte mit Freihandelspartnern nach Inkrafttreten der Abkommen im Durchschnitt stärker ansteigen als die Gesamtexporte.¹⁰ Die Schweiz strebt FHA insbesondere mit Staaten mit einer dynamischen Wirtschaft an. FHA stimulieren Exporte, indem Handelshemmnisse abgebaut und klare, verlässliche Bedingungen geschaffen werden, sei es im Waren- oder Dienstleistungshandel oder mit Bezug auf Investitionen, öffentliche Beschaffungen oder den Schutz des geistigen Eigentums.

Die Erleichterung der Importe in die Schweiz soll sowohl den Wettbewerb im Binnenmarkt fördern als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Exportindustrie stärken. Im Bericht über die Behinderung von Parallelimporten¹¹ hat der Bundesrat festgelegt, in welchen Bereichen er Handelsschranken abbauen will. Er lässt diesbezüglich die Vor- und Nachteile einer autonomen Aufhebung aller Zölle auf Industrieprodukten sowie von punktuellen Zollsenkungen im Agrar- und Lebensmittelbereich unter Berücksichtigung der Ziele der Agrarpolitik prüfen. Bei der Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips will er die bestehende Bewilligungspflicht für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln administrativ vereinfachen. Weiter wird geprüft, wo negative volkswirtschaftliche Auswirkungen der Ausnahmen beim Cassis-de-Dijon-Prinzip reduziert werden können.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen die Handelsbarrieren reduzieren und den Aufwand der importierenden Unternehmen verringern. Die Erleichterung von Importen soll nicht nur den Unternehmen zugutekommen, indem die Produktions- bzw. Beschaffungskosten gesenkt werden. Intensivierter Wettbewerb im Inland kann auch Druck auf die Preise ausüben. In der Summe können die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer Reduktion der Preise und der Produktionskosten in der Schweiz beitragen. Zugleich wird die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft gestärkt.

¹⁰ SECO: Müller, Larissa und Nussbaumer, Timothy: Wirtschaftliche Bedeutung der Freihandelsabkommen für die Schweiz; www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Aussenwirtschaft > Freihandel. Die Studie beschränkt sich auf die FHA mit Partnern ausserhalb der EU/EFTA.

¹¹ Bericht des Bundesrats vom 22. Juni 2016 in Erfüllung des Postulats 14.3014 «Erleichterung der Zollabfertigung und Förderung von Parallelimporten dank Anerkennung weiterer Dokumente zur Erbringung des Ursprungsnachweises», abrufbar unter www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista.

1.3 Aufkeimender Protektionismus behindert Wachstum

Die zwei Jahrzehnte vor der Finanzkrise waren durch starkes Wachstum des Welt-handels gekennzeichnet, seither hat sich dieses Wachstum halbiert.¹² Damit ist auch das Wirtschaftswachstum ins Stocken geraten. Zugleich ist ein Anstieg protektionistischer Massnahmen festzustellen. In einem im Juni erschienenen Bericht weist die WTO für die G20-Staaten beispielsweise eine überdurchschnittliche Zunahme der angewendeten Handelshemmnisse aus.¹³ Im Beobachtungszeitraum von Oktober 2015 bis Mai 2016 wurden im Schnitt monatlich 22 neue Massnahmen ergriffen.¹⁴ Damit liegt laut dem Bericht seit 2011 ein neuer Höchststand der monatlich ergriffenen Massnahmen vor. Zum Vergleich: In der vorhergehenden Beobachtungsphase wurden monatlich 15 neue Massnahmen ergriffen.

Im selben Zeitraum war eine Zunahme von allgemeinen wirtschaftlichen Export-Stützungsmaßnahmen um 14 neuen Massnahmen monatlich zu verzeichnen. Damit wird ein Trend zur Ergreifung solcher Massnahmen fortgesetzt. Nur direkt im Anschluss an die globale Finanz- und Wirtschaftskrise wurden noch mehr solche Massnahmen ergriffen. Zugleich werden die seit 2008 ergriffenen 2835 Massnahmen nur sehr zögerlich wieder aufgegeben: Nur gerade 25 Prozent wurden bislang wieder abgebaut.

Von der Zunahme von Handelshemmnissen sind nicht nur die Exportwirtschaft und deren Zulieferer betroffen. Dem produzierenden Gewerbe sowie den Konsumentinnen und Konsumenten geht ein preiswerteres und vielseitigeres Importangebot verloren. Der Austausch von Gütern und Dienstleistungen wird begrenzt, worunter die Konsummöglichkeiten und der Wettbewerb leiden.

1.4 Herausforderungen

Die Schweiz steht beim weiteren Ausbau ihres Freihandelsnetzes im Wesentlichen vor vier Herausforderungen: (1) Die Schweiz sitzt nicht mit am Verhandlungstisch, wenn wichtige überregionale Abkommen wie die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) oder die Transpazifische Partnerschaft (TPP)¹⁵ verhandelt werden. Daraus drohen Diskriminierungen für die Schweizer Wirtschaftsakteure, sofern die Verhandlungen zur TTIP abgeschlossen werden und sofern die TPP in Kraft tritt. (2) Auch kann die Schweiz in Bezug auf ihre defensiven Interessen, insbesondere im Agrarbereich, wenig Flexibilität zeigen, was den Abschluss von FHA mit gewichtigen Partnerstaaten, die häufig auch relevante Agrarexporteure sind, erschwert. (3) Umgekehrt stösst die Schweiz bei ihren offen-

¹² www.oecd.org > publishing > Policy paper Nr. 18 (September 2016): *Cardiac Arrest or Dizzy Spell: Why is world trade so weak and what can policy do about it?*.

¹³ www.wto.org > news > 2016 news > news item: «G20 trade restrictions reach highest monthly level since the crisis».

¹⁴ *Report of the TPRB from the Director General on Trade-Related Developments*, publiziert am 4. Juli 2016, www.wto.org > wto news > 2016 news.

¹⁵ Australien, Brunei, Chile, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur, USA und Vietnam.

siven Interessen, insbesondere beim Marktzugang für Industriegüter und dem Schutz des geistigen Eigentums, auf defensive Interessen einiger Verhandlungspartner. (4) Hinzu kommt die öffentliche Kritik an der Globalisierung, offenen Märkten und am Freihandel.

1.4.1 Überregionale Abkommen

Ein bedeutendes Abkommen, das wichtige Auswirkungen auf die Schweiz haben könnte, wenn es abgeschlossen wird, ist die derzeit zwischen der EU und den USA in Verhandlung befindliche TTIP. Das ambitionöse Ziel, diese Verhandlungen bis Ende 2016 abzuschliessen, konnte nicht erreicht werden. Ob die Verhandlungen unter dem designierten US-Präsidenten fortgesetzt werden, erscheint zudem fraglich, nachdem er bereits im November angekündigt hatte, die TPP nicht zu ratifizieren.

Da die Schweiz und die USA kein FHA abgeschlossen haben, besteht für die Schweiz im Falle eines erfolgreichen Verhandlungsabschlusses in erster Linie Diskriminierungspotenzial auf dem US-amerikanischen Markt. Die USA sind für die Schweiz ein sehr wichtiger Markt. 13 Prozent der Schweizer Exporte¹⁶ gehen in diesen Markt¹⁷, 40 Prozent des Bestands der Auslandsinvestitionen in der Schweiz kommen aus den USA¹⁸ und 18 Prozent¹⁹ des Schweizer Bestands der Direktinvestitionen im Ausland werden auf dem US-amerikanischen Markt vorgenommen.²⁰ Die Importzölle der USA sind zwar im Mittel nicht sehr hoch, sie divergieren jedoch je nach Produkt stark. Auch tiefere Zölle können auf die Marge drücken oder die Wettbewerbsfähigkeit auf dem US-amerikanischen Markt beeinträchtigen. Untersuchungen des SECO zeigen, dass in der Periode 2013–2015 bei der Einfuhr in die USA jährlich Zölle im Umfang von 254 Millionen US-Dollar angefallen sind. Was den Zugang zum EU-Markt betrifft, ist die Schweiz mit den bilateralen Abkommen Schweiz-EU bereits gut aufgestellt. Hier gilt es aber dafür zu sorgen, dass der Zugang zum EU-Binnenmarkt über den bilateralen Weg für die Zukunft gesichert und weiterentwickelt werden kann (vgl. Ziff. 3).

Das *World Trade Institute* hat die möglichen Auswirkungen der TTIP auf die Schweizer Wirtschaft in einer vom SECO in Auftrag gegebenen Studie untersucht.²¹ Die Auswirkungen könnten von einem Rückgang des BIP um 0,5 Prozent bis 2030, wenn sich die TTIP grundsätzlich auf die Zollbeseitigung beschränkt und die Schweiz nicht reagiert, bis hin zu einem Anstieg des BIP um 3 Prozent reichen, falls die EFTA-Staaten mit den USA ein FHA abschliessen, das sowohl Zollsenkungen als auch einen Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse vorsieht. Eine weitere Studie²² kommt zum Schluss, dass die Schweizer Zulieferer der Automobilindustrie

¹⁶ Handelszahlen ohne Edelmetalle.

¹⁷ In die EU gehen 54 %.

¹⁸ 39 % aus der EU.

¹⁹ 44 % in der EU.

²⁰ Daten SNB für das Jahr 2014.

²¹ www.nccr-trade.org > *News Archive* > *WTI study reveals impact on Switzerland of planned EU-US mega trade deal.*

²² Balestrieri, Emanuela «*Transatlantic Value Chains with Swiss Participation and Rules of Origin: Is trade creation dominating trade diversion?*» (Juli 2014).

sowie Schweizer Hersteller von Präzisionsinstrumenten am stärksten von der TTIP betroffen wären, wenn eher restriktive Ursprungsregeln und demzufolge eine hohe Wertschöpfung in der Freihandelszone im Abkommen vorgesehen würden.

Die Schweiz verfügt mit der EU über ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (vgl. Ziff. 5.2.1), nicht aber mit den USA. Sollte die TTIP vergleichbare Mechanismen einführen, hätten europäische Produkte im Vergleich zu Schweizer Industrieerzeugnissen einen besseren Zugang zum US-Markt. Auf dem europäischen Markt könnten sich die Schweizer Produzenten einer verstärkten Konkurrenz durch amerikanische Produkte gegenüber sehen.²³ Weiter könnten Schweizer Unternehmen bei den öffentlichen Beschaffungen diskriminiert werden, falls die EU einen umfassenderen Zugang zu den amerikanischen Beschaffungsmärkten erhält als jenen, den sich die Vertragsparteien des *Government Procurement Agreement* (GPA, vgl. Ziff. 5.7) gegenseitig gewähren.²⁴

Auch unter der bereits unterzeichneten TPP können Schweizer Unternehmen gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz diskriminiert werden. Mit der TPP soll insbesondere der Handel zwischen den beteiligten Vertragsparteien liberalisiert werden. Diese umfassen zusammen 800 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten und machen 40 Prozent des weltweiten BIP sowie 30 Prozent des internationalen Handels aus. Über kurz oder lang würden 98 Prozent aller Handelszölle zwischen den Vertragsparteien abgeschafft, um die Wertschöpfungsketten innerhalb der Freihandelszone zu begünstigen. Am stärksten wären die Folgen der TPP auf dem US-Markt zu spüren, zu dem die japanischen Konkurrenten von Schweizer Unternehmen einen zollfreien Zugang hätten. Die Schweizer Exporteure müssten für einen Grossteil ihrer Waren weiterhin Einfuhrzölle zwischen 3 und 15 Prozent entrichten. Am stärksten davon betroffen wäre laut einer Studie²⁵ die Maschinen- und Elektroindustrie, aber auch die Sektoren Chemie, Lebensmittel, Automobil und Uhren würden dadurch benachteiligt. Auch bestehende Präferenzen der Schweiz auf dem japanischen Markt aufgrund des FHA mit Japan würden dadurch geschmälert. Die Konkurrenz auf dem japanischen Markt würde durch Präferenzeinführen aus anderen TPP-Staaten zunehmen. Allerdings ist das Schicksal der TPP aufgrund des oben erwähnten angekündigten Rückzugs der USA ungewiss.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang das geplante FHA zwischen der EU und dem Mercosur zu erwähnen. Die Länder des Mercosur²⁶ stellen für die Schweizer Industrie eine sehr interessante Region mit wachsendem Exportpotenzial dar, deren Märkte über 280 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten umfassen und die das fünfthöchste BIP weltweit generiert. Sollte zwischen der EU und den Staaten des Mercosur in den laufenden Verhandlungen eine Einigung erzielt werden, würde die EU – anders als die Schweiz – über einen privilegierten Zugang zum Markt der Mercosur-Staaten verfügen. Je nach Ausgestaltung des Abkommens drohen der

²³ Vgl. Ziff. 5.2.

²⁴ SR 0.632.231.422

²⁵ Ziltener, Patrick: «Analysis of the Tariff Discrimination Potential of the Transpacific Partnership against Swiss Companies and their Exports – Consequences of TPP for Swiss Companies», www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Freihandelsabkommen.

²⁶ Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay und Venezuela.

Schweiz Diskriminierungen im Bereich der Zölle, die zum Teil sehr hoch sind (der durchschnittliche Zollschutz in den Mercosur-Staaten beträgt für Güter, bei denen die Schweiz offensive Interessen hat, mehr als zehn Prozent, mit Spitzensätzen bis zu 35 Prozent). Ausserdem könnten beispielsweise bei der regulatorischen Zusammenarbeit und beim öffentlichen Beschaffungswesen Vereinbarungen mit einem hohen Ambitionsniveau resultieren. Deshalb strebt auch die Schweiz ein FHA mit dem Mercosur an, wobei die Liberalisierung des Handels im Landwirtschaftsbereich grosse Herausforderungen mit sich bringen wird (vgl. Ziff. 1.4.2).

Sollten sich diese potenziellen Diskriminierungen verwirklichen, könnte der Produktionsstandort Schweiz gegenüber seinen wichtigsten Konkurrenten an Attraktivität verlieren. Investoren könnten vermehrt die erwähnten Freihandelszonen bevorzugen.

1.4.2 Schweizer Verhandlungsposition im Spannungsfeld der innenpolitischen Interessen

Der Schweizer Verhandlungsansatz im Bereich des Handels mit landwirtschaftlichen Waren stellt in vielen Verhandlungen über FHA eine wachsende Herausforderung dar. Bereits in früheren Verhandlungen stand das Bestreben, den Agrarschutz weitgehend zu erhalten, oft im Widerspruch zum Ziel, einen besseren Zugang zu ausländischen Märkten zu erlangen. Die unterschiedlichen Positionen im Bereich der Landwirtschaft trugen etwa in den Jahren 2005/2006 unter anderem dazu bei, dass auf die Aufnahme von Freihandelsverhandlungen mit den USA verzichtet wurde.²⁷ In abgeschlossenen FHA wurde jeweils ein Ergebnis erzielt, das das bestehende Grenzschutzregime nicht in Frage stellte. Der begrenzte Verhandlungsspielraum der Schweiz im Agrarbereich hatte teilweise zur Folge, dass die Schweiz für offensive Interessen in anderen Bereichen (z. B. für gewisse Nahrungsmittel-, Agrar- und Industrieexporte) entweder keinen verbesserten Marktzugang erreichte oder die Konzessionen zugunsten der Schweiz hinter diejenigen zurückblieben, die die Partnerstaaten mit anderen Freihandelspartnern vereinbart haben. Dies ist beispielsweise in den Abkommen mit Kanada (betreffend Käse) und der Südafrikanischen Zollunion SACU (betreffend diverse Industrie- und Nahrungsmittelprodukte) sowie mit Chile (betreffend Agrarprodukte) und Mexiko (betreffend Nahrungsmittelprodukte) der Fall.

Auch in den derzeit laufenden Verhandlungen dürfte es teilweise schwierig werden, substantielle Zugeständnisse in Bereichen mit offensiven Interessen der Schweiz zu erreichen, wenn die Schweiz auf die Interessen der Verhandlungspartner im Agrarbereich nicht genügend eingehen kann. Diese Herausforderungen dürften sich in den anstehenden Verhandlungen mit gewichtigen Agrarexporturen weiter akzentuieren. Sollte ein unveränderter Grenzschutz den Abschluss weiterer umfassender FHA behindern oder erschweren, könnte dies zu entsprechenden volkswirtschaftlichen Verlusten führen. Die Statistik zeigt, dass 2015 die Agrarwirtschaft mit 0,7 Prozent

²⁷ Vgl. Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Teuscher 05.3906, abrufbar unter www.parlament.ch > Geschäfte > 05.3906.

zur Bruttowertschöpfung in der Schweiz beitrug, die Industrie hingegen mit 25,5 Prozent und der Dienstleistungssektor mit 73,8 Prozent.²⁸

1.4.3 Globalisierungskritik

Abkommen wie unter der TTIP und der TPP oder dasjenige zwischen der EU und Kanada (CETA) rufen Kritik an der Globalisierung im Allgemeinen und an FHA im Besonderen hervor. Kritisiert wird insbesondere, dass lediglich grosse multinationale Unternehmen von diesen Abkommen profitieren. Gemäss Befürchtungen der Gegnerinnen und Gegner solcher Abkommen blieben Demokratie, Arbeits- und Sozialstandards sowie Umweltschutz auf der Strecke. Weiter wird kritisiert, dass Angebote des *Service public* privatisiert würden und internationale Schiedsgerichte für Investitionsstreitigkeiten (sog. Investor-Staat-Schiedsverfahren) dazu führen könnten, dass der Steuerzahler zugunsten der multinationalen Unternehmen zur Kasse gebeten würde. Diese Befürchtungen beruhen jedoch auf unzutreffenden Annahmen. Zudem werden die Vorteile solcher Abkommen ausgeblendet.

Internationale Schiedsgerichte stellen kein Novum dar. So haben Investor-Staat-Schiedsverfahren in verschiedenen Ausprägungen weltweit Eingang in über 3000 Abkommen gefunden und bereits zu über 700 derartigen Verfahren geführt. Dabei obsiegte in rund 37 Prozent der Fälle der eingeklagte Staat, in 26 Prozent der klagende Investor. In 25 Prozent wurde ein Vergleich erzielt, und in den restlichen Fällen wurden die Verfahren aus anderen Gründen nicht zu Ende geführt.²⁹ Kritisch wird bisweilen geäussert, dass ein Staat durch diese Abkommen seine Regulierungsmöglichkeiten einschränkt und sich potenziell weitreichenden Schadensersatzforderungen unterwirft. Richtig ist aber, dass die Möglichkeit der Vertragsstaaten, im öffentlichen Interesse zu regulieren, nicht eingeschränkt wird, sofern bestimmte allgemeine Rechtsgrundsätze (z. B. Nichtdiskriminierung, Verhältnismässigkeit), die die Schweiz auch im nationalen Recht kennt, berücksichtigt werden.

Auch die Befürchtung, dass im Rahmen von FHA das Schutzniveau für Konsumentinnen und Konsumenten gesenkt werden könnte, ist unbegründet. Wie für die EU und die USA kommt dies auch für die Schweiz nicht in Frage. Bestehende technische Regulierungen zur Einfuhr von Lebensmitteln bleiben beispielsweise durch den Abschluss eines FHA unberührt. Sind solche technischen Vorschriften zwischen den Freihandelspartnern weitgehend harmonisiert, können FHA den Abbau von ineffizienten Doppelspurigkeiten fördern und beispielsweise Mehrfachinspektionen durch die jeweilige nationale Behörde vermeiden. Auch werden Arbeitsstandards nicht auf das Niveau des jeweiligen Partnerlandes gesenkt. Im Gegenteil: Durch die Nachhaltigkeitsbestimmungen in neueren FHA werden die Parteien angehalten, hohe Schutzniveaus zu respektieren.

Die weiter oben beschriebenen Vorteile solcher Abkommen bzw. die Nachteile des Beiseitestehens (vgl. Ziff. 1.2) werden von den Globalisierungsgegnerinnen und

²⁸ www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Volkswirtschaft > Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung > Produktionskonto > Produktionskonto nach Branchen.

²⁹ Vgl. Statistik der UNCTAD, die auf öffentlich bekannten Verfahren beruht (Stand November 2016), abrufbar unter www.investmentpolicyhub.unctad.org > ISDS.

-gegner oft ausgeblendet. In den letzten 30 Jahren hat sich der Welthandel verfünffacht. Dieses Wachstum hat weltweit zu hunderten Millionen neuer Arbeitsstellen geführt. Auch in der Schweiz war das Wohlstandsniveau noch nie so hoch wie heute. Die Praxis zeigt: Handel schafft Wohlstand. Mit einem Anteil von 99,8 Prozent bilden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – das heisst Betriebe, die weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen – die überwiegende Mehrheit der Schweizer Unternehmen. Sie stellen zwei Drittel der Arbeitsplätze und sind somit die Basis eines grossen Teils unseres Wohlstands. Fast 70 Prozent der Schweizer KMU sind in irgendeiner Weise grenzüberschreitend tätig, als Exporteure, Zulieferer oder Investoren. Dabei exportieren die KMU Waren im Wert von etwa 40 Milliarden Schweizerfranken, was rund einem Fünftel der gesamten Schweizer Ausfuhren entspricht.³⁰ In offenen Märkten werden die Transaktionskosten reduziert und gleiche Bedingungen für alle Marktteilnehmer geschaffen. FHA erweitern den Markt und erhöhen die Rechtssicherheit, was den Export von Waren und Dienstleistungen erleichtert. Mit dem zunehmenden Wettbewerb sind die Hersteller darauf angewiesen, dass sie die besten Vorleistungen zu den günstigsten Konditionen beziehen können. So gehen über 20 Prozent der Schweizer Exporte auf importierte Vorleistungen zurück.

Wie unter Ziffer 1.1 erwähnt, beschleunigt die Marktöffnung den Strukturwandel. Dies kann auch zu Verlierern führen, etwa bei Arbeitnehmenden in weniger spezialisierten Sektoren: Arbeitnehmende beispielsweise, deren Tätigkeit aufgrund des technologischen Fortschritts nicht mehr ausgeführt wird oder deren Arbeit in Billiglohnländer verlegt worden ist. Es wäre jedoch falsch, deshalb bestehende Strukturen zu schützen und die Schweizer Wirtschaft abzuschotten. Wie eingangs erklärt, ist die Schweiz auf offene Märkte im Ausland angewiesen, was umgekehrt auch einen offenen Schweizer Markt voraussetzt. Um den Wohlstand der Schweiz weiterhin zu gewährleisten, ist vielmehr wichtig, dass der Arbeitsmarkt flexibel ist und die Ausgestaltung der Sozialversicherungen eine Abfederung allfälliger schockartiger Effekte erlaubt. Um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden, sind die länderspezifischen Bedingungen bezüglich Arbeitsmarkt und Sozialwesen ebenso wichtig wie ein starkes Bildungssystem mit vielfältigen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

1.5 Digitaler Umbruch im Welthandel

Die Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren massiv beschleunigt und beeinflusst heute die globalen Volkswirtschaften in erheblichem Ausmass. Während sich die Dynamik des internationalen Handels von Gütern und Dienstleistungen in den vergangenen Jahren verlangsamte, hat der Austausch von Daten rasant zugenommen. Schätzungen zufolge hat der grenzüberschreitende Datenfluss seit 2005 um das 45-fache zugenommen und dürfte sich in den nächsten fünf Jahren um den Faktor neun vervielfachen.³¹ Die technische

³⁰ Credit Suisse (2014): Erfolgsfaktoren für Schweizer KMU – Perspektiven und Herausforderungen im Export.

³¹ McKinsey (2016): *Digital globalization – The new era of global flows*.

Grundlage dieses Wandels bilden das Internet, neue Technologien aus der Informations- und Kommunikationstechnik sowie leistungsfähigere Computer und Netzinfrastrukturen. Insbesondere wird auch der globale Handel von Waren und Dienstleistungen in vielfältiger Weise von diesen Entwicklungen beeinflusst. Die gesamten globalen Wertschöpfungsketten und Handelsströme sind von diesen Entwicklungen betroffen. Dank der schnelleren Datenübertragung und der modernen Hardware sowie dem Internet der Dinge (*Internet of Things*) eröffnet nicht nur der Online-Handel neue Möglichkeiten, sondern es entstehen neue Produkte, die konventionelle Güter mit digitalen Dienstleistungen kombinieren. Mit dem Handel von digitalen bzw. immateriellen Gütern wird über das traditionelle Konzept des internationalen Warenhandels hinausgegangen. Bereits seit einiger Zeit wird zudem bezüglich *Big Data*, also umfassenden Datenquellen, von einem neuen «Rohstoff» gesprochen. Dessen Nutzung eröffnet einerseits zahlreiche neue Potenziale für Unternehmen, Konsumentinnen und Konsumenten, stellt andererseits aber auch die nationalen Gesetzgeber vor neue Fragen. So muss nicht zuletzt erreicht werden, dass diese neuen Möglichkeiten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen genutzt werden, was in Anbetracht der weltweit sehr unterschiedlichen Konzepte und Paradigmen die Schweiz vor neue Herausforderungen stellt.

Die durchgehende Digitalisierung der Prozesse erhöht die Transparenz des Handels. Sämtliche Wirtschaftsbeteiligten, einschliesslich der Konsumentinnen und Konsumenten, können beispielsweise die Güterströme laufend überwachen und mitverfolgen. Dies kann zu einer verbesserten Planung und zu Effizienzgewinnen in Logistik und Produktion führen. Die Zollformalitäten können dank der Digitalisierung vereinfacht und die betreffenden Prozesse international miteinander verknüpft werden.

Die globalen Wertschöpfungsketten sind integral betroffen: Der digitale Wandel bietet, in Analogie zur digitalen Transformation zur Industrie 4.0, massgebliche Potenziale für Effizienzgewinne in der Produktion und somit im globalen Austausch von Gütern und Dienstleistungen. Güter werden zunehmend mit Sensoren oder Datenträgern versehen und werden so mit digitalen Funktionen verknüpft. Dank dem Internet der Dinge und vermehrter Automatisierung, zum Beispiel via elektronische Erkennung von Objekten, die eine automatische Kommunikation zwischen Maschinen erlaubt, können Produktionsprozesse erheblich vereinfacht werden. Schätzungen zufolge werden Ende 2016 13 Milliarden Gegenstände ans Internet der Dinge angeschlossen sein – 30 Prozent mehr als im Jahr zuvor.³²

Ermöglicht haben die neuen Technologien auch die Schaffung und den internationalen Austausch von Immaterialgütern wie Software, Musik, Spielen, elektronischen Zeitungen, Filmen, aber auch Daten der sozialen Medien. Ein schnelles Internet hat die globale Verbreitung von rein digitalen Produkten ermöglicht, da die Vertriebs- und Transportkosten sehr gering sind. Die Entwicklung verlief in den letzten beiden Jahrzehnten rasant. So verdiente die Musikindustrie beispielsweise 2014 erstmals mehr Geld mit digitaler Musik (*Downloads* und *Streaming*) als mit CD-Verkäufen.³³ Für den Verkauf oder die Kundenbetreuung sind Zweigniederlassungen und Vertre-

³² www.gartner.com > *newsroom* > *Gartner says 6.4 billion connected «Things» will be in use in 2016, up 30 % from 2015.*

³³ www.welt.de > *Wirtschaft* > *Musikmarkt* > *Die CD hat den Kampf gegen das Streaming verloren.*

tungen in anderen Ländern heute nicht mehr zwingend notwendig. Mit dem Smartphone verfügen die Konsumentinnen und Konsumenten über eine eigene Shopping-Plattform, über die sie globale Dienstleistungen unmittelbar konsumieren können. Aber auch der dienstleistungsbezogene soziale Austausch oder der Kundendienst können direkt und unkompliziert über eine Applikation via Smartphone erfolgen. Während die weltweite Verbreitung des mobilen Internetzugangs im Jahr 2015 auf 47 Prozent der Weltbevölkerung geschätzt wird, gehen Expertinnen und Experten davon aus, dass diese bis 2019 mindestens 71 Prozent betragen wird.³⁴

Diese modernen, kostengünstigen Kommunikationsmittel ermöglichen neue globale Wertschöpfungsketten und strukturieren die bestehenden effizienter. Sie führen zu einer wesentlichen Verkürzung der Wege vom Produzenten zum Endverbraucher. Beispielsweise sammelt ein dänischer Windturbinenhersteller Daten zu seinen weltweit installierten Turbinen. Die Auswertung der Informationen zu Temperatur, Windgeschwindigkeiten und Luftdruck erlaubt der Firma zu berechnen, wann welche Ersatzteile gebraucht werden. Somit können diese im Voraus bestellt und geliefert werden. Die Akteure innerhalb der Wertschöpfungsketten sind heute viel stärker und enger miteinander vernetzt, was den Vorteil hat, dass die Kommunikationswege beschleunigt werden. Physische Treffen mit langen Reisen sind weniger wichtig geworden. Inwiefern die zunehmende Nutzung von sogenannten 3-D-Druckern die Produktion vor Ort stärkt und die globalen Wertschöpfungsketten verkürzt, wie einige Kommentatoren behaupten, wird sich noch weisen müssen. Klar ist bereits heute: Die im internationalen Handel tätigen Unternehmen sind stark gefordert und müssen sich dem digitalen Wandel laufend anpassen.

Der Bundesrat verabschiedete im April die Strategie «Digitale Schweiz». Diese soll die konsequente Nutzung der Chancen der Digitalisierung sicherstellen und die Schweiz als attraktiven Lebensraum und innovativen, zukunftsorientierten Wirtschafts- und Forschungsstandort positionieren. Diese Strategie trägt auch der Strategie der EU für einen digitalen Binnenmarkt Rechnung (*Digital Single Market*, DSM). Der DSM hat zum Ziel, den EU-Binnenmarkt «fit» für das digitale Zeitalter zu machen und ist breit gefächert. Es sollen rechtliche Hindernisse zwischen den EU-Mitgliedstaaten abgebaut werden. Geschäfte und Einzelpersonen sollen besser vernetzt werden und von besseren digitalen Dienstleistungen profitieren können. Die Schweiz beobachtet die Entwicklung im DSM der EU aufmerksam, um denkbare Benachteiligungen von Schweizer Unternehmen zu verhindern.

Zentral für den Welthandel ist schliesslich auch die Finanzierung. Gerade in diesem Bereich verläuft die Digitalisierung derzeit rasant. Neue, sogenannte Fintech-Unternehmen drängen auf den Markt der etablierten Banken und Handelsfinanzierer. Derzeit laufen zwar noch viele Prozesse – von den Bankgeschäften über die Herkunftsnachweise der Handelskammern sowie Produzenten und Logistiker – über den physischen Austausch in Papierform. Die Kundenbedürfnisse und technischen Möglichkeiten führen aber zu einer verstärkten digitalen Substitution. Laut einer Studie von JP Morgan³⁵ könnte die vollständige Digitalisierung von Exportkrediten zu grossen Kosteneinsparungen im Bereich *Trade Finance* führen. Nur schon für die

³⁴ ITU (2015): *Measuring the Information Society Report 2015*.

³⁵ www.jpmorgan.com > *insights* > *a new digital era for trade*.

Unternehmen im Fortune-500-Index schätzt das Institut die Kosteneinsparungen durch eine bessere Nutzung der digitalen Finanzierungsmöglichkeiten auf über 80 Milliarden US-Dollar. Eine effizientere Nutzung der Kreditlimiten oder geringere Bankgebühren sind wesentliche Faktoren, die zu den geschätzten Kosteneinsparungen beitragen.

Digitalisierter Handel eröffnet den Unternehmen neue Möglichkeiten, um ihre Produktions- und Vertriebsstrukturen zu optimieren und personalisierte Angebote zu machen, wobei dank der neuen Technologien die kritische Masse auch von kleinen und mittleren Unternehmen leichter erreicht werden kann. Gleichzeitig profitieren die Kunden von einem grösseren, vielfältigeren und individualisierten Angebot. Als Kehrseite dieser Entwicklung werden jedoch auch die Programmierung und der Unterhalt von solchen Systemen anspruchsvoller. Zudem erfordert die digitale Umstellung vermehrt Investitionen von Unternehmen in Sach- sowie Humankapital. Gerade bei der Ausbildung von Personal mit profunden digitalen Kenntnissen besteht derzeit bei vielen Unternehmen Nachholbedarf. So hat beispielsweise in einer Umfrage bei 3700 Handelsunternehmen in der Schweiz jedes zweite Unternehmen angegeben, dass ihm digitales Knowhow fehle.³⁶

1.6 Herausforderungen für die Wirtschaftspolitik

Um Wohlstand und Beschäftigung zu sichern, gilt es, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen. Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist es, Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die Innovationen und deren möglichst friktionsfreie Überführung in die wirtschaftliche Nutzung ermöglichen. Gleichzeitig sind die Risiken im Auge zu behalten. Unter diesen Prämissen stellen sich für die künftige Wirtschaftspolitik bezüglich Digitalisierung und Handel zahlreiche Herausforderungen.

So ist bei der Inanspruchnahme einer digitalen Dienstleistung nicht mehr von Bedeutung, wo sich der Leistungserbringer und die Kundin oder der Kunde befinden. Traditionelle Konzepte, beispielsweise die Ursprungsregeln, die an physische Produktionsprozesse im Ursprungsland anknüpfen, sind im Hinblick auf eine digitalisierte Industrie zu hinterfragen.

Während der Waren- und Dienstleistungshandel heute in zahlreichen multilateralen und bilateralen Abkommen ausführlich geregelt ist, stellt der rasch zunehmende Handel von digitalen Dienstleistungen und Daten die Wirtschaftspolitik vor neue Herausforderungen. Dazu gehören die Standardisierung von Datenformaten oder -übertragungen sowie die Definition des rechtlichen Status von Daten und deren Übertragung. Eine wichtige Rolle spielt beispielsweise die Kreativwirtschaft, insbesondere in Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel von digitalisierter Musik, digitalisierten Filmen oder Büchern. Dabei werden insbesondere das Urheberrecht, der Datenschutz und internationale Abkommen die neuen Wirtschaftsmodelle berücksichtigen müssen.

³⁶ www.handel-schweiz.com > Aktuell > News > Jedem zweiten Handelsunternehmen fehlt digitales Know-how.

Die Verwendung von *Big Data* birgt ebenfalls ein grosses Potenzial für die Schweizer Wirtschaft. Beispielsweise könnten medizinische Datenbanken und Patientendaten für die pharmazeutische Forschung international verknüpft werden. Der Nutzen einer besseren und zielgerichteten Forschung ist jedoch dem möglichen Missbrauch persönlicher Daten gegenüberzustellen. Für die Entwicklung der nationalen Rechtssetzung wird es auch hier herausfordernd sein, den Spagat zwischen nationalen Interessen und einem möglichst reibungslosen grenzüberschreitenden Handel zu meistern. Wie anspruchsvoll die Regelung des internationalen Datenaustauschs ist, haben die Massnahmen zur Sicherstellung gleichwertiger Datenschutzstandards zwischen der EU sowie der Schweiz und den USA gezeigt (*Safe Harbour* sowie *Privacy Shield*).

Eine grosse Herausforderung für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wird darin bestehen, das Vertrauen in die Sicherheit und Zuverlässigkeit von digitalen Dienstleistungen, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr zu gewährleisten. Dabei sind aufgrund der Cyberrisiken auch die grenzüberschreitende Missbrauchs- und Betrugsbekämpfung im Auge zu behalten.

Aufgrund der stärkeren globalen Vernetzung als Folge der Digitalisierung sind die damit verbundenen regulatorischen Fragen häufig globaler Natur. Die digitalen Veränderungen machen eine Aktualisierung des internationalen Handelsrechts notwendig.³⁷ Diesbezüglich ist die WTO, die ein *Level Playing Field* für den internationalen Handel sicherstellen soll, die naheliegende Plattform. Bereits 1998 wurde in der WTO eine Deklaration zum Online-Handel erarbeitet und ein Moratorium beschlossen, gemäss dem die Mitgliedstaaten vorläufig darauf verzichten, auf elektronischen Datenübertragungen Zölle zu erheben. Das Moratorium wurde seit 2001 an jeder Ministerkonferenz erneuert, zuletzt im Dezember 2015 in Nairobi. Um die Jahrtausendwende sind die WTO-Streitschlichtungsbehörden wiederholt zum Schluss gekommen, dass die Verpflichtungen des GATS für alle Dienstleistungen gelten, unabhängig davon, ob diese elektronisch erbracht werden oder nicht.³⁸ Eine weitere Initiative im Rahmen der WTO ist das 1996 abgeschlossene plurilaterale Informationstechnologieabkommen (*Information Technology Agreement*, ITA). Es garantiert den zollfreien Handel von gewissen Informationstechnologiegütern. 2015 wurde das Abkommen um 201 Produkte erweitert (ITA II, vgl. Ziff. 2.1). Mit 53 Mitgliedern wird der Austausch von Gütern im Wert von 1.3 Milliarden US-Dollar abgedeckt, was rund 10 Prozent des weltweiten Warenhandels entspricht. Schliesslich wird in den laufenden Verhandlungen über das plurilaterale TiSA (vgl. Ziff. 5.3) versucht, die internationalen Rahmenbedingungen für den Handel mit Dienstleistungen zu modernisieren. Im Berichtsjahr wurden die Diskussionen zum E-Commerce (elektronischer Handel) in der WTO im Rahmen des 1998 verabschiedeten Arbeitsprogramms wieder aufgenommen. Die Mitglieder wollen in Hinblick auf die kommende Ministerkonferenz von 2017 in Buenos Aires mögliche Regelungsbereiche identifizieren, um Verhandlungen in diesem Bereich aufzulegen.

³⁷ Vgl. dazu z. B. Burri, Mira: «Digitaler Handel stürzt Regulatoren ins Dilemma» in *Digitale Realitäten*. Universität Bern, Dezember 2015.

³⁸ Porges and Enders (2016): *Data Moving Across Borders: The Future of Digital Trade Policy*.

Da die Bemühungen im multilateralen Rahmen der WTO nur langsam vorankommen, werden Lösungen zunehmend im Rahmen von FHA gesucht. Als erstes Abkommen, das sich ausführlich dem digitalen Handel annimmt, zählt jenes zwischen den USA und Südkorea (Korus) von 2012. Das Korus enthält Vereinbarungen über elektronische Signaturen und Zertifizierungsdienste, zur papierlosen Handelsverwaltung, zum Konsumentenschutz und bezüglich des Zugangs zum Internet für die Abwicklung von elektronischen Handelsgeschäften. TPP ist das erste grössere Abkommen, das den digitalen Handel abdeckt. Der Anhang über den elektronischen Handel im Rahmen der TPP ist die bisher umfangreichste Regelung. Sie umfasst insbesondere Bestimmungen über elektronische Signaturen und Zertifizierungsdienste, Schutz der Privatsphäre, papierlose Abwicklung des Handels, Daten- und Konsumentenschutz und Zugang zum Internet für die Abwicklung von elektronischen Handelsgeschäften. Ausserdem erlaubt das Abkommen den Parteien, Datenverarbeitungsinfrastrukturen geografisch ungebunden zu betreiben, und sieht den freien, grenzüberschreitenden Datenfluss vor. Schliesslich verbietet die TPP unter gewissen nationalen Vorbehalten die Verpflichtung zur Gründung einer lokalen Niederlassung für den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel und beschränkt die Möglichkeit der Parteien, obligatorische Inlandsanteile oder die Verwendung lokaler Technologien zu verlangen.

Die Schweiz hat in fünf FHA insbesondere Kooperationsbestimmungen über den elektronischen Handel vereinbart.³⁹ Ferner unterzeichneten die Schweiz und die USA am 10. Oktober 2008 die gemeinsame Erklärung der Schweiz und der USA⁴⁰ über Zusammenarbeit und Förderung im Bereich des elektronischen Handels. In einem entsprechenden Abkommen mit Japan⁴¹ sind neben den Kooperationsbestimmungen spezifische Bestimmungen über den Handel mit elektronischen Produkten und Dienstleistungen, digitale Signaturen sowie den Schutz von Online-Konsumentinnen und -Konsumenten vorgesehen. Keine dieser Vereinbarungen enthält Klauseln über den freien Datenfluss oder über die Datenlokalisierung, wie sie in der TPP vorgesehen sind.

Die wohl grösste Herausforderung der Wirtschaftspolitik im Zusammenhang mit der Digitalisierung stellt die gesellschaftliche Akzeptanz dar. Die gesellschaftliche Abwehr oder Unterdrückung neuer Technologien verhindert neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze. Stattdessen muss ein exportorientiertes Hochlohnland mit kleinem Heimmarkt wie die Schweiz die unvermeidlichen Umwälzungen des technologischen Wandels anerkennen und sich zugleich dafür einsetzen, negative Auswirkungen zu verhindern oder abzufedern. Die Bildungspolitik der Schweiz ist auf die Arbeitsmarktfähigkeit auszurichten. Dazu gehört auch ein flexibler Arbeitsmarkt. Eine neue Studie⁴² zeigt, welche Berufe in den wichtigsten Bereichen der Schweizer

³⁹ In den Abkommen: EFTA-Zentralamerikanische Staaten (Costa Rica, Guatemala, Panama), EFTA-Peru, EFTA-Golfkooperationsrat (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate), EFTA-Kolumbien sowie bilateral im Abkommen Schweiz-Japan.

⁴⁰ www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Internationaler Handel mit Dienstleistungen > Elektronischer Handel > USA.

⁴¹ www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Internationaler Handel mit Dienstleistungen > Elektronischer Handel > Japan.

⁴² Deloitte, Transformation der Schweizer Wirtschaft.

Wirtschaft automatisiert werden könnten und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon betroffen wären. Die Autoren erwarten bis 2025 rund 270 000 zusätzliche Stellen, wobei viele Stellenbeschreibungen völlig anders aussehen werden als heute (z. B. werden aus Automechanikerinnen/Automechanikern Automechatronikerinnen/Automechatroniker). Eine andere Studie⁴³ zeigt auf, dass sich die Beschäftigung durch den technologischen Fortschritt von den Branchen mit den höchsten Automatisierungsgraden hin zu weniger automatisierten Branchen und zu neu aufkommenden Branchen verschieben wird.

Staaten, die sich aktiv auf die Digitalisierung vorbereiten und möglichst gute Rahmenbedingungen für die industrielle Revolution 4.0 bereitstellen, werden die besten Voraussetzungen haben, um vom Wandel zu profitieren.

1.7 Fazit

Handel verbindet Volkswirtschaften miteinander. Über die ausländische Nachfrage oder die Entwicklung der Wechselkurse beeinflussen Entwicklungen in den Partnerländern auch das Wirtschaftswachstum in der Schweiz. Da über die Hälfte der Schweizer Exporte in die EU gehen, ist die Schweiz von der langsamen Erholung der EU nach der Finanz- und Wirtschaftskrise direkt betroffen. Deshalb hat sich die Schweizer Exportindustrie seit den 1990er-Jahren zunehmend auch auf andere Märkte konzentriert, insbesondere auf Asien, aber auch auf die USA. Dies zur geografischen Risikodiversifizierung, die zumindest im Fall punktueller Krisen der Absicherung dient. Ein möglichst offener Marktzugang ist und bleibt für eine Volkswirtschaft ohne physische Rohstoffe wie die Schweiz essenziell, damit die Wettbewerbsfähigkeit aufrechterhalten werden kann.

Das breite Netz an FHA ist Teil der guten Rahmenbedingungen, auf die sich die Schweizer Exportwirtschaft stützen kann. Ein weiterer Ausbau dieses Netzes ist notwendig, damit die Schweiz auch weiterhin wettbewerbsfähig bleiben kann. Die Globalisierungskritik, unsichere Entwicklungen in der Handelspolitik sowie die Schwierigkeit, den Schweizer Agrarsektor zu liberalisieren, tragen jedoch dazu bei, dass diesbezüglich eine gewisse Unsicherheit herrscht.

Eine Chance für eine rohstoffarme Volkswirtschaft wie die Schweiz kann hingegen die Digitalisierung bieten. Der Zugang zu und der Austausch von Daten ist deshalb für unsere Volkswirtschaft essenziell.

Diese Mechanismen (Spezialisierung, Technologietransfer, Wettbewerb im Binnenmarkt, Risikodiversifizierung) führen insgesamt zu einem verstärkten Produktivitätswachstum, das ein qualitatives Wachstum unserer Wirtschaft ermöglicht. Fragen zur Dienstleistungserbringung, zu Datenflüssen, zum Datenschutz und zum geistigen Eigentum werden in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen.

Offene Märkte verstärken den Wettbewerb in der Binnenwirtschaft. Bei den Produzenten führt dies zu Innovation und stärkerer Spezialisierung. Für die Konsumentin-

⁴³ Dorn, David: *UBS Center Public Paper 4, The Rise of the Machines, How Computers Have Changed Work.*

nen und Konsumenten bedeutet eine grössere Produktvielfalt tendenziell günstigere Preise. Längerfristig kann dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft gesichert werden.

2 WTO und weitere multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit

2.1 Welthandelsorganisation (WTO)

Die WTO-Mitglieder waren sich im Berichtsjahr einig, dass in künftigen multilateralen Verhandlungen Themen, die in der Doha-Runde zentral waren, wichtig bleiben. Für viele WTO-Mitgliedstaaten ist dabei die Begrenzung der Inlandstützung im Agrarbereich prioritär. Weiter stiess eine Verstärkung der Regeln zur innerstaatlichen Regulierung des Dienstleistungshandels auf wiedererwachtes Interesse. Die Verhandlungen zum Abbau von Fischereisubventionen wurden in einem plurilateralen Format neu lanciert. Gleichzeitig gewannen neue Verhandlungsthemen an Bedeutung, zum Beispiel Handelserleichterungen für KMU oder der elektronische Handel.

Die Verhandlungen über ein plurilaterales Umweltgüterabkommen (EGA) wurden im Berichtsjahr intensiviert. Ein Abschluss konnte trotz grossen Fortschritten noch nicht erreicht werden.

2.1.1 Weiterführung der Verhandlungen nach der Nairobi-Konferenz mit bisherigen und neuen Themen

Anlässlich der WTO-Ministerkonferenzen 2013 in Bali und 2015 in Nairobi gelang es den Mitgliedstaaten, Verhandlungen in bedeutenden Teilbereichen abzuschliessen. Dazu zählen die Erweiterung des Informationstechnologieabkommens (ITA II)⁴⁴ sowie der Beschluss über den Ausfuhrwettbewerb im Landwirtschaftsbereich (vgl. Ziff. 5.1.3 zum Stand der landesrechtlichen Umsetzung).

An der Nairobi-Konferenz ergab sich unter den WTO-Mitgliedsländern kein Konsens zur Weiterführung der Verhandlungen mit dem Ziel eines umfassenden Abschlusses der Doha-Runde. Gleichzeitig betonten sie, dass die einzelnen verbleibenden Doha-Themen weiter verhandelt sowie neue Verhandlungsthemen einbezogen werden müssen. Im Berichtsjahr fanden verschiedene informelle WTO-Ministertreffen statt, an denen die neue Ausgangslage für die künftigen Verhandlungen in der WTO und mögliche Ergebnisse für die nächste Ministerkonferenz thematisiert wurden, die vom 11. bis 14. Dezember 2017 in Buenos Aires (Argentinien) stattfin-

⁴⁴ Die Botschaft mit Antrag zur Genehmigung der entsprechenden Ministererklärung und Änderung der Liste LIX-Schweiz-Lichtenstein im Bereich Informationstechnologiegüter findet sich in der Beilage (vgl. Ziff. 10.2.3).

den wird. An dem von der Schweiz Ende Januar organisierten Treffen am Rande des World Economic Forum in Davos wurden die Relevanz der zentralen Themen der Doha-Runde und der Wille zur Erarbeitung neuer Verhandlungsthemen bestätigt.

In den weiteren informellen Gesprächen auf Ministerebene im Juni in Paris und im Oktober in Oslo sowie in den Gesprächen der Unterhändler in Genf zeichnete sich ab, dass die WTO-Mitglieder unter den bisherigen Doha-Themen der landwirtschaftlichen Inlandstützung Priorität einräumen. Anders als zum Beispiel die Liberalisierung des Marktzutritts, die viele Länder in regionalen Freihandelsabkommen weiterentwickeln, wurde bisher die landwirtschaftliche Inlandstützung auf internationaler Ebene nur im multilateralen Rahmen geregelt. Im Bereich des Dienstleistungshandels nahmen die WTO-Mitglieder frühere Bestrebungen zur Verstärkung der Regeln zur innerstaatlichen Regulierung wieder auf (vgl. Ziff. 5.3.1).

Seit Anfang des Berichtsjahrs weckten zwei neue Themen das Interesse der WTO-Mitglieder, und zwar sowohl bei entwickelten Ländern als auch bei Entwicklungsländern: die Initiative *MSME* (kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, KKMU) und das Thema E-Commerce. Die von den Philippinen initiierte *MSME*-Initiative zielt darauf ab, die Integration von KKMU in der Weltwirtschaft und in den Wertschöpfungsketten zu verbessern. In den Gesprächen zum E-Commerce wird die Möglichkeit erörtert, Handelsregeln zu formulieren, die den elektronischen Handel erleichtern und unterstützen. Im Zentrum liegt die Absicht, einerseits den KKMU den Zugang zu internationalen Märkten zu erleichtern und andererseits die sogenannte digitale Spaltung (*digital divide*) unter den WTO-Mitgliedern zu reduzieren.

Ein weiteres Verhandlungsthema betraf die Fischereisubventionen. Dreizehn Länder⁴⁵, darunter die Schweiz, nahmen Verhandlungen in der WTO auf – zu diesem Thema zum ersten Mal in plurilateralem Format. Das Ziel dieser Initiative ist es, Subventionen zu beseitigen, die zur Überfischung und zur illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (*IUU fishing*) beitragen.

2.1.2 Plurilaterale Verhandlungen zum Umweltgüterabkommen

Nachdem das plurilaterale Umweltgüterabkommen (EGA) im Rahmen der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi im Dezember 2015 noch nicht abgeschlossen werden konnte, arbeiteten die involvierten 46 WTO-Mitglieder⁴⁶ auf einen Abschluss am EGA-Ministertreffen vom 3. und 4. Dezember 2016 hin. Die zu liberalisierenden Güter sollen zur Beseitigung diverser Umweltprobleme und der Umsetzung verschiedener multilateraler Umweltabkommen (u. a. Pariser Klimaübereinkommen, vgl. Ziff. 5.5.3) beitragen. Trotz der grossen Fortschritte konnten aber auch im Berichtsjahr die Differenzen noch nicht ganz überbrückt werden. Die Verhandlungen sollen 2017 weitergeführt werden.

⁴⁵ Argentinien, Australien, Chile, Kanada, Kolumbien, Neuseeland, Norwegen, Papua-Neuguinea, Peru, Singapur, Schweiz, Uruguay, USA.

⁴⁶ Australien, China, Costa Rica, EU/EU-Mitgliedsstaaten, Hong Kong China, Island, Israel, Japan, Kanada, Korea, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Schweiz, Chinesisches Taipeï, Türkei und die USA.

2.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Das Globale Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum) der OECD veröffentlichte einen Bericht zur Umsetzung des Informationsaustauschs auf Ersuchen in der Schweiz. Der Bericht bestätigt, dass die Schweiz die internationalen Standards im Bereich der Steuertransparenz erfüllt. Nach der Einführung des automatischen Informationsaustauschs im Jahr 2018 wird das Global Forum die Einhaltung der entsprechenden Standards überwachen.

Im Juli wurde Lettland als 35. Mitglied in die OECD aufgenommen. Die OECD intensiviert die Zusammenarbeit mit verschiedenen Nichtmitgliedsländern, insbesondere mit aufstrebenden Schwellenländern. Das russische Beitrittsverfahren blieb hingegen weiterhin sistiert.

Die im Schwerpunkt Kapitel thematisierte Digitalisierung (vgl. Ziff. 1.5) wurde an verschiedenen Ministertreffen der OECD diskutiert. Es bestand Einigkeit, dass angepasste Rahmenbedingungen für eine inklusive, wohlfahrtssteigernde Nutzung der Digitalisierung notwendig sind.

2.2.1 Steuerfragen

Internationale Steuerfragen genossen in der OECD im Berichtsjahr weiterhin hohe Priorität, wobei die Diskussion des OECD/G20-Projekts gegen Gewinnverkürzung und -verlagerung (*Base Erosion and Profit Shifting*, BEPS) im Zentrum stand. Mit 15 Massnahmen, an deren Ausarbeitung die Schweiz beteiligt war, sollen Lücken geschlossen werden, die multinationale Konzerne bisher zur aggressiven Steuerplanung nutzen konnten. Die BEPS-Massnahmen sollen in der Schweiz insbesondere mit der Unternehmenssteuerreform III (vgl. Ziff. 3.5) umgesetzt werden. Sämtliche OECD- und G20-Mitgliedsländer sowie über 40 weitere Nationen haben sich bisher zu den BEPS-Massnahmen sowie zur gegenseitigen Überwachung der Umsetzung bekannt. Damit sollen international gleiche Bedingungen (*level playing field*) für die Unternehmensbesteuerung gefördert werden.

Das *Global Forum* evaluierte im Berichtsjahr die praktische Umsetzung des Informationsaustauschs auf Ersuchen in der Schweiz. Die Schweiz erhielt eine gute Gesamtbewertung und wird nun zu den Ländern gezählt, welche die internationalen Standards im Bereich der Steuertransparenz einhalten. Im Hinblick auf die Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) schloss die Schweiz im Berichtsjahr Vereinbarungen mit Partnerländern ab. Die Umsetzung des AIA wird

zudem durch ein Gesetz⁴⁷ und eine Verordnung⁴⁸ konkretisiert. Die Schweiz wird für die ersten AIA-Partnerstaaten ab 2017 Daten erheben und diese ab 2018 übermitteln. Die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs wird ebenfalls vom *Global Forum* überwacht werden.

2.2.2 Die Öffnungspolitik der OECD

Der Anteil der OECD-Mitgliedsländer an der globalen Wirtschaftsleistung wird in Zukunft weiter fallen (2000: 60 %, Schätzung 2030: 43 %). Um ihre Relevanz bei der Ausarbeitung internationaler Standards zu erhalten, betreibt die OECD eine aktive Öffnungspolitik. Diese besteht in der Aufnahme neuer Mitgliedsländer sowie in verschiedenen Kooperationsformen mit Nichtmitgliedern und internationalen Organisationen, beispielsweise der G20 (vgl. Ziff. 2.6).

Die Schweiz begrüsst die verstärkte Zusammenarbeit der OECD mit Nichtmitgliedern und internationalen Organisationen. Bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder vertritt die Schweiz die Meinung, dass die OECD-Standards einzuhalten sind und nicht durch neue Mitglieder verwässert werden dürfen. Aus diesem Grund bevorzugt es die Schweiz, wenn Länder in erster Linie selektiv in Komitees und Initiativen der OECD miteinbezogen werden.

Lettland trat der OECD im Juli als 35. Mitglied bei. Zudem wurden Überprüfungen der drei Beitrittskandidaten Costa Rica, Kolumbien und Litauen durch die verschiedenen Ausschüsse der OECD aufgenommen. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die detaillierten institutionellen und rechtlichen Normen der OECD übernommen werden. Die Schweiz beteiligte sich aktiv an den Beitrittsdiskussionen. Das Beitrittsverfahren von Russland blieb aufgrund der Lage in der Ukraine sistiert.

Die OECD schuf im Berichtsjahr das *Latin American and the Caribbean Regional Programme* und bekräftigte den Status von Südostasien als prioritäre Region. Damit will die OECD in Zukunft ihre Präsenz in diesen beiden Regionen mit grossem wirtschaftlichem Entwicklungspotenzial verstärken und ihre Standards und *Good Practices* verbreiten.

Die OECD arbeitete weiterhin eng mit ihren Schlüsselpartnern Brasilien, China, Indien, Indonesien und Südafrika zusammen, die auch in die Arbeit diverser OECD-Komitees eingebunden werden. Weiter intensivierte die OECD ihre Zusammenarbeit mit Kasachstan, Marokko und Peru und bewirkte in diesen Ländern erste Reformen. So wurde beispielsweise in Peru die Gesetzgebung zu öffentlich-privaten Partnerschaften gemäss den Empfehlungen der OECD angepasst. Im Berichtsjahr bekundeten Argentinien, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Peru offiziell ihr Interesse zur Aufnahme als Beitrittskandidaten.

⁴⁷ Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), AS **2016** 1297, in Kraft seit 1. Januar 2017.

⁴⁸ Verordnung vom 23. November 2016 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung), AS **2016** 4885, in Kraft seit 1. Januar 2017.

2.2.3 Hochrangige Treffen

Im Zentrum des Treffens des OECD-Ministerrats im Juni standen die anhaltende Wachstumsschwäche sowie die wachsenden Ungleichheiten. Der Aufruf, die in vielen Ländern ins Stocken geratenen Strukturreformen zu beschleunigen, sowie die Forderung nach «geeigneten» geld- und fiskalpolitischen Massnahmen, drückten die zunehmende Verzweiflung der Gemeinschaft über ihre Schwierigkeiten bei der Bewältigung dieser Probleme aus. Der OECD-Ministerrat bekannte sich ausserdem zu den Nachhaltigkeitszielen (*Sustainable Development Goals*, SDG) der Vereinten Nationen, die auch in verschiedenen Komitees thematisiert wurden.

An den Ministertreffen zur digitalen Wirtschaft und zur Arbeit und Beschäftigung wurden die Regierungen aufgefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine inklusive wohlfahrtssteigernde Nutzung der Digitalisierung erlauben (vgl. auch Ziff. 1.5). Auch in der Schweiz besteht erheblicher Nachholbedarf bei der Schaffung dieser Rahmenbedingungen, beispielsweise in der Frühausbildung (*digital literacy*).

Das Agrarministertreffen thematisierte nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme. Die Minister erachten eine gesamtheitliche Betrachtungsweise solcher Systeme und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit als wichtig, die zum Beispiel Wirtschafts- und Handelspolitik, Umwelt- und Klimapolitik, Sozial- und Regionalpolitik gleichermassen berücksichtigen. Am Ministertreffen zur OECD-Antikorruptionskonvention⁴⁹ wurde diskutiert, wie die Bestechung ausländischer Amtsträger noch besser bekämpft werden kann (vgl. Ziff. 5.4.2). Beim Umweltministertreffen lag der Fokus auf dem Klimawandel sowie dem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.

2.3 Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

An der UNCTAD-Ministerkonferenz zum Thema «Von der Entscheidung zur Umsetzung» wurde ein Arbeitsprogramm verabschiedet, das eine solide Grundlage für die Arbeit der UNCTAD in den nächsten vier Jahren in den Kernbereichen Dialog, Forschung und Analyse sowie technische Zusammenarbeit bildet.

Die UNCTAD organisierte ihre vierzehnte Ministerkonferenz vom 17. bis 22. Juli in Nairobi, Kenia. Das höchste Entscheidungsgremium der UNCTAD tagt alle vier Jahre, um die Prioritäten und die Aktionsprinzipien der Organisation festzulegen. Die Anwesenheit von rund 7000 Delegierten aus 149 der 194 Mitgliedstaaten belegte den nach wie vor aktuellen Bedarf, relevante Themen im Bereich Handel und Entwicklung in einem regelmässigen Abstand auf breiter Front zu diskutieren. Das wichtigste Resultat der Konferenz war die Verabschiedung des *Nairobi Maafikiano Accord*, das die Leitplanken für die Arbeit der UNCTAD in den kommenden vier Jahren vorgibt.

⁴⁹ SR 0.311.21

In Nairobi stand die Kohärenz der Arbeiten der UNCTAD mit der 2015 beschlossenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vgl. Ziff. 5.5.1), der Aktionsagenda von Addis Abeba (AAAA), dem Klimaübereinkommen von Paris und den Beschlüssen der zehnten WTO-Ministerkonferenz im Zentrum. Die Schweiz setzte sich erfolgreich dafür ein. Ausserdem unterstützte sie Bestrebungen, die Effizienz der Organisation sowie die Kohärenz der Arbeit der einzelnen UNCTAD-Divisionen zu verbessern und die ergebnisorientierte Überwachung der Projekte in der technischen Zusammenarbeit auszubauen. Die Schweiz unterstützt im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit technische Kooperationsprojekte der UNCTAD (z. B. im Bereich handelsrelevante Entwicklungszusammenarbeit [*UN Trade Cluster*], Handel mit Biodiversitätsprodukten, grüne Wirtschaft und nachhaltiges Schuldenmanagement). Ferner beteiligte sich die Schweiz im Rahmen des Weltinvestitionsforums, das parallel zur UNCTAD-Ministerkonferenz stattfand, an den Diskussionen zu multilateralen Streitschlichtungssystemen sowie internationalen Investitionsabkommen (vgl. Ziff. 5.4.1).

Das gemeinsam durch die Entwicklungs- und Industrieländer ausgehandelte Arbeitsprogramm der UNCTAD bildet eine solide Grundlage für die Arbeit der UNCTAD in den nächsten vier Jahren in den Kernbereichen Politikdialog, Forschung und Analyse sowie technische Zusammenarbeit.

2.4 Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)

Durch verschiedene Projekte zur Förderung ressourcenschonender und klimaverträglicher Industrie- und Produktionsformen leistete die UNIDO einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Im Berichtsjahr wurden organisatorische Reformen der UNIDO umgesetzt, die zum Teil auf Vorschläge der Schweiz zurückgehen.

Im November feierte die UNIDO am Hauptsitz in Wien ihr fünfzigjähriges Bestehen. Die UNIDO wurde am 17. November 1966 als Programm der Vereinten Nationen gegründet und 1985 in eine selbständige Sonderorganisation der Vereinten Nationen umgewandelt.

Die Mitglieder der UNIDO einigten sich im Berichtsjahr darauf, bei der Umsetzung des Ziels 9 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung («Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen») eine Führungsrolle zu übernehmen. Insbesondere bei der Förderung von ressourcenschonenden und klimaverträglichen Industrie- und Produktionsformen verfügt die UNIDO über viel Expertise und langjährige Erfahrung. Das widerspiegelt sich in der Nachfrage nach UNIDO-Dienstleistungen, die in den letzten Jahren stetig zugenommen hat und sich auf einem neuen Höchststand befindet. Zusammen mit Japan und der EU gehört die Schweiz zu den grössten bilateralen Gebern der Organisation.

Im Berichtsjahr wurden organisatorische Reformen durchgeführt mit dem Ziel, Wirksamkeit, Qualität und Effizienz der Projekte zu erhöhen. Die Reform des Aussennetzes der Organisation basiert auf dem Schweizer Vorschlag, die 47 Aussenstellen der Organisation in Zukunft stärker als bisher in die technische Zusammenarbeit einzubinden und damit den Beitrag der einzelnen Aussenstellen bei der Umsetzung von Projekten und Programmen zu erhöhen. Neben Qualitätsgewinnen verspricht sich die UNIDO dadurch auch substanzielle finanzielle Einsparungen.

2.5 Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Die Schweiz setzte sich im Rahmen der Diskussionen zu menschenwürdiger Arbeit in globalen Wertschöpfungsketten und zur sozialen Gerechtigkeit für eine nachhaltige Weltwirtschaft ein und spielte weiterhin eine aktive Rolle in der Erarbeitung eines aktualisierten internationalen Normensystems in der Arbeitswelt.

Die Internationale Arbeitskonferenz (IAK) vom 30. Mai bis 10. Juni wurde durch eine Rede von Bundespräsident Johann N. Schneider-Ammann eröffnet. Der Bundespräsident hob darin die Digitalisierung als Chance für zukünftige Arbeitsplätze hervor und betonte insbesondere die Rolle der Sozialpartnerschaft für einen flexiblen Arbeitsmarkt und eine berufsnahen Ausbildung. Er wiederholte in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit eines kohärenteren Normenwerks der IAO, um menschenwürdige Arbeitsplätze und nachhaltiges Wachstum zu schaffen. Um die Kooperation mit der Organisation zu verbessern, unterzeichnete der Bundespräsident zudem ein *Memorandum of Understanding* zwischen der Schweiz und der IAO. Dessen zwei Pfeiler sehen eine engere Zusammenarbeit in der Förderung der Produktivität und der Arbeitsbedingungen von Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern und im Bereich der Arbeitsmigration vor.

Die IAK evaluierte die Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung. Die daraus resultierende Resolution enthält Empfehlungen, um das volle Potenzial der Erklärung im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu nutzen. Die Empfehlungen können dazu beitragen, die Vorreiterrolle der IAO bezüglich der Nachhaltigkeitsziele betreffend menschenwürdige Arbeit zu stärken

Die IAK beauftragte die IAO, bestehende Gouvernanzmängel in globalen Wertschöpfungsketten, die zu unwürdigen Arbeitsbedingungen führen, zu schliessen und damit zu einem nachhaltigen Wachstum beizutragen. Die Schweiz strich die Bedeutung eines sektoriellen und pragmatischen Ansatzes, basierend auf erfolgreichen und von der Schweiz unterstützten Programmen wie *SCORE* (vgl. Ziff. 5.5.1) und *Better Work*, hervor. Die Positionen der Sozialpartner gingen in der Diskussion weit auseinander. Während die Arbeitnehmerverbände für eine internationale Norm plädierten, hielten die Arbeitgeberverbände strikt an freiwilligen Initiativen und der Schutz-

pflicht der Nationalstaaten fest. Die pragmatische Lösungsfindung könnte sich dadurch verzögern.

Aufgrund der Normenkrise unter den Sozialpartnern der IAO setzte der Verwaltungsrat eine Arbeitsgruppe aus IAO-Mitgliedern, darunter die Schweiz, zur Überprüfung der IAO-Normen ein. Die Arbeitsgruppe schlug vor, 6 der 36 Übereinkommen, die als überholt eingestuft wurden, ausser Kraft zu setzen.

2.6 Die Gruppe der 20 (G20)

Priorität der chinesischen Präsidentschaft der G20⁵⁰ im Jahr 2016 war die Diskussion von Massnahmen für ein robustes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Hierbei standen insbesondere die Geld-, die Fiskal- und die Strukturpolitik im Vordergrund.

Die Schweiz wurde von der chinesischen Präsidentschaft zum Finanzsegment und zur Arbeitsgruppe Antikorruption der G20 eingeladen. Dies bestätigt, dass die G20 die Schweiz als wichtige Akteurin im internationalen Finanz- und Wirtschaftssystem sieht. Die Teilnahme an drei Treffen der Finanzminister und Notenbankgouverneure im Rahmen des Finanzsegments ermöglichte es der Schweiz, ihre Position in Finanz- und Steuerfragen einzubringen

Auch die Präsidentschaft der G20 im Jahr 2017 (Deutschland) hat die Schweiz zum Finanzsegment und zur Arbeitsgruppe Antikorruption eingeladen.

2.6.1 Die G20 unter chinesischer Präsidentschaft

Im Zentrum der chinesischen Präsidentschaft standen die anhaltende globale Wachstumsschwäche sowie die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, beispielsweise im Zusammenhang mit Steuerfragen sowie mit internationalem Handel und Investitionen. Die G20-Staaten betonten, dass bei der Ankurbelung der Wirtschaft alle Instrumente der Wirtschaftspolitik – namentlich Geld-, Fiskal- und Strukturpolitik – einzusetzen sind. Die chinesische Präsidentschaft unterstrich zudem die Wichtigkeit von Innovation sowie der digitalen Wirtschaft zur Erreichung eines robusten, inklusiven Wachstums. Im Bereich nachhaltige Finanzierung wollen die G20-Staaten Strategien zur Förderung eines grünen Finanzsystems sowie grüner Anleihen (*green bonds*) erarbeiten.

Die G20 bekannte sich klar zu einem offenen und inklusiven Welthandelssystem mit der WTO als zentraler Akteurin. Sie betonten die Bedeutung globaler Wertschöpfungsketten und äusserten die Absicht, eine Vorreiterrolle bei der internationalen Handels- und Investitionserleichterung einzunehmen. Zudem anerkannte die G20

⁵⁰ Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, Russland, USA, Vereinigtes Königreich und EU.

das Problem globaler Überkapazitäten in der Stahlindustrie. Hierzu forderten sie die OECD auf, ein globales Forum zu gründen, das als Plattform für den Informationsaustausch zwischen interessierten OECD- und G20-Staaten dienen soll.

Weiter anerkannte die G20 Antibiotikaresistenzen als globale Herausforderung. Die Mitgliedsländer bekräftigten ihre Absicht, die Forschung in diesem Bereich sowie einen vorsichtigen Einsatz von Antibiotika zu fördern.

2.6.2 Die Bilanz der Positionierung der Schweiz gegenüber der G20

Nach 2013 wurde die Schweiz im Berichtsjahr zum zweiten Mal eingeladen, am Finanzsegment der G20 (*Finance Track*) sowie an der Arbeitsgruppe Antikorruption teilzunehmen. Die Schweiz beteiligte sich aktiv an den Diskussionen und wies wiederholt auf die Wichtigkeit der inklusiven internationalen Implementierung von Finanz- und Steuerregulierungen hin, damit internationale faire Wettbewerbsbedingungen (*level playing field*) erhalten bleiben. Die Teilnahme ermöglichte der Schweiz zudem, hochrangige internationale Kontakte zu pflegen.

Deutschland, das die G20 im Jahr 2017 präsidiert, lud die Schweiz ebenfalls zum *Finance Track* ein. Dies wird der Schweiz ermöglichen, sich weiterhin aktiv an den Diskussionen auf höchster Ebene zur Weiterentwicklung des internationalen Finanzsystems zu beteiligen. Die Schweiz wird darauf hinarbeiten, auch für die Teilnahme an zukünftigen *Finance Tracks*, insbesondere für denjenigen von 2018 unter argentinischer Präsidentschaft, eine Einladung zu erhalten.

3 Europäische Wirtschaftsintegration

Die EU ist mit Abstand die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Entsprechend stark wird der Schweizer Aussenhandel durch die wirtschaftliche Entwicklung in der EU beeinflusst. Im Berichtsjahr setzte sich die moderate wirtschaftliche Erholung in der EU fort, wobei die Investitionstätigkeit hinter den Erwartungen zurückblieb, was ein Anzeichen für die Unsicherheiten über die wirtschaftliche Entwicklung ist.

Die Unsicherheiten wurden durch den Ausgang des Referendums im Vereinigten Königreich über den Austritt aus der EU («Brexit») verstärkt. Die vielfältigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich werden zu einem bedeutenden Teil über die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt. Der Bundesrat veranlasste deshalb erste Analysen über den allfälligen Handlungsbedarf und führte erste Gespräche mit Vertretern des Vereinigten Königreichs mit dem Ziel, die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten über einen allfälligen EU-Austritt des Vereinigten Königreichs hinaus sicherzustellen.

In den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU gilt es generell, Sicherheit über den Fortbestand und die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der für die Schweizer Wirtschaft bedeutenden bilateralen Abkommen zu erlangen. Die eidgenössischen Räte beschlossen am 16. Dezember das Ausführungsgesetz zu Artikel 121a BV in einer Form, die mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar ist. Der Bundesrat ist weiterhin bestrebt, ein Abkommen über den zukünftigen institutionellen Rahmen für den Zugang zum Binnenmarkt der EU abzuschliessen.

3.1 **Wirtschaftliche Herausforderungen in der EU und ihre Auswirkungen auf die Schweiz**

Im Euroraum hielt die moderate wirtschaftliche Erholung im Berichtsjahr, gestützt durch die expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, eine kaum mehr restriktiv ausgerichtete Fiskalpolitik sowie die noch immer relativ niedrigen Energiepreise, an. Neben der tiefen Konsumteuerung trug die allmähliche Entspannung am Arbeitsmarkt dazu bei, die Kaufkraft der Haushalte zu stärken. Der private Konsum erwies sich als massgebliche Wachstumsstütze. Trotz günstiger Finanzierungsbedingungen entwickelte sich die Investitionstätigkeit hingegen wenig dynamisch, was die derzeit grosse Unsicherheit über die internationale wirtschaftliche Entwicklung widerspiegelt. Zwischen den Euro-Mitgliedsländern bestanden deutliche Divergenzen beim Wirtschaftswachstum. Spanien setzte seinen kräftigen Aufschwung fort und konnte allmählich wieder an die Wirtschaftsleistung der Jahre vor der Krise von 2008/2009 anknüpfen, während die – weiterhin hohe – Arbeitslosenquote deutlich zurückging. Deutschland behielt sein moderateres Wachstumstempo bei. In Frankreich und Italien kam der Aufschwung in der Jahresmitte hingegen zum Stillstand. Die meisten Mitgliedstaaten der EU ausserhalb des Euroraums expandierten kräftig. Gerade für die mittel- und osteuropäischen EU-Länder ist eine weitere Wachstumsbeschleunigung zu erwarten.

Am 23. Juni sprachen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Vereinigten Königreich für einen Austritt des Landes aus der EU aus («Brexit», vgl. Ziff. 3.3). Damit kam ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor mit potenziell beträchtlichen wirtschaftlichen Folgen hinzu. Kurzfristig ist zu befürchten, dass eine Abwertung des Pfunds die Exporte in das Vereinigte Königreich schrumpfen lässt – mit entsprechenden Folgen für die Handelspartner. Mittelfristig dürfte insbesondere die politische Unsicherheit eine Rolle spielen. Dies umso mehr, sollte in weiteren Mitgliedsstaaten die europäische Integration vermehrt in Frage gestellt werden. Die internationalen Finanzmärkte beruhigten sich nach einer kurzen Phase erhöhter Verunsicherung und Volatilität weitgehend. Konjunkturumfragen bei Unternehmen, Konsumentinnen und Konsumenten deuten nicht auf eine bevorstehende wirtschaftliche Talfahrt hin. Sofern dieser Trend anhält, bestehen gute Chancen, dass negative konjunkturelle Auswirkungen des «Brexit» nur in bescheidenem Ausmass international ausstrahlen werden. In gewisser Weise könnten andere europäische Länder sogar von einem «Brexit» profitieren, etwa wenn es zu einer bedeutenden Verlage-

rung von Unternehmensaktivitäten käme. Für das Vereinigte Königreich dürften die Folgen eines Austritts aus der EU indes deutlich spürbar werden: Nach den aktuellen Prognosen ist zwar nicht mit einem drastischen Einbruch zu rechnen, aber doch mit einer klaren wirtschaftlichen Abkühlung.

Die Schweizer Wirtschaft ist über den Aussenhandel stark mit der EU verbunden. Über die Hälfte der Schweizer Warenexporte (2015: 54 %) gehen in die EU-Mitgliedsländer. Die eher zögerliche wirtschaftliche Erholung in der EU konnte die Schweizer Exportwirtschaft in den vergangenen Jahren mit moderaten Wachstumsimpulsen versorgen. Von einer weiteren Stärkung des europäischen Wachstums könnte somit auch die Schweizer Wirtschaft profitieren. Daneben spielt die Wechselkursentwicklung, insbesondere jene des Schweizerfrankens gegenüber dem Euro, eine zentrale Rolle. Zwar konnte die Schweizer Wirtschaft einige Quartale nach der abrupten Frankenaufwertung insgesamt wieder Tritt fassen, und auch in den stärker exportorientierten Branchen zeichnete sich eine Entspannung ab. Allfällige weitere Aufwertungstendenzen des Schweizerfrankens würden die Schweizer Exporteure und damit die Gesamtwirtschaft aber vor grosse Herausforderungen stellen. Da gerade in Krisenzeiten der Schweizerfranken in seiner traditionellen Rolle als Safe-Haven-Währung oft einem deutlichen Aufwertungsdruck ausgesetzt ist, können unerwartete institutionelle und politische Entwicklungen in Europa auf den Wechselkurs und indirekt auf die Schweizer Wirtschaft durchschlagen. In nächster Zukunft stellt sich die Frage, wie stark der Einfluss des «Brexit» und der damit einhergehenden Unsicherheit sein wird. Dies wird insbesondere vom Verlauf der Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU abhängen. Aber auch andere Faktoren, wie etwa die latente Fragilität des Bankensystems, dürften bei einer krisenhaften Zuspitzung zu einem bedeutenden Aufwertungsdruck für den Schweizerfranken führen.

3.2 Herausforderung aufgrund fortschreitender Integration innerhalb der EU und aufgrund von Freihandelsbeziehungen der EU mit Drittstaaten

Der diskriminierungsfreie Zugang zum Binnenmarkt der EU ist für die Schweizer Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Es besteht jedoch die Gefahr einer zunehmenden Schwächung der Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Exporte auf dem Binnenmarkt der EU. Dies kann einerseits aufgrund einer fortschreitenden Integration innerhalb der EU geschehen (derzeit insbesondere im Bereich der Dienstleistungen). Andererseits nimmt die Konkurrenz aufgrund neuer Freihandelsbeziehungen der EU mit Drittstaaten zu (vgl. Ziff. 1.4.1). Die Wettbewerbsvorteile von Schweizer Anbietern auf dem Binnenmarkt der EU gegenüber Anbietern aus Drittstaaten nehmen ab, wenn diese einen verbesserten Zugang zum EU-Binnenmarkt erhalten. Entsprechend gilt es, die privilegierten Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU – die eine Teilnahme an ausgewählten Bereichen des Binnenmarkts erlauben – aufrechtzuerhalten, zu vertiefen und auf zusätzliche Bereiche auszudehnen. Deshalb ist der Bundesrat weiterhin bestrebt, ein institutionelles Rahmenabkommen abzuschliessen. Dieses würde die Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen erhöhen, indem es das gute Funktionieren der bestehenden Marktzugangsabkommen sicherstellen und

damit eine Erosion des bestehenden Marktzugangs vermeiden würde. Darüber hinaus würde der Abschluss eines institutionellen Abkommens die Weiterentwicklung der bestehenden Marktzugangsabkommen erleichtern und die Regelung neuer Bereiche ermöglichen.

3.3 **Wirtschaftliche Herausforderungen in Zusammenhang mit dem «Brexit» und dessen Auswirkungen auf die Schweiz**

Die britische Bevölkerung sprach sich am 23. Juni für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU aus. Das Resultat des Referendums ist für die Regierung rechtlich nicht bindend. Der formelle Verhandlungsprozess über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU beginnt erst, wenn die britische Regierung dem Europäischen Rat gemäss Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ihre Absicht, aus der EU auszutreten, mitgeteilt hat. Premierministerin Theresa May kündigte an, sie wolle dies spätestens Ende März 2017 umsetzen. Inwieweit dieser Termin durch das noch ausstehende Urteil des *Supreme Court* über die Notwendigkeit eines Einbezugs des Parlaments verzögert wird, ist ungewiss.

Wie das Vereinigte Königreich und die EU ihre zukünftigen Beziehungen gestalten werden, ist offen. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich stellt ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU auch die Schweiz vor Herausforderungen. Zurzeit werden die vielfältigen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zum grössten Teil über die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt. Diese Abkommen ermöglichen der Schweiz einen Zugang zu ausgewählten Bereichen des Binnenmarkts der EU und entsprechend zum Markt des Vereinigten Königreichs.

Bei einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU würde die Schweiz den privilegierten, massgeschneiderten Marktzugang (über die bilateralen Abkommen Schweiz-EU) zu einem bedeutenden Handelspartner verlieren. Das Handelsvolumen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich überstieg im Jahr 2015 18 Milliarden Schweizerfranken, was einem Anteil von 5 Prozent des gesamten Aussenhandels der Schweiz entspricht. Das Vereinigte Königreich war damit der sechstwichtigste Handelspartner der Schweiz.⁵¹ Daneben ist das Vereinigte Königreich ein bedeutender Partner im Dienstleistungshandel und eine wichtige Destination von Schweizer Direktinvestitionen.

Der Bundesrat wird die Gespräche zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU mit grosser Aufmerksamkeit verfolgen. Einen Dialog mit dem Vereinigten Königreich hat er bereits etabliert. Dabei wies er auf die erhebliche Bedeutung der Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich hin. Des Weiteren hat er eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die bereits erste Analysen zu einem allfälligen Handlungsbedarf durchgeführt hat und die die anstehenden Ge-

⁵¹ Handel ohne Gold in Barren und andere Edelmetalle, Münzen, Edel- und Schmucksteine sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten.

sprache mit dem Vereinigten Königreich koordinieren wird. Das Ziel der Schweiz ist es, mit dem Vereinigten Königreich möglichst umfassende Nachfolgeregelungen zu vereinbaren, die den bisherigen Marktzugang auch in Zukunft soweit wie möglich sicherstellen. Zudem könnten allfällige Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich bei einem gegenseitigen Interesse auch Bereiche umfassen, die derzeit zwischen der Schweiz und der EU nicht vertraglich geregelt sind.

Ein 2015 publizierter Bericht des Bundesrates⁵² zeigt auf, dass ein umfassendes FHA als Ersatz für die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU einen klaren Rückschritt bedeuten würde. Ein Grund dafür ist, dass der Binnenmarktzugang die Harmonisierung von Regulierungen und deren vertraglich garantierte gegenseitige Anerkennung voraussetzt, die nicht Gegenstand eines umfassenden FHA wären. Sollte sich das Vereinigte Königreich entscheiden, zukünftig auf eine Rechtsharmonisierung mit der EU bzw. gegenseitige Anerkennung von Regulierung (z. B. im Bereich von Produktvorschriften) zu verzichten, wäre für die Schweiz im Vergleich zu heute ein gleichwertiger Zugang zum Markt des Vereinigten Königreichs nicht mehr zu erreichen. Die Vereinfachung des bilateralen Warenverkehrs aufgrund der harmonisierten Produktvorschriften und deren gegenseitigen Anerkennung, die im Verhältnis Schweiz-EU durch das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (*Mutual Recognition Agreement*, MRA) geregelt sind, könnten wegfallen.

3.4 Umsetzung des Verfassungsartikels über die Zuwanderung (Art. 121a BV)

Der Bundesrat verabschiedete bereits 2015 im Hinblick auf die Umsetzung der Verfassungsbestimmungen über die Zuwanderung ein Mandat für Verhandlungen mit der EU über eine Anpassung des Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999⁵³ (FZA) und nahm Gespräche mit der EU im Hinblick auf eine einvernehmliche Lösung zur Steuerung der Zuwanderung und zur Festigung des bilateralen Wegs auf. In diesem Zusammenhang fanden im Berichtsjahr auch mehrere Treffen zwischen dem Bundespräsidenten und dem Präsidenten der Europäischen Kommission, statt. Die Gespräche konnten im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden.

Der Bundesrat verabschiedete im März eine entsprechende Gesetzesrevision zuhanden des Parlaments, die eine Steuerung der Zuwanderung mittels einseitiger Schutzklausel vorsieht.⁵⁴ Die eidgenössischen Räte beschlossen am 16. Dezember ein vom bundesrätlichen Vorschlag abweichendes Ausführungsgesetz zu Artikel 121a BV. Das Parlament entschied sich für eine Lösung, die FZA-konform umgesetzt werden kann. Die Referendumsfrist, während der eine Volksabstimmung über die Gesetzesrevision gefordert werden kann, läuft bis 7. April 2017.

⁵² Vgl. Medienmitteilung vom 5. Juni 2015 «Bundesrat: Gegenüberstellung umfassendes Freihandelsabkommen zu Bilateralen mit der EU», abrufbar unter www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen.

⁵³ SR 0.142.112.681

⁵⁴ Vgl. Medienmitteilung «Bundesrat legt Gesetzesentwurf zur Steuerung der Zuwanderung vor» vom 4. März 2016 (www.news.admin.ch > Dokumentation).

Die eidgenössische Volksinitiative «Raus aus der Sackgasse! Verzicht auf die Wiedereinführung von Zuwanderungskontingenten» («Rasa-Initiative») kam im November 2015 zustande. Sie verlangt eine ersatzlose Streichung der neuen Verfassungsartikel über die Zuwanderung. Der Bundesrat lehnt die Rasa-Initiative ab und spricht sich für einen direkten Gegenentwurf aus. Der Bundesrat wird dem Parlament innerhalb der gesetzlichen Frist, das heisst bis 27. April 2017, eine entsprechende Botschaft vorlegen und dabei den Entscheid des Parlaments zur Umsetzung von Artikel 121a BV mitberücksichtigen.

Die Schweiz ratifizierte am 16. Dezember das Protokoll zur Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien (Protokoll III zum FZA). Die eidgenössischen Räte hatten den Bundesrat am 17. Juni unter der Bedingung dazu ermächtigt, dass «mit der EU eine mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbare Regelung zur Steuerung der Zuwanderung besteht». Mit dem vom Parlament beschlossenen Ausführungsgesetz zu Artikel 121a BV war diese Bedingung erfüllt. Der Bundesrat informierte die EU am 16. Dezember über den Abschluss des Ratifizierungsprozesses. Die EU ihrerseits hatte der Schweiz bereits am 9. November die Ratifizierung notifiziert. Das Protokoll III trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Das Inkrafttreten des Protokolls III ist ein wichtiges Element für die vom Bundesrat angestrebte Konsolidierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs. Die Ratifizierung ermöglicht eine umfassende Teilnahme der Schweiz als vollassoziertes Mitglied am Forschungsprogramm *Horizon 2020*. Dies ist für die Qualität und Reputation des Forschungsplatzes Schweiz sowie für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz von zentraler Bedeutung.

3.5 Steuerfragen Schweiz-EU

Bei der Besteuerung von Unternehmen besteht ein intensiver internationaler Wettbewerb. Die Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft ist darauf angewiesen, in diesem Wettbewerb bestehen zu können und die Wettbewerbsbedingungen aktiv mitzugestalten. Die derzeitige Schweizer Praxis der steuerlichen Privilegierung von ausländischen Erträgen (*ring fencing*) von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften wird allerdings international kritisiert. Diesbezüglich unterzeichneten die Schweiz und die 28 Mitgliedstaaten der EU bereits im Oktober 2014 eine gemeinsame Verständigung. Darin bestätigten die EU-Mitgliedstaaten, dass die gegen die speziellen Unternehmenssteuerregimes ergriffenen Massnahmen aufgehoben werden, sobald diese Steuerregimes abgeschafft sind. Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) sieht die Abschaffung dieser Regimes in Einklang mit dem OECD/G20-Projekt gegen Gewinnverkürzung und -verlagerung (BEPS, vgl. Ziff. 2.2.1) vor. Sie wurde in der Sommersession vom Parlament verabschiedet. Die Reform soll die Attraktivität des Steuerstandorts Schweiz stärken und die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems wiederherstellen. Die USR III konnte im Berichtsjahr allerdings noch nicht in Kraft gesetzt werden, da das Referendum dagegen ergriffen wurde. Die Stimmbevölkerung wird sich am 12. Februar 2017 dazu äussern.

Ebenfalls in der Sommersession genehmigte das Parlament das Protokoll zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens von 2004⁵⁵. Das geänderte Abkommen über den automatischen Informationsaustausch («AIA») trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

3.6 Erweiterungsbetrag

Die Schweiz unterstützt mit dem Erweiterungsbetrag von insgesamt 1,302 Milliarden Schweizerfranken mehr als 300 Projekte⁵⁶ in den 13 Ländern, die der EU seit 2004 beigetreten sind. Die intensive Zusammenarbeit hat zur Stärkung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und den Partnerstaaten beigetragen, zahlreiche Partnerschaften zwischen Organisationen geschaffen und gute Chancen für die Schweizer Wirtschaft eröffnet.

Eine im Frühjahr des Berichtsjahrs publizierte unabhängige Evaluation⁵⁷ bescheinigt der Umsetzung des Gesamtprogramms gute Resultate und zeigt, dass die Projekte einen positiven Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Partnerstaaten leisten. Bei der grossen Mehrheit der ausgewerteten Projekte wurden die Ziele erreicht oder sogar übertroffen. Die wichtigsten Empfehlungen der Evaluation im Falle der Weiterführung des Erweiterungsbetrags betreffen eine Effizienzsteigerung beim Bewilligungsverfahren für Projekte und eine verstärkte thematische Fokussierung.

Nach Malta und Slowenien setzte im Berichtsjahr auch Estland das gesamte Länderprogramm erfolgreich um. Die Schweiz stattete beispielsweise im Umweltbereich estnische Laboratorien und Überwachungsstationen mit modernen Geräten aus und finanzierte die Schulung der Mitarbeitenden. Dabei kam es auch zum Erfahrungsaustausch mit Schweizer Expertinnen und Experten. Eine Schweizer Firma konnte beispielsweise Geräte im Gesamtwert von 1,1 Millionen Schweizerfranken liefern. Dank dem Projekt verfügt Estland nun über exakte, flächendeckende und zuverlässige Umweltdaten und kann fundierte Entscheide zum Schutz der Umwelt treffen.

Gesamthaft wurden bis Ende 2016 über 100 Projekte abgeschlossen. In den 10 Partnerstaaten, die 2004 der EU beitraten, laufen die letzten Projekte noch bis Mitte Juni 2017. Die Projektumsetzung in Rumänien und Bulgarien sowie Kroatien wird dagegen noch bis 2019 beziehungsweise bis 2024 andauern.

Die Erneuerung⁵⁸ des Bundesgesetzes vom 24. März 2006⁵⁹ über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas – der gemeinsamen gesetzlichen Grundlage des Erweiterungsbetrags und der Transitionszusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten ausserhalb der EU – wurde im Rahmen der Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2017–2020 (vgl. Ziff. 6.1.1) am 30. September vom Parlament genehmigt. Die Erneuerung der Rechtsgrundlage nimmt den Entscheid über eine

⁵⁵ Abkommen über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (SR 0.641.926.81).

⁵² Eine Liste der Projekte findet sich unter www.erweiterungsbetrag.admin.ch.

⁵⁷ Abrufbar unter www.erweiterungsbetrag.admin.ch > News > Publikationen.

⁵⁸ BBI 2016 7591

⁵⁹ SR 974.1

allfällige Erneuerung des Erweiterungsbeitrags nicht vorweg. Aus Sicht des Bundesrats kann darüber erst im Licht des weiteren Verlaufs der aktuellen Verhandlungen und der Perspektiven in den Gesamtbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU entschieden werden.

4 **Freihandelsabkommen mit Staaten ausserhalb der EU und der EFTA**

Um die internationalen Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft laufend zu verbessern, ist der Bundesrat weiterhin bestrebt, neue Freihandelsabkommen (FHA) abzuschliessen und bestehende Abkommen zu erneuern und weiterzuentwickeln. Die Schweiz verfügt über ein Netz von 28 FHA mit 38 Partnern ausserhalb der EU und der EFTA. Im Berichtsjahr wurden FHA mit den Philippinen und Georgien unterzeichnet. Die Verhandlungen über FHA mit Indien und Indonesien konnten wieder aufgenommen werden und jene mit Malaysia wurden fortgesetzt. Mit Vietnam beschränkten sich die Kontakte im Berichtsjahr auf Diskussionen auf Chefunterhändlerstufe. Die EFTA-Staaten und Ecuador lancierten Verhandlungen über ein FHA. Mit Mexiko wurden Verhandlungen über eine Weiterentwicklung des FHA EFTA-Mexiko aufgenommen. Entsprechende Verhandlungen sind für 2017 auch mit Chile vorgesehen. Mit Kanada wurden erste exploratorische Gespräche über eine mögliche Weiterentwicklung des FHA EFTA-Kanada geführt. Die Verhandlungen über eine umfassende Weiterentwicklung des FHA mit der Türkei konnten im Berichtsjahr nicht fortgesetzt werden. Die EFTA-Staaten und der Mercosur einigten sich auf die Eckwerte für mögliche künftige Verhandlungen über ein FHA. Mit den USA setzte die EFTA ihren handelspolitischen Dialog fort.

4.1 **Abgeschlossene und laufende Verhandlungen**

Die Schweiz verfügte am Ende des Berichtsjahrs neben dem Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁶⁰ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation und dem FHA mit der EU von 1972⁶¹ über weitere 28 FHA⁶² mit 38 Partnern. 25 dieser

⁶⁰ SR 0.632.31

⁶¹ SR 0.632.401

Abkommen wurden im Rahmen der EFTA abgeschlossen. Die FHA mit China, Japan und mit den Färöer-Inseln schloss die Schweiz bilateral ab. Neben dem Abschluss weiterer FHA hat die Aktualisierung und Vertiefung bestehender FHA in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Im Berichtsjahr unterzeichneten die EFTA-Staaten umfassende FHA mit den Philippinen⁶³ und mit Georgien. Beide Verhandlungen konnten innerhalb kurzer Zeit zum Abschluss gebracht werden. Beide Abkommen enthalten neben Bestimmungen über den Warenhandel, die Dienstleistungen und den Schutz des geistigen Eigentums unter anderem auch Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung. Mit Inkrafttreten des Abkommens mit den Philippinen, das für 2017 erwartet wird, wird die Schweiz einen präferenziellen Marktzugang zu einem Handelspartner in der südostasiatischen Region erhalten, der über erhebliches Wachstumspotenzial verfügt. Auch im Abkommen mit Georgien gelang es, einen präferenziellen Marktzugang zu sichern und drohende Diskriminierungen abzufedern, die sich aus dem kürzlich abgeschlossenen Abkommen Georgiens mit der EU ergeben könnten. Mit dem Abschluss des Abkommens mit Georgien unterstützt die EFTA ausserdem Georgiens Bemühungen zur weiteren Integration in Europa und in die Weltwirtschaft.

Das 2015 unterzeichnete Beitrittsprotokoll Guatemalas zum Abkommen EFTA–Zentralamerikanische Staaten⁶⁴ wurde im März des Berichtsjahrs von der Bundesversammlung genehmigt. Das Protokoll tritt in Kraft, sobald es sämtliche Abkommensparteien ratifiziert haben.

Nach dem Unterbruch der Verhandlungen mit Indien nach den indischen Parlamentswahlen 2014 sind die Gespräche im Berichtsjahr fortgesetzt worden. Im Oktober fand die 14. Verhandlungsrunde seit Verhandlungsbeginn im Jahr 2008 statt. Auch die FHA-Verhandlungen mit Indonesien wurden im Berichtsjahr nach einem Unterbruch von rund zwei Jahren wieder aufgenommen und es wurden bereits zwei

⁶² EFTA-FHA: Türkei (in Kraft getreten am 1.4.1992; SR **0.632.317.631**), Israel (1.7.1993; SR **0.632.314.491**), Palästinensische Behörde (1.7.1999; SR **0.632.316.251**), Marokko (1.12.1999; SR **0.632.315.491**), Mexiko (1.7.2001; SR **0.632.315.631.1**), Mazedonien (1.5.2002; SR **0.632.315.201.1**), Jordanien (1.9.2002; SR **0.632.314.671**), Singapur (1.1.2003; SR **0.632.316.891.1**), Chile (1.12.2004; SR **0.632.312.451**), Tunesien (1.6.2006; provisorische Anwendung seit 1.6.2005; SR **0.632.317.581**), Korea (1.9.2006; SR **0.632.312.811**), Libanon (1.1.2007; SR **0.632.314.891**), SACU (Südafrikanische Zollunion: Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland; 1.5.2008; SR **0.632.311.181**), Ägypten (1.9.2008; provisorische Anwendung seit 1.8.2007; SR **0.632.313.211**), Kanada (1.7.2009; SR **0.632.312.32**), Serbien (1.10.2010; SR **0.632.316.821**), Albanien (1.11.2010; SR **0.632.311.231**), Kolumbien (1.7.2011; SR **0.632.312.631**), Peru (1.7.2011; SR **0.632.316.411**), Ukraine (1.6.2012; SR **0.632.317.671**), Montenegro (1.9.2012; SR **0.632.315.731**), Hong Kong (1.10.2012; SR **0.632.314.161**), GCC (Golf-Kooperationsrat: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate; 1.7.2014; SR **0.632.311.491**), Zentralamerikanische Staaten (Costa Rica und Panama; 29.8.2014), SR **0.632.312.851**), Bosnien und Herzegowina (1.1.2015; SR **0.632.311.911**), bilaterale FHA der Schweiz: Färöer-Inseln (1.3.1995; SR 0.946.293.142); Japan (1.9.2009; SR **0.946.294.632**), China (1.7.2014; SR **0.946.292.492**).

⁶³ Die Botschaft mit Antrag zur Genehmigung des Abkommens findet sich in der Beilage (Ziff. 10.2.1).

⁶⁴ BBl 2016 985

Verhandlungsrunden durchgeführt. Beide Seiten streben einen baldigen Abschluss an. Die Verhandlungen mit Malaysia sind im Berichtsjahr während zwei weiteren Runden gut vorangekommen. Ohne eine Lösung in der Palmölfrage wird ein baldiger Verhandlungsabschluss aber kaum zu erreichen sein. Vietnam ist bis anhin nicht bereit, den EFTA-Staaten vergleichbare Zugeständnisse wie unter dem FHA EU-Vietnam oder dem TPP-Abkommen zuzugestehen. Für die EFTA ist ein Abschluss zu Bedingungen, die die Wirtschaftsakteure aus den EFTA-Staaten signifikant schlechter stellen als jene aus der EU, nicht hinnehmbar. Im Berichtsjahr beschränkte sich der Prozess auf zwei Treffen auf Stufe der Chefunterhändler. Die Gespräche sollen 2017 auf Expertenstufe fortgesetzt werden.

Verhandlungen der EFTA-Staaten über ein FHA mit Ecuador wurden erfolgreich lanciert. Eine erste Verhandlungsrunde fand im November statt.

Algerien ist, geprägt von den Erfahrungen mit seinem Assoziationsabkommen mit der EU, nach wie vor nicht bereit, die seit Anfang 2009 unterbrochenen Freihandelsverhandlungen mit den EFTA-Staaten wieder aufzunehmen. Die Verhandlungen mit Russland/Belarus/Kasachstan ruhen aufgrund der Situation in der Ukraine weiterhin. Auch bezüglich Thailand, mit dem die Verhandlungen aufgrund der innenpolitischen Lage seit 2006 sistiert sind, präsentiert sich die Situation unverändert.

4.2 Bestehende Freihandelsabkommen

Das bilaterale FHA Schweiz-China wird seit dem Inkrafttreten am 1. Juli 2014 rege genutzt. Noch bei keinem FHA mit einem Partner ausserhalb der EU liess sich ein vergleichbares Interesse der Wirtschaft feststellen. Im September fand das zweite Treffen des Gemischten Ausschusses unter dem FHA Schweiz-China statt. Gegenstand dieses Treffens war eine Standortbestimmung aller vom FHA abgedeckten Bereiche. Beide Seiten bestätigten das gute Funktionieren des Abkommens. Diskutiert wurden nebst technischen Anpassungen im Bereich der Ursprungsnachweise die Überprüfung der Zollkonzessionen. Die Vertiefung der Zollkonzessionen soll im Rahmen eines Folgetreffens weiterverfolgt werden. Beim Thema Handel und nachhaltige Entwicklung waren insbesondere die Zusammenarbeit in den Bereichen Umwelt und Arbeitsfragen Gegenstand der Gespräche (vgl. Ziff. 5.5.1).

Im Oktober tagte der Gemischte Ausschuss unter dem Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft der Schweiz mit Japan zum dritten Mal. Japan zeigt sich zurückhaltend gegenüber dem Vorschlag der Schweiz, das Abkommen in verschiedenen Bereichen, insbesondere betreffend Konzessionen im Landwirtschaftsbereich, anzupassen.

Die Verhandlungen über die Weiterentwicklung des FHA mit der Türkei sind seit Juni 2015 unterbrochen. Die EFTA-Staaten bemühen sich weiterhin um eine Fortführung des Prozesses.

Mit Kanada fand im April eine erste exploratorische Runde über die mögliche Weiterentwicklung des am 1. Juli 2009 in Kraft getretenen FHA statt, das über den bisherigen, vorwiegend auf den Warenhandel beschränkten Geltungsbereich hinaus erweitert werden soll.

Die Verhandlungen über die umfassende Weiterentwicklung des FHA EFTA-Mexiko wurden im Januar offiziell lanciert, worauf im September eine zweite Runde stattfand. Die Verhandlungsfortschritte werden insbesondere von den Diskussionen im Landwirtschaftsbereich abhängen, wo Mexiko grosse Erwartungen hat. Die Aufnahme von Verhandlungen über eine umfassende Modernisierung des FHA mit Chile ist für Anfang 2017 geplant. Die Südafrikanische Zollunion (Southern African Customs Union, SACU)⁶⁵ und die EFTA einigten sich auf die Modalitäten und den Kalender für Verhandlungen über die Weiterentwicklung des FHA. Eine Verhandlungsaufnahme ist für April 2017 vorgesehen. Südkorea hingegen lehnte eine substanzielle Aktualisierung des FHA mit der EFTA noch ab. Eine solche wäre für die EFTA-Staaten vor dem Hintergrund der FHA, die Südkorea in den letzten Jahren mit der EU und den USA abgeschlossen hat, von Interesse.

Im Berichtsjahr fanden Treffen der Gemischten Ausschüsse unter den EFTA-Abkommen mit Südkorea, Ägypten, mit der SACU und Kolumbien statt.

Das am 1. Juli 2014 in Kraft getretene FHA zwischen den EFTA-Staaten und den Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (*Gulf Cooperation Council, GCC*)⁶⁶ wurde seitens des GCC verzögert umgesetzt. Mittlerweile wenden alle Mitgliedstaaten des GCC das Abkommen an. Die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten setzten sich für eine Rückerstattung der Zollgebühren ein, die aufgrund der verzögerten Anwendung auf Exporten aus den EFTA-Staaten bezahlt werden mussten.

4.3 Explorationen und weitere Kontakte

Der exploratorische Dialog EFTA-Mercosur wurde abgeschlossen und die Eckwerte künftiger Verhandlungen über ein FHA festgelegt. Eine Verhandlungsaufnahme mit diesem wichtigen Partner wird für 2017 angestrebt. Die offensiven Interessen der Mercosur-Staaten im Landwirtschaftsbereich werden für die Schweiz eine agrarpolitische Herausforderung darstellen (vgl. Ziff. 1.4.2).

Der handelspolitische Dialog zwischen den EFTA-Staaten und den USA wurde fortgesetzt. Ziel des Dialogs ist es, aus erster Hand Informationen über die laufenden Verhandlungen zur TTIP (vgl. Ziff. 1.4.1) zu gewinnen und die USA für die Interessen der EFTA-Staaten zu sensibilisieren. In diesem Rahmen fanden auch Gespräche auf Expertenstufe zu Zollfragen, Dienstleistungen und technischen Handelshemmnissen statt.

Die EFTA-Staaten und Mauritius hielten ein Treffen des Gemischten Ausschusses unter der im Jahr 2009 unterzeichneten Zusammenarbeitserklärung ab. Auch wenn im Moment kein FHA mit Mauritius angestrebt wird, gilt es, die Ambitionen von Mauritius zur Aushandlung von FHA mit grossen Partnern (z. B. mit der EU) zu beobachten.

⁶⁵ Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland.

⁶⁶ Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

5 Sektorielle Politiken

5.1 Warenverkehr Industrie/Landwirtschaft

Der Aussenhandel der Schweiz nahm in den ersten zehn Monaten des Berichtsjahrs gegenüber der gleichen Periode des Vorjahrs sowohl ein- als auch ausfuhrseitig zu. Der Aussenhandelsüberschuss erreichte mit 31,7 Milliarden Schweizerfranken erneut einen Höchststand.

Der Beschluss der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi vom 19. Dezember 2015 verpflichtet die Schweiz, die Ausfuhrbeiträge gemäss Schoggigesetz aufzuheben. Im Berichtsjahr hob der Bundesrat die Ausfuhrbeiträge für Exporte in am wenigsten entwickelte Länder auf. Die zur Aufhebung der verbleibenden Ausfuhrbeiträge nötige Gesetzesänderung und die damit verbundenen Begleitmassnahmen wurden vom Bundesrat im September in die Vernehmlassung gegeben.

Seit dem 1. Juni unterstellt die EU die Einfuhr gewisser Eisen- und Stahlprodukte einer «vorherigen Überwachung». Die damit verbundenen administrativen und operationellen Umtriebe führten für die betroffenen Schweizer Exporteure zu Lieferverzögerungen, Mehrkosten und teilweise zu Auftragsverlusten. Die Schweiz nahm diesbezüglich auf verschiedenen Ebenen Gespräche mit der EU-Kommission auf und setzte sich für eine weniger handelsbeschränkende Ausgestaltung der Massnahmen ein.

5.1.1 Entwicklung des Aussenhandels

Im Vergleich mit der Vorjahresperiode nahmen die Ausfuhren in den ersten zehn Monaten um 4,1 Prozent und die Einfuhren um 4,5 Prozent zu (Ein- und Ausfuhren ohne Edelmetalle, Schmucksteine, Kunstgegenstände und Antiquitäten). Die Handelsbilanz für den Zeitraum Januar bis Oktober wies einen Überschuss von 31,7 Milliarden Schweizerfranken aus, was im Vergleich zur Vorjahresperiode eine Zunahme von 2 Prozent oder 0,6 Milliarden Schweizerfranken bedeutete. Während die Ausfuhr von Landwirtschaftsprodukten, Textilien, Kunststoffen, Produkten der chemisch-pharmazeutischen Industrien und Metallen zunahm, waren die Exporte von Energieträgern, Maschinen, Fahrzeugen, Präzisionsinstrumenten, Uhren und Bijouteriewaren sowie der Kategorie «andere Erzeugnisse» rückläufig. Einfuhrseitig fällt der nochmalige starke wertmässige Rückgang bei den Energieträgern auf, der im Wesentlichen auf erneut gefallene Weltmarktpreise für solche Produkte zurückzuführen ist. Bei allen anderen Produktgruppen nahm die Einfuhr gegenüber dem Vorjahr zu. Bei der regionalen Verteilung der Ausfuhren ergaben sich gegenüber 2015 Verschiebungen zugunsten Amerikas (+11,6 %), Afrikas (4,0 %) und Europas (+3,6 %), während sich die Ausfuhren nach Asien (−0,4 %) leicht zurückbildeten und nach Ozeanien unverändert blieben. Anteilsmässig war Europa weiterhin der grösste Exportmarkt (56,4 %), gefolgt von Asien (21,3 %), Amerika (19,6 %), Afrika (1,6 %) und Ozeanien (1,2 %). Einfuhrseitig nahmen die Anteile Amerikas (+14,3 %), Europas (+4,0 %) und Asiens (+1,7 %) zu, während die Anteile Afrikas

(−7,8 %) und Ozeaniens (−1,8 %) zurückgingen. Anteilsmässig dominierte Europa auch bei der Einfuhr (73,3 %), gefolgt von Asien (15,7 %), Amerika (10,0 %), Afrika (0,8 %) und Ozeanien (0,2 %).

Nachstehende Tabelle stellt die Struktur des Schweizer Aussenhandels, aufgeschlüsselt auf die wichtigsten Warenarten, dar (Januar–Oktober 2016):

Warenart	Ausfuhren (Mio. CHF)	Δ Vorjahr	Einfuhren (Mio. CHF)	Δ Vorjahr
Landwirtschaft	7,274	+3,1 %	9,828	+2,7 %
Energieträger	1,647	−24,6 %	5,335	−24,4 %
Textilien	2,796	+7,0 %	7,946	+6,4 %
Kunststoffe	2,758	+0,6 %	3,445	+4,7 %
Chemie/Pharma	79,202	+13,2 %	36,217	+15,4 %
Metalle	10,111	+1,6 %	10,977	+0,3 %
Maschinen	25,413	−1,4 %	23,654	+1,1 %
Fahrzeuge	4,325	−12,6 %	15,569	+9,8 %
Präzisionsinstrumente, Uhren und Bijouterie	37,534	−3,3 %	17,448	+1,2 %
Andere Erzeugnisse	4,341	−0,9 %	13,264	0,0 %
Total	175,401	+4,1 %	143,683	+4,5 %

Quelle: Eidg. Zollverwaltung

5.1.2 Zoll- und Ursprungspolitik

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) plant, mit dem Vorhaben «DaziT» bis 2026 ihre Informatikanwendungen umfassend zu modernisieren, im Zuge dieser Änderungen die zugrundeliegenden Zollprozesse neu zu konzipieren und die Organisationsstruktur der EZV entsprechend anzupassen. In diese laufenden Arbeiten hat die EZV diverse *Stakeholder* eingebunden, wobei den Wirtschaftsbeteiligten eine zentrale Rolle zukommt. Mit DaziT sollen verschiedene in den letzten Jahren von Seiten der Wirtschaft geäusserte Anliegen umgesetzt und die Kosten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs gesenkt werden. So sollen unter anderem die Zollverfahren stark vereinfacht sowie der Grenzübergang beschleunigt, die freie Wahl der Grenzübergangsstelle gewährleistet und die Erledigung der Zollformalitäten via Webportal ermöglicht werden.

Die Verhandlungen zur Modernisierung des Regionalen Übereinkommens vom 15. Juni 2011⁶⁷ über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) verzögerten sich aufgrund fortbestehender Differenzen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere bezüglich der Art der Zertifizierung des Ur-

⁶⁷ SR 0.946.31

sprungs und der Möglichkeiten der Ursprungskumulation. Ein Abschluss wird für 2017 angestrebt.

5.1.3 Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

2015 exportierte die Schweiz landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte im Gesamtwert von 6,7 Milliarden Schweizerfranken. Die entsprechenden Importe beliefen sich auf 3,5 Milliarden Schweizerfranken. Die EU ist mit einem Anteil von 58 Prozent an den Exporten und 75 Prozent an den Importen auch bei den landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten der mit Abstand wichtigste Handelspartner der Schweiz.

Das sogenannte Schoggigesetz⁶⁸ hat zum Ziel, agrarpolitisch bedingte Preisunterschiede für in Verarbeitungsprodukten enthaltene Agrargrundstoffe an der Grenze auszugleichen. Importzölle (sog. bewegliche Agrarteilbeträge) verteuern die Grundstoffe in den importierten Verarbeitungsprodukten auf das inländische Preisniveau, während Ausfuhrbeiträge die enthaltenen inländischen Milch- und Getreidegrundstoffe beim Export verbilligen. Der Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen der Schweiz und der EU wird durch das Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz-EU⁶⁹ geregelt. Im Berichtsjahr wurde keine Anpassung der für die Preisausgleichsmassnahmen mit der EU massgebenden Referenzpreise an die aktuellen Marktverhältnisse vorgenommen. Damit blieben weiterhin die seit 1. April 2015 geltenden Referenzpreise in Kraft. Die nächste Anpassung ist für das erste Quartal 2017 vorgesehen.

Das Budget für Ausfuhrbeiträge belief sich im Beitragsjahr 2016 auf 94,6 Millionen Schweizerfranken. Wie in den Vorjahren wurden aufgrund des gestiegenen Bedarfs auch im Berichtsjahr die Ausfuhrbeitragsansätze gekürzt.

Anlässlich der zehnten WTO-Ministerkonferenz in Nairobi wurde im Dezember 2015 ein Verbot der Exportsubventionen beschlossen. Für die Abschaffung der Exportbeiträge gemäss Schoggigesetz, die in der WTO als Exportsubventionen gelten, wurde eine Übergangsfrist von fünf Jahren (bis Ende 2020) vereinbart. Die Nutzung der Übergangsfrist wurde mit der Bedingung verknüpft, dass Ausfuhren landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte in die ärmsten Länder (*least developed countries*, LDC) bereits ab Anfang 2016 nicht mehr subventioniert werden. Der Bundesrat setzte diese Verpflichtung mit der Änderung⁷⁰ der Ausfuhrbeitragsverordnung⁷¹ vom 11. März des Berichtsjahrs um. Zur Aufhebung der verbleibenden Ausfuhrbeiträge gab der Bundesrat am 30. September eine Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung. Die Vorlage sieht neben der zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge

⁶⁸ Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten; SR **632.111.72**.

⁶⁹ Protokoll Nr. 2 vom 22. Juli 1972 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse; SR **0.632.401.2**.

⁷⁰ AS **2016 955**

⁷¹ Verordnung vom 23. November 2011 über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten; SR **632.111.723**.

notwendigen Änderung des Schoggigesetzes Begleitmassnahmen zum Erhalt der Wertschöpfung in der Nahrungsmittelproduktion vor.⁷²

5.1.4 Überwachungsmassnahmen der EU im Bereich der Stahlimporte

Vor dem Hintergrund weltweiter Überkapazitäten bei der Stahlproduktion unterstellt die EU seit dem 1. Juni die Einfuhr gewisser Eisen- und Stahlerzeugnisse einer «vorherigen Überwachung».⁷³ Für die Einfuhr der betroffenen Produkte in die EU muss ab 2500 Kilogramm Nettogewicht ein Überwachungsdokument in der Form einer Einfuhrlizenz vorgelegt werden. Betroffen sind die Einfuhren aus allen Ländern, ausser Ursprungserzeugnissen aus den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein. Die EU wandte ähnliche Überwachungsmassnahmen im Stahlsektor bereits in den Jahren 2002–2012 an. Die mit den Massnahmen verbundenen administrativen und operationellen Umtriebe führen bei den betroffenen Schweizer Stahl- und Eisenexporteuren zu Lieferverzögerungen, Mehrkosten und teilweise zu Auftragsverlusten. Die Schweiz setzt sich gegenüber der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten auf verschiedenen Ebenen für eine weniger handelsbeschränkende Ausgestaltung dieser Massnahmen ein.

5.2 Technische Handelshemmnisse

Die zwischen der Schweiz und der EU erreichte Harmonisierung von Produktvorschriften hat den weitgehenden Abbau technischer Handelshemmnisse im bilateralen Handelsverkehr ermöglicht. Im Berichtsjahr haben sich Anpassungen des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen jedoch verzögert.

Zwischen weniger eng verflochtenen Handelspartnern ist eine vergleichbare Harmonisierung und damit ein entsprechend weitgehender Abbau technischer Handelshemmnisse kaum möglich. Im Rahmen neuerer Freihandelsgespräche, wie etwa in den Verhandlungen des Freihandelsabkommens EU-USA (TTIP), soll basierend auf internationalen Normen die Konvergenz von Produktvorschriften gefördert werden. Dabei kommt der Intensivierung der Behördenzusammenarbeit eine wichtige Funktion zu.

⁷² www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen > WBF.

⁷³ Durchführungsverordnung (EU) 2016/670 der Kommission vom 28. April 2016 zur Einführung einer vorherigen Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern durch die Union, S. 37.

5.2.1 **Abbau technischer Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU**

Zum Abbau technischer Handelshemmnisse zählen insbesondere der Abbau von länderspezifischen Produktvorschriften, beispielsweise in Bezug auf die Sicherheit, die Beschriftung von Verpackungen oder die Konformitätsbewertung. Anders als Zölle können solche nationalen Vorschriften nicht einfach aufgehoben werden. Sie dienen dem Schutz öffentlicher Interessen, unter anderem der Gesundheit der Bevölkerung oder der Umwelt.

Das Parlament entschied nach Ablehnung des EWR-Beitritts von 1992, die Produktvorschriften der Schweiz so weit wie möglich an jene ihrer wichtigsten Handelspartner anzupassen, das heisst vor allem an jene der EU.⁷⁴ Aufgrund dieser Harmonisierung können Schweizer Hersteller ihre Produkte in der Schweiz und in der EU ohne Anpassung der Produktspezifikationen auf den Markt bringen. Das Abkommen vom 21. Juni 1999⁷⁵ zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (*Mutual Recognition Agreement*, MRA) stellt darüber hinaus sicher, dass in 20 Produktesektoren in der Schweiz und in der EU durchgeführte Konformitätsbewertungen (Prüfung, Inspektion, Zertifizierung und staatliche Zulassung) gegenseitig anerkannt werden. Weiter regelt das MRA die Zusammenarbeit im Bereich der Marktüberwachung zur Gewährleistung sicherer Produkte.

Das MRA muss regelmässig aktualisiert werden, um der Weiterentwicklung von Produktvorschriften Rechnung zu tragen. Im Berichtsjahr hätten MRA-Bestimmungen in neun Produktsektoren angepasst werden sollen.⁷⁶ Diese Anpassungen sollen sicherstellen, dass Hersteller aus der Schweiz und aus der EU ihre Produkte in diesen Sektoren weiterhin ohne zusätzliche Prüfung im Territorium des Vertragspartners vertreiben können. Weiter bezwecken die Anpassungen, dass Schweizer Exporteure von der Auflage befreit bleiben, die Adresse eines EU-Importeurs auf der Verpackung anzugeben, wie sie ab 2017 für Importeure aus Drittstaaten vorgesehen ist. Im aktuellen Umfeld der Beziehungen Schweiz-EU benötigten diese MRA-Anpassungen jedoch mehr Zeit als üblich und werden 2017 fortgesetzt. Die damit einhergehende Unsicherheit beeinträchtigt die wirtschaftlichen Aktivitäten in den betroffenen Sektoren.

Durch die Änderung der Verordnung vom 19. Mai 2010⁷⁷ über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (Art. 6a) wurde das 2010 in der Schweiz eingeführte «Cassis-de-Dijon-Prinzip» weiter konkretisiert. Seit 1. Januar 2017 sind Lebensmittel, die in der Schweiz nach Produktvorschriften der EU oder eines EU-/EWR-Mitgliedstaats hergestellt und in Verkehr gebracht werden, entspre-

⁷⁴ Vgl. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse Art. 4 Abs. 2; SR **946.51**.

⁷⁵ SR **0.946.526.81**

⁷⁶ Medizinprodukte, Druckgeräte, Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit, Messgeräte, Inspektionen der guten Herstellungspraxis bei Arzneimitteln (GMP) und Zertifizierungen der Chargen, Aufzüge, Explosivstoffe für zivile Zwecke.

⁷⁷ SR **946.513.8**

chend zu deklarieren. Damit soll Transparenz geschaffen und das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten gestärkt werden.

5.2.2 Möglichkeiten und Grenzen der gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften und Konformitätsbewertungen

Am Beispiel der Verhandlungen zwischen der EU und den USA zur TTIP (vgl. Ziff. 1.4.1 und 4.3) zeigt sich, dass ein Abbau technischer Handelshemmnisse praktisch nur in Produktesektoren möglich ist, die auf beiden Seiten bereits heute nach international anerkannten oder gleichwertigen nationalen Normen produzieren, wie beispielsweise in einem Teilbereich der Arzneimittelproduktion (gute Herstellungspraxis, GMP). Durch die gegenseitige Anerkennung der GMP-Inspektionsberichte im Rahmen der Marktzulassung könnten für Hersteller und Behörden Doppelspurigkeiten vermieden werden. Diese ergeben sich daraus, dass US- und EU-Behörden heute unabhängig voneinander dieselben Pharmaproduzenten in Bezug auf die gute Herstellungspraxis – nach gleichwertigen Normen – inspizieren. Das MRA Schweiz-EU funktioniert unter anderem bezüglich GMP seit 15 Jahren auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gleichwertiger Vorschriften. Die Schweizer Pharmabranche spart dadurch jährlich Mehrkosten bis zu 300 Millionen Schweizerfranken.⁷⁸

In nicht-harmonisierten Produktesektoren ist es kaum möglich, technische Handelshemmnisse in gleichem Umfang abzubauen. Häufig ist der Aufwand für die Harmonisierung zu gross (z. B. für eine Vereinheitlichung der Steckdosen für Elektrogeräte). In anderen Fällen liegen die innenpolitischen Interessen der Länder zu weit auseinander (z. B. in Bezug auf den Einsatz von Wachstumshormonen bei der Fleischproduktion). Hier bieten sich Behördendialoge an, um die mit den abweichenden Produktvorschriften der anderen Seite verfolgten Ziele besser zu verstehen und längerfristig eine Annäherung der Produktvorschriften anzustreben bzw. in neu zu regulierenden Bereichen (z. B. Elektromobilität) gemeinsam harmonisierte Produktvorschriften zu erarbeiten. FHA können den institutionellen Rahmen für eine solche regulatorische Behördenzusammenarbeit bilden. Neuere FHA, beispielsweise zwischen der EU und Kanada (CETA, noch nicht ratifiziert) und Schweiz-China (vgl. Ziff. 4.2), gehen in diese Richtung.

Im Rahmen der Behördendialoge Schweiz-China fanden im Berichtsjahr Gespräche über die jeweiligen Rechtsgrundlagen in den Bereichen Produktzertifizierung, Lebensmittelsicherheit, Medizinprodukte und gute Herstellungspraxis bei Arzneimitteln statt.

⁷⁸ Vgl. www.interpharma.ch > Pharmastandort Beziehungen > Schweiz - EU > Technische-handelshemmnisse.

5.3 Dienstleistungen

In den seit 2012 laufenden Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen für den Handel mit Dienstleistungen (Trade in Services Agreement, TiSA) wurden im Berichtsjahr weitere Fortschritte erzielt.

Im Rahmen des Post-Nairobi-Prozesses wurden die Arbeiten zur innerstaatlichen Regulierung fortgesetzt.

5.3.1 Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO

Im Nachgang der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi (vgl. Ziff. 2.1.1) wurden unter anderem die Arbeiten zur Aushandlung von Regeln für die innerstaatliche Regulierung (Zulassungsverfahren und Qualifikationsvorschriften) wieder aufgenommen. Damit wurden die Arbeiten unter dem Arbeitsprogramm aus der Uruguay-Runde fortgesetzt, das vorsieht, dass die WTO-Mitglieder die im Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)⁷⁹ enthaltenen allgemeinen Regeln präzisieren. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an diesen Arbeiten, da solche Regeln die Rahmenbedingungen für den Zugang zu ausländischen Märkten stärken würden.

5.3.2 Plurilaterales Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen

Die Verhandlungen über das TiSA wurden infolge der Blockade der WTO-Doha-Runde im Februar 2012 von rund 20 Parteien⁸⁰ aufgenommen. Die Schweiz verfolgt im TiSA dieselbe Zielsetzung, wie im Dienstleistungsteil der Doha-Runde, nämlich die Stärkung der internationalen Rechtssicherheit und die Verbesserung der Marktzugangsbedingungen. Die Verhandlungen streben im Vergleich zum GATS einen weiteren Abbau ungerechtfertigter Handelshemmnisse durch zusätzliche Marktzugangs- und Inländerbehandlungsgarantien an sowie verstärkte Regeln bezüglich Transparenz, innerstaatlichen Regelungen und Lokalisierungsbedingungen.⁸¹

Die Arbeiten an den Abkommenstexten konzentrierten sich gegen Ende des Berichtsjahrs vor allem auf die Anhänge zu den Finanzdienstleistungen, zur Telekommunikation und zum E-Commerce sowie auf die institutionellen Bestimmungen. Im Berichtsjahr tauschten die Parteien zudem revidierte Marktzugangsofferten aus. Die aktuelle Offerte der Schweiz wurde am 21. Oktober auf der Webseite des SECO veröffentlicht.

⁷⁹ SR 0.632.20, Anhang 1B

⁸⁰ Aktuell: Australien, Chile, Costa Rica, EU, Hongkong, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Liechtenstein, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, Schweiz, Südkorea, Taiwan, Türkei, USA.

⁸¹ Erfordernisse z. B. bezüglich lokaler Wertschöpfung oder Exportverpflichtungen.

Die Schweiz hat grosses Interesse daran, durch das TiSA die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Dienstleistungsexporte zu stärken, indem Diskriminierungen und andere Handelshemmnisse abgebaut und vorhersehbare internationale Regeln vereinbart werden. Die Teilnahme an den TiSA-Verhandlungen entspricht der aussenwirtschaftspolitischen Strategie des Bundesrates, die unter anderem das Ziel verfolgt, die internationalen Rahmenbedingungen auch für den Dienstleistungshandel zu stärken. Die Schweizer Wirtschaft ist in wichtigen Dienstleistungsbereichen ausgeprägt exportorientiert (Finanzdienstleistungen, Handels-, Transport- und Logistikdienstleistungen, Tourismus, Beratungs-, Ingenieur-, Informatik-, Telekommunikations-, Installations- und Wartungsdienstleistungen usw.). Zahlreiche Schweizer Dienstleistungsunternehmen sind auf den Absatz eines Teils ihrer Dienstleistungen im Ausland angewiesen. Dazu kommt, dass auch die Industrieexporte zunehmend Dienstleistungskomponenten enthalten (z. B. Beratung, Installation und Wartung), was bedeutet, dass Behinderungen des Dienstleistungshandels auch Industrieexporte erschweren können.

5.3.3 Bilaterale Abkommen

Die Kapitel zum Dienstleistungshandel in den neu abgeschlossenen FHA mit Georgien und den Philippinen (vgl. Ziff. 4.1) stützen sich auf das GATS, gehen aber über diese Grundlage hinaus, um den spezifischen Interessen der EFTA-Staaten und ihren Verhandlungspartnern Rechnung zu tragen (z. B. Regeln für eine erhöhte Transparenz bei der Gesetzgebung und für Zulassungsverfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen). Die Marktzugangsverpflichtungen konnten im Vergleich zum GATS-Niveau in beiden Abkommen verbessert werden. Im Rahmen der laufenden Verhandlungen für neue FHA (vgl. Ziff. 4.1) und zur Modernisierung bestehender FHA (vgl. Ziff. 4.2) verfolgt die Schweiz denselben Ansatz.

5.4 Investitionen und multinationale Unternehmen

Im März wurden die Ergebnisse einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe zur erneuten Überprüfung der Schweizer Vertragspraxis bei den Investitionsschutzabkommen (ISA) veröffentlicht. Vor dem Hintergrund neuerer internationaler Entwicklungen und Diskussionen wurden Bestimmungen erarbeitet, die in die laufenden und künftigen ISA-Verhandlungen der Schweiz eingebracht werden.

Der Bundesrat verabschiedete das Verhandlungsmandat zur Aufnahme von ISA-Verhandlungen mit Bahrain, Indien, Kolumbien, Mexiko und Südafrika.

Dem Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen wurden im Berichtsjahr zwei neue Eingaben unterbreitet. Der NKP unterzog sich im November einer Länderprüfung (Peer Review) der OECD.

5.4.1 Investitionen

Der OECD-Investitionsausschuss verabschiedete im März ein Mandat für die Überprüfung des OECD-Kodex zur Liberalisierung der Kapitaltransaktionen. Ziel der Überprüfung ist die Präzisierung des Kodex hinsichtlich der Anwendung einschränkender Massnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung der Stabilität des Finanzsystems.

Im Rahmen einer gemeinsam mit dem OECD-Entwicklungsausschuss eingesetzten Untergruppe werden Möglichkeiten diskutiert, wie die OECD – in Ergänzung zur Anwendung des 2015 aktualisierten *Policy Framework on Investment* – noch weiter zur Umsetzung der UNO-Nachhaltigkeitsziele beitragen kann.

Verschiedene internationale Organisationen (UNCTAD, OECD, UNICTRAL usw.) führten ihre Arbeiten zu den ISA weiter. Im OECD-Investitionsausschuss wurde insbesondere die Frage des Ausgleichs zwischen dem Investitionsschutz und dem Regulierungsrecht der Vertragsstaaten vertieft. Anlässlich des Weltinvestitionsforums der UNCTAD, das vom 18. bis 21. Juli in Nairobi stattfand, informierte die EU über ihre Bestrebungen, gemeinsam mit Kanada einen multilateralen Verhandlungsprozess zur institutionellen Reform der Investor-Staat-Schiedsverfahren zu lancieren und die Möglichkeit eines ständigen internationalen Investitionsschiedsgerichts und einer Appellationsinstanz zu prüfen. Die Schweiz unterstützt diese Bestrebungen und wird sich aktiv an den Arbeiten beteiligen.

Im März wurden die Ergebnisse einer durch das SECO geleiteten interdepartementale Arbeitsgruppe zur Überprüfung der ISA-Vertragspraxis der Schweiz veröffentlicht.⁸² Die Arbeitsgruppe hat für verschiedene Bestimmungen neue Ansätze erarbeitet, welche die Schweiz in ihre laufenden und künftigen ISA-Verhandlungen einbringen wird. Die Neuerungen betreffen insbesondere Schutzstandards (gerechte und billige Behandlung, indirekte Enteignung), das Regulierungsrecht und das Investor-Staat-Schiedsverfahren (vgl. auch Ziff. 1.4.3). Die Überprüfung erfolgte im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der ISA-Vertragspraxis der Schweiz und trägt jüngeren Entwicklungen im Bereich des Investitionsschutzes Rechnung, einschliesslich den oben erwähnten Arbeiten und Expertendiskussionen in internationalen Organisationen.

Die Schweiz und Malaysia begannen Verhandlungen über die Revision des bestehenden bilateralen ISA. Mit Indonesien wurde vereinbart, die vor ein paar Jahren begonnenen ISA-Verhandlungen wieder aufzunehmen. Indien kündigte die Auflösung des 1997 mit der Schweiz abgeschlossenen ISA an – wie es dies auch gegenüber verschiedenen anderen Ländern getan hatte – und schlug Neuverhandlungen vor. Nach Konsultation der Aussenpolitischen Kommissionen hiess der Bundesrat ein Verhandlungsmandat zur Revision bzw. Neuverhandlung der ISA zwischen der Schweiz und Bahrain, Indien, Kolumbien, Mexiko und Südafrika gut. Mit den neu auszuhandelnden ISA mit Bahrain, Indien und Südafrika sollen Schweizer Investo-

⁸² Vgl. «Bericht der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Verhandlungsgrundlagen für Investitionsschutzabkommen (ISA)», abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft und Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Internationale Investitionen > Vertragspolitik der Schweiz.

ren in diesen Ländern zusätzlichen Rechtsschutz erhalten. Mit Kolumbien und Mexiko sollen die bestehenden ISA aktualisiert werden, um den oben erwähnten Entwicklungen Rechnung zu tragen.

5.4.2 Korruptionsbekämpfung

Im März nahm die Schweiz am informellen OECD-Ministertreffen zur OECD-Antikorruptionskonvention⁸³ teil. Dabei wurde die vierte Phase der Länderexamen zur Umsetzung der Konvention lanciert. Die vierte Phase wird sich schwerpunktmässig mit der nationalen Strafverfolgung in Fällen der Bestechung ausländischer Amtsträger befassen. Gleichzeitig werden die Fortschritte bei der Umsetzung der nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen der früheren Phasen des Länderexamens geprüft. Die Schweiz wird von der zuständigen OECD-Arbeitsgruppe im März 2018 evaluiert werden.

Der Bund beteiligte sich an verschiedenen Aktivitäten zur Sensibilisierung international tätiger Unternehmen – insbesondere KMU – für Korruptionsrisiken im Auslandsgeschäft, beispielsweise im Rahmen von Branchenveranstaltungen. Auch die interdepartementale Arbeitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung trug im Rahmen von thematischen Ateliers (geringfügige Schmiergeldzahlungen und passive Korruption im Ausland, Whistleblowing im Privatsektor) zur Aufklärung der Unternehmen bei. Damit setzt die Schweiz eine aus der dritten Phase des OECD-Länderexamens im Jahr 2014 resultierende Empfehlung um, welche die Fortführung der Sensibilisierungsaktivitäten mit einem verstärkten Fokus auf KMU vorsieht.

Costa Rica und Peru werden demnächst der OECD-Antikorruptionskonvention beitreten. Litauen befindet sich in der Endphase des Beitrittsverfahrens. Daneben führte die OECD-Arbeitsgruppe zur Antikorruptionskonvention die Zusammenarbeit mit wirtschaftlich wichtigen Staaten wie China, Indien und Indonesien weiter, auch im Hinblick auf deren möglichen Beitritt zur Konvention. Die Zusammenarbeit mit anderen im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätigen internationalen Organisationen (z. B. Weltbank, UNO und Europarat) sowie mit Unternehmen und mit Organisationen der Zivilgesellschaft war auch im Berichtsjahr ein wichtiger Teil der Tätigkeit der Arbeitsgruppe.

5.4.3 Verantwortungsvolle Unternehmensführung

Die OECD-Arbeitsgruppe zur verantwortungsvollen Unternehmensführung führte die Arbeiten an zwei neuen sektorspezifischen Leitfäden für verantwortungsvolles Unternehmensverhalten weiter (Finanzdienstleistungen bzw. Textil- und Schuhwaren). Zudem begann sie mit der Ausarbeitung eines Leitfadens zur Umsetzung der in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen vorgesehenen Sorgfaltsprüfung in der Wertschöpfungskette, der auf alle Branchen anwendbar sein wird.

⁸³ OECD-Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr; SR 0.311.21.

Das SECO führte gemeinsam mit den anderen zuständigen Bundesstellen die Umsetzung des im Positionspapier des Bundesrates zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen (*Corporate Social Responsibility*, CSR)⁸⁴ festgelegten Aktionsplans fort. Dieser sieht unter anderem die Sensibilisierung der Unternehmen für die verantwortungsvolle Unternehmensführung vor und stellt die Kohärenz des Positionspapiers mit dem Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte⁸⁵ sicher. Unternehmen, NGO, Gewerkschaften und weitere Interessierte wurden an einer Sitzung über die Umsetzung verschiedener Aktivitäten des Aktionsplans informiert. Mitte 2017, das heisst wie vorgesehen zwei Jahre nach Verabschiedung des CSR-Positionspapiers, wird dem Bundesrat über den Stand der Umsetzungsarbeiten Bericht erstattet werden.

Dem Nationalen Kontaktpunkt (NKP)⁸⁶ wurden zwei neue Eingaben unterbreitet (im Zusammenhang mit der *Fédération Internationale de Football Association* [FIFA] in Bahrain und mit dem *World Wide Fund for Nature International* [WWF] in Kamerun). Zwei im Vorjahr begonnene Verfahren wurden weitergeführt. Der Beirat des NKP befasste sich an seinen zwei Sitzungen im Berichtsjahr insbesondere mit der Frage der Anwendbarkeit der OECD-Leitsätze auf Nichtregierungsorganisationen sowie mit der Vorbereitung der Länderprüfung (*Peer Review*) des Schweizer NKP. Im Rahmen der Länderprüfung besuchten im November NKP-Vertreter aus Deutschland, Chile und Grossbritannien sowie Mitarbeiter des OECD-Sekretariats die Schweiz. Sie führten Gespräche mit verschiedenen Interessengruppen und mit Personen, die in NKP-Verfahren involviert waren. Der Bericht zur Länderprüfung der Schweiz wird voraussichtlich im Juni 2017 veröffentlicht werden.

5.5 Nachhaltigkeit, Rohstoffe, Klima- und Energiepolitik, Migration

5.5.1 Förderung und Umsetzung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung in der Aussenwirtschaftspolitik

Im Rahmen der Umsetzung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik legt der Bundesrat grossen Wert auf die Kohärenz der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung: Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Zu diesem Zweck engagiert sich der Bundesrat auf mehreren Handlungsebenen und kombiniert verschiedene aussenpolitische Instrumente. Dieses Kapitel zeigt die konkreten Politiken und Massnahmen der Schweiz zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Aussenwirtschaftspolitik auf.

⁸⁴ www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft und Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen (CSR) > Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates.

⁸⁵ Vgl. Postulat 12.3503, Eine Ruggie-Strategie für die Schweiz.

⁸⁶ www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft und Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Nationaler Kontaktpunkt der Schweiz.

Bei der Umsetzung der Aussenwirtschaftspolitik achtet der Bundesrat im Hinblick auf ein Wirtschaftswachstum, das der Umwelt und sozialen Aspekten Rechnung trägt, auf die Kohärenz mit den Zielen der anderen aussenpolitischen Bereiche. Obwohl die Aussenwirtschaftspolitik in erster Linie auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die internationalen Aktivitäten der Schweizer Wirtschaftsakteure ausgerichtet ist, darunter vor allem der Zugang für Schweizer Exporte zu den Weltmärkten und der Schutz von Schweizer Investitionen im Ausland, strebt der Bundesrat eine Win-Win-Situation an, indem sowohl in der Schweiz wie auch in den Partnerländern ein nachhaltiges Wachstum ermöglicht werden soll. Dieses Ziel der Nachhaltigkeit wird in verschiedenen Bereichen verfolgt, und diverse institutionelle Mechanismen und interdepartementale Plattformen tragen dazu bei, dass die verschiedenen Instrumente kohärent und koordiniert eingesetzt werden.⁸⁷

Multilaterale Initiativen sowie Umsetzungsmassnahmen auf nationaler Ebene

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Addis-Abeba-Aktionsagenda, die den Aktions- und Finanzierungsplan vorgeben,⁸⁸ bilden den Referenzrahmen für die weltweite Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele (*Sustainable Development Goals*, SDG) bis 2030. Die Schweiz setzt die SDG im Rahmen der Legislaturplanung, der Jahresziele der einzelnen Departemente und insbesondere durch die «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016–2019»⁸⁹ des Bundesrates sowie durch die Botschaft vom 17. Februar 2016⁹⁰ zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 (vgl. Ziff. 6.1.1) um. Die Umsetzung soll soweit möglich in die bestehenden Planungs- und Politikerarbeitungsprozesse des Bundes integriert und durch eine Prioritätensetzung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen realisiert werden. Auch die Massnahmen und Instrumente der Wirtschafts- und Handelspolitik sollen dazu beitragen.

Im Berichtsjahr setzte der Bundesrat zudem seine Arbeiten für eine Strategie zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zur Erfüllung des Postulats 12.3503 «Eine Ruggie-Strategie für die Schweiz» fort. Am 9. Dezember verabschiedete er den entsprechenden Bericht und den Nationalen Aktionsplan (NAP). Ausserdem engagierte er sich weiter für die verantwortungsvolle Unternehmensführung und die Umsetzung seines diesbezüglichen Aktionsplans 2016–2019 (vgl. Ziff. 5.4.3). Das Netzwerk Schweiz des *Global Compact* der UNO wurde finanziell und durch die Mitarbeit von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesverwaltung unterstützt.

Engagement auf plurilateraler und bilateraler Ebene

In der WTO setzte sich die Schweiz weiterhin für einen Abschluss des plurilateralen Umweltgüterabkommens (EGA) ein, das trotz der im Berichtsjahr erzielten grossen Fortschritte noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Verhandlungen werden

⁸⁷ Vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2015, Ziff. 6.1.2, BBl 2016 817 912.

⁸⁸ Vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2015, Ziff. 6.1.1, BBl 2016 817 912.

⁸⁹ www.are.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Politik und Strategie > Strategie Nachhaltige Entwicklung.

⁹⁰ BBl 2016 2333

2017 fortgeführt (vgl. Ziff. 2.1). Dieses Abkommen wird ein Element der Umsetzung verschiedener multilateraler Umweltabkommen sein.

Weiter engagiert sich die Schweiz im Kontext des Zehn-Jahre-Rahmenwerks für nachhaltige Produktions- und Konsummuster des UN-Umweltprogramms (UNEP 10YFP). Insbesondere stellt die Schweiz im Berichtsjahr ihr nationales Engagement im Bereich des nachhaltigen öffentlichen Beschaffungswesens gegenüber dem UNEP 10YFP vor.

Betreffend die bilateralen Investitionsschutzabkommen überprüfte die Schweiz ihre Vertragspraxis und entwickelte diese im Hinblick auf eine bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte in diesen Abkommen weiter (vgl. Ziff. 5.4.1).

Die im Berichtsjahr unterzeichneten Freihandelsabkommen (FHA) mit Georgien und mit den Philippinen enthalten ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung (vgl. Ziff. 4.1). Die Aufnahme eines solchen Kapitels in die bestehenden FHA mit Albanien und Serbien wurde vom Schweizer Parlament genehmigt und ratifiziert, wie auch der Beitritt Guatemalas zum FHA mit den zentralamerikanischen Staaten, das ebenfalls ein solches Kapitel enthält. Auch in den laufenden FHA-Verhandlungen (vgl. Ziff. 4.1) setzten sich die Schweiz und ihre EFTA-Partner weiterhin für die Aufnahme von Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung in diese Abkommen ein.

Im Rahmen der Überwachung der bestehenden FHA mit Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung durch regelmässige Treffen der Gemischten Ausschüsse wurde im Berichtsjahr das bilaterale FHA zwischen der Schweiz und China geprüft. Im Hinblick auf das Treffen des Gemischten Ausschusses des FHA Schweiz-China das im September in Peking stattfand (vgl. Ziff. 4.2) konsultierte das SECO die zuständigen Stellen der Bundesverwaltung und bezog die Dachverbände, Unternehmen und andere interessierte Organisationen ein (Kommission für Wirtschaftspolitik, Verbindungsgruppe WTO/FHA, tripartite Kommission für Angelegenheiten der IAO).⁹¹ Aus diesen Konsultationen ergaben sich keine speziellen Fragen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsbestimmungen des FHA und des Parallelabkommens über die Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen. Dennoch bot das Treffen den Delegationen eine gute Gelegenheit, sich über verschiedene Themenbereiche im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung auszutauschen.

Gemäss den Bestimmungen des Umweltkapitels des FHA Schweiz-China, sollen die beiden Parteien ihre Zusammenarbeit in den internationalen Gremien, denen sie angehören, verstärken. Diesbezüglich bekräftigten die Delegationen im Hinblick auf die plurilateralen Verhandlungen für ein WTO-Umweltgüterabkommen (EGA) ihren Willen, ein sowohl im Bereich Handel wie auch im Bereich Umweltschutz ambitioniertes Abkommen abzuschliessen (vgl. Ziff. 2.1). Zudem erörterten sie die laufenden bilateralen Umweltkooperationsprojekte, insbesondere in den Bereichen grüne Technologien und Bewältigung der Folgen des Klimawandels. China lobte die gute Zusammenarbeit mit der Schweiz in diesen Bereichen und äusserte den Wunsch, die Möglichkeit weiterer Umweltkooperationsprojekte unter dem FHA zu prüfen.

⁹¹ Vgl. betreffend Konsultationsmechanismen: Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2014, Ziff. 5.5.1, BBI 2015 1457 1530.

Weiter stellten die Delegationen fest, dass das parallel zum FHA abgeschlossene Abkommen von 2013 über die Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und der darauf gestützte Dialog gut funktionieren. In diesem Zusammenhang wurde die bestehende Zusammenarbeit durch ein Verständigungsprotokoll, das anlässlich des Besuchs von Bundespräsident Schneider-Ammann im April in China unterzeichnet wurde, um die Bereiche Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erweitert. Die chinesische Delegation begrüßte die Teilnahme der Schweiz am achten internationalen Forum zur Arbeitssicherheit im September in Peking. Anlässlich des Besuchs einer chinesischen Expertendelegation in der Schweiz tauschten die Schweiz und China im Oktober Erfahrungen im Bereich der Sozialpartnerschaft sowie in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz aus. Die chinesische Seite interessierte sich dabei insbesondere für die Rolle der Sozialpartner – sowohl in den tripartiten Kommissionen wie auch in den Unternehmen – bei der Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Weiter unterstützte die Schweiz in China Kooperationsprojekte, die die Arbeitsbedingungen und zugleich die Produktivität der Unternehmen verbessern. So unterstützte die Schweiz das Projekt SCORE (*Sustaining Competitive and Responsible Enterprises*) der IAO zur Verbesserung der Produktivität, der Nachhaltigkeit und der Qualität der Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unter anderem in China. Das SCORE-Projekt bietet in Zusammenarbeit mit lokalen Partnerorganisationen praktische Ausbildungen und Firmenberatungen an. Über 130 chinesische KMU mit insgesamt rund 62 000 Beschäftigten in China nahmen bisher am SCORE-Projekt teil. Gemäss den von der IAO erhobenen Daten ging die Zahl der Arbeitsunfälle in chinesischen KMU, die an SCORE teilnehmen, um 34 Prozent zurück. Darüber hinaus stieg die Zufriedenheit am Arbeitsplatz in den am Projekt beteiligten Unternehmen, wie der Rückgang der Differenzen zwischen Arbeitnehmenden und Vorgesetzten zeigte. Parallel dazu verbesserte SCORE die Produktivität der KMU und somit ihre Chance, die globalen Lieferketten zu nutzen. Annähernd 60 Prozent der Unternehmen konnten die Fehlerquote in der Produktion senken. Zudem wurde die Produktion umweltfreundlicher, denn rund die Hälfte der betroffenen KMU konnte ihren Material- und Energieverbrauch reduzieren. Auch die Arbeitnehmenden profitierten von der steigenden Produktivität, indem die Hälfte der am Projekt beteiligten Unternehmen die Löhne ihrer Angestellten erhöhten. Die Schweiz und China äusserten Zufriedenheit mit dem regelmässigen Dialog sowie mit den Zusammenarbeitsprogrammen im Bereich Arbeit und Beschäftigung und vereinbarten, diese weiterzuführen.

Die Unterstützung des SCORE-Projekts erfolgt im Rahmen der handelspolitischen Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, mit denen die Schweiz einen umwelt- und sozialverträglichen, inklusiven und damit nachhaltigen Handel fördert. Ziel ist es, die Partnerländer bei der Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für den Handel und bei der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Privatsektors zu unterstützen. In Vietnam, mit dem die EFTA-Staaten über ein FHA verhandeln (vgl. Ziff. 4.1), finanziert die Schweiz etwa den Aufbau eines landesweiten Netzwerks von lokalen Handelsförderorganisationen, das exportwillige KMU in bestimmten Sektoren bei der Erschliessung von Exportmärkten gezielt unterstützt. Dies soll zur Einbindung Vietnams in das internationale Handelssystem beitragen sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit vietnamesischer KMU und damit zu

höheren Einkommen sowie zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen führen. Ende Oktober besuchte eine hochrangige tripartite Delegation (SECO, Arbeitgeber, Gewerkschaften) Vietnam. Die Delegation nahm an einer Konferenz zu den Themen Förderung des sozialen Dialogs, der Produktivität und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen teil. In bilateralen Gesprächen mit dem vietnamesischen Vizeminister für Arbeit und den vietnamesischen Sozialpartnern wurden die Themen Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik, Arbeitslosenversicherung sowie Förderung des sozialen Dialogs diskutiert.

In Indonesien engagierte sich die Schweiz im Berichtsjahr insbesondere in den Sektoren Kakao und Tourismus. Das SECO fördert seit 2012 eine breit abgestützte öffentlich-private Partnerschaft, in deren Rahmen gut 130 000 Kleinbauern dabei unterstützt werden, die Kakao-Produktion in Einklang mit internationalen Nachhaltigkeitsstandards zu verbessern und dadurch positive Auswirkungen auf ihr Einkommen und die Lebensbedingungen ihrer Familien zu erzielen.

5.5.2 Rohstoffe

Der Bundesrat hiess den dritten Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Grundlagenbericht Rohstoffe gut. Im Berichtsjahr wurden weitere wichtige Fortschritte (z. B. im Bereich der Rohstofftransparenz und der nachhaltigen Wertschöpfungsketten) erzielt und der Dialog mit bundesexternen Akteuren sowie innerhalb der interdepartementalen Plattform Rohstoffe wurde weitergeführt. Der Bundesrat setzt sich weiterhin für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten, Umwelt- und Sozialstandards, der Korruption und der Reputation im Rohstoffsektor ein.

Während auf internationaler Ebene, beispielsweise im Rahmen der G20 sowie in der internationalen Presse, das Interesse an der Rohstoffthematik tendenziell abnahm, blieb die Rohstoffbranche national weiterhin im Fokus. Die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Schweizer Rohstoffsektor haben sich seit der Veröffentlichung des Grundlagenberichts Rohstoffe im Jahr 2013 nicht geändert.

Der Rohstoffsektor und insbesondere der Rohstoffhandel sind für die Schweiz bedeutende Wirtschaftszweige. Die Einnahmen aus dem Transithandel fielen im Vergleich zu den Höchstständen zwischen 2010 und 2012 in den letzten zwei Jahren zwar leicht tiefer aus, entsprachen im Berichtsjahr aber immer noch rund 3,9 Prozent des Schweizer BIP. Wie die dritte Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen⁹² aus dem Grundlagenbericht Rohstoffe⁹³ des Bundesrats zeigt, steht die Schweiz mit ihren Anstrengungen zur Gewährleistung eines sowohl wettbe-

⁹² Vgl. Medienmitteilung «Weitere Fortschritte beim Thema Rohstoffe erzielt» vom 2. Dezember 2016 (www.news.admin.ch > Dokumentation).

⁹³ Vgl. Medienmitteilung «Der Bundesrat veröffentlicht den «Grundlagenbericht Rohstoffe» vom 27. März 2013 (www.news.admin.ch > Dokumentation).

werbsfähigen als auch integren Rohstoffhandelsplatzes im internationalen Vergleich gut da.

Der Bundesrat wird sich weiterhin für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten, Umwelt- und Sozialstandards, die Verringerung der Korruption und die Verbesserung der Reputation im Rohstoffsektor einsetzen und ist zuversichtlich, dass die Empfehlungen in den nächsten ein bis zwei Jahren mehrheitlich umgesetzt werden können. Er beauftragte die interdepartementale Plattform Rohstoffe, bis November 2018 eine Neubeurteilung der Lage der Schweizer Rohstoffbranche betreffend Wettbewerbsfähigkeit und Integrität vorzunehmen.

Transparenz und nachhaltige Wertschöpfungsketten

Der Bundesrat verabschiedete am 23. November⁹⁴ die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht). Diese sieht Transparenzbestimmungen für Rohstoffextraktionsunternehmen bezüglich ihrer Zahlungen an staatliche Stellen vor. Das Parlament wird die Beratung der Aktienrechtsrevision in der ersten Hälfte 2017 aufnehmen. Anlässlich des Antikorruptions-Gipfels in London verpflichtete sich die Schweiz, Möglichkeiten für globale Transparenz- und Berichterstattungs-Standards im Rohstoffhandel zu prüfen. Auch die von der *Extractive Industry Transparency Initiative (EITI)* eingesetzte Arbeitsgruppe setzte sich im Berichtsjahr vertieft mit der Frage auseinander, wie die Transparenz im Rohstoffhandel innerhalb von EITI gefördert werden kann. Die Schweiz beteiligt sich aktiv in der Arbeitsgruppe und unterstützt die Pilotprojekte finanziell. Betreffend nachhaltige Wertschöpfungsketten engagierte sich die Schweiz für die Umsetzung des OECD-Leitfadens zur Sorgfaltsprüfung bezüglich Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und informierte Schweizer Unternehmen über den Leitfaden. Im Berichtsjahr wurde ausserdem die zweite Phase der *Better-Gold-Initiative* vorbereitet, die auf Kolumbien und Bolivien ausgeweitet wird und mit der eine substanzielle Erhöhung der gehandelten Mengen von verantwortungsvollem Gold aus dem Kleinbergbau erreicht werden soll. Auch das Übereinkommen⁹⁵ von Minamata über Quecksilber, das eine nachhaltige Goldproduktion in kleinen und mittleren Betrieben fördert, unterstützt indirekt die Aktivitäten der *Better-Gold-Initiative*.

Unternehmensverantwortung

Die Vertreter der Bundesverwaltung, der Kantone, der Rohstoffhandelsunternehmen und der Nichtregierungsorganisationen einigten sich im Rahmen der Empfehlung 11 des Grundlagenberichts Rohstoffe darauf, in einem ersten Schritt einen Leitfaden zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte für Rohstoffhandelsunternehmen auszuarbeiten. Im Berichtsjahr wurde eine Bestandesaufnahme der Branche und von deren Herausforderungen im Bereich Menschenrechte erstellt. Gestützt darauf soll bis Sommer 2017 der Leitfaden mit Empfehlungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung und Berichterstattung erarbeitet werden. Des

⁹⁴ Vgl. Medienmitteilung «Bundesrat will modernes Aktienrecht» vom 23. November 2016 (www.news.admin.ch > Dokumentation).

⁹⁵ Vgl. www.bafu.admin.ch > Themen A-Z > Chemikalien > Fachinformationen > Internationales > Minamata Quecksilber-Übereinkommen.

Weiteren nahm das *UNEP International Resource Panel*⁹⁶ seine Arbeiten im Bereich der Rohstoffgouvernanz auf. Die Schweiz verfolgt diese Arbeiten aufmerksam, da sie sich für eine Stärkung der ökologischen Verantwortung in der Rohstoffbranche einsetzt, wie dies der Aktionsplan Grüne Wirtschaft von 2013 sowie dessen Weiterentwicklung für 2016–2019 vorsehen.⁹⁷

Förderung des Dialogs

Der Dialog mit den verschiedenen Interessenvertretern wurde weiter gefestigt und seit der Publikation des Grundlagenberichts Rohstoffe wesentlich verbessert. Dies verdeutlichten auch der dritte und vierte «Roundtable Rohstoffe», die auf Einladung des Staatssekretariats des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen und des SECO im Februar und November stattfanden. Verwaltungintern trafen sich ausserdem die von der Rohstoffthematik betroffenen Bundesämter im Rahmen der interdepartementalen Plattform Rohstoffe während des Berichtsjahrs mehrmals zur aktuellen Lageeinschätzung.

5.5.3 Klima und Energie

Das Klimaübereinkommen von Paris trat am 4. November in Kraft. Anschliessend nahmen die Vertragsparteien an der UN-Klimakonferenz von Marrakesch die Umsetzung des Übereinkommens an die Hand und legten erste Modalitäten fest.

Im Berichtsjahr wurden mehrere Wirtschaftsmissionen ins Ausland organisiert, um Schweizer Technologien zu fördern und die Kooperation im Energiebereich zu verstärken.

Klima

Das im Dezember 2015 verabschiedete und am 4. November 2016 in Kraft getretene Übereinkommen von Paris stand im Zentrum der UN-Klimakonferenz, die vom 7. bis 18. November in Marrakesch stattfand. In Marrakesch fand das erste Treffen der Parteien des Übereinkommens von Paris statt, zu denen viele der grössten Emitenten wie China, USA, Indien, Brasilien, Kanada, Mexiko und die EU gehören. Die Schweiz nahm an diesem Treffen als Beobachterin teil, da sie das Übereinkommen von Paris noch nicht ratifiziert hat. Bei der Konkretisierung der Verpflichtungen unter dem Pariser Übereinkommen machten die Parteien in verschiedenen Bereichen Fortschritte, etwa bei den Regeln zur Formulierung und Einreichung nationaler Emissionsziele sowie bei den Regeln zur Nutzung von Marktmechanismen und zur Transparenz bezüglich der globalen Klimaschutzbemühungen. Die Industrieländer

⁹⁶ Vgl. www.unep.org > Resource Panel.

⁹⁷ Vgl. www.bafu.admin.ch > Themen A-Z > Wirtschaft > Fachinformationen > Grüne Wirtschaft > Politischer Auftrag.

stellten zudem in einem gemeinsamen Plan vor, wie sie die ab 2020 in Aussicht gestellten 100 Milliarden US-Dollar zur Unterstützung von Entwicklungsländern aus verschiedenen Quellen zu mobilisieren beabsichtigen (Roadmap). Auch wurden in Marrakesch verschiedene neue Initiativen lanciert, um die globalen Treibhausgasemissionen bereits vor 2020 spürbar zu senken.

Zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris erarbeitete der Bundesrat im Berichtsjahr eine Totalrevision des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011,⁹⁸ das die Ziele und Massnahmen der Schweiz bis 2030 rechtlich verankert. Die Vernehmlassung dazu dauerte bis Ende November.⁹⁹

Energie

Im Berichtsjahr besuchte die Vorsteherin des UVEK mit Wirtschaftsdelegationen das Vereinigte Königreich, Indonesien, China und Kanada. Mit Schweden vereinbarte die Schweiz, ab 2017 einen regelmässigen Energiedialog aufzunehmen, um sich zu Themen wie der Wettbewerbsfähigkeit der Wasserkraft auszutauschen. Der Direktor des Bundesamtes für Energie (BFE) empfing den Umwelt- und Energieminister von Baden-Württemberg zum jährlichen Energiedialog. Das BFE organisierte mit schweizerischen und amerikanischen Partnern zum dritten Mal ein Forum zum Thema Energieinnovation, das im August in San Francisco mit grosser Beteiligung von Schweizer Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft stattfand.

In der Frage der Strommarktliberalisierung und des Stromabkommens mit der EU beabsichtigt der Bundesrat, 2017 eine Standortbestimmung betreffend die volle Strommarktöffnung vorzunehmen.

5.5.4 Migration

Der interdepartementale Ausschuss für internationale Migrationszusammenarbeit (IMZ) überprüfte auch im Berichtsjahr die mögliche Verknüpfung des Themas Migration mit den aussenwirtschaftlichen Dossiers. Zudem wurde das Staatssekretariat für Migration (SEM) zu den relevanten internationalen Kontakten im bilateralen Wirtschaftsbereich begrüsst. Weiter wurde das SEM zu Verhandlungen über FHA und ISA konsultiert. An den Verhandlungen über FHA nimmt das SEM regelmässig teil.

⁹⁸ SR 641.71

⁹⁹ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > UVEK.

5.6 Internationales Wettbewerbsrecht

Angesichts der zunehmenden Globalisierung der Lieferketten bleibt die internationale Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden ein wichtiges Anliegen der Schweiz. Auch in Freihandelsabkommen wird diesem Aspekt vermehrt Rechnung getragen.

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden wird seit einigen Jahren immer wichtiger, weil sich wettbewerbswidrige Verhaltensweisen immer häufiger auf zwei oder mehr Staatsgebiete auswirken.¹⁰⁰ Das am 1. Dezember 2014 in Kraft getretene Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der EU¹⁰¹ ermöglicht unter anderem die Koordination von Untersuchungsmassnahmen und den Informationsaustausch bei parallel in der Schweiz und in der EU geführten Verfahren zu Wettbewerbsbeschränkungen oder Unternehmenszusammenschlüssen. Gestützt darauf fanden im Berichtsjahr regelmässige Kontakte zwischen der Wettbewerbskommission (WEKO) und der Europäischen Kommission statt, unter anderem in parallelen Verfahren im Bereich der Finanzdienstleistungen.

In gewissen Fällen bestehen im Wettbewerbsrecht innerhalb der EU parallele Zuständigkeiten zwischen der Europäische Kommission und den Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund nahm die Schweiz mit ausgewählten Nachbarländern exploratorische Gespräche über die Machbarkeit und den Nutzen von ähnlichen Kooperationsabkommen wie jenem zwischen der Schweiz und der EU auf.

Der Bundesrat unterstützte zusammen mit der WEKO weiterhin die Arbeiten des Wettbewerbsausschusses der OECD zu den sogenannten «disruptiven Innovationen», die sich neue Technologien in bahnbrechender Weise zunutze machen. Beispielsweise verändern das Internet und Mobiltelefone die bestehenden Märkte teilweise drastisch. So entstehen neue Geschäftsmodelle wie Airbnb und Uber, welche die bisherigen Marktteilnehmer und die Regulierungsbehörden vor neue Herausforderungen stellen. Nach den Dienstleistungen für Übernachtungsbuchungen und den Finanzdienstleistungen setzten sich die Delegationen im Berichtsjahr mit den Rechtsdienstleistungen auseinander. Aus den Diskussionen ging hervor, dass die Technologie das Potenzial hat, einfachere und routinemässige Anwalts- und Notariatsdienste zu ergänzen und teilweise zu ersetzen. Ein weiteres Thema war die Stärkung des Wettbewerbs bei den öffentlichen Beschaffungen – ein Bereich, für den momentan Leitlinien für die Wettbewerbsbehörden ausgearbeitet werden.

Die Arbeiten der OECD und die daraus hervorgehenden Empfehlungen haben sich auch als Richtschnur für die Verhandlung von Freihandelsabkommen etabliert. In diesen Abkommen spielen Wettbewerbsfragen eine zunehmend wichtige Rolle, so im Berichtsjahr etwa in den exploratorischen Gesprächen der EFTA-Staaten mit Kanada und mit Mexiko (vgl. Ziff. 4.2).

¹⁰⁰ Vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2014, BBl 2015 1457 1538.

¹⁰¹ SR 0.251.268.1

5.7 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Arbeiten zur Revision des Beschaffungsrechts wurden im Berichtsjahr weitergeführt. Die entsprechenden Botschaften sollen im ersten Quartal 2017 dem Parlament unterbreitet werden. Die Schweiz wird das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen ratifizieren, sobald die revidierten Beschaffungsgesetzgebungen auf den Stufen Bund und Kantone genehmigt sind.

Der Gemischte Ausschuss des bilateralen Abkommens Schweiz-EU über das öffentliche Beschaffungswesen tagte im Berichtsjahr zum zwölften Mal seit Inkrafttreten des Abkommens.

Mit verschiedenen Partnern wurden im Rahmen von Freihandelsabkommen Verhandlungen über Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen geführt.

Das Übereinkommen vom 15. April 1994¹⁰² über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) zählt heute 47 WTO-Mitglieder, darunter die EU und ihre 28 Mitgliedstaaten. Das revidierte GPA (GPA 2012) wurde am 30. März 2012 unterzeichnet und trat am 6. April 2014 in Kraft. Die Schweiz ist die letzte Vertragspartei des GPA von 1994, welche das GPA 2012 noch nicht ratifiziert hat. Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des GPA 2012 begleitete eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Beschaffungsexperten des Bundes und der Kantone, die Harmonisierung der Beschaffungsgesetzgebungen. Auf Bundesebene wird der Bundesrat im ersten Quartal 2017 dem Parlament die Botschaft zum revidierten GPA und parallel dazu die Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994¹⁰³ über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) unterbreiten. Auf kantonaler Ebene wird sich das Interkantonale Organ über das öffentliche Beschaffungswesen mit der revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen befassen. Der Bundesrat wird die Ratifikation des GPA 2012 vornehmen, sobald das revidierte GPA, das revidierte BöB sowie die revidierte interkantonale Vereinbarung genehmigt sind. Die Schweiz wird dem revidierten GPA somit frühestens im Herbst 2017 beitreten können. Bis dann bleibt die Schweiz durch das GPA 1994 gebunden. Die Koexistenz beider Abkommen ist mit zusätzlichen administrativen Kosten für das WTO-Sekretariat und andere WTO-Mitglieder verbunden. Ausserdem können die Schweizer Anbieter noch nicht von den Verbesserungen des GPA 2012 und insbesondere vom Zugang zu den zusätzlich erschlossenen Beschaffungen profitieren.

Moldawien und die Ukraine hinterlegten im Berichtsjahr ihre Ratifikationsinstrumente und sind nun formell Mitglieder des revidierten GPA. Die Beitrittsverfahren Australiens, Chinas, Jordaniens, Kirgisistans und Tadschikistans wurden im Berichtsjahr fortgesetzt. Beitrittsverhandlungen mit Russland sollen 2017 aufgenommen werden. Ferner führten die Mitglieder die im Rahmen des GPA 2012 beschlossene Arbeitsprogramme betreffend insbesondere den Marktzugang für KMU, die

¹⁰² SR 0.632.231.422

¹⁰³ SR 172.056.1

nachhaltige Entwicklung und die Statistiken mit Blick auf die 2017 beginnende Revision des GPA 2012 weiter.

An der zwölften Sitzung des Gemischten Ausschusses des bilateralen Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁰⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens hielten die Parteien fest, dass das Abkommen gut funktioniert und einen wichtigen Eckpfeiler für den gegenseitigen Marktzugang im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens darstellt. Sie behandelten zudem Fragen zum Marktzugang und tauschten Informationen über die Weiterentwicklung der Gesetzgebungen zum öffentlichen Beschaffungswesen in der EU und der Schweiz sowie über internationale Verhandlungen aus.

Die Schweiz unternahm weitere Anstrengungen, um die GPA-Regeln in ihre Freihandelsabkommen einzuschliessen. So enthalten die neu abgeschlossenen FHA mit Georgien und mit den Philippinen (vgl. Ziff. 4.1) Kapitel zum öffentlichen Beschaffungswesen. Mit Indonesien, Malaysia und Vietnam wurden entsprechende Verhandlungen weitergeführt und mit Ecuador neu aufgenommen (vgl. Ziff. 4.). Mit Chile und Mexiko sollen die Regeln für das öffentliche Beschaffungswesen im Rahmen der Revision der bestehenden Freihandelsabkommen an das revidierte GPA angepasst werden.

5.8 Schutz des geistigen Eigentums

In den multilateralen Organisationen setzte sich die Schweiz auf dem Gebiet des geistigen Eigentums weiterhin insbesondere für den Schutz geografischer Angaben und für den Schutz genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens ein.

Auf bilateraler Ebene konzentrierten sich die Tätigkeiten darauf, den Handel mit innovativen Produkten und Dienstleistungen zu fördern und entsprechende Rechte am geistigen Eigentum auch in Freihandelsabkommen angemessen zu schützen.

5.8.1 Schutz des geistigen Eigentums in internationalen Organisationen

Bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) war das durch die Genfer Akte vom Mai 2015 revidierte Lissaboner Abkommen über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben von 1958 in der Berichtsperiode Gegenstand intensiver Diskussionen. Die Schweiz ist diesem internationalen Abkommen nicht beigetreten, beteiligt sich jedoch aktiv an den Gesprächen. Sobald bestimmte Schlüsselfragen wie die Finanzierung des Systems und der Beitritt der

¹⁰⁴ SR 0.172.052.68

aktuellen Mitglieder des Abkommens zur Genfer Akte geklärt sind, wird die Schweiz über einen möglichen Beitritt entscheiden.

Nach der Verabschiedung eines neuen Mandats für den Zeitraum 2016–2017 wurden im Berichtsjahr in der WIPO die Verhandlungen über ein Abkommen zum Schutz genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens fortgesetzt. Die Verhandlungstexte konnten formell überarbeitet werden, inhaltlich wurden aufgrund der nach wie vor stark divergierenden Positionen der Mitgliedstaaten der WIPO jedoch keine substanziellen Fortschritte erzielt. Die Schweiz engagiert sich in diesen Arbeiten als Vermittlerin. Sie führt eine Koalition von elf interessierten Staaten¹⁰⁵ an, die den Verhandlungsprozess mit Textentwürfen und Kompromissvorschlägen unterstützt.

Im Rahmen des Massnahmenpakets zur Modernisierung des Schweizer Urheberrechts sollen dem Parlament zwei völkerrechtliche Verträge zur Genehmigung vorgelegt werden. Es handelt sich um den Vertrag von Peking vom 24. Juni 2012 über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen sowie um den Vertrag von Marrakesch vom 27. Juni 2013 über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen. Die Vernehmlassung zu den beiden Abkommen wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Der Bundesrat veröffentlichte den Vernehmlassungsbericht am 2. Dezember.¹⁰⁶

Der verbesserte Schutz von geografischen Angaben war bereits in der Doha-Welthandelsrunde der WTO von 2001 bis 2015 ein wichtiges Anliegen der Schweiz. Die damalige Koalition gleichgesinnter Staaten setzt sich weiter dafür ein, dass das Anliegen auf der künftigen WTO-Agenda bleibt und längerfristig einer Lösung zugeführt werden kann. Im TRIPS-Rat¹⁰⁷ unterstützt die Schweiz zusammen mit einer Gruppe gleichgesinnter Staaten das Thema Immaterialgüterrecht und Innovation (*Intellectual Property and Innovation*). Der Rat behandelte im Berichtsjahr die drei Unterthemen «*Education and diffusion*», «*Sustainable resource and low emission technology strategy*» und «*Regional innovation models*». In einer breiten Diskussion im Rat tauschten die WTO-Mitglieder ihre Erfahrungen aus, wie die Vermittlung von Wissen über das geistige Eigentum zur Innovationsfähigkeit der Unternehmen und Hochschulen sowie zu einer erhöhten Akzeptanz des geistigen Eigentums in der Gesellschaft beitragen kann.

Im Berichtsjahr wurde die nötige Anzahl Ratifikationen, damit eine Änderung des TRIPS-Abkommens in Kraft treten kann, fast erreicht. Mit der Änderung kann eine Exportzwangslizenz zur Herstellung und zum Export von patentierten Medikamenten in Entwicklungsländer vergeben werden, die von einem schweren öffentlichen Gesundheitsproblem betroffen sind, selber aber über keine eigenen Produktionskapazitäten im pharmazeutischen Bereich verfügen. Es ist zu erwarten, dass diese Änderung 2017 in Kraft treten wird. Der Beschluss des Generalrats von 2005 hatte diese Möglichkeit temporär bereits vor Inkrafttreten der Revision des TRIPS-

¹⁰⁵ Australien, Heiliger Stuhl, Kolumbien, Kenia, Malawi, Mosambik, Nigeria, Neuseeland, Norwegen, Panama und Schweiz.

¹⁰⁶ Vgl. Medienmitteilung «Modernisierung des Urheberrechts grundsätzlich begrüsst» vom 2. Dezember 2016 (www.news.admin.ch > Dokumentation).

¹⁰⁷ TRIPS: Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights; deutsch: handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums.

Abkommens genehmigt. Auf der Basis dieses Beschlusses hatte die Schweiz diese Regelung im Rahmen der Revision des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954¹⁰⁸ von 2008 ins nationale Gesetz überführt.

5.8.2 Schutz des geistigen Eigentums auf bilateraler Ebene

Der Schutz von Rechten an geistigem Eigentum der Schweizer Marktteilnehmer stellt ein wesentliches Element der FHA-Verhandlungen mit Drittstaaten dar (vgl. Ziff. 4). Die Schweiz verbessert mit solchen Abkommen nicht nur den Marktzugang, sondern vereinbart darüber hinaus Regeln, die über den multilateralen Mindeststandard hinausgehen. Dazu gehört gemäss dem vom Parlament dem Bundesrat erteilten Auftrag¹⁰⁹ auch der Schutz der geografischen Angaben. Nach dem Abschluss der FHA-Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Georgien (vgl. Ziff. 4.1) vereinbarte die Schweiz mit Georgien, Verhandlungen für ein bilaterales Abkommen über den Schutz ihrer jeweiligen geografischen Angaben aufzunehmen.

Auf operationeller Ebene wurden die Bemühungen für den Schutz der Bezeichnung «Schweiz» und des Schweizerkreuzes sowie für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Schweizer Herkunftsangaben im Ausland fortgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der «Swissness»-Gesetzgebung am 1. Januar 2017 ist das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) neu klageberechtigt, was auch im Ausland eine bessere Durchsetzung der Rechte ermöglichen wird.¹¹⁰

Mit der vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) verwalteten neuen *Top Level Domain* «.swiss» eröffnete sich für Schweizer Unternehmen die Möglichkeit, ihre Herkunft und die damit verbundenen Werte auch im Internet klar kenntlich zu machen. Im Berichtsjahr wurden bereits rund 17 000 Bezeichnungen mit der Internetendung «.swiss» zugeteilt. Neben zahlreichen KMU und börsenkotierten Unternehmen verfügen auch viele Schweizer Hotels, Tourismusvereine und Bergbahnen über eine «.swiss»-Adresse.

Im Rahmen des vom IGE und dem chinesischen Patentamt abgeschlossenen *Memo-randum of Understanding* wurde der Dialog zum Thema geistiges Eigentum im Berichtsjahr fortgesetzt. Anlässlich eines Treffens zwischen dem IGE und dem chinesischen Patentamt fand eine Diskussion über von der Industrie aufgeworfene Fälle im Bereich Patente und Designs statt.

Bei der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums verfolgte die Schweiz im Berichtsjahr bilaterale Projekte mit Kolumbien, Ghana, Indonesien und Serbien. Bei den drei letztgenannten Ländern wurde eine zweite Phase der Zusammenarbeit ausgelöst. Diese Projekte sehen die Festlegung einer politischen Strategie im Bereich des geistigen Eigentums, die Optimierung der

¹⁰⁸ SR 232.14

¹⁰⁹ Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 19. Juni 2012 (12.3642 «Regelung der Verwendung geografischer Herkunftsbezeichnungen in internationalen Verträgen»).

¹¹⁰ Vgl. www.ige.ch > Herkunftsangaben > Swissness.

Effizienz der Verfahren für die Erteilung von Patenten und für den Schutz von Marken, eine Stärkung des Schutzes geografischer Angaben, den Ausbau von Kompetenzen im Bereich Innovation, Wissens- und Technologietransfer sowie die Erarbeitung von Mechanismen für den Schutz des traditionellen Wissens indigener Gemeinschaften vor. Sie sind individuell auf die Anforderungen des jeweiligen Partnerlandes zugeschnitten. Mit diesen Projekten trägt die Schweiz zur sozioökonomischen Entwicklung und zur Schaffung eines investitionsfreundlichen Klimas in den Partnerländern bei. Ausserdem wird mit der Umsetzung der Projekte die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige gefördert und der Zugang dieser Länder zu Märkten mit höherem Innovationsniveau erleichtert.

6 **Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit**

Die Umsetzung der Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2013–2016 wurde erfolgreich abgeschlossen. In diesem Rahmen entwickelte die Schweiz auch die Zusammenarbeit mit multilateralen Institutionen weiter. Die Schweiz förderte innovative Finanzierungsmodelle zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen und unterstützte die Bekämpfung unlauterer und unrechtmässiger Finanzflüsse. Auch die Umsetzung des Klimaübereinkommens von Paris prägte die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit im Berichtsjahr. Externe Evaluationen unabhängiger Experten stellten der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz ein gutes Zeugnis aus. Die gewonnenen Erkenntnisse flossen in die Ausarbeitung der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 ein.

Der Bundesrat verabschiedete die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 und das erneuerte Osthilfegesetz. Das Ziel der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit 2017–2020 ist die Förderung von nachhaltigem und inklusivem Wachstum in prioritären Ländern im Süden und im Osten. Dies wird durch vier Wirkungsziele angestrebt: Wirksame Institutionen und Dienstleistungen, mehr und bessere Arbeitsplätze, gestärkter Handel und höhere Wettbewerbsfähigkeit sowie emissionsarme und klimaresiliente Wirtschaft.

Die Massnahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz sind Teil der Aussenwirtschaftsstrategie, die auf sich gegenseitig ergänzenden Bestandteilen beruht (z. B. Freihandelsabkommen und Entwicklungszusammenarbeit) und unter anderem die Integration der Entwicklungs- und Transitionsländer in die Weltwirtschaft zum Ziel hat. Eine solche Integration ermöglicht es auch diesen Ländern, von der globalen Nachfrage und vom Wachstum der Weltwirtschaft zu profitieren, Wirtschaftswachstum zu generieren und eigene Ressourcen für die ökonomische Entwicklung zu mobilisieren.

6.1 Internationale Entwicklungen und Diskussionen

6.1.1 Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 als Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030

Bundesrat und Parlament verabschiedeten die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020¹¹¹ und das erneuerte Bundesgesetz vom 30. September 2016¹¹² über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (Osthilfegesetz). Die Botschaft wird seit dem 1. Januar 2017 umgesetzt und das Gesetz soll am 1. Juni 2017 in Kraft treten. Die Rahmenkredite für die internationale Zusammenarbeit 2017–2020 betragen 11,11 Milliarden Schweizerfranken, wovon 1,48 Milliarden auf die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit entfallen.

Die internationale Zusammenarbeit 2017–2020 ist auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet. Mit Bezug auf wirtschaftliche Aspekte fokussiert der Bundesrat seinen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 auf vier Wirkungsziele, die ein nachhaltiges und inklusives Wachstum in den Partnerländern fördern sollen: wirksame Institutionen und Dienstleistungen, mehr und bessere Arbeitsplätze, gestärkter Handel und höhere Wettbewerbsfähigkeit sowie emissionsarme und klimaresiliente Wirtschaft. Diese Ziele stimmen mit dem Beitrag der Entwicklungszusammenarbeit zur «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016–2019» überein, die am 27. Januar vom Bundesrat verabschiedet wurde.

6.1.2 Migrationskrise und Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit

Der Kontext der internationalen Zusammenarbeit war im Berichtsjahr besonders durch eine seit dem zweiten Weltkrieg beispiellose Migrations- und Flüchtlingskrise geprägt. Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz trug mit ihren Aktivitäten zur Armutsbekämpfung und zur Minderung globaler Risiken bei, die Menschen zur Flucht veranlassen, und befasst sich damit auch mit den Ursachen von Migrations- und Flüchtlingsbewegungen. Die Schweiz unterstützt ihre Partnerländer beispielsweise bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und für Investitionen sowie bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, sie unterstützt aber auch den Privatsektor direkt. Dadurch trägt die Schweiz zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen bei, wodurch der Bevölkerung Perspektiven als Alternative zur Migration eröffnet werden sollen. Die Schweiz fördert auch den positiven Beitrag der Migration zur Entwicklung, beispielsweise mittels Investitionen der Diaspora in ihren Herkunftsländern.

Der Bericht «SECO zieht Bilanz 2012–2015»¹¹³ bestätigte, dass die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz effizient und wirksam ist. Sie erzielte mehrheitlich gute bis sehr gute Ergebnisse. Die Erfolgsquote lag laut externen

¹¹¹ BBl 2016 2333

¹¹² BBl 2016 7591

¹¹³ www.seco-cooperation.admin.ch > Rechenschaftsbericht.

Evaluationen unabhängiger Experten bei 81 Prozent und wurde im internationalen Vergleich als hoch eingestuft. Gleichzeitig wurde das globale Umfeld komplexer und fragiler, wodurch sich die Risiken für die Durchführung von Entwicklungsaktivitäten erhöhten.

6.2 Multilaterale Zusammenarbeit

6.2.1 Weltbankgruppe

Der Abschluss der im Herbst 2012 begonnenen Überarbeitung der Umwelt- und Sozialstandards war ein wichtiger Meilenstein für die Weltbank. Ziel der Überarbeitung war es, die Standards den sozial- und umweltpolitischen Herausforderungen anzupassen und den Prozess wirkungsvoller und effizienter zu gestalten.

Ferner wurden die Verhandlungen zur 18. Wiederauffüllung des Entwicklungsfonds der Weltbankgruppe (*International Development Association*, IDA) mit einer Auffüllung in Rekordhöhe abgeschlossen. Neu wird die IDA einen Teil ihrer Finanzmittel auf privaten Kapitalmärkten aufnehmen und kann dadurch mehr Mittel für Empfängerländer zur Verfügung stellen.

An der Jahresversammlung der Weltbank im Oktober überprüfte der Gouverneursrat die Stimmengewichte der Aktionäre und entschied, die Verteilung anzupassen. Die Wirtschaftskraft und die finanziellen Beiträge an die IDA werden künftig als Hauptkriterien zur Berechnung der Stimmengewichtung dienen. Ferner vereinbarten die Schweiz und Polen, sich ab 2020 im Vorsitz der Stimmrechtsgruppe im Exekutivrat abzuwechseln. Die Schweiz behält den Vorsitz der Stimmrechtsgruppe im Gouverneursrat.

6.2.2 Regionale Entwicklungsbanken

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) nahm im Berichtsjahr nordafrikanische Staaten (Ägypten, Marokko, Tunesien) und Jordanien sowie aufgrund der wirtschaftlichen Krise mit befristetem Status erstmals auch südeuropäische EU-Länder (Griechenland und Zypern) als Operationsländer auf. Seit Anfang des Berichtsjahrs ist auch China Mitglied der EBRD. In Russland hingegen bewilligte die EBRD aufgrund der Sanktionspolitik weiterhin keine neuen Projekte.

In der Gruppe der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) wurden institutionelle Reformen umgesetzt. Die Mittel des Entwicklungsfonds (FSO) wurden mit dem Kapital der IDB zusammengeführt. Dies stärkt die Kapitalisierung der IDB und ermöglicht es, den ärmsten Mitgliedstaaten weiterhin konzessionelle Darlehen zu gewähren. Die Schweiz beteiligte sich mit 21,7 Millionen US-Dollar an der Kapitalerhöhung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft (IIC).

Die Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB) führte im Berichtsjahr mehrere strategische und operationelle Reformen durch. Die Bank trieb die Dezentralisierung voran, um näher bei ihren Partnerländern zu agieren. Zudem setzte sie sich durch

eine Konzentration auf fünf Prioritäten (Energie, Landwirtschaft, wirtschaftliche Diversifikation, Integration von regionalen Märkten, Ausbau von sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten) klare strategische Ziele. Die Schweiz teilt sich im Exekutivrat mit Deutschland, Portugal und neu zusätzlich mit Luxemburg einen gemeinsamen Sitz. Die Verhandlungen zur 14. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF) wurden im Dezember abgeschlossen. Inhaltlich konzentrierte sich der AfDF auf folgende Querschnittsthemen: Fragile Kontexte, wirtschaftliche Gouvernanz, Gleichstellung von Frau und Mann sowie Klimawandel.

Bei der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB) wurden die Verhandlungen zur 11. Wiederauffüllung ihres konzessionellen Fensters (Asiatischer Entwicklungsfonds ADF-12) abgeschlossen. Die Schweiz wird einen Beitrag von 28,03 Millionen Schweizerfranken an den Fonds leisten und damit ihren Anteil halten. Die Schweizer Anliegen und Interessen wurden ins Programm des ADF aufgenommen, insbesondere die gezielte Förderung des Privatsektors, die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Massnahmen zur Prävention von Naturkatastrophen und der verstärkte Fokus auf fragile und konfliktbetroffene Situationen.

6.2.3 *Asian Infrastructure Investment Bank*

Im Januar fand in Peking die Gründungsversammlung der Gouverneure der Asiatischen Infrastruktur Investitionsbank (AIIB) statt, an der auch die Schweiz teilnahm. Anschliessend nahm die Bank ihre operationellen Tätigkeiten auf. Nach Ablauf der Referendumsfrist hinterlegte die Schweiz am 25. April die Ratifikationsurkunde ihres Beitritts bei der AIIB.

Die Schweiz teilt sich im Exekutivrat mit Dänemark, Island, Polen, Norwegen, Schweden und dem Vereinigten Königreich einen gemeinsamen Sitz, wobei das Vereinigte Königreich im Berichtsjahr den Vorsitz ausübte. Die Schweiz ist in den ersten beiden Jahren mit einer stellvertretenden Direktorin im Exekutivrat der Bank vertreten. Finanziell beteiligt sich die Schweiz mit 706,4 Millionen US-Dollar am Gesamtkapital von 98,2 Milliarden US-Dollar, wovon 141,3 Millionen US-Dollar einzahlbares Kapital sind.

Die Schweiz hob die Bedeutung einer klaren strategischen Ausrichtung der Bank auf entwicklungspolitische Ziele hervor und setzte sich für einen Schwerpunkt auf Investitionen in erneuerbare Energien ein.

6.2.4 *Green Climate Fund*

Der Exekutivrat des *Green Climate Fund* (GCF) akkreditierte im Berichtsjahr über 20 neue öffentliche und private Institutionen, die beim grössten globalen Klimafonds Gesuche zur Mitfinanzierung von Klimaschutzaktivitäten eingeben können. Aus dem mit zehn Milliarden US-Dollar kapitalisierten Fonds bewilligte der Exekutivrat des GCF in den ersten 10 Monaten des Berichtsjahrs insgesamt 1,2 Milliarden US-Dollar für Klimaprojekte in Entwicklungsländern. Die Investitionen des GCF verteilen sich auf 27 Klimaprojekte weltweit, von denen schätzungsweise mehr als

230 Millionen Menschen profitieren sollen. Weiter legte der Exekutivrat im Berichtsjahr die strategische Ausrichtung des Fonds fest und bestimmte einen neuen Exekutivdirektor. Die Schweiz teilt sich im Exekutivrat mit Finnland und Ungarn einen gemeinsamen Sitz. Finanziell beteiligt sie sich am GCF mit einem Beitrag von 100 Millionen US-Dollar über drei Jahre (2015–2017).

6.3 Klimaübereinkommen: Konsequenzen für die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit

Das Klimaübereinkommen von Paris trat am 4. November in Kraft. Am Ende des Berichtsjahrs hatten bereits mehr als 100 Staaten den Vertrag ratifiziert, darunter auch China, die USA und die EU. Die Schweiz wird das Übereinkommen voraussichtlich 2017 ratifizieren (vgl. Ziff. 5.5.3).

Die Schweiz wird die Zielsetzungen des Pariser Übereinkommens auch in der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit umsetzen. Im Rahmen der Erarbeitung der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 wurde entschieden, ein neues Wirkungsziel zur Förderung einer emissionsarmen und klimaresilienten Wirtschaft in Entwicklungsländern zu schaffen (vgl. Ziff. 6.1.1). Das bisherige Engagement der Schweiz im Bereich «klimafreundliches Wachstum» wird damit gestärkt und strategisch aufgewertet. Gleichzeitig wird der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) von Bevölkerung und Wirtschaft gegenüber den Risiken des Klimawandels künftig vermehrt Beachtung geschenkt. Der Fokus liegt auf den Themen «integrierte Stadtentwicklung», «nachhaltige Energieversorgung» und «ressourceneffiziente Privatwirtschaft». Die mit dem Übereinkommen von Paris neu eingeführten nationalen Klimapläne (*Nationally Determined Contribution, NDC*) bilden eine wichtige Orientierungshilfe bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit. Die Transformation hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft in Entwicklungsländern kann allerdings nur in enger Abstimmung mit der Wirtschaft und der lokalen Bevölkerung gelingen. Die Schweiz fördert daher gezielt Anreize und günstige Rahmenbedingungen für klimafreundlichen Handel sowie die Verbreitung nachhaltiger Finanzdienstleistungen.

6.4 Innovative Finanzierungen und die Nachhaltigkeitsziele: Die Rolle von Finanzinstitutionen

Gesellschaftliche und umweltbezogene Veränderungen, beispielsweise der Klimawandel, betreffen arme Bevölkerungsgruppen besonders stark, da diese über weniger Mittel verfügen, um ökonomische, ökologische und soziale Stresssituation zu bewältigen. Im Umweltbereich ist diese Problematik besonders akzentuiert, da die Nutzung natürlicher Ressourcen oftmals die Lebensgrundlage ärmerer Bevölkerungsgruppen darstellt. Die 2015 verabschiedeten Nachhaltigkeitsziele der UNO (*Sustainable Development Goals, SDG*) reflektieren diesen Umstand. Die Erreichung der SDG erfordert finanzielle Mittel, die weit über die öffentliche Entwicklungshilfe hinausgehen.

Für die Mobilisierung der zusätzlich benötigten finanziellen Mittel spielen Finanzinstitutionen eine zentrale Rolle. Gemäss der G20-Arbeitsgruppe «Grüne Finanzen» fliesst heute die Mehrheit solcher Investitionen in G20-Ländern über Banken.¹¹⁴ Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in Finanzierungs- und Investitionsentscheiden könnte eine grosse Breitenwirkung erzielen.¹¹⁵

Zur Förderung von Nachhaltigkeitskriterien bei bestehenden Finanzflüssen und im Finanzsektor allgemein setzt der Bundesrat im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auf freiwillige Verhaltensänderungen und auf innovative Finanzprodukte. Bei den Verhaltensänderungen geht es darum, z. B. gemeinsam mit der Weltbankgruppe, Finanzinstitutionen zu befähigen, Umwelt- und Sozialstandards umzusetzen. So entwickelt die Schweiz beispielsweise im Rahmen des EDGE-Programms¹¹⁶ Gebäudestandards für tieferen Wasser- und Energieverbrauch (vergleichbar mit dem Minergie-Standard in der Schweiz) und schafft damit einen Anreiz für umwelteffiziente Investitionen. Dies ist deshalb wichtig, weil heute die Bausubstanz für die nächsten Jahrzehnte erstellt wird und entsprechend besonders auch in schnell wachsenden Schwellen- und Entwicklungsländern die Weichen für den zukünftigen Energieverbrauch gestellt werden.

Weiter unterstützte die Schweiz innovative Finanzinstrumente, wie etwa grüne Anleihen (*Green Bonds*), über welche Banken ihre nachhaltigen Investitionen refinanzieren. Investitionen in grüne Anleihen stiegen in den letzten Jahren stark an (36 Milliarden US-Dollar respektive 42 Milliarden US-Dollar in den Jahren 2014 und 2015), sie bleiben aber noch Nischenprodukte. Öffentliche wie private Investoren können mit dieser neuen Anlageklasse in grüne Projekte investieren, bisher vor allem im Transport-, Energie- und Bausektor. Neben spezifischen Instrumenten unterstützte die Schweiz auch im Berichtsjahr die Entwicklung von Standards für grüne Anleihen (namentlich durch die *Climate Bond Initiative*), damit die Anleihen tatsächlich grüne Projekte finanzieren und der Handel vereinfacht wird.

Der Schweizer Finanzplatz verwaltet rund 190 Milliarden Schweizerfranken oder rund drei Prozent des Marktes.¹¹⁷ Der Bund unterstützt den Verein *Swiss Sustainable Finance*, der rund 100 Mitglieder und Netzwerkpartner zählt.

¹¹⁴ G20 Green Finance Synthesis Report (S. 13), Juli 2016. Anmerkung: Es gibt noch keine international akzeptierte Definition des Begriffs «Grüne Finanzen».

¹¹⁵ *Proposals for a Roadmap towards a Sustainable Financial System in Switzerland*, BAFU, Juni 2016, abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Publikationen > Publikationen Wirtschaft und Konsum > Vorschläge für einen Fahrplan zu einem nachhaltigen Finanzsystem in der Schweiz (Kurzfassung).

¹¹⁶ IFC Green Building EDGE-Programm: www.edgebuildings.com.

¹¹⁷ *Swiss Sustainable Finance*, Nachhaltige Geldanlagen in der Schweiz, www.sustainablefinance.ch > Resources > Our Activities > *Swiss Sustainable Investment Market Report*.

6.5 **Bekämpfung unlauterer und unrechtmässiger Finanzflüsse am Beispiel der makroökonomischen Unterstützung**

Für eine wirkungsvolle Integration der Entwicklungs- und Transitionsländer in die Weltwirtschaft ist die Einbindung nationaler Finanzsektoren in das internationale Finanzsystem eine wichtige Voraussetzung. Dies erleichtert die Anziehung ausländischer Investitionen, verbessert den Zugang zu internationalen Finanzierungsquellen und vereinfacht die Abwicklung von Exportgeschäften. Damit die Integration gelingt, muss der Finanzsektor einen hohen Grad an Integrität aufweisen, der den überprüfbaren internationalen Normen entspricht. Die Schweiz trug im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und im Hinblick auf eine kohärente Gestaltung der verschiedenen Politikbereiche in verschiedenen Projekten zur Bekämpfung von unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüssen und der Stärkung des öffentlichen Finanzwesens bei und unterstützte ihre Partnerländer dabei, die nötigen Prozesse umzusetzen und die globalen Standards einzuhalten.

Bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung standen der Aufbau und die Stärkung der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen sowie die gezielte Erhöhung der Effizienz ausgewählter Strafverfolgungsbehörden im Zentrum. Diese Unterstützung erfolgte, zusammen mit dem Internationalen Währungsfond (IWF), durch technische Zusammenarbeit im Rahmen des *«Anti-Money Laundering – Combating the Financing of Terrorism Topical Trust Fund»* und des Geldwäschereipräventionsprogramms der UNO-Behörde für den Kampf gegen Drogen und Kriminalität (UNODC).

Im Steuerbereich leistete die Schweiz technische Unterstützung zur Erhöhung der Kapazität nationaler Steuerbehörden für eine effektive und gerechte Besteuerung und für die Prävention in Sachen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung. Dies geschah durch globale und regionale Initiativen, die von multilateralen Entwicklungsagenturen umgesetzt wurden, sowie durch bilaterale Projekte in einzelnen Partnerländern. Eine Reduktion der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung erhöht die Steuereinnahmen der Entwicklungs- und Transitionsländer, was den Spielraum für entwicklungsfördernde Staatsausgaben erhöht.

Schliesslich unterstützt die Schweiz Transparenz bei der Verwendung der öffentlichen Mittel. Durch Transparenz werden die Anreize für korruptes Verhalten in der öffentlichen Verwaltung reduziert. Zudem werden Entscheidungen über die Verwendung finanzieller Mittel nachvollziehbar, was die Rechnungsprüfung erleichtert und unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüssen vorbeugt.

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen

Die Länder Westeuropas und Nordamerikas blieben im Berichtsjahr die wichtigsten Exportmärkte der Schweiz, auch wenn deren wirtschaftliche Erholung unterschiedlich ausfiel. Die schwache globale Nachfrage sowie politische Unsicherheiten prägten auch die Volkswirtschaften der Entwicklungs- und Schwellenländer. In der Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz kommt der Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit ihren traditionellen Partnern weiterhin grosse Bedeutung zu. Um den Zugang für Schweizer Unternehmen zu neuen Märkten zu erschliessen, wurden gleichzeitig Beziehungen mit weiteren interessanten Wirtschaftspartnern aktiv gestaltet. Die bilateralen Kontakte auf Präsidialebene wurden dazu genutzt, die wirtschaftliche Vernetzung der Schweiz weiter zu stärken.

7.1 Stärkung der schweizerischen Handelsdiplomatie durch Kontakte auf Präsidialniveau

Die Kontakte mit einer Vielzahl von Staaten erlaubten dem Vorsteher des WBF während des Präsidialjahrs, aussenwirtschaftspolitische Fragen auf höchstem Niveau aufzunehmen. Als neues handelsdiplomatisches Instrument der Schweiz wurden im Berichtsjahr mehrere Wirtschaftsmissionen des Bundespräsidenten in Begleitung von Wirtschaftsdelegationen durchgeführt, etwa nach China, Südkorea, Mexiko oder in die Slowakei. Ergänzend zu den Missionen auf Departementsvorsteher- oder Staatssekretärenstufe und zu den Gemischten Wirtschaftskommissionen bieten Präsidialmissionen den Vertretern der Schweizer Privatwirtschaft Gelegenheit, in den besuchten Ländern ihren Anliegen grössere Aufmerksamkeit zu verschaffen.¹¹⁸ Bei Besuchen von Staats- und Regierungschefs in der Schweiz wurden wiederholt Wirtschafts-Roundtables organisiert, um Schweizer Wirtschaftsvertretern Gelegenheit zu einem Austausch auf höchster Ebene zu bieten.

7.1.1 Europa und Zentralasien

Die EU bleibt aufgrund der räumlichen und kulturellen Nähe mit einem Anteil von 53 Prozent des Schweizer Aussenhandelsvolumens¹¹⁹ während der ersten drei Quartale des Berichtsjahrs mit Abstand der wichtigste Wirtschaftspartner der Schweiz (vgl. Ziff. 3.1). Die wirtschaftliche Verflechtung ist sehr eng und geniesst prioritäre Aufmerksamkeit. Während des Präsidialjahrs hatten Kontakte mit den Mitgliedstaaten der EU auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verfassungsartikels über die Steuerung der Zuwanderung einen besonderen Stellenwert

¹¹⁸ Vgl. Ziff. 1.4.3 im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2013, BBl 2014 1185 1223.

¹¹⁹ Wenn nicht anders vermerkt, schliessen alle Zahlen zum Aussenhandel unter Ziff. 7 den Handel mit Gold und anderen Edelmetallen mit ein.

(vgl. Ziff. 3.4). Der Bundespräsident nutzte seine zahlreichen Treffen, um Verständnis für die Situation der Schweiz zu schaffen.

Besondere Aufmerksamkeit gebührte den Nachbarstaaten, die während der ersten drei Quartale des Berichtsjahrs zusammen 32 Prozent des globalen Handels der Schweiz ausmachten. Bei einem Arbeitsbesuch des Bundespräsidenten in Österreich Anfang Jahr fand neben einem Treffen mit dem österreichischen Amtskollegen ein Gespräch mit dem Wirtschafts- und Forschungsminister statt. Der Bundespräsident und die deutsche Bundeskanzlerin eröffneten gemeinsam die Messe für Informationstechnik CeBIT in Hannover. Weiter führte er Gespräche mit dem deutschen Wirtschaftsminister sowie mit Messeteilnehmern, Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

Die Eröffnung des Gotthard-Basistunnels führte die deutsche Bundeskanzlerin, den französischen Präsidenten, den italienischen Ministerpräsidenten und den österreichischen Bundeskanzler in die Schweiz und gab dem Bundesrat die Gelegenheit, den Gästen das Jahrhundertwerk als Resultat neu entwickelter Bautechnologien und anderer Innovationen zu präsentieren. Zudem konnte die Bedeutung des weiteren Ausbaus der Zufahrtsstrecken nördlich und südlich der Schweiz vor Augen geführt werden.

Das Treffen des Bundespräsidenten mit dem französischen Präsidenten zu Jahresbeginn in Colmar trug zu einer Lösung der Steuersituation der Firmen im Schweizer Sektor des EuroAirport Basel-Mülhausen (EAP) bei. In einer gemeinsamen Erklärung wurde festgehalten, dass ein Abkommen zwischen beiden Staaten die Steuerfragen am EAP definitiv regeln soll.

Ein präsidentialer Besuch in der Slowakei, die im zweiten Semester des Berichtsjahrs die EU-Ratspräsidentschaft innehatte, wurde von einer Wirtschaftsdelegation begleitet. Ein Businessforum ermöglichte, das Geschäftspotenzial zwischen schweizerischen und slowakischen Unternehmen auszuloten. Anlässlich des Besuchs des georgischen Premierministers wurde das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen den EFTA-Staaten und Georgien unterzeichnet (vgl. Ziff. 4.1). Georgien leistet mit dem Ausbau der Hafen- und Transportinfrastruktur einen Beitrag zur Wiederbelebung der Seidenstrasse für den Transport von Gütern und Rohstoffen.

Angesichts des «Brexit»-Referendums wurden die Kontakte mit dem Vereinigten Königreich intensiviert. Beim Treffen des Bundespräsidenten mit dem britischen Staatsminister für Handelspolitik wurden die bilateralen Handelsbeziehungen und die möglichen Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU erörtert (vgl. Ziff. 3.3). Das Vereinigte Königreich gehört zu den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz, sowohl in Bezug auf den Waren- und Dienstleistungshandel als auch auf die Investitionen, den Tourismus oder die Forschung und Entwicklung. Ziel des Bundesrates ist es, die bisherigen Wirtschaftsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich, die aktuell massgeblich auf den bilateralen Verträgen der Schweiz mit der EU beruhen, aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit auszubauen.

7.1.2 Nord- und Südamerika

Nord- und Südamerika bleiben bedeutende Handelspartner der Schweizer Wirtschaft. Der US-amerikanische Markt zieht nach wie vor jedes Jahr neue Schweizer Unternehmen an, die Niederlassungen gründen oder Investitionen tätigen. Zudem sind Firmen aus den USA in der Schweiz sehr präsent. Lateinamerika wiederum bietet mit einer jungen Bevölkerung und einer stetig wachsenden Mittelschicht mittel- und langfristig ein grosses Wachstumspotenzial.

Während der drei ersten Quartale des Berichtsjahrs verstärkten sich die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und den USA weiter (Wachstum der Exporte um 31 %). Die USA waren im Berichtsjahr nach Deutschland der zweitwichtigste Handelspartner der Schweiz. Die Exporte der Schweiz nach Lateinamerika gingen angesichts der Rezessionen in Argentinien, Brasilien, Ecuador und Venezuela zurück. Die Importe stiegen insgesamt, wobei allerdings deutlich zunehmende Goldimporte die rückläufigen Importe in den anderen Warenkategorien überkompensierten.

Der Bundespräsident nahm am durch den amerikanischen Präsidenten organisierten vierten nuklearen Sicherheitstreffen in Washington teil. Während des World Economic Forum in Davos fand ein Treffen mit dem neuen Präsidenten Argentiniens statt, an dem ein mögliches FTA EFTA-Mercosur erörtert wurde (vgl. Ziff. 4.3). Eine historische Premiere war der Besuch des Bundespräsidenten in Kolumbien. Nebst der Bekräftigung der Schweizer Unterstützung des Friedensprozesses wurde eine Absichtserklärung über Hilfeleistungen für die Zeit nach dem Konflikt unterzeichnet. In Brasilien kam bei ersten Kontakten des Bundespräsidenten mit dem Kabinett des neuen Präsidenten das Interesse Brasiliens an der Aufnahme von Verhandlungen über ein FTA zwischen den EFTA-Staaten und den Ländern des Mercosur zur Sprache (vgl. Ziff. 4.3). Im Finanzbereich wurden die nächsten Schritte im Hinblick auf ein Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart und eine mögliche Vertiefung der Zusammenarbeit beim Informationsaustausch in Steuersachen besprochen.

Anlässlich des 70-jährigen Bestehens diplomatischer Beziehungen reiste der Bundespräsident zu einem Präsidialbesuch nach Mexiko, begleitet von einer Wirtschaftsdelegation. Nach Brasilien ist Mexiko in Lateinamerika der zweitgrösste Handelspartner der Schweiz und zudem das wichtigste Exportland von Industriegütern in der Region, weshalb das Land regelmässig neue Schweizer KMU anzieht. Diskussionsthema waren die laufenden Verhandlungen zur Überarbeitung des FTA mit den EFTA-Staaten (vgl. Ziff. 4.2). Der Bundespräsident nahm am Gründungsakt der Handels- und Industriekammer Schweiz-Mexiko teil, die dazu beitragen soll, den Austausch und die Investitionen zwischen den beiden Ländern zu fördern.

7.1.3 Asien und Ozeanien

In Asien bot das Präsidiarjahr dem Vorsteher des WBF Gelegenheit, präsidentiale Wirtschaftsmissionen nach China, Singapur und Südkorea zu unternehmen.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Asien und Ozeanien blieb im Berichtsjahr von der relativen Schwäche der chinesischen Wirtschaft und der generell schwachen Nachfrage nach Rohstoffen und Halbfabrikaten mit entsprechend tiefen Preisen geprägt. Während der letzten rund sechs Jahre verlangsamte sich das Wachstum der chinesischen Wirtschaft deutlich auf sechs bis sieben Prozent pro Jahr. Der dreizehnte Fünfjahresplan der chinesischen Regierung sieht für die Jahre 2016–2020 unter anderem eine weitere Verlagerung hin zum Dienstleistungssektor vor und setzt den Fokus auf Innovation als Wachstumstreiber.

Indien setzte sein überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum fort. Der Besuch des indischen Premierministers in der Schweiz im Juni verlieh den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen neue Impulse. Das Treffen bot Gelegenheit, über eine Vertiefung der Zusammenarbeit beim Informationsaustausch in Steuersachen zu sprechen. Auch die Verhandlungen der EFTA-Staaten über ein FHA mit Indien konnten im Berichtsjahr wieder aufgenommen werden (vgl. Ziff. 4.1).

Seit Beginn des 21. Jahrhunderts haben sich viele Schweizer Unternehmen neu auf Asien ausgerichtet und sind im Industrie- wie im Dienstleistungssektor sowohl als Exporteure (und Importeure) von Gütern und Dienstleistungen wie auch als aktive Investoren und Produzenten aktiv. Gerade etwa in Südostasien, wo mit der ASEAN Economic Community die Zölle unter den Mitgliedstaaten bereits weitgehend abgebaut wurden, bekommen aber auch Schweizer Firmen die verbreiteten nationalen protektionistischen Tendenzen zu spüren. Asien und Ozeanien bleiben im Fokus der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Trotz rückläufiger Exporte in diese Region während der ersten drei Quartale des Berichtsjahrs bleibt das Interesse der Schweizer Wirtschaft an dieser Weltregion ungebrochen. Beispielsweise verfolgt die Schweiz in Asien gemeinsam mit ihren EFTA-Partnern eine Reihe von Freihandelsinitiativen (vgl. Ziff. 4).

7.1.4 Mittlerer Osten und Afrika

Während des Präsidiarjahrs des Vorstehers WBF wurde der tunesische Präsident zu einem Staatsbesuch in der Schweiz empfangen, was Gelegenheit zur Durchführung eines Wirtschafts-Roundtables in Anwesenheit beider Präsidenten bot.

Auch bei sinkenden Rohstoffpreisen bleibt die Region des Mittleren Ostens für die Schweizer Wirtschaft von grosser Bedeutung. Verschiedene Länder der Region, darunter die Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrates (GCC)¹²⁰, Israel und der Iran stellen aufstrebende Export- und Importmärkte für die Schweiz dar.

¹²⁰ Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

Als direkte Folge der Umsetzung des Nuklearabkommens, des sogenannten *Joint Comprehensive Plan of Action* (JCPOA), wurden am 16. Januar zahlreiche Sanktionen der UNO, der EU und der USA gegenüber dem Iran aufgehoben oder ausgesetzt. Die Schweiz hob ihrerseits im Einklang mit der UNO und der EU gleichzeitig einen Grossteil ihrer Sanktionen gegenüber dem Iran auf (vgl. Ziff. 8.2.2). Der Iran ist nach Saudi-Arabien die zweitgrösste Volkswirtschaft der Region. Mit einer Bevölkerung von fast 80 Millionen Einwohnern, einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau und reichen Bodenschätzen verfügt das Land über ein grosses wirtschaftliches Potenzial. Nach einer ersten Lockerung der internationalen Sanktionen stieg das Gesamthandelsvolumen im Jahr 2015 gegenüber 2013 um das Zweieinhalbfache, wobei die Zunahme vor allem auf Goldgeschäfte zurückzuführen war, die unter dem Interimsabkommen wieder erlaubt waren. Betrachtet man den bilateralen Handel ohne Edelmetalle, setzte sich der positive Trend während der ersten drei Quartale des Berichtsjahrs fort. Dies trotz anhaltender Zurückhaltung der meisten Finanzintermediäre bezüglich Finanzierung und Abwicklung solcher Geschäfte unter anderem aufgrund der noch immer bestehenden US-Sanktionen gegenüber Iran (vgl. Ziff. 8.2.2). Der enorme Nachholbedarf unter anderem im Infrastrukturbereich kann nach Wegfall der meisten Sanktionen sowohl für Grosskonzerne wie auch für spezialisierte KMU interessante Geschäftsmöglichkeiten eröffnen.

Mit der Rückkehr des Irans auf die internationale Handelsbühne legte die Schweiz im Berichtsjahr ein besonderes Augenmerk auf diesen bedeutenden Wirtschaftsakteur im Mittleren Osten. Anlässlich des Präsidialbesuchs mit einer Wirtschafts- und Wissenschaftsdelegation in Teheran verabschiedeten der Bundespräsident und der iranische Präsident am 27. Februar eine Roadmap für die Vertiefung der bilateralen Beziehungen. Diese Roadmap bildet den Rahmen für die künftige bilaterale Zusammenarbeit, unter anderem durch die Etablierung von Dialogen im Wirtschafts- und Finanzbereich, und legt die Schritte zur Ratifizierung des am 24. Mai 2005 unterzeichneten Handelsabkommens fest. Dieses Abkommen¹²¹ schafft einen institutionellen, völkerrechtlichen Rahmen für die Ausweitung des bilateralen Wirtschaftsverkehrs. Mit den Prinzipien der Meistbegünstigung, der Nichtdiskriminierung und der Inländerbehandlung stützt es sich auf grundlegende WTO-Prinzipien. Das Abkommen soll den wirtschaftlichen Austausch fördern und die Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen im bilateralen Warenhandel erhöhen. Zudem dient es der Verbesserung des Schutzes des geistigen Eigentums und schafft mit einer Gemischten Wirtschaftskommission einen institutionalisierten Rahmen für die Behördenzusammenarbeit in Wirtschafts- und Handelsfragen. Weiter unterstützt die Schweiz die Wiedereingliederung des Iran in die Weltwirtschaft, unter anderem unterstützt sie einen WTO-Beitritt des Iran.

¹²¹ Die Botschaft mit Antrag zur Genehmigung des Abkommens findet sich in der Beilage (vgl. Ziff. 10.2.2).

7.2 **Wichtigste Wirtschaftsmissionen und weitere bilaterale Arbeitstreffen**

Land

Europa

Frankreich Arbeitstreffen des Bundespräsidenten mit Präsident François Hollande (23. Januar)

Österreich Arbeitsbesuch des Bundespräsidenten bei Bundespräsident Heinz Fischer und Wirtschafts- und Forschungsminister Reinhold Mitterlehner (28. Januar)

Deutschland Arbeitstreffen des Bundespräsidenten mit Bundeskanzlerin Angela Merkel und Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel (13. und 14. März)
Arbeitsbesuch des Bundespräsidenten bei Bundeskanzlerin Angela Merkel (2. November)

Niederlande Arbeitsbesuch der Staatssekretärin des SECO Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch bei den stellvertretenden Generalsekretären des Wirtschaftsministeriums, Guido Biessen, des Sozial- und Arbeitsministeriums, Mercelis Boerenboom, sowie des Aussenministeriums für Aussenwirtschaftspolitik, Guido Landheer (23. und 24. Mai)

Deutschland, Frankreich, Italien Arbeitstreffen des Bundespräsidenten mit Bundeskanzlerin Angela Merkel, Präsident François Hollande und Premierminister Matteo Renzi (1. Juni)

Bulgarien Wirtschaftsmission der Staatssekretärin des SECO (14.–16. Juni)

Slowakei Präsidialbesuch mit Wirtschaftsmission des Bundespräsidenten bei Präsident Andrej Kiska und Wirtschaftsminister Peter Ziga (20. Juni)
Arbeitsbesuch des Präsidenten Andrej Kiska beim Bundespräsidenten (21. Oktober)

Serbien Arbeitsbesuch des Premierministers Aleksander Vucic beim Bundespräsidenten (22. Juni)

Georgien Arbeitsbesuch des Premierministers Giorgi Kvirikashvili beim Bundespräsidenten (27. Juni)

<i>Land</i>	
Malta	Präsidentenbesuch und Arbeitstreffen des Bundespräsidenten bei Präsidentin Marie-Louise Coleiro Preca, Premierminister Joseph Muscat und Wirtschaftsminister Christian Cardona (9./10. September)
Vereinigtes Königreich	Arbeitsbesuch des Staatsministers Lord Price beim Bundespräsidenten (14. September)
Österreich, Liechtenstein	Jährliches Treffen der Wirtschaftsminister, Wien (14. Oktober)
Portugal	Staatsbesuch und Arbeitstreffen des Präsidenten Marcelo Rebelo de Sousa beim Bundespräsidenten (17./18. Oktober)
Polen	Arbeitsbesuch des Präsidenten Andrzej Duda beim Bundespräsidenten (14. November)
Russland	Arbeitsbesuch der Staatssekretärin des SECO (15.–18. November)
<i>Weltweit</i>	
USA	Arbeitsbesuch des Bundespräsidenten bei Finanzminister Jacob Lew und Außenminister John Kerry (1. April) Arbeitsbesuche der Staatssekretärin des SECO (24. Juni sowie 1. September)
Mexiko	Präsidentenbesuch bei Präsident Enrique Peña Nieto (3./4. November)
Kolumbien	Präsidentenbesuch bei Präsident Juan Manuel Santos (2./3. August)
Brasilien	Arbeitstreffen des Bundespräsidenten mit Außenminister José Serra, dem Minister für Industrie, Außenhandel und Dienstleistungen Marcos Pereira und dem Minister für Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kommunikation Gilberto Kassab sowie Besuch der Olympischen Spiele in Rio de Janeiro (4.–6. August)
China	Präsidentenbesuch bei Präsident Xi Jinping (7.–9. April)

Land	
Singapur	Präsidentenbesuch bei Präsident Tony Tan Keng Yam (11./12. Juli)
Südkorea	Präsidentenbesuch bei Präsidentin Park Geun-hye (13./14. Juli)
Vietnam	Wirtschaftsmission der Staatssekretärin des SECO (10./11. Oktober)
Japan	Wirtschaftsmission der Staatssekretärin des SECO (12.–14. Oktober)
Iran	Präsidentenbesuch bei Präsident Hassan Rohani (26.–28. Februar)
Südafrika	Wirtschaftsmission der Staatssekretärin des SECO (19.–22. September)
Madagaskar	Teilnahme des Bundespräsidenten am Frankophonie-Gipfel in Antananarivo (26./27. November)
Kuwait	Präsidentenbesuch beim Emir von Kuwait, Sheikh Sabah Al-Ahmad Al-Jaber Al-Sabah (28. November), aus Anlass des 50-Jahr-Jubiläums der bilateralen Beziehungen

8 Exportkontroll- und Embargomassnahmen

8.1 Exportkontrollpolitik und -massnahmen

Das zur Umsetzung des Abkommens über die europäischen Satellitennavigationsprogramme angepasste Güterkontrollgesetz und die totalrevidierte Güterkontrollverordnung traten am 1. Juli in Kraft. Die Änderungen betreffen neben der Ausweitung der Kontrollen auf «strategische Güter» neue Modalitäten der Bewilligungspraxis. Mit der zweiten ordentlichen Vertragsstaatenkonferenz wurde die Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel weiter vorangetrieben.

8.1.1 Exportkontrollmassnahmen

Totalrevision der Güterkontrollverordnung

Die Bundesversammlung hatte am 26. September 2014 das Kooperationsabkommen vom 18. Dezember 2013 zwischen der Schweiz einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme¹²² genehmigt. Gleichzeitig wurde das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996¹²³ (GKG) geändert.¹²⁴ Das Abkommen, das von den Vertragsparteien seit dem 1. Januar 2014 provisorisch angewandt wird, war von der Schweiz im Juli 2015 ratifiziert worden.

Der Bundesrat nahm die Inkraftsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen zum Anlass, die Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997¹²⁵ (GKV) einer Totalrevision zu unterziehen, die am 3. Juni 2016¹²⁶ verabschiedet wurde. Zunächst wurde die Ausfuhr von Gütern, die nicht in den Anhängen zur GKV gelistet sind, aber im Einzelfall eine ABC-Waffen-Proliferationsgefahr darstellen könnten, neu einer Bewilligungspflicht unterstellt (sog. «*Catch all*»-Bestimmung). Mit dem Wechsel von der bisher geltenden Melde- zur Bewilligungspflicht konnte auf separate Strafbestimmungen in der GKV verzichtet werden, weshalb bei Widerhandlungen die Strafbestimmungen des GKG zur Anwendung gelangen. Ferner wurden Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für bestimmte Güter, die sich bislang nach dem Bestimmungsort oder nach Schwellenwerten richteten, aufgehoben. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bedarf, den Handel mit gewissen Gütern zu kontrollieren, nicht vom Wert der Güter abhängt. Die Gültigkeitsdauer von Einzelbewilligungen wurde neu auf zwei Jahre verlängert. Der neue Anhang 4 GKV soll schliesslich eine der anstehenden EU-Regelung entsprechenden Liste der strategischen Güter enthalten, die der Exportkontrolle zu unterstellen sind.

Bedeutung von Exportkontrollen für die Schweizer Wirtschaft

Die Schweiz gehört weltweit zu den grössten Exporteuren von Gütern, die für zivile und militärische Zwecke verwendbar sind (sog. Dual-Use-Güter). Dazu gehören unter anderem gewisse Chemikalien, Computer, elektronische und optische Erzeugnisse, Elektrogeräte und Maschinen. Die Regelung der Kontrolle des Handels mit Dual-Use-Gütern und besonderen militärischen Gütern ist für die Schweizer Wirtschaftsakteure deshalb von grosser Bedeutung. Beim Export von Gütern unter den in Artikel 17 Absatz 3 GKV genannten Zolltarifkapiteln muss entweder eine Exportbewilligung eingeholt oder in der Zollanmeldung der Hinweis «bewilligungsfrei» aufgeführt werden. Dies betraf in den letzten Jahren wertmässig konstant über 70 Prozent des Gesamtexportvolumens.¹²⁷ Aus diesem Grunde widmet die Schweiz den laufenden Arbeiten in den vier Exportkontrollregimen (*Wassenaar Arrangement*, *Nuclear Suppliers Group*, *Raketentechnologiekontroll-Regime*, *Australia*

¹²² SR 0.741.826.8

¹²³ SR 946.202

¹²⁴ BBl 2014 7387

¹²⁵ AS 1997 1704

¹²⁶ SR 946.202.1

¹²⁷ 2013: 76,4 %; 2014: 71,4 %; 2015: 71,5 % (Quelle: Impex).

Group) sowie im Rahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen ein besonderes Augenmerk.

Die wichtigsten Zahlen zu den von Oktober 2015 bis September 2016 erfolgten Ausföhrungen doppelt verwendbarer und besonderer militärischer Güter im Rahmen des GKG sind der Beilage 10.1.3. zu entnehmen.

8.1.2 Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel

Am Ende des Berichtsjahrs hatten 130 Länder den Vertrag vom 2. April 2013¹²⁸ über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty, ATT*) unterzeichnet. 88 Staaten hatten ihn ratifiziert, darunter die Schweiz (seit dem 30. April 2015 in Kraft)¹²⁹. An der ausserordentlichen Vertragsstaatenkonferenz am 29. Februar in Genf wurden die notwendigen Modalitäten für die Operationalisierung des Sekretariats beschlossen. Dieses nahm seine Arbeit am 1. März offiziell auf. Vom 22. bis 26. August fand in Genf die zweite ordentliche Vertragsstaatenkonferenz statt. Die Vertragsstaaten errichteten den vom Vertrag vorgesehenen Treuhandfonds zur Finanzierung von Projekten und bereiteten die notwendigen Strukturen zur Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen vor. Die zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsgruppen sollen der dritten Staatenkonferenz, die vom 11. bis 15. September 2017 unter finnischem Vorsitz stattfindet, Empfehlungen für weitere Umsetzungsmassnahmen unterbreiten.

8.2 Embargomassnahmen

Die Schweiz hob ihre Sanktionen gegenüber dem Iran im Einklang mit der UNO und der EU im Berichtsjahr auf. Hingegen wurden die Sanktionen gegenüber Nordkorea aufgrund erneuter Atom- und Raketentests signifikant verschärft. Die seit vielen Jahren bestehenden Sanktionen gegenüber Côte d'Ivoire und Liberia wurden aufgrund der positiven politischen Entwicklung in diesen Staaten aufgehoben.

8.2.1 Automatische Übernahme von UNO-Sanktionslisten

Der Bundesrat verabschiedete am 4. März¹³⁰ die Verordnung zur automatischen Übernahme von Sanktionslisten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Damit erlangen Änderungen von UNO-Sanktionslisten in der Schweiz unmittelbar Rechtsgültigkeit. Dies im Einklang mit internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der *Financial Action Task Force (FATF)*, die eine unverzügliche Umsetzung der vom UNO-

¹²⁸ SR **0.518.61**

¹²⁹ Stand Dezember 2016 (www.un.org/disarmament/convarms/att/).

¹³⁰ AS **2016 671**

Sicherheitsrat beschlossenen und völkerrechtlich verbindlichen Sanktionsmassnahmen verlangen. Gegenwärtig enthalten 14 auf das Embargogesetz vom 22. März 2002¹³¹ abgestützte Verordnungen in ihren Anhängen Listen von sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen, die vom UNO-Sicherheitsrat bzw. vom dafür zuständigen Sanktionskomitee erstellt werden. Die automatische Übernahme bezieht sich nur auf diese Listen. Rechtliche Änderungen der Sanktionsverordnungen selbst werden wie bisher vom Bundesrat beschlossen. Auch Sanktionslisten der wichtigsten Handelspartner, insbesondere der EU, werden nicht automatisch, sondern nach einer Prüfung im Einzelfall übernommen.

In ihrem Bericht über das im Berichtsjahr durchgeführte Länderexamen anerkennt die FATF, dass die Schweiz mit der automatischen Übernahme ein effizientes System zur verzugsfreien Umsetzung von UNO-Sanktionslisten eingeführt hat.

8.2.2 Embargomassnahmen der UNO und der wichtigsten Handelspartner

Sanktionen gegenüber dem Iran

Die Nuklearverhandlungen zwischen dem Iran und den E3/EU+3 (China, Deutschland, Frankreich, Russland, USA, Vereinigtes Königreich und EU) gipfelten am 16. Januar im sogenannten *Implementation Day* des Gemeinsamen Umfassenden Aktionsplans (*Joint Comprehensive Plan of Action, JCPOA*). Basierend auf dem Grundsatzentscheid des Bundesrats vom 21. Oktober 2015 wurden daraufhin die Schweizer Sanktionen gegenüber dem Iran im Finanz- und Wirtschaftsbereich im Einklang mit der UNO und der EU grösstenteils aufgehoben. Die totalrevidierte Verordnung vom 11. November 2015¹³² über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran wurde am 17. Januar in Kraft gesetzt.¹³³

Die weiterhin bestehenden Sanktionen basieren auf der UNO-Sicherheitsratsresolution 2231 und den verbleibenden EU-Sanktionen. Sie betreffen den Handel mit und die Erbringung von Dienstleistungen betreffend Rüstungsgüter, Güter zur internen Repression und Trägersysteme. Der Handel mit Nukleargütern und Dual-Use-Gütern im Nuklearbereich wurde einer Bewilligungspflicht unterstellt. Darüber hinaus bleiben Finanz- und Reiserestriktionen für eine reduzierte Anzahl Personen bzw. Unternehmen bestehen. Weitere Restriktionen betreffen iranische Frachtflugzeuge. Am 18. Mai beschloss der Bundesrat zudem, einzelne Kriterien im Bewilligungsverfahren für den Handel mit *Dual-Use*-Gütern anzupassen, um die Durchführung entsprechender Geschäfte zu erleichtern.¹³⁴

Obwohl durch die Aufhebung eines wesentlichen Teils der internationalen Sanktionen neue Perspektiven für den Ausbau der Handels- und Finanzbeziehungen mit dem Iran eröffnet wurden (vgl. Ziff. 7.1.4), zeigen viele Finanzintermediäre weiterhin grosse Zurückhaltung bezüglich solcher Geschäfte, insbesondere aufgrund der

¹³¹ SR 946.231

¹³² SR 946.231.143.6

¹³³ AS 2016 59

¹³⁴ AS 2016 1477

noch immer bestehenden US-Sanktionen gegenüber dem Iran. Mit dem Ziel, das Verständnis bezüglich der Anwendbarkeit der verbleibenden Sanktionen und damit die Rechtssicherheit zu verbessern, nahm das SECO im Berichtsjahr an zahlreichen Informationsveranstaltungen teil und lud das *US-Office of Foreign Assets Control* (OFAC) zu einem Informationsanlass für die Finanzbranche ein.

Sanktionen gegenüber Nordkorea

Aufgrund erneuter Nuklear- und Raketentests Nordkoreas zu Beginn des Berichtsjahrs nahm der UNO-Sicherheitsrat am 2. März die Resolution 2270 (2016) an, mit der die Sanktionen gegenüber Nordkorea signifikant verschärft wurden. Der Bundesrat setzte diese neuen UNO-Beschlüsse mit einer Totalrevision der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea am 18. Mai¹³⁵ um. Im Finanzbereich gelten die Finanzsanktionen neu für einen erweiterten Personenkreis. Alle Gelder und übrigen Vermögenswerte, die einen Bezug zu den Nuklear- und Raketenprogrammen Nordkoreas haben, sind gesperrt. Die Eröffnung neuer Bankbeziehungen zu Nordkorea wurde verboten, bestehende Beziehungen mussten unter gewissen Voraussetzungen geschlossen werden. Im Güterbereich wurden die bereits bestehenden Ausfuhrverbote auf weitere Güter ausgedehnt. Weiter werden nunmehr alle Einfuhren, Ausfuhren sowie Durchfuhren von Sendungen aus bzw. nach Nordkorea durch den Zoll kontrolliert, um sicherzustellen, dass diese keine verbotenen Güter enthalten. Ausfuhren und Durchfuhren nach Nordkorea müssen beim SECO vorgängig angemeldet werden. Der Kauf von gewissen Rohstoffen aus Nordkorea wurde untersagt. Im Schiffs- und Flugverkehr sowie im Ausbildungsbereich wurden ebenfalls verschiedene neue Verbote eingeführt. So wurde es beispielsweise Staatsangehörigen Nordkoreas untersagt, bestimmte Studiengänge in höherer Physik, fortgeschrittener Computersimulation oder Kerntechnik zu besuchen. Die Sanktionen sehen verschiedene Ausnahmen für humanitäre Zwecke vor.

Massnahmen bezüglich Ukraine und Russland

Der Bundesrat verzichtete auch im Berichtsjahr darauf, die Sanktionen der EU gegenüber Russland zu übernehmen, hielt aber die Massnahmen aufrecht, um Umgehungsgeschäfte über die Schweiz zu vermeiden. Die im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine beschlossenen Massnahmen werden regelmässig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Der Bundesrat hat keine Hinweise darauf, dass die in der Verordnung festgelegten Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten nicht eingehalten und über die Schweiz Umgehungsgeschäfte getätigt würden.

Russland hat als Reaktion auf die internationalen Sanktionen gegenüber der EU, den USA sowie weiteren Staaten Importverbote für landwirtschaftliche Produkte erlassen. Die Schweiz ist von diesen Gegenmassnahmen Russlands nicht betroffen. Da die Minsker Vereinbarungen zur Beilegung des Ukraine-Konfliktes weiterhin nicht vollständig umgesetzt wurden, verlängerte die EU ihre Sanktionen bis 2017.

¹³⁵ AS 2016 1459; SR 946.231.127.6

Übrige Sanktionsmassnahmen

Die Umsetzung der Sanktionen gegenüber Libyen¹³⁶ – und dabei insbesondere die Behandlung von Gesuchen zur Freigabe gesperrter Gelder – stellte sich aufgrund der politischen Entwicklungen mit drei konkurrierenden Regierungen als zunehmend komplex dar. Entsprechende Gesuche werden daher mit der angemessenen Umsicht behandelt. Gemäss den UNO-Sicherheitsratsresolutionen 2259 (2015) und 2278 (2016) soll einzig die Regierung der Nationalen Einheit (GNA) die Kontrolle über diese Gelder ausüben.

Um die Terrorismusfinanzierung durch illegalen Kulturgüter- und Mineralölhandel zu unterbinden, wurden die bundesinterne Zusammenarbeit und der Austausch mit dem Privatsektor verstärkt. So wurden beispielsweise Unternehmen, die im Ölhandel tätig sind oder Ersatzteile für Anlagen zur Ölförderung und -verarbeitung vertreiben, bezüglich möglicher Risiken sensibilisiert.

In Übereinstimmung mit den Resolutionen 2283 (2016) und 2288 (2016) des UNO-Sicherheitsrats hob der Bundesrat am 25. Mai¹³⁷ bzw. am 6. Juli¹³⁸ die Sanktionen gegenüber Côte d'Ivoire und Liberia auf. Seit Ende 2014 bestanden gegenüber Côte d'Ivoire noch ein Teilembargo für Rüstungsgüter sowie Reise- und Finanzsanktionen gegenüber bestimmten Personen. Die ursprünglich 2001 gegenüber Liberia erlassenen Sanktionen umfassten nach zahlreichen Änderungen nur noch ein Rüstungsgüterembargo.

8.2.3 Massnahmen gegen Konfliktdiamanten

Die Schweiz beteiligte sich weiterhin am internationalen Zertifizierungssystem für Rohdiamanten des Kimberley-Prozesses (KP). Ziel des KP ist es, zu verhindern, dass Rohdiamanten aus Konfliktgebieten in den legalen Handel gelangen. Die Schweiz stellte vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 insgesamt 574 Zertifikate für Rohdiamanten aus. In dieser Zeitperiode wurden Rohdiamanten im Wert von 1,47 Milliarden US-Dollar (4,05 Mio. Karat) in die Schweiz importiert bzw. hier eingelagert und Rohdiamanten im Wert von 1,59 Milliarden US-Dollar (4,03 Mio. Karat) exportiert bzw. ausgelagert.

Venezuela wurde am 23. November wieder ins Zertifizierungssystem aufgenommen. 2008 hatte sich Caracas unter internationalem Druck selber vom System suspendiert. Eine Expertenmission des KP kam nach einem Besuch vor Ort zum Schluss, dass Venezuela den Anforderungen des KP genügt und fortan wieder Rohdiamanten exportieren darf.

Die Diamantenexporte der Zentralafrikanischen Republik, die seit 2015 für eine Region des Landes unter internationaler Aufsicht wieder möglich sind, waren im Berichtsjahr noch gering. Ziel des KP ist es, zusammen mit der Zentralafrikanischen Republik möglichst rasch die Voraussetzungen zu schaffen, damit auch Rohdiamanten aus anderen Landesteilen ausgeführt werden können.

¹³⁶ SR 946.231.149.82

¹³⁷ AS 2016 1505

¹³⁸ AS 2016 2427

9 Standortförderung

9.1 Exportförderung und Exportrisikoversicherung

Am 1. Januar 2016 traten das neue Gesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) sowie die entsprechende Verordnung in Kraft. Gleichzeitig wurde das Mandat des Exportförderers, des privaten Vereins Switserland Global Enterprise (S-GE), für vier Jahre erneuert. Zwei Jahre nach Aufhebung des Mindestkurses des Schweizerfrankens zum Euro sieht sich ein wichtiger Teil der Schweizer Exportfirmen bei ihren Geschäften im Euro-Raum weiterhin mit tieferen Margen konfrontiert. S-GE und die SERV unterstützen die Firmen mit bedürfnisgerechten Dienstleistungen und Produkten. Beide Instrumente zielen auf den Erhalt von Arbeitsplätzen sowie die Förderung der Wertschöpfung am Wirtschaftsstandort Schweiz ab.

9.1.1 Exportförderung

Auch im zweiten Jahr nach Aufhebung des Mindestkurses für den Schweizerfranken zum Euro unternahmen die Schweizer Exportfirmen grosse Anstrengungen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit dank betriebsinterner Kostenoptimierung, weiterer Diversifizierung ihrer Absatzmärkte, vermehrter Währungsabsicherung, gesteigertem Auslandsourcing und teilweiser Produktionsverlagerung ins Ausland aufrechtzuerhalten. Die Exportförderung unterstützt Schweizer Firmen unter anderem darin, Freihandelsabkommen konkret zu nutzen.

Mit einer neuen Leistungsvereinbarung zwischen dem SECO und S-GE über die Exportförderung für die Periode 2016–2019 stellt der Bund sicher, dass S-GE weiterhin die wichtigsten Bedürfnisse der Exportwirtschaft abdeckt. S-GE trieb im Berichtsjahr insbesondere die Digitalisierung des Leistungsangebots voran. Zum Beispiel förderte S-GE bei ihren Kunden die Verwendung einer Reihe von Online-Suchtools, welche die Auswahl von neuen und geeigneten Auslandsmärkten vereinfachen. Zusammen mit entsprechend ausgerichteten Beratungsleistungen soll dies zur breiteren Diversifizierung der Absatzkanäle beitragen. Darüber hinaus erbrachte S-GE seit Januar des Berichtsjahrs zusätzliche Dienstleistungen zum branchenübergreifenden Thema *Cleantech*. Dabei führte S-GE im Auftrag des Bundesamts für Energie (BFE), des Bundesamts für Umwelt (BAFU) sowie des SECO Leistungen der ehemaligen Exportplattform *Cleantech Switzerland* fort.

Das Netz von 21 *Swiss Business Hubs* blieb im Berichtsjahr unverändert. Neu hinzugekommen sind jedoch – nach einem 2014 erfolgreich lancierten Pilotprojekt in Skandinavien – Projekte einer engeren Zusammenarbeit zwischen S-GE und den Vertretungen in Australien, Chile, Kasachstan und Nigeria. Die Handelsabteilungen dieser Botschaften und Konsulate erfüllen als *Trade Points* neu auch bestimmte Aufgaben für S-GE. Das neue Konzept leistet einen Beitrag zur Verstärkung der

Exportunterstützung im Schweizer Aussennetz und ermöglicht es S-GE, rascher auf veränderte Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu reagieren.

9.1.2 Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)

Die Änderung¹³⁹ des Exportrisikoversicherungsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁴⁰ (SERVG) und der Verordnung vom 25. Oktober 2006¹⁴¹ über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV-V) traten am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Bundesrat legte im Januar neue strategische Ziele für die SERV für den Zeitraum 2016–2019 fest. Mit den Änderungen der Rechtsgrundlagen kann der Marktzugang für Schweizer Exporteure in strategischen Absatzmärkten weiter verbessert werden. Insbesondere erhalten dadurch auch KMU einen vereinfachten Zugang zu den SERV-Dienstleistungen.

Die SERV fördert die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Exporteure und trägt zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Dabei ist die SERV der Eigenwirtschaftlichkeit verpflichtet. Sie berücksichtigt die ausserpolitischen Grundsätze der Schweiz. So hat die Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten bei der Beurteilung von Versicherungsanträgen einen hohen Stellenwert. Der Bundesrat erhöhte den Verpflichtungsrahmen von 12 auf 14 Milliarden Schweizerfranken, weil ansonsten die Kapazität der SERV zur Eingehung von Neugeschäften beschränkt worden wäre. Bei kapitalintensiven Grossgeschäften sind die Exporteure darauf angewiesen, dass sie von der SERV rechtzeitig eine grundsätzliche Versicherungszusage erhalten, damit sie eine wettbewerbsfähige Offerte abgeben können.

Die SERV versicherte 2015 rund 867 Geschäfte, was einer leichten Zunahme gegenüber dem Vorjahr (854) entsprach. Rund 75 Prozent der Kunden waren KMU. Die SERV erzielte 2015 einen Reingewinn von rund 60 Millionen Schweizerfranken. Die Risikotragfähigkeit konnte damit weiter gestärkt werden.

9.1.3 Internationale Entwicklungen

In Verhandlungen in der OECD, an denen auch die Schweiz teilnahm, konnte 2015 vor dem Klimagipfel in Paris eine Einigung über die Beschränkungen offizieller Kohlekraftwerk-Exportfinanzierungen erzielt werden, die seit dem 1. Februar 2016 Gültigkeit hat.¹⁴² Obwohl die Exportkreditagenturen in den vergangenen zehn Jahren insgesamt nur zwischen 3 und 5 Prozent der globalen Kohlekraftwerk-

¹³⁹ Änderung SERV-G: AS 2015 2217; Änderung SERV-V: AS 2015 2221.

¹⁴⁰ SR 946.10

¹⁴¹ SR 946.101

¹⁴² www.oecd.org > Accueil de l'OCDE > Direction des Echanges et de l'Agriculture > Crédits à l'exportation > Le texte de l'Arrangement sur les crédits à l'exportation > Addition of Annex VI – Sector Understanding on Export Credits for Coal-Fired Electricity Generation Projects (CFPSU).

Exporte unterstützten – wobei die SERV keine Deckungen ausstellte – geht von der Einigung eine Signalwirkung auf die privaten Finanzinstitute aus.

Im Berichtsjahr leitete die OECD eine Überprüfung ihrer Empfehlung über die Bekämpfung der Bestechung und staatlich geförderte Exportkredite von 2006 ein.

Ende 2015 hatten sich 15 Gläubigerländer des *Paris Club* mit Kuba über die Rückzahlung sämtlicher Zahlungsverzüge von rund 2,6 Milliarden US-Dollar über einen Zeitraum von 18 Jahren verständigt. Darauf basierend schloss die Schweiz am 18. Mai ein bilaterales Umschuldungsabkommen mit Kuba ab.

9.2 Standortpromotion

Switzerland Global Enterprise (S-GE) baute im Berichtsjahr die Informationsmassnahmen über die Vorzüge des Unternehmensstandorts Schweiz gezielt aus und verstärkte den Fokus auf Ansiedlungsprojekte in wertschöpfungsintensiven und innovativen Branchen. Damit trug S-GE dem intensivierten Wettbewerb um ausgesuchte Firmen Rechnung.

Das Berichtsjahr stand im Zeichen der Umsetzung der Leistungsvereinbarungen 2016–2019 für die nationale Standortpromotion zwischen dem Bund respektive den Kantonen und S-GE. Die Leistungsvereinbarungen sehen unter anderem den gezielten Ausbau der Informationsvermittlung über den Unternehmensstandort Schweiz vor. Entsprechend führte S-GE unter anderem Promotionsaktivitäten zur Bewerbung des Wirtschaftsstandorts Schweiz durch. Weiter wurden Massnahmen zur verstärkten Fokussierung auf wertschöpfungsintensive und innovative Branchen und Technologiefelder eingeleitet, beispielsweise durch die verstärkte Zusammenarbeit mit Branchenverbänden oder Akteuren im Innovationsbereich wie *Switzerland Innovation*, dem Schweizer Innovationspark.

Zudem setzte S-GE Massnahmen um, die zu einem einheitlicheren Aussenauftritt der Schweiz im Ausland beitragen. So zum Beispiel mittels *White-Label*-Angeboten für die Kantone und ihre Regionalorganisationen, welche die Platzierung der jeweiligen Logos auf Marketingunterlagen S-GE ermöglichen. Des Weiteren wurde bei der Projektidentifikation der in den Vorjahren eingeleitete Fokus auf die Qualität der Ansiedlungsprojekte weiter konsolidiert.

9.3 **Tourismus**

Der anhaltend stark bewertete Schweizerfranken belastete die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus auch im Berichtsjahr. Zudem nahm die Nachfrage aus Asien ab. Insgesamt entwickelte sich die Tourismusnachfrage deshalb leicht negativ. Für die Wintersaison 2016/2017 rechnet die Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich mit einer leichten Erholung im Schweizer Tourismus. Im Berichtsjahr übernahm die Schweiz den Vorsitz der Europakommission der Weltorganisation für Tourismus UNWTO.

Der Schweizer Tourismus entwickelte sich im Berichtsjahr gemessen an den Hotellogiernächten leicht negativ. Zwei Gründe führten zu dieser Abnahme. Erstens beeinträchtigte der gegenüber dem Euro anhaltend stark bewertete Schweizerfranken die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus in wichtigen europäischen Herkunftsmärkten. Daneben führten primär Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in Europa zu einem Rückgang der Nachfrage aus China. Dank einer stabilisierenden Binnennachfrage resultierte von Januar bis September im Vorjahresvergleich lediglich ein Minus von 0,8 Prozent.

Gemäss den von der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich im Auftrag des SECO erstellten Tourismusprognosen dürfte die Situation für den Tourismus herausfordernd bleiben. Für die Wintersaison 2016/2017 wird eine leicht positive Entwicklung der Hotellogiernächte erwartet, die sich im Jahresverlauf 2017 fortsetzen soll. Der Druck auf die Margen der Tourismusunternehmen wird allerdings hoch bleiben.

9.3.1 **Tourismuskomitee der OECD**

Das Tourismuskomitee der OECD veröffentlichte den Bericht *OECD Tourism Trends and Policies 2016*. Diese Publikation berichtet über laufende tourismuspolitische Trends in den OECD-Ländern und bildet eine wichtige Grundlage für die laufende Weiterentwicklung der Tourismuspolitik der Schweiz. Die im Bericht enthaltenen Vertiefungsanalysen zu den Themen «Tourismus und Transport» sowie «Tourismus und Partizipative Ökonomie» lieferten einen wertvollen Beitrag im Hinblick auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft in der Schweiz. Konkret geht es zum Beispiel um die Identifikation von Chancen und Herausforderungen internetbasierter Beherbergungsplattformen wie *Airbnb* für den Schweizer Tourismus.

9.3.2 **Weltorganisation für Tourismus (UNWTO)**

Als Vorsitzende der Europakommission der UNWTO organisierte die Schweiz im Berichtsjahr ein informelles *Brainstorming Meeting* für die Mitgliedländer der Europakommission. Im Rahmen dieses Treffens wurden Projekte zur Bewältigung der vier besonders relevanten Schlüsselherausforderungen für den europäischen

Tourismus identifiziert («*Product development, Entrepreneurship and favourable business environment*», «*Sustainability and Ethics*», «*Digitalization / Embracing technology*») und «*Safe and seamless travel*»). Beispielsweise sollen unter der Federführung der UNWTO Grundlagen erarbeitet werden, wie dank wettbewerbsfördernden Rahmenbedingungen Unternehmertum und Innovation im Tourismus gefördert werden können. Zudem sollen von der UNWTO erste Abklärungen gemacht werden, welche Bedürfnisse die Mitgliedländer der Europakommission bezüglich der Anwendung von *Big Data* haben. Die UNWTO wurde beauftragt, stärker über gute Beispiele nachhaltiger Tourismusprojekte zu informieren, um Nachahmerprojekte auszulösen. Auf der Grundlage dieser und anderer Arbeiten unterstützt der Bundesrat die Schweizer Tourismusakteure bei der Überwindung wichtiger strategischer Herausforderungen, wie sie etwa die Digitalisierung mit sich bringt.

10

Beilagen

10.1

Beilagen 10.1.1–10.1.3

Teil I: Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1
des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982
über aussenwirtschaftliche Massnahmen
(zur Kenntnisnahme)

10.1.1 **Finanzielles Engagement der Schweiz 2016 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken**

Zahlungen der Schweiz an die Weltbank (in Mio. CHF)

	2013	2014	2015	2016
Institutionelle Verpflichtungen	298,4	286,2	258,7	206,0
IBRD-Kapitalanteil	12,2	12,2	12,2	0,0
IFC-Kapitalanteil	2,1	0,0	0,0	0,0
MIGA-Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
IDA-Beiträge	259,6	248,5	218,8	189,1
IDA-MDRI ¹⁴³	24,5	25,5	27,7	16,9
Spezielle Initiativen	28,5	29,3	30,5	31,0
Global Environment Facility ¹	28,5	29,0	30,2	30,7
Konsulentenfonds und Secondments ¹	0,0	0,3	0,3	0,3
Gesamtzahlungen der Schweiz	326,9	315,5	289,2	237,0

¹ Fonds werden von der Weltbank verwaltet (ab 2008 inkl. *Young Professional Program*)

Zahlungen der Schweiz an die Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB) (in Mio. CHF)

	2013	2014	2015	2016
Institutionelle Verpflichtungen	65,9	60,2	72,0	76,1
AfDB Kapitalanteil	6,0	6,0	6,0	6,0
AfDF Beiträge	52,1	50,3	59,3	64,1
AfDF-MDRI	7,8	3,9	6,7	6,0
Spezielle Initiativen	0,4	0,5	0,6	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,4	0,5	0,6	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	66,3	60,7	72,6	76,1

¹⁴³ MDRI = Multilateral Debt Relief Initiative

Zahlungen der Schweiz an die Asiatische Entwicklungsbank (ADB)
 (in Mio. CHF)

	2013	2014	2015	2016
Institutionelle Verpflichtungen	15,6	16,3	15,4	16,0
ADB Kapitalanteil	1,4	1,4	1,1	2,0
ADF Beiträge	14,2	14,9	14,3	14,0
Spezielle Initiativen	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	15,6	16,3	15,4	16,0

Zahlungen der Schweiz an die Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB)
 (in Mio. CHF)

	2016
Institutionelle Verpflichtungen	26,8
AIIB Kapitalanteil	26,8
Spezielle Initiativen	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	26,8

Zahlungen der Schweiz an die Interamerikanische Entwicklungsbank
 (in Mio. CHF)

	2013	2014	2015	2016
Institutionelle Verpflichtungen	1,2	1,4	1,1	1,4
IDB Kapitalanteil	1,2	1,4	1,1	1,4
IIC Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
FSO Beiträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Spezielle Initiativen	1,6	0,8	0,6	0,5
Beiträge an den MIF ¹⁴⁴	1,2	0,8	0,6	0,5
Konsulentenfonds und Secondments	0,4	0,0	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	2,8	2,2	1,7	1,9

144 Multilateral Investment Fund

**Zahlungen der Schweiz an die Europäische Bank für Wiederaufbau
und Entwicklung**

(in Mio. CHF)

	2013	2014	2015	2016
Institutionelle Verpflichtungen	0,0	0,0	0,0	0,0
EBRD Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
Spezielle Initiativen	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	0,0	0,0	0,0	0,0

10.1.2 Bewilligungen für Versandkontrollen im Auftrag ausländischer Staaten

Die Verordnung vom 17. Mai 1995¹⁴⁵ über die Durchführung von Versandkontrollen regelt die Zulassung, Durchführung und Überwachung von Versandkontrollen (v. a. Überprüfung der Qualität, der Menge und des Preises) im Auftrag ausländischer Staaten durch spezialisierte Versandkontrollgesellschaften in der Schweiz. Solche Gesellschaften benötigen pro Auftragsland eine Bewilligung des WBF.

Nach Artikel 15 der Verordnung ist jährlich eine Liste zu veröffentlichen, in der die Versandkontrollstellen, die über eine Bewilligung zur Vornahme von Versandkontrollen in der Schweiz verfügen, sowie die Länder, auf die sich die Bewilligung bezieht, aufgeführt sind.

Zurzeit verfügen vier Kontrollgesellschaften über solche Bewilligungen: Bureau Veritas Switzerland AG in Weiningen (Bureau Veritas), Cotecna Inspection SA in Genf (Cotecna), Intertek (Schweiz) AG in Basel (Intertek) und SGS Société Générale de Surveillance SA in Genf (SGS). Die entsprechenden Bewilligungen beziehen sich auf 18 Staaten, von denen drei nicht der WTO angehören. Nachfolgend sind die betreffenden Staaten und Versandkontrollstellen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet¹⁴⁶ (Stand: 1. Dezember 2016)¹⁴⁷.

Land und WTO-Status (*) = Nichtmitglied	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
Angola	Bureau Veritas	28.02.2002
Burkina Faso	Cotecna	10.08.2004
Demokratische Republik Kongo	Bureau Veritas	24.03.2006
Guinea	Bureau Veritas	30.05.2008
Haiti	SGS	12.09.2003
Indonesien	SGS	09.04.2003
	Bureau Veritas	13.12.2011
Iran (*)	SGS	01.03.2000
	Bureau Veritas	06.03.2001
	Cotecna	10.02.2009
Kamerun	SGS	01.09.1996
Liberia (*)	Bureau Veritas	08.12.1997
Mali	Bureau Veritas	20.02.2007
Mosambik	Intertek	27.03.2001
Niger	Cotecna	08.12.1997

¹⁴⁵ SR 946.202.8

¹⁴⁶ Auf der Liste können auch Bewilligungen aufgeführt sein für Kontrollmandate, die sistiert, aber nicht beendet sind und somit wieder operabel werden können.

¹⁴⁷ Diese Liste findet sich auch auf Internetseite:
www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen.

Land und WTO-Status (* = Nichtmitglied)	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
Philippinen	Bureau Veritas	13.12.2011
	Intertek	21.03.2012
Senegal	Cotecna	22.08.2001
Tansania (nur Sansibar)	SGS	01.04.1999
Tschad	Bureau Veritas	02.01.2004
Usbekistan (*)	Intertek	07.06.2000
	SGS	10.04.2001
	Bureau Veritas	13.12.2011
Zentralafrikanische Republik	Bureau Veritas	02.01.2004

10.1.3 Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 wurden gestützt auf die Güterkontrollverordnung vom 3. Juni 2016¹⁴⁸ und die Chemikalienkontrollverordnung vom 21. August 2013¹⁴⁹ die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche oder der Meldepflicht unterstellte Ausfuhren behandelt (detaillierte Aufstellungen der erteilten Bewilligungen und Ablehnungen können auf der Webseite des SECO¹⁵⁰ konsultiert werden):

Güterkategorie	Anzahl	Wert in Mio. CHF
– Anhang 2, Teil 1 GKV – Liste der Nukleargüter	158	26,8
– Anhang 2, Teil 2 GKV – Liste der Dual-Use Güter	1912	612,4
– Anhang 3 GKV – Liste der besonderen militärischen Güter	575	990,1
– Anhang 5 GKV – Güter, die nicht international abgestimmten Ausfuhrkontrollen unterliegen	603	7,6
– Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) – Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit	34	0,06
– Bewilligungen im Rahmen von Sanktionen	23	4
– Meldepflichten	4328	1466,5
– Einfuhrzertifikate	1405	207,4
– Generallizenzen		
– OGB	219	–
– AGB	96	–
– GAB	4	–
– Abgelehnte Gesuche	4	2,5

¹⁴⁸ SR 946.202.1

¹⁴⁹ SR 946.202.21

¹⁵⁰ www.seco.admin.ch.

10.2

Beilagen 10.2.1–10.2.3

Teil II: Beilagen nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (zur Genehmigung)



10.2.1

Botschaft zur Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen

vom 11. Januar 2017

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Das mit den Philippinen abgeschlossene Freihandelsabkommen (FHA) erweitert das Netz von FHA, das die Schweiz seit Beginn der 1990er-Jahre mit Drittländern ausserhalb der EU aufbaut. Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten, das überdies keiner grösseren Einheit wie der EU angehört, stellt der Abschluss von FHA neben der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) und den bilateralen Verträgen mit der EU einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der ausenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar. Der spezifische Beitrag der FHA zur Ausenwirtschaftspolitik der Schweiz ist die Vermeidung oder Beseitigung von Diskriminierungen, die sich aus Präferenzabkommen ergeben, die unsere Handelspartner mit Konkurrenten der Schweiz abschliessen, und die Schaffung von Vorteilen gegenüber Konkurrenten, die über kein Präferenzabkommen mit dem jeweiligen Partner verfügen. Gleichzeitig verbessern die FHA die Rahmenbedingungen, die Rechtssicherheit und die Stabilität unserer Wirtschaftsbeziehungen mit den Vertragspartnern. Die Schweiz verfügt – nebst dem vorliegenden FHA, dem FHA mit der EWG von 1972¹ und der EFTA-Konvention² – zurzeit über ein Netz von insge-

¹ Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR 0.632.401).

² Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (SR 0.632.31).

samt 30 abgeschlossenen FHA. Es handelt sich um 27 im Rahmen der EFTA unterzeichnete FHA³ sowie um die bilateralen FHA mit den Färöern⁴, Japan⁵ und China⁶.

Das vorliegende FHA wird den Zugang für Schweizer Waren- und Dienstleistungsexporte zum Markt der Philippinen verbessern, der ein bedeutendes Wachstumspotenzial aufweist. Es wird den gegenseitigen Handel erleichtern, den Schutz des geistigen Eigentums verstärken, allgemein die Rechtssicherheit für den wirtschaftlichen Austausch verbessern und zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Zudem wird es allfällige Diskriminierungen der Schweiz gegenüber ihren wichtigsten Mitbewerbern vermeiden oder beseitigen. Dieses letzte Ziel ist umso wichtiger, als die Philippinen zurzeit mit der EU über die Schaffung einer Freihandelszone verhandeln und planen, dem Transpazifischen Partnerschaftsabkommen (TPP)⁷ beizutreten. Das FHA mit den Philippinen ermöglicht somit den EFTA-Staaten, ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit diesem Land zu verbessern und insbesondere, mögliche Diskriminierungen auf dem Markt der Philippinen zu vermeiden, die sich vor allem aus dem zukünftigen FHA zwischen den Philippinen und der EU sowie aus dem möglichen Beitritt der Philippinen zum TPP ergeben könnten. In der Zwischenzeit verleiht das FHA der Schweiz einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren wichtigsten Mitbewerbern, die über kein Präferenzabkommen mit den Philippinen verfügen.

1.2 Verlauf der Verhandlungen

Die Philippinen signalisierten im August 2009 informell ihr Interesse an der Prüfung von Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen mit der Schweiz oder den EFTA-Staaten. Im September 2010 bekundeten die Philippinen erneut ihr Interesse und

- 3 Albanien (SR **0.632.311.231**), Ägypten (SR **0.632.313.211**), Bosnien-Herzegowina (SR **0.632.311.911**), Chile (SR **0.632.312.451**), Georgien (Übereinkommen vom 27. Juni 2016; BBI **2017** ...), Golfkooperationsrat (GCC: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate; SR **0.632.311.491**), Hongkong (SR **0.632.314.161**), Israel (SR **0.632.314.491**), Jordanien (SR **0.632.314.671**), Kanada (SR **0.632.312.32**), Kolumbien (SR **0.632.312.631**), Libanon (SR **0.632.314.891**), Marokko (SR **0.632.315.491**), Mazedonien (SR **0.632.315.201.1**), Mexiko (SR **0.632.315.631.1**), Montenegro (SR **0.632.315.731**), Palästinische Behörde (SR **0.632.316.251**), Peru (SR **0.632.316.411**), Serbien (SR **0.632.316.821**), Singapur (SR **0.632.316.891.1**), Südafrikanische Zollunion (SACU: Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland; SR **0.632.311.181**), Südkorea (SR **0.632.312.811**), Tunesien (SR **0.632.317.581**), Türkei (SR **0.632.317.631**), Ukraine (SR **0.632.317.671**), Zentralamerika (Costa Rica, Panama: SR **0.632.312.851** und Guatemala: Beitrittsprotokoll unterzeichnet am 22. Juni 2015; BBI **2016** 1025).
- 4 Abkommen vom 12. Januar 1994 zwischen der Schweizerischen Regierung einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits über den Freihandel zwischen der Schweiz und den Färöern (SR **0.946.293.142**).
- 5 Abkommen vom 19. Februar 2009 über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Japan (SR **0.946.294.632**).
- 6 Freihandelsabkommen vom 6. Juli 2013 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik China (SR **0.946.292.492**).
- 7 Das TPP wurde am 4. Februar 2016 in Auckland (Neuseeland) unterzeichnet und gilt für die folgenden zwölf Staaten: Australien, Brunei Darussalam, Chile, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur, USA und Vietnam.

wiesen darauf hin, dass sie der EFTA ein amtliches Schreiben zustellen würden, um eine Bestätigung zu erhalten, dass diese ihren Vorschlag positiv aufnimmt. Infolge der Bestätigung durch die EFTA fanden mehrere Kontakte und exploratorische Gespräche zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen statt. Parallel zu diesen Kontakten auf technischer Ebene äusserten auch die EFTA-Ministerinnen und -Minister ihre Zustimmung zur Eröffnung von Verhandlungen mit den Philippinen, insbesondere an der EFTA-Ministerkonferenz im November 2011 sowie an jenen im Juni und November 2012. Die EFTA-Staaten rechneten mit einer raschen Aufnahme der Verhandlungen, jedoch mussten diese verschoben werden, da die Philippinen Schwierigkeiten auf Personalebene meldeten. Ausserdem teilten sie mit, dass sie eher Verhandlungen mit der EU und im Rahmen des künftigen TPP durchzuführen planten. Unter diesen Umständen war es für die Philippinen schwierig, Verhandlungen mit einem neuen Partner wie den EFTA-Staaten aufzunehmen. So schlugen sie als Alternative vor, in einer ersten Phase mit den EFTA-Staaten ein FHA mit eingeschränkter Deckung auszuhandeln, das sich zum Beispiel auf den Warenverkehr beschränken und die anderen Bereiche ausschliessen würde. Da der Vorschlag der Philippinen nicht der üblichen Vorgehensweise der EFTA-Staaten entsprach, vereinbarten die Parteien, die exploratorischen Kontakte und Arbeiten weiterzuführen. Die darauf folgenden Gespräche führten am 23. Juni 2014 zur Unterzeichnung einer gemeinsamen Zusammenarbeitserklärung zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen als Ausgangspunkt für die Aufnahme von Freihandelsverhandlungen. Die Verhandlungen wurden schliesslich im März 2015 aufgenommen.

Das FHA EFTA-Philippinen wurde zwischen März 2015 und Februar 2016 in fünf Verhandlungsrunden ausgehandelt: vom 24. bis 27. März 2015 in Makati City, vom 29. Juni bis 3. Juli 2015 in Genf, vom 21. bis 25. September 2015 in Bohol, vom 24. bis 27. November 2015 in Genf und vom 1. bis 6. Februar 2016 in Manila. Zudem fanden mehrere Treffen und audiovisuelle Konferenzen auf Expertenebene statt. Die Verhandlungen wurden am 6. Februar 2016 am Ende der fünften Verhandlungsrunde abgeschlossen. Nach der juristischen Prüfung der Texte wurde das FHA am 28. April 2016 durch die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der EFTA-Staaten und dem zuständigen Minister der Philippinen unterzeichnet. Vor der Eröffnung der Verhandlungen hatten die Philippinen ihr Interesse an einem raschen Abschluss der Verhandlungen geäussert, um das Abkommen noch vor den philippinischen Präsidentschaftswahlen vom Mai 2016 unterzeichnen zu können.

1.3 Verhandlungsergebnis

Das FHA mit den Philippinen entspricht weitgehend den neueren, mit Drittstaaten abgeschlossenen FHA der EFTA-Staaten und hat einen sektoriell umfassenden Geltungsbereich. Es beinhaltet Bestimmungen über den Warenhandel (Industriegüter und ausgewählte Landwirtschaftsprodukte, Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterungen, handelspolitische Schutzmassnahmen), die nichttarifären Handelshemmnisse, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen, den Handel mit Dienstleistungen, die Investitionen, den Schutz des geistigen Eigentums, den Wettbewerb, das öffentliche Beschaffungswesen, handelsrelevante Umwelt- und Arbeitsfragen sowie institutionelle Bestimmungen (Ge-

mischter Ausschuss und Streitbeilegungsverfahren). Wie im FHA zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten (Costa Rica, Panama und Guatemala) sind die Bestimmungen zu den unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten im FHA mit den Philippinen integraler Bestandteil des Hauptabkommens und werden nicht mittels bilateralen Zusatzabkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und dem Partnerstaat geregelt. Die bilateralen Listen der Marktzugangskonzessionen für Landwirtschaftsprodukte werden jedoch in separaten Anhängen aufgeführt (Anhänge VIII, IX, X). Das Abkommen beinhaltet somit ein Kapitel über den Handel mit nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen und ein Kapitel über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Diese Struktur mit zwei Kapiteln erlaubt es den EFTA-Staaten, ihren spezifischen Interessen im Landwirtschaftsbereich hinsichtlich der Bestimmungen des Abkommens und der Marktzugangsverpflichtungen Rechnung zu tragen. Ausserdem hat diese Struktur den Vorteil, dass dadurch einerseits für die Philippinen der Ratifizierungsprozess und die Umsetzung des FHA erleichtert und andererseits die Darstellung der Konzessionen für alle Vertragsparteien vereinfacht wird. Der Verzicht auf das bilaterale Zusatzabkommen für unverarbeitete Landwirtschaftsprodukte hat inhaltlich keine Auswirkung auf die Konzessionen im Landwirtschaftsbereich.

Das Abkommen mit den Philippinen weist ein ausgewogenes Ergebnis auf. Die erzielten Ergebnisse in den Bereichen Warenhandel (Beseitigung oder Reduktion der Zölle), Ursprungsregeln, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen, technische Handelshemmnisse, nachhaltige Entwicklung sowie institutionelle und rechtliche Fragen sind für die Schweiz optimal. Bei den Dienstleistungen und dem Schutz des geistigen Eigentums liegen sie jedoch leicht unter den Ergebnissen von anderen FHA und für die Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen bestehen sie vorwiegend in Evolutivklauseln. In den letzten beiden Bereichen waren die Verhandlungen besonders zäh. Die Diskussionen haben nämlich gezeigt, dass die Philippinen aufgrund regulatorischer Einschränkungen sowie der innenpolitischen Kompetenzverteilung zwischen dem Staat, den Provinzregierungen und den Gemeinden nicht in der Lage waren, die Erwartungen der EFTA-Staaten zu erfüllen. Verstärkt wurden die Schwierigkeiten auch durch die mangelnde Erfahrung der Philippinen in diesen Bereichen. Zudem war es ihnen trotz intensiver Anstrengungen nicht möglich, zum jetzigen Zeitpunkt die internationalen Referenznormen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens⁸ zu übernehmen. Unter diesen Umständen haben es die EFTA-Staaten bevorzugt, im Bereich der Investitionen eine Evolutivklausel zu vereinbaren, statt ein suboptimales Kapitel abzuschliessen. Ein solches hätte für die EFTA einen Präzedenzfall dargestellt, der ihren Interessen in Verhandlungen mit zukünftigen Freihandelspartnern hätte schaden können. Zum öffentlichen Beschaffungswesen enthält das Abkommen in erster Linie eine Verhandlungsklausel, welche die Philippinen verpflichtet, Verhandlungen mit der EFTA aufzunehmen, falls sie ein FHA abschliessen, das Verpflichtungen in diesem Bereich enthält

Trotz dieser Schwierigkeiten und der Vielfalt der zu behandelnden Bereiche konnten die Verhandlungen in weniger als einem Jahr abgeschlossen werden und die Ver-

⁸ WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen; SR 0.632.231.422.

tragsparteien holten bei den Ergebnissen das Maximum von dem heraus, was auf beiden Seiten möglich war.

1.4 Überblick über den Inhalt des Abkommens

Das FHA (Beilage zu dieser Botschaft) umfasst eine Präambel und die folgenden Kapitel: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Handel mit nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen, 3. Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, 4. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen, 5. Technische Handelshemmnisse, 6. Handel mit Dienstleistungen, 7. Investitionen, 8. Schutz des geistigen Eigentums, 9. Öffentliches Beschaffungswesen, 10. Wettbewerb, 11. Handel und nachhaltige Entwicklung, 12. Institutionelle Bestimmungen, 13. Streitbeilegung, 14. Schlussbestimmungen. Die 18 Anhänge sind integraler Bestandteil des Abkommens (Art. 14.1)

1.5 Würdigung

Das FHA mit den Philippinen geht als Präferenzabkommen in verschiedenen Bereichen über das im Rahmen der Abkommen der WTO bestehende Niveau bezüglich Marktzugang und Rechtssicherheit hinaus. Es verbessert auf breiter Basis den Marktzugang, beziehungsweise erhöht die Rechtssicherheit für Schweizer Waren und Dienstleistungen auf dem dynamischen Markt der Philippinen, stärkt die Rechtssicherheit im Bereich des geistigen Eigentums und allgemein für den wirtschaftlichen Austausch und trägt zur nachhaltigen Entwicklung bei. Zudem wird mit dem FHA ein institutionalisierter Rahmen für die Behördenzusammenarbeit zur Überwachung und Weiterentwicklung des FHA und zur Lösung von konkreten Problemen geschaffen.

Das Abkommen beugt dem Diskriminierungspotenzial gegenüber anderen Freihandelspartnern der Philippinen vor und schafft für Schweizer Wirtschaftsakteure gegenüber Konkurrenten aus Ländern, die kein FHA mit diesem Staat haben, einen Wettbewerbsvorteil auf dem philippinischen Markt. So können insbesondere potenzielle Diskriminierungen auf dem philippinischen Markt, die sich aus einem zukünftigen FHA zwischen der EU und den Philippinen und aus einem möglichen Beitritt der Philippinen zum TPP ergeben, zumindest teilweise vermieden werden.

1.6 Vernehmlassung

Aus Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005⁹ (VIG) ergibt sich, dass bei einem internationalen Abkommen, das nicht dem fakultativen Referendum unterstellt ist und keine wesentlichen Interessen der Kantone betrifft, grundsätzlich kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, ausser

⁹ SR 172.061

wenn es sich um ein Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite handelt oder wenn dieses in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird. Das vorliegende FHA entspricht bezüglich Inhalt sowie finanzieller, politischer und wirtschaftlicher Bedeutung im Wesentlichen den früher abgeschlossenen Freihandelsabkommen der Schweiz. Es handelt sich somit nicht um ein Vorhaben von besonderer Tragweite im Sinne des VIG. Die Kantone wurden gemäss den Artikeln 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999¹⁰ über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes sowohl bei der Vorbereitung des Verhandlungsmandats als auch, soweit erforderlich, während der Verhandlungen beigezogen. Da das Abkommen auch nicht in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird, konnte auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet werden.

2 Wirtschaftslage der Philippinen sowie Beziehungen der Schweiz mit den Philippinen

2.1 Soziale und wirtschaftliche Lage sowie Aussenwirtschaftspolitik der Philippinen

Nach drei Jahrhunderten spanischer Herrschaft und fast einem halben Jahrhundert unter der Vormundschaft der USA erlangten die Philippinen 1946 die Unabhängigkeit. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren die Philippinen das am weitesten fortgeschrittene Land in der Region Südostasiens. Seither durchliefen sie allerdings mehrere Phasen politischer und sozialer Instabilität sowie Gouvernanz-Probleme, die ihre Wirtschaftsentwicklung lange bremsen. Seit 2010 hat das Land jedoch erfolgreich einen wirtschaftlichen Aufschwung eingeleitet. Die Philippinen wurden von der Weltbank 2013 als «neuer asiatischer Tiger» bezeichnet und zählen heute zu den dynamischsten Volkswirtschaften Südostasiens. Neben einer in der Region überdurchschnittlichen BIP-Wachstumsrate weisen die Philippinen auch ein geringes Haushaltsdefizit, bedeutende Devisenreserven und eine niedrige Inflation auf. Mit einem durchschnittlichen BIP-Wachstum von 6,2 % über die letzten fünf Jahre hinweg hat die Regierung der Philippinen das Ziel aus ihrem Fünfjahresplan 2011–2016 erreicht. Aufgrund des starken Bevölkerungswachstums muss zwingend eine hohe Wachstumsrate aufrechterhalten werden. Das Wirtschaftswachstum der Philippinen beruht weitgehend auf dem Binnenkonsum, der durch beträchtliche Überweisungen von im Ausland arbeitenden Philippinerinnen und Philippinern genährt wird. Für die Philippinen stellen die Geldtransfers ihrer im Ausland lebenden Bürgerinnen und Bürger einen wichtigen Schutzmechanismus zur Abfederung äusserer Erschütterungen und eine stabile Mittelquelle zur Stützung des Konsums und des Wachstums dar. Die Geldzuflüsse tragen allerdings vorwiegend zu einem passiven Wachstum bei, denn sie bewirken keine wesentliche Steigerung der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten des Landes. Laut der Weltbank betragen die durch philippinische Bürgerinnen und Bürger im Ausland in die Philippinen überwiesenen Mittel 2015 insgesamt 29,7 Milliarden US-Dollar, was rund 10 % des BIP des Landes ausmachte. Die philippinische Regierung hat zudem Wirtschaftsreformen in Angriff genommen

¹⁰ SR 138.1

(Sanierung des Bankensektors, Privatisierung der Energie) und neue Gesetze und Massnahmen im Steuerbereich verabschiedet (Anpassung der Alkohol- und Tabaksteuern, Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes). Damit sollen zusätzliche Einnahmen erzielt werden, die der Regierung einen grösseren haushaltspolitischen Spielraum für soziale Massnahmen verleihen.

Die Wirtschaft der Philippinen wird heute vom Tertiärsektor dominiert, der gut 57 % zum BIP beiträgt und auf den 55,5 % der Arbeitsplätze des Landes entfallen. Die wichtigsten Wirtschaftszweige sind: der Handel, der Transport und die stark wachsende Auslagerung von Geschäftsprozessen («Business Process Outsourcing»), allen voran die Call Center. Der Sekundärsektor trägt rund 34 % zum BIP bei und auf ihn entfallen 16,5 % der Arbeitsplätze. Er konzentriert sich in erster Linie auf die Elektronikfertigung sowie auf Textilien und Bekleidung. Der Primärsektor ist weiterhin von Bedeutung, denn auf ihn entfallen 28 % der Arbeitsplätze des Landes. Allerdings handelt es sich vorwiegend um eine Subsistenzlandwirtschaft. Die Erträge, die etwas mehr als 9 % des BIP ausmachen, sind vor allem mit dem Anbau und der Ausfuhr tropischer Früchte verbunden.

Trotz des starken Wirtschaftswachstums ist die Vermögensverteilung in den Philippinen nach wie vor sehr ungleich. Heute lebt noch über ein Viertel der Bevölkerung unter der Armutsgrenze und die sozialen Ungleichheiten sind gross. Die Armutsbekämpfung, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Arbeit, ist weiterhin ein zentrales Anliegen der Regierung. Obwohl die Arbeitslosigkeit mit 6,8 % im Jahr 2015 rückläufig ist, leidet weiterhin fast ein Fünftel der Bevölkerung an Unterbeschäftigung. Der Arbeitsmarkt in den Philippinen ist nach wie vor nicht in der Lage, das starke Bevölkerungswachstum vollständig zu absorbieren. Die Philippinen kämpfen zudem weiterhin mit Schwächen bei der Funktionsweise des Rechtsstaates und Mängeln im Justizwesen.

Die Philippinen sind seit 1979 Mitglied des GATT und waren 1995 Gründungsmitglied der WTO. Sie sind ausserdem Mitglied des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank und der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB¹¹), deren Sitz sich in Manila befindet. Traditionellerweise unterhalten die Philippinen bevorzugte Beziehungen mit ihrer früheren Kolonialmacht USA, wo auch die grösste Gemeinschaft von ausgewanderten Philippinerinnen und Philippinern lebt. Sie setzen sich jedoch auch aktiv für eine regionale Integration ein. Die Philippinen sind Gründungsmitglied des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN¹²) und übernehmen innerhalb dieser Organisation eine sehr aktive Rolle. So haben sie das Freihandelsabkommen des ASEAN unterzeichnet, das 1992 in Kraft trat. Viele FHA der Philippinen sind unter anderem auf ihre Zugehörigkeit zu diesem Verband zurückzuführen. Dabei handelt es sich insbesondere um die FHA des ASEAN mit Australien und Neuseeland, China, Indien und Südkorea sowie um das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft mit Japan. 2007 haben die Philippinen mit der Schaffung einer Charta, die dem Verband seine internationale Rechtspersönlichkeit verleiht, den Weg für eine Neuorientierung des ASEAN geebnet. Gleichzeitig haben sich die

¹¹ Asian Development Bank.

¹² Association of South East Asian Nations. Die Mitgliedstaaten des ASEAN sind: Brunei Darussalam, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, die Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam.

Mitgliedstaaten zum Ziel gesetzt, eine ASEAN-Wirtschaftsgemeinschaft (AEC¹³), zu gründen, die eine der drei Säulen für die längerfristige Einrichtung eines gemeinsamen ASEAN-Marktes bilden soll. Seither wurden beträchtliche Fortschritte erzielt, die im November 2015 in der Unterzeichnung der Erklärung über die Gründung der AEC gipfelten. Diese Gründung ist allerdings nur der Beginn eines wirtschaftlichen Integrationsprozesses in der Region, dessen Ziel die Errichtung eines stabilen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsraumes ist. Die Philippinen, die 2017 den Vorsitz des ASEAN innehaben werden, sind ausserdem (seit 1989) Mitglied der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftsgemeinschaft (APEC¹⁴).

Menschenrechtssituation in den Philippinen

Als UNO-Mitglied haben die Philippinen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unterzeichnet und die meisten Übereinkommen im Menschenrechtsbereich ratifiziert, insbesondere das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984¹⁵ gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979¹⁶ zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965¹⁷ zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen vom 20. November 1989¹⁸ über die Rechte des Kindes und das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006¹⁹ über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie diverse mit diesen Übereinkommen verbundene Fakultativprotokolle, darunter das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002²⁰ zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem sie im April 2012 beigetreten sind. Ebenfalls ratifiziert hat das Land den Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966²¹ über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966²² über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die Philippinen wurden ausserdem 2006 als Gründungsmitglied in den Menschenrechtsrat gewählt. Nachdem sie für zwei weitere Periode in diesem Gremium vertreten waren, zunächst von 2007 bis 2010 und dann von 2011 bis 2014, sind die Philippinen heute erneut Mitglied für die Periode von Januar 2016 bis Dezember 2018. Ausserdem haben sich die Philippinen

¹³ ASEAN Economic Community. Die AEC ist eine der drei Säulen für die Schaffung eines gemeinsamen ASEAN-Marktes. Die beiden anderen Säulen sind die sicherheitspolitische Gemeinschaft und die soziokulturelle Gemeinschaft.

¹⁴ Asia-Pacific Economic Cooperation. Die APEC ist ein Wirtschaftsforum auf Regierungsebene, welches das Wirtschaftswachstum, die Zusammenarbeit, den Handel und die Investitionen in der Region Asien-Pazifik fördern soll. Sie umfasst 21 Mitgliedstaaten: Australien, Brunei Darussalam, Chile, China, Hongkong, Indonesien, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Papua-Neuguinea, Peru, die Philippinen, Russland, Singapur, Südkorea, Taiwan, Thailand, USA und Vietnam.

¹⁵ SR **0.105**

¹⁶ SR **0.108**

¹⁷ SR **0.104**

¹⁸ SR **0.107**

¹⁹ SR **0.109**

²⁰ SR **0.105.1**

²¹ SR **0.103.2**

²² SR **0.103.1**

bestimmten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) abgeschlossen, darunter den acht Kernübereinkommen.

Die Philippinen haben auf dem Weg zu einem liberalen, demokratischen Staat grosse Fortschritte gemacht. Die philippinische Verfassung von 1987 bekräftigt die Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts und anerkennt, dass der Schutzlosigkeit marginalisierter Gruppen abgeholfen werden muss. In jüngster Zeit haben die Philippinen mehrere Gesetze von historischer Bedeutung zur stärkeren Förderung und für einen besseren Schutz der Menschenrechte verabschiedet. Insbesondere sollen die Frauenrechte mit dem Gesetz von 2012 zur verantwortlichen Fortpflanzung und der reproduktiven Gesundheit, die Kinderrechte mit dem Gesetz von 2013 zur Bekämpfung der Belästigung und das Recht auf eine hochwertige Schulbildung mit dem Gesetz von 2013 über die Stärkung der Grundschulbildung geschützt und gefördert werden. Ausserdem wurde das Gesetz von 2010 über das Recht älterer Menschen angepasst, sodass sie in den Genuss einer obligatorischen Krankenversicherung kommen. Für die Opfer von Verletzungen unter dem vom ehemaligen Präsidenten der Philippinen, Ferdinand Marcos, verhängten Kriegsrecht wurde das Gesetz von 2013 zur Anerkennung und Entschädigung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen geschaffen. Um die Rechte verletzlicher Bevölkerungsgruppen zu schützen und ihr Wohlergehen zu fördern, haben die Philippinen zudem 2012 ein Gesetz für Hausangestellte verabschiedet. Ein Schwerpunkt liegt auch weiterhin auf der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. So werden die Anstrengungen zur Beseitigung extremer Armut und zur Stärkung der guten Regierungsführung mittels nachhaltiger Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung fortgesetzt.

Trotz dieser positiven Entwicklungen ist die Menschenrechtslage in mehreren Bereichen immer noch unbefriedigend. Die am häufigsten gemeldeten Menschenrechtsverletzungen betreffen die Straflosigkeit, Folterungen und Misshandlungen durch Sicherheitskräfte, Gewalt gegenüber Medienschaffenden sowie ein schlecht funktionierendes und korruptes Justizsystem. Zudem waren die Philippinen oft von internen Konflikten betroffen oder sind es immer noch. Der bedeutendste ist der bewaffnete Konflikt auf der Insel Mindanao im Süden der Philippinen. Neben religiösen und kulturellen Gründen ist dieser Konflikt, der seit den 70er-Jahren andauert, teilweise auch auf die fortbestehenden sozio-ökonomischen Ungleichheiten zurückzuführen. Die Komplexität der über die Jahre zwischen diesen Faktoren entstandenen Verflechtungen wirkte sich massgeblich auf die Achtung der Menschenrechte aus. 2014 wurde ein Friedensvertrag zwischen der philippinischen Regierung und den Rebellen abgeschlossen, der die Schaffung einer autonomen Region Bangsamoro vorsieht und dem Konflikt damit ein Ende setzt. Solange das mehrheitlich katholische Parlament der Philippinen das «Grundgesetz des Bangsamoro» zur Verankerung des Abkommens von 2014 nicht verabschiedet hat, ist der Frieden jedoch nicht gesichert.

Umweltsituation in den Philippinen

Die Philippinen verfügen über einen grossen Reichtum an natürlichen Ressourcen und zählen zu den Regionen mit der grössten Artenvielfalt weltweit. In den letzten Jahren hat das Land seine Anstrengungen zur Bekämpfung der Umweltprobleme

deutlich verstärkt, jedoch bestehen weiterhin grosse Herausforderungen. In den 1930er-Jahren waren die Philippinen zu rund 90 % von Wald bedeckt, heute macht die Waldfläche des Landes nur noch etwa 20 % aus. Während früher die kommerzielle Forstwirtschaft der Hauptgrund für die Abholzung war, geht heute die grösste Gefahr von der Ausweitung des Agrarlandes aus. Die Abholzung hat auch die Anfälligkeit der Philippinen für Naturgefahren erhöht. In einem Land, das jedes Jahr von Dutzenden von Taifunen getroffen wird, hat dies schwerwiegende Konsequenzen. Die Wiederaufforstung zur besseren Abwehr von Naturkatastrophen ist unso wichtiger, als die Häufigkeit dieser Katastrophen zuzunehmen scheint. Ausserdem werden fast 40 % der festen Abfälle nie eingesammelt und nur gerade rund 35 % der Gewässernetze sind als potenzielle Wasserquellen für die Bevölkerung erfasst. Die Verarmung der natürlichen Ressourcen ist auf verschiedene Negativfaktoren zurückzuführen, die einander gegenseitig verstärken: ein hoher Bevölkerungsdruck, wobei ein Teil der benachteiligten Bevölkerung seine Einkommensquelle in den natürlichen Ökosystemen findet, eine rasche Verstädterung sowie Interessenkonflikte zwischen den langfristigen Umweltsorgen und kurzfristigen Renditeüberlegungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abholzung der Wälder.

Betreffend Umweltschutzmassnahmen haben die Philippinen in jüngster Zeit bei der Förderung der erneuerbaren Energien eine Pionierrolle in der Region eingenommen. So sind sie heute weltweit der zweitgrösste Produzent von Erdwärme nach den USA. Seit der Einführung des Gesetzes über die erneuerbare Energie haben die Philippinen einen Grad der Energieautarkie in der Grössenordnung von 60 % erreicht.

Da die Philippinen den mit dem Klimawandel verbundenen Gefahren stark ausgesetzt sind, waren sie einer der ersten Unterzeichnerstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992²³ über Klimaänderungen sowie des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997²⁴ zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Reduktion von Treibhausgasen). Zudem haben die Philippinen auch die folgenden anderen wichtigen internationalen Übereinkommen und Protokolle im Bereich des Umweltschutzes ratifiziert: das Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985²⁵ zum Schutz der Ozonschicht, das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987²⁶ über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, das Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001²⁷ über persistente organische Schadstoffe, das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989²⁸ über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, das Übereinkommen vom 3. März 1973²⁹ über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen, das Internationale Tropenholz-Übereinkommen vom 27. Januar 2006³⁰ und das Übereinkommen vom 5. Juni 1992³¹ über die Biologische Vielfalt.

23 SR **0.814.01**

24 SR **0.814.011**

25 SR **0.814.02**

26 SR **0.814.021**

27 SR **0.814.03**

28 SR **0.814.05**

29 SR **0.453**

30 SR **0.921.11**

31 SR **0.451.43**

2.2 **Rahmen der Beziehungen zwischen der Schweiz und den Philippinen**

Beziehungen zwischen der Schweiz und den Philippinen und Zusammenarbeit in den internationalen Organisationen

Die Schweiz hat die Philippinen ab ihrer Unabhängigkeit 1946 anerkannt, und die beiden Länder unterhalten seit 1957 diplomatische Beziehungen. Bereits 1862 hatte die Schweiz in Manila ein Konsulat eröffnet, das erste Schweizer Konsulat in Asien. 1959 wurde dieses zu einer Botschaft umfunktioniert. Die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und den Philippinen sind gut. Die beiden Länder hielten im Jahr 2001 erste politische Konsultationen ab, die seither regelmässig erfolgen. Das letzte Treffen fand im März 2016 statt.

Die Schweiz und die Philippinen arbeiten in vielen Bereichen zusammen. Auf bilateraler Ebene hat die Schweiz beispielsweise eine aktive Rolle bei gewissen innenpolitischen Dossiers der Philippinen übernommen. Auf Anfrage der Parteien hat sie insbesondere den Vorsitz der «Kommission für Übergangsrecht und Versöhnung» im Rahmen der im Friedensabkommen von Bangsamoro vorgesehenen Mechanismen zur Normalisierung wahrgenommen. Die Schweiz hat sich auch aktiv an den Bemühungen des «Human Rights Victims Claim Board» zur Rückerstattung der Gelder des ehemaligen philippinischen Präsidenten Ferdinand Marcos zugunsten der Opfer des Kriegsrechts unter dessen Regime beteiligt. Weiter hat die Schweiz zusammen mit den Philippinen mehrere regionale und internationale Konferenzen organisiert. Als Mitglied des «Asia-Europe Meeting» (ASEM oder Asien-Europa-Treffen) hat sie zum Beispiel im Juni 2014 mit den Philippinen und der EU in Manila die internationale Konferenz des ASEM über das Management und die Reduzierung des Katastrophenrisikos organisiert. Im Februar 2016 haben die Schweiz und die Philippinen gemeinsam die zweite internationale Konferenz über die Prävention von Gräueltaten im Rahmen des internationalen Netzwerks «Global Action Against Mass Atrocity Crimes» (GAAMAC) in Manila organisiert. Auf multilateraler Ebene konnte die Schweiz beispielsweise bei ihrem Gesuch für eine Partnerschaft mit dem ASEAN auf die Unterstützung der Philippinen zählen.

Bei den Philippinen handelt es sich nicht um ein Schwerpunktland der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen der Schweiz (SECO). Entsprechend setzt das SECO keine bilateralen Aktivitäten im Land um. Die Philippinen profitieren aber von ausgewählten globalen und regionalen Programmen des SECO, welche durch spezialisierte Partner oder internationale Institutionen ausgeführt werden. So sind beispielsweise im Rahmen einiger regionaler Programme, welche das SECO mit der «International Finance Corporation» (IFC) im Bereich der Privatsektorförderung durchführt, auch Aktivitäten auf den Philippinen in Umsetzung. Im Bereich der makroökonomischen Unterstützung unterstützt das SECO zum Beispiel multilaterale Initiativen zur Stärkung des Finanzsektors in Entwicklungs- und Schwellenländern oder der finanziellen Allgemeinbildung und des Verbraucherschutzes, welche auch Aktivitäten auf den Philippinen umsetzen.

Auf multilateraler Ebene profitieren die Philippinen von der Unterstützung der ADB, in der die Schweiz seit 1967 Mitglied ist, sowie neu voraussichtlich auch der

Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB) mit Sitz in Peking, bei der die Schweiz ein Gründungsmitglied ist. Die ADB konzentriert sich in ihrem Programm mit den Philippinen auf die Privatsektorförderung und den Ausbau der Infrastruktur. Die Schweiz (SECO) beteiligt sich seit 2013 mit rund 8 Millionen US-Dollar an der von der ADB initiierten «Cities Development Initiative for Asia» (CDIA) von der die Philippinen als einer der geografischen Schwerpunkte profitiert.

Die Philippinen sind aufgrund ihres Status als Land mittleren Einkommens auch kein Schwerpunktland der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA). Diese führt allerdings punktuell humanitäre Einsätze durch. Infolge des Taifuns Haiyan, der im November 2013 einen Grossteil der mittleren Inseln der Philippinen verwüstete, leistete die DEZA Nothilfe für die Opfer und gab 6 Millionen Schweizerfranken für humanitäre Hilfe vor Ort frei. Ausserdem unterstützte sie die philippinische Regierung bei der Organisation einer Regionalkonferenz zur Prävention von Naturkatastrophen. Die Konferenz verabschiedete ein neues Rahmenkonzept für die Prävention und Bewältigung von schweren Katastrophen.

Bilaterale Abkommen

Die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und den Philippinen stützen sich hauptsächlich auf zwei Abkommen: das Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen von 1997³² und den Freundschaftsvertrag von 1956³³. Die Schweiz und die Philippinen haben ausserdem Abkommen abgeschlossen, die unter anderem die folgenden Bereiche regeln: die Auslieferung³⁴ (1989), die Doppelbesteuerung³⁵ (1998), die Soziale Sicherheit³⁶ (2001), den Austausch von Stagiaires³⁷ (2002), die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt³⁸ (2002) und die Rechtshilfe in Strafsachen³⁹ (2002).

Bilateraler Handel und Investitionen

Die Philippinen sind der sechstgrösste Handelspartner der Schweiz in Südostasien. Die Schweizer Ausfuhren in die Philippinen beliefen sich 2015 auf 311 Millionen Schweizerfranken, wobei die wichtigsten Exportgüter pharmazeutische Erzeugnisse (37 %), Maschinen (20 %), Uhren (13 %), Agrarprodukte (9 %) und Fahrzeuge (4,4 %) waren. Die Schweizer Einfuhren aus den Philippinen beliefen sich 2015 auf einen Wert von 376 Millionen Schweizerfranken und bestanden grösstenteils aus Edelmetallen und -steinen (56 %), Maschinen (24 %), optischen und medizinischen Geräten (6,5 %), Agrarprodukten (5 %) sowie Kunststoffen und Gummi (2 %).

2014 betrug der Bestand der Schweizer Direktinvestitionen in den Philippinen 1,1 Milliarden Schweizerfranken und rund 60 Schweizer Unternehmen waren in

32 SR 0.975.264.5

33 SR 0.142.116.451

34 SR 0.353.964.5

35 SR 0.672.964.51

36 SR 0.831.109.645.1

37 SR 0.142.116.457

38 SR 0.142.116.459

39 SR 0.351.964.5

dem Land tätig und beschäftigten insgesamt gegen 11 700 Personen. Von diesen Unternehmen waren 75 % im Dienstleistungssektor tätig, die restlichen 25 % in der Industrie. Laut den Statistiken der philippinischen Zentralbank⁴⁰ lag die Schweiz 2014 auf dem 11. Rang der ausländischen Investoren in den Philippinen.

3 Erläuterungen zu den Bestimmungen des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen

Präambel

Die Präambel hält die allgemeinen Ziele der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Freihandelsabkommens fest. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Arbeitnehmerrechten, grundlegenden Rechten und Prinzipien des Völkerrechts – insbesondere zur Charta der Vereinten Nationen⁴¹, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) – sowie ihr Bekenntnis zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung. Die Präambel übernimmt auch die in Artikel 1.2 (Ziele) festgehaltenen Ziele, das heisst die WTO-konforme Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen, die Förderung von Investitionen und Wettbewerb, den Schutz des geistigen Eigentums und die Ausweitung des Welthandels. Ferner bekräftigen die Vertragsparteien ihre Unterstützung der Grundsätze von guter Unternehmensführung und verantwortungsvollem Unternehmensverhalten, wie sie in den einschlägigen Instrumenten der OECD oder der Vereinten Nationen festgehalten sind, sowie ihre Absicht, Transparenz zu fördern und Korruption zu bekämpfen.

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.1–1.8)

Die *Artikel 1.1* und *1.2* legen die *Ziele des Abkommens* fest. Basierend auf Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT 1994; Anhang 1A.1 des Abkommens vom 15. April 1994⁴² zur Errichtung der Welthandelsorganisation) und Artikel V des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS; Anhang 1.B des Abkommens vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation) wird eine Freihandelszone geschaffen, mit der folgende Ziele erreicht werden sollen: die Liberalisierung des Warenverkehrs und des Dienstleistungshandels, die gegenseitige Ausweitung der Investitionsmöglichkeiten, die Förderung des Wettbewerbs, die Sicherstellung eines angemessenen und effektiven Schutzes und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum, die Erreichung eines besseren Verständnisses für das öffentliche Beschaffungswesen

⁴⁰ Der Rückgriff auf amtliche Quellen der Philippinen findet seine Begründung darin, dass die Schweizer Nationalbank (SNB) keine Zahlen zu den Investitionen in den Philippinen veröffentlicht.

⁴¹ SR 0.120

⁴² SR 0.632.20

und die Weiterentwicklung des internationalen Handels unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung

Artikel 1.3 regelt den *räumlichen Anwendungsbereich*. Das Abkommen gilt für das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.

Artikel 1.4 bestimmt den *Umfang der erfassten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen*. Das Abkommen tangiert die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Handelsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten nicht. Diese sind im Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁴³ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) geregelt. Zudem wendet die Schweiz gestützt auf den Zollvertrag vom 29. März 1923⁴⁴ zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet die FHA-Bestimmungen über den Warenhandel auch auf Liechtenstein an.

Artikel 1.5 regelt das *Verhältnis zu anderen Abkommen*. Im Wesentlichen wird dadurch gewährleistet, dass die anderen Pflichten und Verpflichtungen der Vertragsparteien auf internationaler Ebene ebenfalls eingehalten werden müssen.

Die *Artikel 1.6 (Einhaltung von Verpflichtungen)* und *1.7 (Zentrale, regionale und lokale Regierungen)* halten fest, dass die Parteien ihre FHA-Verpflichtungen erfüllen und die Anwendung des FHA auf allen Staatsebenen gewährleisten müssen.

Artikel 1.8 bezüglich *Transparenz* regelt die Informationspflichten der Vertragsparteien. Diese müssen ihre Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen, ebenso internationale Abkommen und, soweit verfügbar, Gerichtsentscheide, die einen Einfluss auf die Durchführung des Freihandelsabkommens haben können. Die Parteien sind weiter verpflichtet, Informationen, wenn möglich auf Englisch, zur Verfügung zu stellen und Fragen zu Massnahmen, welche die Anwendung des Abkommens berühren können, auf Englisch zu beantworten.

Kapitel 2 Handel mit nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen (Art. 2.1–2.24)

Artikel 2.1: Der *Geltungsbereich* von Kapitel 2 des FHA umfasst die Industrieprodukte, das heisst die Kapitel 25 bis 97 des durch das Internationale Übereinkommen vom 14. Juni 1983⁴⁵ über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren errichteten Harmonisierten Systems sowie die Warengruppe Fisch und andere Meeresprodukte. Davon ausgenommen sind bestimmte, als landwirtschaftliche Erzeugnisse klassifizierte Produkte, die im Harmonisierten System nach Kapitel 24 erfasst sind (Anhang II). Der Deckungsbereich für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse wird in Anhang II des FHA aufgezeigt.

Artikel 2.2: Damit Waren in den Genuss der präferenziellen Zölle dieses Abkommens kommen, müssen sie die *Ursprungsregeln* erfüllen (Art. 2.2). Die detaillierten Bestimmungen werden in Anhang I definiert. Sie legen insbesondere fest, welche Waren sich als Ursprungswaren qualifizieren, welcher Ursprungsnachweis für die präferenzielle Zollbehandlung verwendet werden muss, und wie die Kooperation der

⁴³ SR 0.632.31

⁴⁴ SR 0.631.112.514

⁴⁵ SR 0.632.11

betroffenen Verwaltungen erfolgt. Die Ursprungsregeln dieses Abkommens sind von den EFTA-Freihandelsabkommen mit anderen asiatischen Ländern abgeleitet. Sie sind jedoch etwas weniger restriktiv ausgestaltet. Dies entspricht den Interessen der Vertragsparteien, da ihre Unternehmen auf Importe von Rohstoffen von ausserhalb der Freihandelszone angewiesen sind.

Artikel 2.3 (Einfuhrzölle) regelt die präferenzielle Zollbehandlung, die sich die Vertragsparteien in Bezug auf den Handel mit Industrieprodukten sowie im Bereich Fisch und andere Meeresprodukte gemäss dem FHA gegenseitig gewähren. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien bezüglich des Zollabbaus (Art. 2.3 und Anhang III) sind asymmetrisch. Wie andere EFTA-Freihandelsabkommen berücksichtigt das vorliegende Abkommen auf diese Weise das unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungsniveau zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen. Die EFTA-Staaten beseitigen mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle auf Industrieprodukten und Fisch vollumfänglich. Die Philippinen werden ihre Zölle für eine Mehrheit der Tariflinien im Industrie- und Fischbereich ebenfalls mit Inkrafttreten des Abkommens eliminieren. Für die Beseitigung der übrigen Zölle werden den Philippinen Übergangsfristen von maximal 10 Jahren zugestanden. Die wichtigsten Schweizer Industrieexporte profitieren somit spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens von einem zollfreien Zugang zum philippinischen Markt. Für 53 Tariflinien in den Bereichen Fischprodukte, Automobile und -teile, welche für die Philippinen äusserst sensitiv sind, konnten die bestehenden Zollsätze zwar substantiell reduziert, aber nicht vollständig abgebaut werden. 97 für die Schweiz wirtschaftlich wenig bedeutende Tariflinien im Bereich der Fischprodukte und Petrochemie sind von einem Zollabbau ausgenommen.

Artikel 2.4 (Ausfuhrzölle): Wie die anderen EFTA-Freihandelsabkommen enthält auch das vorliegende Abkommen Bestimmungen zum Verbot von Ausfuhrzöllen. Das Abkommen verbietet die Anwendung bestehender und die Einführung neuer Ausfuhrzölle. Von diesem Verbot ausgenommen ist eine bestehende Massnahme der Philippinen, welche es erlaubt, Ausfuhrzölle für Holzstämmen zu erheben (Anhang IV).

Artikel 2.6 (Mengenmässige Beschränkungen): Das Abkommen sieht ein Verbot mengenmässiger Beschränkungen vor, das über die einschlägigen Rechte und Pflichten des betreffenden WTO-Abkommens hinausgeht. Bevor eine Partei mengenmässige Beschränkungen im Rahmen des WTO-Abkommens einführt, muss sie die andere Vertragspartei darüber informieren und im gemischten Ausschuss des Abkommens innerhalb einer Frist von 30 Tagen versuchen, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Falls mengenmässige Beschränkungen ergriffen werden, verpflichten sich die Parteien, diese spätestens drei Jahre nach deren Einführung zu beenden.

Artikel 2.7 (Einfuhrlicenzen): Das Abkommen integriert die Bestimmungen des betreffenden WTO-Abkommens und legt fest, dass der Zweck nicht-automatischer Lizenzverfahren eindeutig begründet sein muss und solche nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abkommens angewandt werden dürfen.

Artikel 2.8: Für den *Handel mit Fisch und anderen Meerereszeugnissen* verfügt das Abkommen über spezifische Bestimmungen (Art. 2.8 und Anhang V), die festlegen,

dass der bilaterale Handel nicht durch Importlizenzen oder Akkreditierungen von Importeuren behindert werden darf.

Artikel 2.11: Das Abkommen enthält Massnahmen zur *Handelserleichterung*. Diese verpflichten die Vertragsparteien insbesondere, relevante Gesetze und Verordnungen sowie Gebührenansätze im Internet zu publizieren und internationale Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren einzuhalten. Ferner können die Ausführer ihre Zollerklärungen auf elektronischem Weg einreichen. Die detaillierten Bestimmungen sind in Anhang VI definiert.

Artikel 2.5, Artikel 2.9–2.10 und Artikel 2.16–2.18: Für eine Reihe weiterer Bestimmungen integriert das FHA die einschlägigen Rechte und Pflichten im Rahmen der WTO. Dies gilt für *Zollwertermittlung* (Art. 2.5), *Gebühren und Formalitäten* (Art. 2.9), *interne Steuern und Regelungen* (Art. 2.10), *staatliche Handelsunternehmen* (Art. 2.16) sowie *allgemeine Ausnahmen*, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und der inneren und äusseren Sicherheit des Landes (Art. 2.17 und 2.18).

Die *Artikel 2.12 bis 2.15* enthalten Regeln zu Handelsdisziplinen. *Artikel 2.13 (Anti-dumping)* sieht über die WTO-Regeln hinausgehende Anforderungen für die Anwendung von WTO-Antidumpingmassnahmen zwischen den Vertragsparteien vor, insbesondere eine vorgängige Notifikation und Konsultationen sowie eine Maximaldauer für Massnahmen von fünf Jahren. In den Bestimmungen zu *Subventionen und Ausgleichsmassnahmen* (Art. 2.12) und zu *allgemeinen Schutzmassnahmen* (Art. 2.14) sind Verweise auf die Rechte und Pflichten im Rahmen der WTO vorgesehen. Über die WTO-Regeln hinausgehend gilt die Pflicht, Konsultationen aufzunehmen, bevor eine Vertragspartei ein Verfahren nach dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen anstrengt, sowie die Nichtanwendung von allgemeinen WTO-Schutzmassnahmen auf Einführen anderer Vertragsparteien, wenn diese Einführen nicht Ursache der Schäden sind oder solche zu verursachen drohen. Die Bestimmungen zu *vorübergehenden Schutzmassnahmen* (Art. 2.15) erlauben den Parteien unter bestimmten Bedingungen, vorübergehend Zollsenkungen rückgängig zu machen, falls der Zollabbau unter dem FHA zu erheblichen Marktstörungen führt oder zu führen droht.

Artikel 2.19 (Zahlungsbilanz): Das Abkommen erlaubt den Parteien, im Rahmen der betreffenden WTO-Abkommen entsprechende Massnahmen bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu ergreifen. Dabei verpflichten sich die Parteien, die Massnahmen zeitlich zu begrenzen, nicht gegen ein bestimmtes Herkunftsland zu richten und auf das Notwendige zu beschränken. Zudem vereinbarten die Parteien, bei einer allfälligen Einführung von Massnahmen den gemischten Ausschuss unmittelbar darüber zu informieren.

Artikel 2.20–2.22: Das Abkommen sieht vor, dass unter ausserordentlichen Umständen und im gegenseitigen Einverständnis *Änderungen der gewährten Konzessionen* (Art. 2.20) möglich sind. Dabei darf insgesamt kein weniger vorteilhafter Marktzugang als vor der Änderung resultieren. Durch den Austausch von *Kontaktstellen* (Art. 2.22) und die Möglichkeit zu *Konsultationen* (Art. 2.21) können sich die Verwaltungsstellen der Parteien unbürokratisch miteinander in Verbindung setzen, um allfällige, das Abkommen betreffende Probleme zu besprechen.

Artikel 2.23: Das FHA setzt einen *Unterausschuss über Warenverkehr* (vgl. Kap. 12 zu den institutionellen Bestimmungen) für entsprechende Fragen ein (Art. 2.23 und Anhang VII). Die Aufgaben dieses Unterausschusses betreffen die Ursprungsregeln, die Zollverfahren und die Handelserleichterung sowie die Überwachung der Umsetzung der von den Vertragsparteien ausgehandelten Verpflichtungen. Der Unterausschuss ist zudem beauftragt, den Informationsaustausch über Zollfragen zu regeln und technische Änderungen in Bezug auf den Warenverkehr vorzubereiten. Für Fragen zur Zusammenarbeit der Verwaltungen ist der Unterausschuss ebenfalls zuständig (Anhang I Abschnitt VI).

Artikel 2.24 (Überprüfung): Gemäss dieser Revisionsklausel vereinbaren die Parteien, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens über eine Beschleunigung des Zollabbaus und eine Ausweitung der Präferenzzölle auf bisher nicht von den Konzessionslisten abgedeckte Produkte zu verhandeln.

Anhang I zu Ursprungsregeln und zur Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 2 und 3 definieren im Grundsatz, welche Waren als *Ursprungswaren* angesehen werden können. Dies sind einerseits sog. *Urprodukte*, die vollständig in einer Vertragspartei erzeugt wurden. Weiter gelten Erzeugnisse, für die drittländische Vormaterialien verwendet wurden, dann als Ursprungswaren, wenn sie genügend bearbeitet wurden (vgl. Art. 4). Vormaterialien, die sich bereits als Ursprungswaren qualifizieren, können ursprungsunschädlich verwendet werden (sog. Kumulation).

Artikel 4 (Genügende Be- oder Verarbeitung): Waren, die unter Zunahme drittländischer Vormaterialien hergestellt wurden, gelten dann als genügend be- oder verarbeitet, wenn sie die im Appendix aufgeführten Kriterien (Listenregeln) erfüllen. Basisagrarprodukte müssen die Bedingungen als Urprodukte erfüllen. Für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte werden Regeln angewendet, die den Bedürfnissen sowohl der Landwirtschaft als auch der verarbeitenden Lebensmittelindustrie Rechnung tragen. Die Listenregeln für Industrieprodukte entsprechen den aktuellen Herstellungsmethoden der Schweizer Produzenten. So ist es für chemische und pharmazeutische Produkte, textile Erzeugnisse und Waren des Maschinensektors meist ausreichend, wenn sie mehr als minimal behandelt wurden (vgl. Art. 5) oder wenn die drittländischen Vormaterialien in eine andere Zolltarifnummer eingereiht werden als die fertigen Waren. Zudem gilt über weite Teile ein Alternativkriterium, das die Verwendung von 65 % drittländischer Vormaterialien erlaubt. Die Bedürfnisse der Uhrenindustrie konnten berücksichtigt werden, weshalb der Drittlandanteil bei diesen Waren auf 40 % beschränkt ist.

In *Artikel 5* werden die *Minimalbehandlungen* aufgeführt, die unabhängig der Bestimmungen von Artikel 4 nicht als ursprungsbegründend gelten. Dies sind einfache Bearbeitungen wie zum Beispiel Verpacken, Aufteilen, Reinigen, Bemalen, Entkernen und Schälen von Früchten und Gemüse oder das Schlachten von Tieren, die für sich noch keine ursprungsbegründende Bearbeitung darstellen.

Artikel 6: Die *Kumulationsbestimmungen* sehen die diagonale Kumulation vor, womit Vormaterialien der jeweils anderen Vertragsparteien (Philippinen, EFTA-Staaten), die Ursprungscharakter haben, ursprungsunschädlich weiterverwendet werden können.

Artikel 11: Das *Territorialitätsprinzip* legt fest, dass die Erfüllung der Ursprungsregeln innerhalb der Zone zu erfolgen hat und Rückwaren, die in einem Drittland verzollt wurden, grundsätzlich den Ursprungsstatus verlieren. Es besteht jedoch dahingehend eine Toleranz, dass unverändert wiedereingeführte Erzeugnisse den Ursprungscharakter behalten bzw. eine Verarbeitung in einem Drittland erfolgen kann, sofern der dort erzielte Wertzuwachs 15 % des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses nicht überschreitet. Diese Regelung ist insbesondere für den Werkplatz Schweiz wichtig, da sie die Auslagerung von arbeitsintensiven Produktionsschritten in Drittländer erlaubt.

Artikel 12 (Transportbedingungen): Ursprungswaren müssen direkt zwischen den Vertragsparteien befördert werden, können Drittstaaten jedoch transitieren, sofern sie dort nicht in den freien Verkehr gelangen. Ursprungserzeugnisse dürfen während des Transports nicht verändert, können aber umgeladen werden. Das Aufteilen von Sendungen ist möglich. Diese Bestimmung erhöht die logistische Flexibilität der Schweizer Exportindustrie und erleichtert damit deren Ausfuhren.

Artikel 13–18: Als Ursprungsnachweis ist nur die Ursprungserklärung vorgesehen. Ermächtigte Ausführer sind von der Unterschriftspflicht befreit.

Artikel 19 bildet die Grundlage für das *Nachprüfungsverfahren von Ursprungserklärungen*. Im Rahmen der Nachprüfung wird ermittelt, ob der in Frage stehende Ursprungsnachweis authentisch ist und ob sich die fraglichen Erzeugnisse auch tatsächlich als Ursprungswaren qualifizieren. Die zuständigen Behörden der Ausfuhrpartei führen beim Exporteur auf Anfrage der Einfuhrpartei eine Nachprüfung durch. Zu diesem Zweck können sie vom Exporteur ursprungsbelegende Dokumente verlangen, oder am Firmensitz des Exporteurs oder Herstellers eine Kontrolle durchführen. Die Frist für die Beantwortung eines Nachprüfungsgesuchs beträgt grundsätzlich sechs Monate, wird aber auf Antrag der zuständigen Behörde der Ausfuhrpartei um weitere sechs Monate verlängert.

Artikel 20 (Notifikationen und Zusammenarbeit): Hier wird die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden geregelt. Diese informieren sich gegenseitig in Bezug auf die Adressen der Behörden, die Systeme der Ermächtigten Ausführer und die verwendeten Stempel für die Validierung von Ursprungszeugnissen. Anwendungsfragen und -probleme werden direkt zwischen den zuständigen Behörden oder im Rahmen des Unterausschusses für Zollfragen besprochen.

Anhang VI zur Handelserleichterung

Artikel 1–3: Die Vertragsparteien führen effektive Kontrollen durch, um den Handel zu erleichtern und dessen Entwicklung zu fördern, und sie vereinfachen die Verfahren für den Warenhandel. Sie schaffen Transparenz, indem sie Gesetze, Verordnungen und generelle Entscheide im Internet und nach Möglichkeit in Englisch publizieren. Sie geben auf Anfrage *verbindliche Auskünfte* (Art. 3) über Tarifeinreihungen und die anwendbaren Zollansätze, über den Zollwert, über Gebühren und Abgaben, über Grenzübergangs- oder Eingangshafenvorgaben für bestimmte Waren und über die anwendbaren Ursprungsregeln. Indem sich die Vertragsparteien verpflichten, im grenzüberschreitenden Verkehr anwendbare Vorschriften im Internet zu publizieren,

und eine verbindliche Auskunft verlangt werden kann, wird für die Wirtschaftsbeteiligten erhöhte *Transparenz* (Art. 2) und Rechtssicherheit geschaffen.

Artikel 4: Die Vertragsparteien wenden Zoll-, Handels- und Grenzverfahren an, die einfach, angemessen und objektiv sind. Kontrollen, Formalitäten und benötigte Dokumente sollen auf das Nötigste beschränkt werden. Um Kosten zu reduzieren und unnötige Verzögerungen des Handels zwischen den Vertragsparteien zu verhindern, sollen effiziente Handelsverfahren angewendet werden, die nach Möglichkeit auf internationalen Standards basieren.

Artikel 6–9: Die Vertragsparteien wenden eine *Risikokontrolle* an, welche die Verzollung von Waren mit geringem Risiko vereinfacht. Damit wird bezweckt, dass der Grenzverkehr für einen Grossteil der Waren schnell vollzogen werden kann und Kontrollen auf ein Minimum beschränkt werden. Zu erhebende Kosten und Gebühren sollen dem Wert der Dienstleistung entsprechen, nicht auf dem Warenwert basieren, und die Ansätze sollen im Internet publiziert werden.

Kapitel 3 Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Art. 3.1–3.5)

Artikel 3.1: Der *Geltungsbereich* von Kapitel 3 erstreckt sich auf die Basisagrарprodukte und die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte, das heisst die Kapitel 1–24 des Harmonisierten Systems, mit Ausnahme der Warengruppe Fisch und andere Meeresprodukte. Ebenfalls abgedeckt sind bestimmte, als landwirtschaftliche Erzeugnisse klassifizierte Produkte, die im Harmonisierten System nach Kapitel 24 erfasst sind.

Artikel 3.2–3.3 (Zollkonzessionen, landwirtschaftliche Ausfuhrsubventionen): Im Bereich der Basisagrарprodukte gesteht die Schweiz den Philippinen Konzessionen (Art. 3.2 und Anhang X⁴⁶) zu, die vergleichbar sind mit jenen, die in bisherigen Freihandelsabkommen gewährt wurden. Die Zollkonzessionen bestehen in der Reduktion oder Beseitigung der Einfuhrzölle für eine Reihe von Landwirtschaftserzeugnissen, für die die Philippinen ein besonderes Interesse geltend gemacht haben. Es handelt sich insbesondere um Rinds- und Schaffleisch (im Rahmen der WTO-Zollkontingente), bestimmte lebende Pflanzen und Schnittblumen, verschiedene Früchte und Gemüse, vor allem exotische Sorten, ausgewählte Fruchtsäfte (vor allem aus Tropenfrüchten) und Zigaretten. Für die Rohrzuckerspezialität «Muscovado», ein spezifisches philippinisches Exportinteresse, gewährt die Schweiz ein zollfreies Kontingent von jährlich 100 Tonnen für Produkte in Detailhandelsverpackungen bis 1 kg. Die von der Schweiz (in der Regel innerhalb der WTO-Zollkontingente und der saisonalen Einschränkungen, soweit diese anwendbar sind) gewährten Konzessionen bewegen sich im Rahmen der schweizerischen Agrarpolitik. Der Zollschutz für Produkte, die für die Schweizer Landwirtschaft sensibel sind, wurde beibehalten. Die von der Schweiz den Philippinen im Freihandelsabkommen eingeräumten Konzessionen ersetzen die bisherigen von der Schweiz im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) unilateral gewährten Zugeständnisse. Eine Ausnahme bildet Zucker, bei dem die Schweiz die Anwendung des APS so lange

⁴⁶ Die Anhänge VIII und IX betreffen bilaterale Konzessionen für Landwirtschaftsprodukte, die sich Island und die Philippinen bzw. Norwegen und die Philippinen gegenseitig gewähren.

verlängert, wie die Schweiz ein solches System anwendet und die Philippinen diesen Kriterien erfüllt.

Für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte gewährt die Schweiz den Philippinen Konzessionen in Form einer präferenziellen Behandlung, die dem üblichen Ansatz in bisherigen EFTA-Abkommen entspricht (Art. 3.2 und Anhang X). Die Schweiz beseitigt somit das Industrieschutzelement beim für diese Produkte geltenden Zollansatz und behält das Recht, auf Einfuhren Abgaben zu erheben, um die Preisdifferenz für Rohstoffe auf dem Schweizer Markt und auf dem Weltmarkt auszugleichen. Für andere verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, die keine für die Agrarpolitik sensiblen Rohstoffe enthalten (z.B. Kaffee, Kakao, Mineralwasser, Bier oder bestimmte Spirituosen), gewährt die Schweiz den Philippinen einen zollfreien Zugang zu ihrem Markt. Wie schon in früher abgeschlossenen Freihandelsabkommen verzichten die Vertragsparteien auf die Möglichkeit, für Ausfuhren, die Präferenzzölle in Anspruch nehmen, Ausfuhrbeiträge auszurichten (Art. 3.3).

Die Schweiz erhält im Landwirtschaftsbereich für eine Reihe ihrer wichtigsten Exportinteressen zollfreien Marktzugang oder profitiert von substantiellen Zollsensenkungen (Anhang X). Dabei erlaubt das Abkommen den Philippinen, wie auch im Industriebereich, für bestimmte Produkte den Zollabbau mit Übergangsfristen. Ab dem Inkrafttreten des Abkommens profitiert die Schweiz im Bereich der Basisagrarprodukte auf dem philippinischen Markt beispielsweise von einem zollfreien Zugang für Milchpulver, Molke, Butter und Käse. Spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens können Schweizer Exporteure unter anderem getrocknetes Rindfleisch, Milch, Joghurt und Zigaretten zollfrei in die Philippinen exportieren. Im Bereich der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte gewähren die Philippinen umfassende Konzessionen, welche die meisten Exportinteressen der Schweiz abdecken. Für weisse Schokolade, Kräuterbonbons, Süss- und Milchgetränke sowie eine Reihe weiterer verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte werden die Philippinen mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle eliminieren. Für Schokolade, Müesli, Kindernahrung, Biscuits und Konfitüren werden die Zölle über einen Zeitraum von maximal sechs Jahren auf null gesenkt. Die Zölle auf Teigwaren und einigen Gebäckprodukten werden von den Philippinen über einen Zeitraum von sechs Jahren reduziert, während es der Schweiz im für die Philippinen sensitiven Bereich des Kaffees gelang, eine Zollsenkung für Kaffee kapseln zu erreichen.

Artikel 3.4–3.5 (Andere Bestimmungen, weitere Liberalisierung): Die Verbesserung des gegenseitigen Marktzugangs wird im Rahmen einer entsprechenden Revisionsklausel regelmässig geprüft (Art. 3.5). Im Bereich der Handelsdisziplinen verweist das Kapitel über landwirtschaftliche Erzeugnisse auf die Bestimmungen aus Kap. 2 (Art. 3.4) und im Falle von Subventionen und Ausgleichsmassnahmen auf die anwendbaren WTO-Abkommen. Die Kumulationsbestimmungen sehen die bilaterale Kumulation vor. Vormaterialien mit Ursprungscharakter können zwischen den Philippinen und einem EFTA Staat – nicht aber mehreren EFTA Staaten – kumuliert werden.

Kapitel 4 Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (SPS) (Art. 4.1–4.10)

Artikel 4.1 legt *Ziele* fest, die mittels des SPS-Kapitels erreicht werden sollen. Insbesondere soll das FHA die Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen den Parteien fördern sowie bei allfälligen Handelshemmnissen die Lösungsfindung erleichtern.

Artikel 4.2 legt den *Anwendungsbereich* des Kapitels fest.

Artikel 4.3 (Bestätigung des SPS-Übereinkommen) übernimmt das WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994⁴⁷ über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen in das FHA.

Artikel 4.4 (Begriffsbestimmungen) definiert die im Kapitel nachfolgend verwendeten Begriffe «internationale Normen», «verderbliche Waren» sowie «schwerwiegende SPS-Bearbeitung». Weiter vervollständigt Artikel 4.4 die Definition internationaler Normen des SPS-Abkommens der WTO.

In *Artikel 4.5 (Inspektionen, Zertifizierungssystem und Systemaudits)* vereinbaren die Parteien, dass die importierende Partei Inspektionsbewertungen auf internationale Normen abstützt. Zudem sind sich die Parteien einig, die Anzahl einzelner Betriebsinspektionen zu minimieren. Diese sind für Exporteure und Schweizer Behörden mit erheblichen Kosten verbunden. Primär soll daher auf der übergeordneten Ebene das SPS-System der exportierenden Partei einer Begutachtung unterzogen werden. Weiter legt Artikel 4.5 prozedurale Abläufe in Bezug auf Inspektionen und deren Bewertungen fest (Abs. 3–5).

Artikel 4.6 (Zertifikate) verlangt eine Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Behörden, um die Anzahl an SPS-Zertifikaten, die eine importierende Partei von der anderen Partei einfordert, auf ein Minimum zu reduzieren. Der Inhalt dieser Zertifikate soll zudem nicht eigens beglaubigt oder übersetzt werden müssen. Weiter wird ein bilateraler Notifikationsmechanismus für neue SPS-Zertifikate vereinbart, welcher den unter dem SPS-Abkommen der WTO vereinbarten Mechanismus im Fall von Unklarheiten ergänzt.

In *Artikel 4.7* vereinbaren die Parteien, die *Zusammenarbeit* in SPS-Fragen zu verstärken, um das gegenseitige Verständnis in Bezug auf die jeweiligen SPS-Regulierungen zu fördern und den bilateralen Handel zu erleichtern. Eine funktionierende Behördenzusammenarbeit im SPS-Bereich ist ein Schlüsselfaktor, um spezifische Firmenprobleme und -anliegen pragmatisch zu lösen. Zudem verpflichten sich die Parteien zur grösstmöglichen Transparenz im SPS-Bereich. Dies umfasst die Onlinepublikation der geltenden Gesetzgebung, eine gegenseitige Notifikation bei substantiellen Anpassungen in der für SPS-Fragen verantwortlichen Verwaltungsstruktur sowie die Möglichkeit, Risikobewertungen und weitere Informationen in Bezug auf spezifische SPS-Massnahmen bilateral auf Anfrage zu vertiefen.

Artikel 4.8 (Verkehr von Waren) stellt sicher, dass importierte Waren der anderen Partei, sofern sie die SPS-Anforderung der Importpartei erfüllen, im Territorium der Importpartei frei zirkulieren können.

⁴⁷ SR 0.632.20, Anhang 1A.4

Artikel 4.9 (Einfuhrkontrollen) konkretisiert das SPS-Abkommen der WTO in Bezug auf Kontrollen von Waren an der Grenze der importierenden Partei. Die Parteien verpflichten sich zu raschen Importkontrollen, basierend auf internationalen Normen, um die Wartezeit insbesondere für verderbliche Waren so kurz wie möglich zu halten. Dabei sollten Waren im Rahmen von Routinekontrollen nicht an der Grenze festgehalten werden, sofern Kontrollergebnisse abgewartet werden. Wird jedoch aufgrund einer mutmasslichen Nichtübereinstimmung mit einer SPS-Anforderung eine aus der anderen Partei importierte Ware an der Grenze festgehalten, ist der Importeur über die Gründe zu informieren. Im Fall einer schwerwiegenden SPS-Beanstandung an der Grenze ist zudem die verantwortliche Behörde im Exportland zu informieren. Der Artikel verpflichtet die Vertragsparteien weiter zu nationalen Rechtsstrukturen, die das Einholen einer Zweitmeinung sowie die Anfechtung im Fall einer behördlichen Importverweigerung ermöglichen.

Artikel 4.10 (Konsultationen): Dieser Artikel etabliert einen Konsultationsmechanismus zwischen den Parteien. Dieser kann lanciert werden, sollte eine Partei eine potenziell handelshemmende SPS-Massnahme vorsehen oder bereits eingeführt haben.

Artikel 4.11 (Überprüfung) verpflichtet die Parteien, auf Anfrage einer Partei, zwei Jahre nach Inkrafttreten des FHA das SPS-Kapitel zu überprüfen. Sie stellen sich dabei in Aussicht, SPS-Vereinbarungen, die beide Seiten mit einer Drittpartei treffen oder getroffen haben (zu denken ist insbesondere an die EU), zu berücksichtigen.

Artikel 4.12 etabliert *Kontaktpunkte*, um die Kommunikation und den Informationsaustausch im Rahmen der Umsetzung des SPS-Kapitels zu erleichtern.

Kapitel 5 Technische Handelshemmnisse (TBT) (Art. 5.1–5.10)

Artikel 5.1 legt *Ziele* fest, die mittels des TBT-Kapitels erreicht werden sollen. Insbesondere soll das FHA die Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen den Parteien fördern, Doppelspurigkeiten bei Konformitätsbewertungen abbauen und verhindern, sowie bei allfälligen Handelshemmnissen die Lösungsfindung erleichtern.

Artikel 5.2 legt den *Anwendungsbereich* des Kapitels fest. Dieser umfasst technische Vorschriften und Normen sowie Konformitätsbewertungsverfahren, ausser jene betreffend SPS (vgl. Kap. 4 zu den gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen), sowie Spezifikationen im öffentlichen Beschaffungswesen.

Artikel 5.3 (Bestätigung des TBT-Abkommens) übernimmt das WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994⁴⁸ über die technischen Handelshemmnisse in das FHA.

Artikel 5.4 (Internationale Normen) verpflichtet Regulatoren der Parteien nationale Vorschriften auf Normen der aufgelisteten internationalen Normungsorganisationen abzustützen. Artikel 5.4 konkretisiert die Definition einer internationalen Norm im TBT-Abkommen der WTO.

⁴⁸ SR 0.632.20, Anhang 1A.6

Artikel 5.5 (Verkehr von Waren, Grenzkontrollen und Marktüberwachung): Der Artikel stellt sicher, dass importierte Waren der anderen Partei, sofern sie die technischen Vorschriften der Importpartei erfüllen, im Territorium der Importpartei frei zirkulieren können. Weiter garantiert Artikel 5.5 Abt. 2, dass der Importeur informiert wird, sollte sein Produkt aufgrund einer mutmasslichen Nichtübereinstimmung mit technischen Vorschriften der importierenden Partei an deren Grenze beschlagnahmt oder von deren Markt genommen werden.

Artikel 5.6 (Konformitätsbewertungsverfahren) listet verschiedene Möglichkeiten auf, um Ergebnisse von Konformitätsbewertungen im Gebiet der anderen Partei anzuerkennen. Zudem erinnert Artikel 5.6 die Parteien, wenn immer möglich Hersteller selbstdeklarationen zu akzeptieren. Dieses System vereinfacht das Inverkehrbringen von Produkten, von denen ein geringes Risiko auf Konsumenten und Umwelt ausgeht.

In *Artikel 5.7* vereinbaren die Parteien, die *Zusammenarbeit* in TBT-Fragen zu verstärken, um das gegenseitige Verständnis in Bezug auf die jeweiligen TBT-Regulierungen zu fördern und den bilateralen Handel zu erleichtern. Eine funktionierende Behördenzusammenarbeit im TBT-Bereich ist ein Schlüsselfaktor, um spezifische Firmenprobleme- und anliegen pragmatisch zu lösen.

Artikel 5.8 (Konsultationen): Der Artikel etabliert einen Konsultationsmechanismus zwischen den Parteien. Dieser kann lanciert werden, sollte eine Partei eine potenziell handelshemmende TBT-Massnahme vorsehen oder bereits eingeführt haben.

Artikel 5.9 (Überprüfung) verpflichtet die Parteien, auf Anfrage einer Partei, vier Jahre nach Inkrafttreten des FHA das TBT-Kapitel zu überprüfen (Abs. 1). Sie stellen sich dabei in Aussicht, TBT-Vereinbarungen, die beide Seiten mit einer Drittpartei treffen oder getroffen haben (zu denken ist insbesondere an die EU), zu berücksichtigen. Weiter halten sich die Parteien die Möglichkeit offen, in der Zukunft im TBT-Bereich Anhänge zum FHA oder spezifische Nebenvereinbarungen abzuschliessen (Abs. 2).

Artikel 5.10 etabliert *Kontaktpunkte*, um die Kommunikation und den Informationsaustausch im Rahmen der Umsetzung des TBT-Kapitels zu erleichtern.

Kapitel 6 Handel mit Dienstleistungen (Art. 6.1–6.19)

Kapitel 6 des Freihandelsabkommens betrifft den Handel mit Dienstleistungen. Die Begriffsbestimmungen und die Bestimmungen zum Dienstleistungshandel (insbesondere die vier Erbringungsarten⁴⁹, Meistbegünstigung, Marktzugang, Inländerbehandlung und Ausnahmen) folgen dem Allgemeinen Abkommen der WTO vom 15. April 1994⁵⁰ über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), wobei gewisse GATS-Bestimmungen präzisiert bzw. dem bilateralen Rahmen angepasst wurden.

⁴⁹ Es handelt sich um folgende vier Erbringungsarten: 1) grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung; 2) Konsum im Ausland; 3) Erbringung von Dienstleistungen über eine gewerbliche Niederlassung; 4) Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Dienstleistungserbringung.

⁵⁰ SR **0.632.20**, Anhang 1B

Die Bestimmungen in Kapitel 6 werden in den *Anhängen XIII (Finanzdienstleistungen)*, *XIV (Telekommunikationsdienstleistungen)*, *XV (Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen)* und *XVI (Seeverkehrsdienstleistungen)* durch sektorielle Regeln für die jeweiligen Bereiche ergänzt. Die nationalen *Listen der spezifischen Verpflichtungen* betreffend Marktzugang und Inländerbehandlung sind in *Anhang XI* enthalten, während die Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel in *Anhang XII* geregelt sind.

Artikel 6.1–6.2 (Anwendungs- und Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen): Das Hauptmerkmal von Kapitel 6 besteht darin, dass es eng dem GATS folgt. Kapitel 6 übernimmt im Wesentlichen die *Begriffsbestimmungen* und Bestimmungen des GATS. Somit ist der Anwendungsbereich von Kapitel 6 über den Dienstleistungshandel mit demjenigen des GATS identisch (Art. 6.1). Die Begriffsbestimmung bezüglich juristischen Personen wurde als einzige Definition abgeändert und dem bilateralen Kontext angepasst. Kapitel 6 findet nur auf jene juristischen Personen Anwendung, die nach dem Recht einer Vertragspartei gegründet oder errichtet wurden und die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig und tätig sind, sowie für Einheiten (zum Beispiel Zweigniederlassungen), die im Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen einer Vertragspartei stehen oder von diesen beherrscht werden und die gleichzeitig in einer Vertragspartei niedergelassen sind und dort Geschäfte tätigen.

Artikel 6.3 bezüglich *Meistbegünstigung* folgt weitgehend der entsprechenden Bestimmung im GATS. Es wird zudem festgehalten, dass Freihandelsabkommen mit Drittstaaten, die nach Artikel V GATS notifiziert werden, von der Verpflichtung dieser Klausel ausgenommen sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich aber dazu, die anderen Vertragsparteien dieses Abkommens über gewährte Handelsvorteile anlässlich anderweitig abgeschlossener Handelsabkommen zu informieren und auf Ersuchen einer Vertragspartei solche Vorteile auch im Rahmen dieses Abkommens zu gewähren.

Artikel 6.4–6.6, 6.10–6.13, 6.15: Die Artikel betreffend *Marktzugang* (Art. 6.4), *Inländerbehandlung* (Art. 6.5), *zusätzliche Verpflichtungen* (Art. 6.6), *Transparenz* (Art. 6.10), *Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten* (Art. 6.11), *Geschäftspraktiken* (Art. 6.12), *Zahlungen und Überweisungen* (Art. 6.13) und allgemeine *Ausnahmen* sowie *Ausnahmen* zur Wahrung der Sicherheit (Art. 6.15) sind Verweise auf das GATS. Der Artikel betreffend *Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz* (Art. 6.14) wird auch mit Verweis auf das GATS übernommen, diese Bestimmung enthält aber zusätzlich den Hinweis, dass die Vertragsparteien Massnahmen zum Schutz der Zahlungsbilanz vermeiden sollten.

Artikel 6.7: Die Disziplinen bezüglich der *innerstaatlichen Regelungen* basieren auf jenen des GATS. Die Tragweite der Bestimmung wurde jedoch um den Punkt erweitert, dass die Vertragsparteien grundsätzlich, und nicht nur in Sektoren mit spezifischen Verpflichtungen, angemessene Verfahren zur Überprüfung der Fachkenntnisse der Angehörigen der freien Berufe der anderen Vertragsparteien vorsehen.

Artikel 6.8–6.9, 6.16–6.17: Die Disziplinen bezüglich *Anerkennung* (Art. 6.8), *Grenzüberschreitung natürlicher Personen* (Art. 6.9), *Listen der spezifischen Ver-*

pflichtungen (Art. 6.16), und *Änderung der Verpflichtungslisten* (Art. 6.17) sind im Wesentlichen mit dem GATS identisch, wurden aber an den bilateralen Kontext angepasst.

Artikel 6.16 und Anhang XI: Spezifische Verpflichtungen

Die spezifischen Verpflichtungen im Bereich Dienstleistungshandel in den Bereichen *Marktzugang* und *Inländerbehandlung* sind in den von den Vertragsparteien einzeln erstellten nationalen Verpflichtungslisten festgehalten. Ähnlich wie beim GATS sind die Vertragsparteien Verpflichtungen auf der Grundlage von Positivlisten eingegangen. Gemäss der Methode der Positivlisten verpflichtet sich eine Vertragspartei, den Marktzugang nicht zu beschränken sowie die Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei in den Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten bezüglich der Form der Dienstleistungserbringung und entsprechend den auf ihrer Liste ausdrücklich und transparent aufgeführten Bedingungen und Einschränkungen nicht zu diskriminieren. Somit bedeutet das Nichtaufführen eines Sektors in der Liste einer Vertragspartei, dass diese dort keine Verpflichtungen eingeht.

Im vorliegenden Abkommen haben der Vertragspartner Philippinen sein Verpflichtungsniveau im Vergleich zu seiner bestehenden GATS-Verpflichtungsliste moderat ausgeweitet. Die Philippinen haben in für Schweizer Dienstleistungsexporture zentralen Bereichen Zugeständnisse gewährt. Dies trifft zum Beispiel auf die Finanzdienstleistungen (Rückversicherungsdienstleistungen, Bankdienstleistungen jedoch ohne Vermögensverwaltung), auf die Logistikdienstleistungen und die Wartung und Instandsetzung von Flugzeugen zu. Zusätzlich haben sich die Philippinen verpflichtet, die Einreise von natürlichen Personen aus der Schweiz zu gestatten, die Installations- und Wartungsdienste an Maschinen und Anlagen erbringen.

Weil das von den Philippinen offerierte Verpflichtungsniveau das tiefste darstellt, welches die Schweiz je in einem Freihandelsabkommen zugestanden bekommen hat, entsprechen die von der Schweiz eingegangenen Marktzugangsverpflichtungen zugunsten der Philippinen jenen, welche die Schweiz im Rahmen des GATS eingegangen ist. Einzige Ausnahme hiervon stellt die Verpflichtung der Schweiz bezüglich Personen, die Installations- und Wartungsdienste an Maschinen und Anlagen erbringen, dar.

Weiter haben die Philippinen als zusätzliche Verpflichtungen für Basistelekommunikation in einem eigenen Referenzpapier spezifische Regeln basierend auf dem Anhang Telekommunikation des GATS übernommen.

Die Bestimmung *Überprüfung* (Art. 6.18) der Listen der spezifischen Verpflichtungen sieht vor, dass die Vertragsparteien im Hinblick auf eine weitergehende Liberalisierung beim Handel mit Dienstleistungen ihre *Listen der Spezifischen Verpflichtungen* (Anhang XI) und die *Liste von den Ausnahmen der Meistbegünstigungsklausel* (Anhang XII) periodisch überprüfen.

Anhang XIII zu Finanzdienstleistungen

Im Anhang über die *Finanzdienstleistungen* soll den Besonderheiten des Finanzsektors Rechnung getragen werden, weshalb die allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 6 in *Anhang XIII (Finanzdienstleistungen)* durch spezifische Ergänzungen zu diesem Sektor präzisiert werden.

Artikel 1 (Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen) übernimmt die Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Finanztätigkeiten (Bank-, Versicherungs- und Wertpapierdienstleistungen) und die Ausnahmen bezüglich Geldpolitik und Sozialversicherungssystem aus dem Anhang über die Finanzdienstleistungen des GATS.

Die Bestimmung in *Artikel 2 (Inländerbehandlung)* basiert auf der Vereinbarung der WTO über Verpflichtungen bezüglich Finanzdienstleistungen. Diese Vereinbarung innerhalb der WTO ist für die WTO-Mitglieder jedoch nicht bindend. Im Rahmen dieses Freihandelsabkommens verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, Finanzdienstleistungsanbietern anderer Verhandlungsparteien mit einer gewerblichen Niederlassung die Teilnahme an öffentlichen Zahlungs- und Clearingsystemen, an offiziellen Kreditfazilitäten, an Selbstregulierungsorganen, an Börsen oder anderen Organisationen und Verbänden, die für die Erbringung von Finanzdienstleistungen nötig sind, auf nichtdiskriminierende Art und Weise zu ermöglichen.

Mit *Artikel 3 (Transparenz)* und *Artikel 4 (Rasche Antragsverfahren)* verpflichten sich die Vertragsparteien zu für den Finanzbereich weitergehenden Disziplinen in den Bereichen Transparenz und Abwicklung von Genehmigungsverfahren. So besagt Artikel 3 zum Beispiel, dass die zuständigen Behörden der Vertragsparteien interessierten Personen auf Anfrage Auskunft über die Anforderungen und Verfahren zur Erlangung von Bewilligungen erteilen müssen. Mit Artikel 4 verpflichten sich die Vertragsparteien zur zügigen Abwicklung der Genehmigungsverfahren. Die Vertragsparteien sind auch dazu angehalten, sofern alle Anforderungen erfüllt sind, eine Zulassung zu erteilen, wobei diese in der Regel spätestens 6 Monate nach Einreichung des Gesuchs zu erteilen ist.

Artikel 5–6 regeln aufsichtsrechtliche Massnahmen der Vertragsparteien. Diese sind im Vergleich zum Anhang über die Finanzdienstleistungen im GATS ausgewogener ausgestaltet, denn solche Massnahmen sollen nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zur Anwendung gelangen und den Dienstleistungshandel somit nicht einschränken oder als diskriminierende Handelsschranken wirken.

Artikel 7 (Weitergabe von Informationen und Verarbeitung von Informationen) sieht wie die WTO-Vereinbarung über Verpflichtungen bezüglich Finanzdienstleistungen vor, dass Finanzdienstleistungsanbietern die Verarbeitung und Übertragung der für das Führen der laufenden Geschäfte nötigen Daten erlaubt ist, unter Vorbehalt der von den Vertragsparteien getroffenen Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

Anhang XIV zu Telekommunikationsdienstleistungen

Spezifische Regeln für die *Telekommunikationsdienstleistungen*, welche die allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 6 ergänzen, sind in *Anhang XIV* des Abkommens enthalten. Diese zusätzlichen Regeln stützen sich weitestgehend auf das einschlägige

GATS-Referenzpapier bezüglich Telekommunikationsdienstleistungen. Ein Anhang über die Telekommunikationsdienstleistungen ist bereits Bestandteil früherer FHA (zum Beispiel mit Hongkong). Im Vergleich zum von den Philippinen in der philippinischen Verpflichtungsliste integrierten philippinischen Referenzpapier ist jenes der EFTA-Staaten weitreichender und vor allem für alle Vertragsparteien des Freihandelsabkommens in gleicher Art und Weise bindend, weshalb Anhang XIV einen Mehrwert darstellt.

Artikel 1 (Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich) nimmt wesentliche Begriffsbestimmungen des GATS-Referenzpapiers auf.

Artikel 2 (Wettbewerbssichernde Massnahmen) enthält Bestimmungen zur Vermeidung wettbewerbsmindernder Praktiken (zum Beispiel unrechtmässige Quersubventionierungen).

Artikel 3 (Interkonnektion) umfasst ebenfalls in Anlehnung ans GATS-Referenzpapier Mindeststandards bezüglich der Regulierung der Interkonnektion mit marktbeherrschenden Anbietern. Die Anbieter sind zu verpflichten, den anderen Leistungserbringern die Interkonnektion in nichtdiskriminierender Weise und auf der Grundlage von kostenorientierten Preisen zu gewähren. Falls sich die Betreiber nicht auf eine Interkonnektionsvereinbarung einigen können, sind die Regulierungsbehörden gehalten, zur Streitschlichtung beizutragen und nötigenfalls angemessene Interkonnektionsbedingungen und -preise festzulegen.

Artikel 4 (Universaldienst) enthält wie das GATS-Referenzpapier Bestimmungen über den Universaldienst, welche besagen, dass jede Vertragspartei definiert, welche Art Universaldienst sie aufrechterhalten will. Weiter legt dieser Artikel auch fest, dass Massnahmen im Zusammenhang mit dem Universaldienst wettbewerbsneutral zu erfolgen haben.

Artikel 5 (Zulassungsverfahren) und *Artikel 6 (Regulierungsbehörde)* verpflichten die Vertragsparteien zur Gewährung nichtdiskriminierender Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen und zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden.

Artikel 7 (Knappe Ressourcen) sieht vor, dass die Zuteilung von knappen Ressourcen auf nichtdiskriminierende Art und Weise zu erfolgen hat.

Anhang XV zum grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen

Die Schweiz legt in diesem Anhang spezifische *Bedingungen für die Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Dienstleistungserbringung* fest, die über die WTO-Regeln hinausgehen. Diese in *Anhang XV* enthaltenen Bestimmungen gelten in Bezug auf nationale Massnahmen, welche die in der Verpflichtungsliste eingetragenen Personenkategorien betreffen (Art. 1).

Artikel 2 (Allgemeine Grundsätze) legt fest, dass im Einklang mit den spezifischen Verpflichtungen der Vertragsparteien die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von natürlichen Personen erleichtert werden.

Artikel 3 (Bereitstellung von Informationen) enthält Bestimmungen zur Verpflichtung der Parteien, die notwendigen Informationen bereitzustellen, insbesondere zu den Voraussetzungen (zum Beispiel Visa, Arbeitsbewilligungen, erforderliche

Unterlagen, Anforderungen, Einreichungsweise), zum Verfahren und zu den Bewilligungen für Einreise und vorübergehenden Aufenthalt sowie zur Arbeitsbewilligung und zur Erneuerung der vorübergehenden Aufenthaltsbewilligung.

Artikel 4 (Rasche Antragsverfahren) legt fest, dass sich die Parteien zu einer raschen Bearbeitung der Gesuche für die Erteilung einer Bewilligung für die Einreise oder den vorübergehenden Aufenthalt verpflichten. Falls die zuständigen Behörden für die Bearbeitung eines Gesuchs zusätzliche Informationen benötigen, so benachrichtigen sie die gesuchstellende Person. Auf deren Ersuchen liefert die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei ohne Verzögerung Informationen zum Status des Gesuchs. Die gesuchstellende Person wird über die Entscheidung zu ihrem Gesuch unverzüglich informiert. Im Fall einer positiven Antwort enthält die Notifikation die Aufenthaltsdauer sowie alle weiteren Anforderungen und Bedingungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt.

Anhang XVI zu den Seeverkehrsdiensten

Die Schweiz legt spezifische Regeln betreffend *Seeverkehrsdienste und seeverkehrsbezogene Dienstleistungen* fest, die über die bestehenden WTO-Regeln hinausgehen. Die Schweiz geht in diesem *Anhang XVI* jedoch bezüglich *Artikel 3 (Nichtdiskriminierender Marktzugang)* und *Artikel 7 (Rekrutierung und Ausbildung)* keine Verpflichtungen ein.

Artikel 2 (Definitionen) enthält die für den Anhang wesentlichen Begriffsbestimmungen.

Artikel 3 (Nichtdiskriminierender Marktzugang) legt fest, dass sich die Vertragsparteien in allen vier Erbringungsarten gegenseitig uneingeschränkten Zugang zum Markt für Seeverkehrsdienstleistungen gewähren. Eine solche Verpflichtung scheint weitgehend dasselbe abzudecken wie in der Verpflichtungsliste und die Schweiz will kein Risiko eingehen, dadurch irgendwie ihre in der Liste eingetragenen Reserven zum Marktzugang oder zur Inländerbehandlung insbesondere bei Erbringungsart 3 zu kompromittieren.

Artikel 4 (Anwendbarkeit von inländischen Gesetzen) besagt, dass die Schiffe und die Besatzungsmitglieder die geltenden Gesetze anderer Vertragsparteien zu respektieren haben.

Artikel 5 (Anerkennung von Schiffspapieren) legt fest, dass die Vertragsparteien die Schiffspapiere von Schiffen der anderen Vertragsparteien anerkennen.

Artikel 6 (Identitätspapiere, Ein- und Durchreise von Besatzungsmitgliedern) besagt, dass die Vertragsparteien die gültigen Ausweispapiere von Seefahrern zwecks Erleichterung der Erbringung von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen anerkennen. Arbeiten auf den Schiffen Staatsangehörige einer Nicht-Vertragspartei, so entsprechen die Identitätspapiere den von den zuständigen Behörden jener Partei ausgestellten Papieren. Weiter legt dieser Artikel fest, dass gemäss den jeweiligen Immigrationsgesetzen Besatzungsmitgliedern auf dem Schiff einer anderen Vertragspartei die kurzzeitige Einreise zum Beispiel für den Landgang oder die Einreise zwecks Einschiffung gewährt werden soll. Den Vertragsparteien bleibt es jedoch

weiterhin vorbehalten, unerwünschten Personen die Einreise oder den Aufenthalt zu verwehren.

Artikel 7 (Rekrutierung und Ausbildung) regelt die Möglichkeit zur Errichtung von Personalvermittlungsagenturen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien sowie Aspekte bezüglich der finanziellen Unterstützung von Seefahrern zwecks Ausbildung. Die Schweiz ist an den Artikel 7 nicht gebunden, weil damit Zugeständnisse einhergehen, welche die Schweiz nicht im Rahmen dieses Anhangs einräumen will.

Artikel 8 (Arbeits- und Anstellungsbedingungen) legt fest, dass, unter Einhaltung internationaler Konventionen, die Arbeitsbedingungen der Seefahrer auf Schiffen anderer Vertragsparteien in entsprechenden Arbeitsverträgen festzuhalten sind. Weiter sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die Arbeitsbedingungen der Seefahrer der anderen Vertragsparteien anzuerkennen.

Artikel 9–10 (Regeln zu Arbeitsstreitigkeiten, Rechtshilfe im Falle von Vergehen an Bord durch Besatzungsmitglieder) legen fest, wie im Falle von begangenen oder vermuteten Vergehen auf Schiffen vorgegangen wird.

Artikel 11 (Umgang mit Besatzungsmitgliedern) regelt den Umgang mit Besatzungsmitgliedern im Falle eines Unglücks auf See. Die Vertragsparteien verpflichten sich demnach, Besatzungsmitgliedern und Passagieren anderer Vertragsparteien den gleichen Schutz und die gleiche Hilfe zu gewähren wie ihren eigenen Staatsangehörigen. Weiter werden die Vertragsparteien dazu verpflichtet, allfällige Untersuchungen im Zusammenhang mit solchen Ereignissen in einer gerechten und zügigen Art und Weise durchzuführen.

Anhang XVII über die Energiedienstleistungen

Das FHA zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen enthält nebst den oben erwähnten Anhängen auch einen *Anhang XVII über die Energiedienstleistungen*. Dieses Freihandelsabkommen ist das erste FHA der EFTA-Staaten, welches über einen solchen Anhang verfügt. Die Schweiz ist an diesen Anhang jedoch nicht gebunden. Die Art und Weise wie der Deckungsbereich des Anhangs definiert ist, ist mit Blick auf Handelsverträge wie auch auf die Gesetzgebung ungewöhnlich und unklar. Auch die einzelnen Bestimmungen sind unklar, so decken diese manchmal die gleiche Sache mehrfach ab, wie zum Beispiel horizontal geltende Pflichten im Kapitel, einfach mit anderem Wortlaut. Die Bestimmungen sind auch aus Sicht der Rechtssicherheit teilweise bedenklich. Da die Regulierung des Energiesektors in der Schweiz unter anderem wegen den verschiedenen Kompetenzen komplex ist, und die konkreten Vorteile des Anhangs nicht eindeutig ersichtlich sind, ist es nicht ratsam, teilzunehmen. Der Anhang umfasst sämtliche Energiequellen und ist undifferenziert bezüglich der jeweils verwendeten Energietechnologien.

Kapitel 7 Investitionen (Art. 7.1–7.3)

Kapitel 7 ergänzt das bilaterale Abkommen vom 31. März 1997⁵¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik der Philippinen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (in Kraft seit 23. April 1999), welches unverändert anwendbar bleibt. Das Kapitel enthält allgemeine Grundsätze zu den Investitionsbedingungen, Bestimmungen zur Förderung der Investitionsflüsse zwischen den Parteien sowie eine Überprüfungsklausel.

Artikel 7.1 (Investitionsbedingungen): Gemäss diesem Artikel gewähren die Vertragsparteien Investoren der anderen Vertragspartei, die in ihrem Hoheitsgebiet Investitionen tätigen oder zu tätigen suchen, beständige, nicht-diskriminierende und transparente Investitionsbedingungen (Abs. 1). Sie verpflichten sich Investitionen gemäss ihrem nationalen Recht zuzulassen, ohne dabei Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltstandards zu lockern (Abs. 2).

Artikel 7.2 (Investitionsförderung): Zur Förderung grenzüberschreitender Investitionen ist der gegenseitige Informationsaustausch über Investitionsvorschriften und Investitionsförderungsaktivitäten vorgesehen.

Artikel 7.3 (Überprüfung): Die Vertragsparteien überprüfen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens das Kapitel einschliesslich der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf das Niederlassungsrecht von Unternehmen. Dabei soll die in Freihandelsabkommen mit Drittstaaten gewährte Behandlung berücksichtigt werden.

Kapitel 8 Schutz des geistigen Eigentums (Art. 8)

Die Abkommensbestimmungen über den *Schutz der Rechte an geistigem Eigentum* (Art. 8) verpflichten die Vertragsparteien, einen effektiven und berechenbaren Immaterialgüterrechtsschutz zu gewährleisten und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum sicherzustellen.

Im Vergleich zu bisherigen Handelsabkommen der Philippinen insbesondere im Rahmen der ASEAN-Staaten, erhöht das Abkommen die Rechtssicherheit, die Sichtbarkeit der Schutzklauseln und Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen für den Schutz von Immaterialgüterrechten beziehungsweise den Handel mit innovativen Produkten und Dienstleistungen erheblich.

Artikel 8 hält fest, dass die Prinzipien der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung gemäss den relevanten Bestimmungen des Abkommens vom 15. April 1994⁵² über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen) gelten. Die erweiterte Meistbegünstigungsklausel sieht zudem vor, dass relevante Bestimmungen, die eine Vertragspartei in einem Freihandelsabkommen mit einem Drittstaat neu vereinbart, auf Antrag der anderen Vertragspartei auch in das vorliegende Abkommen aufgenommen werden können. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Freihandelsverhandlungen der Philippinen mit der EU und den TPP-Staaten von Bedeutung. Ausserdem sieht das Abkommen vor, dass die Bestimmun-

⁵¹ SR 0.975.264.5

⁵² SR 0.632.20, Anhang IC

gen über das geistige Eigentum in Artikel 8 und im Anhang XVIII überprüft werden können, um das Schutzniveau weiterzuentwickeln.

Anhang XVIII zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum

In diesen Artikeln in Anhang XVIII sind sämtliche materiellen Schutzstandards bezüglich bestimmter Immaterialgüterrechtsbereiche festgelegt. Diese entsprechen in manchen Bereichen europäischen Standards, und gehen in verschiedenen Bereichen über das im TRIPS-Abkommen der WTO festgesetzte Schutzniveau hinaus. Die Doha-Erklärung vom 14. November 2001 zum TRIPS-Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit sowie die Änderung des TRIPS-Abkommens, die vom Allgemeinen Rat der WTO am 6. Dezember 2005 verabschiedet wurde, bleiben vorbehalten.

Artikel 2 (Internationale Abkommen): Ähnlich wie in anderen von der EFTA abgeschlossenen Freihandelsabkommen bestätigen die Vertragsparteien in Artikel 2 von Anhang XVIII zu Artikel 8 des Hauptabkommens ihre Pflichten unter verschiedenen internationalen Immaterialgüterrechtsabkommen, deren Vertragspartei sie sind (das TRIPS-Abkommen, die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20 März 1883⁵³ zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert am 14. Juli 1967, die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert am 24. Juli 1971⁵⁴, das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961⁵⁵ über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeeunternehmen [Rom-Abkommen], der Vertrag vom 19. Juni 1970⁵⁶ über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, revidiert am 3. Oktober 2001, das Protokoll vom 27. Juni 1989⁵⁷ zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken sowie der Budapester Vertrag vom 28. April 1977⁵⁸ über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren). Weiter verpflichten sich die Vertragsparteien, die materiellen Bestimmungen bestimmter Abkommen einzuhalten (WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20. Dezember 1996⁵⁹, WIPO-Vertrag vom 20. Dezember 1996⁶⁰ über Darbietungen und Tonträger und WIPO-Vertrag von Peking vom 24. Juni 2012⁶¹ zum Schutz audiovisueller Darbietungen). Vertragsparteien, die noch nicht Mitglied des Abkommens von Nizza⁶² über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (revidiert am 28. September 1979) sind, verpflichten sich zur Anwendung der entsprechenden Markenklassifikation. Zudem erklären die Philippinen ihre Absicht, der Genfer Akte vom 2. Juli 1999⁶³

53 SR 0.232.04

54 SR 0.231.15

55 SR 0.231.171

56 SR 0.232.141.1

57 SR 0.232.112.4

58 SR 0.232.145.1

59 SR 0.231.151

60 SR 0.231.171.1

61 AS ...

62 SR 0.232.112.8

63 SR 0.232.121.4

des Haager Abkommens betreffend die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle beizutreten (die EFTA-Staaten sind bereits Mitglied).

In *Artikel 3* des Anhangs enthält das Abkommen eine allgemeine Bestimmung zum *Schutz der Urheberrechte* von Autoren und der verwandten Schutzrechte von ausübenden Künstlerinnen und Künstlern, von Produzenten von Tonträgern und von Sendeunternehmen. Ausserdem sollen die Parteien ihre Verwertungsgesellschaften zu einer effizienten, transparenten und gegenüber ihren Mitgliedern rechenschaftspflichtigen Geschäftsführung anhalten.

Artikel 4 (Schutz von Marken, einfachen Herkunftsangaben, Firmennamen und damit verbunden Schutz vor unlauterem Wettbewerb): Die Vertragsparteien dehnen den Schutzzumfang für Marken des TRIPS-Abkommens auf Formmarken aus. Zum Schutz von berühmten Marken definieren sie qualitative Kriterien analog der entsprechenden Bestimmung im Bundesgesetz vom 28. August 1992⁶⁴ über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und verweisen überdies auf die WIPO-Empfehlungen zum ausgedehnten Schutz notorisch bekannter Marken. Artikel 4 enthält weiter umfassende Bestimmungen zum Schutz der einfachen Herkunftsangaben sowohl für Produkte als auch für Dienstleistungen: Schutz von Ländernamen (für die Schweiz beispielsweise: «Schweiz», «Schweiz»), «Swiss») und regionalen Gebietsnamen (zum Beispiel Kantonsnamen), Schutz von Wappen, Fahnen und Emblemen. Die Bestimmungen sehen namentlich den Schutz gegen die missbräuchliche, irreführende oder unlautere Verwendung von Herkunftsangaben in Marken und Firmennamen vor.

Artikel 5 verpflichtet die Vertragsparteien, einen angemessenen und wirkungsvollen Schutz für *geografischen Angaben* sicherzustellen. Sie bekräftigen die Bedeutung, welche sie dem Schutz von geografischen Angaben zum Erhalt von traditionellen Produktionsmethoden und von kulturellem Erbe beimessen. In Anbetracht einer laufenden Gesetzesrevision zum Schutz von geografischen Angaben auf den Philippinen haben die beiden Seiten zudem eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, die es erlauben soll, allfällige im philippinischen Recht später implementierte neue Regeln zum Schutz von geografischen Angaben im Freihandelsabkommen dann noch zu reflektieren.

Artikel 6–9 (Patente, Sortenschutz, vertrauliche Daten in Marktzulassungsverfahren, gewerbliche Designs): Die Bestimmungen zum Patentschutz verpflichten die Vertragsparteien, den Import patentierter Güter als Ausübung des Patents zu anerkennen. Der materielle Schutzstandard orientiert sich überdies in wichtigen Bereichen an Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973⁶⁵ (*Anhang XVIII Art. 6*). Zum Schutz neuer Pflanzensorten haben die Parteien einen Schutzstandard vereinbart, der die grundlegenden Regeln des internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961⁶⁶ zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) übernimmt (*Anhang XVIII Art. 7*). Die entsprechenden Bestimmungen sind für diejenigen Parteien anwendbar, welche der UPOV nicht bereits beigetreten

⁶⁴ SR 232.11

⁶⁵ SR 0.232.142.2

⁶⁶ SR 0.232.161

sind⁶⁷ oder nicht bis 2019 beitreten werden. Die Abkommensbestimmungen zum Pflanzensortenschutz wahren gleichzeitig auch die Rechte der Kleinbauern (*Anhang XVIII Art. 7 Abs. 6 Bst. d*). Testdaten im Marktzulassungsverfahren für pharmazeutische und agrochemische Produkte sind im Abkommen gemäss einschlägiger Bestimmung des TRIPS-Abkommens zu schützen (Minimalverpflichtung). Die Parteien haben zudem einen Konsultationsmechanismus vereinbart, der sie dazu verpflichtet, allfällige Probleme der Industrie wegen unzureichendem Testdatenschutz intergouvernemental aufzunehmen und gestützt darauf eine Lösung zu erarbeiten (*Anhang XVIII Art. 8*). Für gewerbliche Designs legt das Abkommen eine Mindestschutzdauer von 15 Jahren fest (*Anhang XVIII Art. 9*).

Artikel 10: Die Vertragsparteien haben weiter einen Artikel zum *Schutz von Biodiversität und traditionellem Wissen* vereinbart. Mit dieser Bestimmung tragen sie unter anderem dem Anliegen Rechnung, dass die Parteien Paten anmelden im Rahmen der Patentierung von biotechnologischen Erfindungen dazu verpflichtet, in der Patentanmeldung Angaben über die Quelle einer genetischen Ressource und damit verbundenem traditionellem Wissen zu machen. Die Deklarationspflicht gilt unter der Voraussetzung, dass die Erfindung direkt auf der Ressource beziehungsweise dem Wissen beruht. Eine entsprechende Regelung ist bereits seit 2008 im schweizerischen Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁶⁸ enthalten. Weiter sollen die Parteien angemessene Massnahmen ergreifen, welche die Bedingungen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und damit verbundenem traditionellem Wissen festlegen, in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht und den Bestimmungen des Protokolls von Nagoya vom 29. Oktober 2010⁶⁹ über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das für die Schweiz am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten ist.

Artikel 11 hält fest, dass die Vertragsparteien, soweit erforderlich, Verfahren zur Verfügung stellen müssen, damit geistige Eigentumsrechte erworben, in einem Register eingetragen und aufrechterhalten werden können. Diese Verfahren müssen wenigstens die Anforderungen des TRIPS-Abkommens erfüllen.

Artikel 12–19: Zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum sieht das Abkommen Zollhilfemassnahmen, Sicherungsmassnahmen sowie zivil- und strafrechtlichen Schutz vor (*Anhang VXIII Art. 12–19*). Ein allgemeiner, einführender Artikel zur Rechtsdurchsetzung stipuliert, dass die Parteien für die in *Artikel 1* des Anhangs XVIII aufgeführten geistigen Eigentumsrechte im nationalen Recht Bestimmungen zur Durchsetzung der Rechte vorsehen müssen, welche mindestens dem Schutzniveau des TRIPS-Abkommens entsprechen müssen (*Anhang VXIII Art. 12*). Die Bestimmungen gehen in zahlreichen Bereichen über das Schutzniveau der Regelungen im TRIPS-Abkommen hinaus und schaffen mehr Rechtssicherheit und Transparenz im Rechtsdurchsetzungsverfahren. Die Parteien müssen zum Beispiel ihren Zollbehörden die Kompetenz einräumen, Ware bei Verdacht auf Fälschung von Amtes wegen zurückbehalten zu können. Auch sind die Zollbehörden zu er-

⁶⁷ Entweder der UPOV-Fassung vom 19. März 1991 oder vom 23. Oktober 1978.

⁶⁸ SR 232.14

⁶⁹ SR 0.451.432

mächtigen, nicht nur die Einfuhr, sondern auch die Ausfuhr von gefälschten Waren und Piraterieprodukten kontrollieren zu können (*Anhang VXIII Art. 13*).

Artikel 14 verlangt, dass die Behörden dem Rechteinhaber (beziehungsweise dem Gesuchsteller für Massnahmen zur Rechtsdurchsetzung) genügend Möglichkeit zur Besichtigung der beschlagnahmten Ware geben. Zudem regelt er das entsprechende Verfahren. Das Abkommen legt weiter Regeln zum Verfahren für einstweilige Gerichtsmassnahmen fest (*Anhang VXIII Art. 15*). Für das ordentliche Zivilverfahren sind für den Richter Kriterien zur Berechnung von Schadenersatz zugunsten des Rechteinhabers enthalten (*Anhang VXIII Art. 17*). Das Abkommen hält ausserdem fest, dass die Gerichtsbehörden die Kompetenz haben müssen, Produkte, die das geistige Eigentum verletzen sowie Geräte zur Herstellung solcher Produkte, auf Antrag des Rechteinhabers aus dem Verkehr zu ziehen (*Anhang VXIII Art. 16*). Strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen sind mindestens im Fall von vorsätzlicher, kommerzieller Fälschung von Markenprodukten und Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten vorzusehen (*Anhang VXIII Art. 18*). *Artikel 19* schliesslich stellt klar, dass die Behörden vom Rechteinhaber nur in begründeten Fällen eine Sicherheitsleistung verlangen können, und diese den Rechteinhaber nicht unangemessen vom Ergreifen seiner Rechtsmittel abhalten darf.

Artikel 20: Die Parteien wollen ihre *Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums* verstärken. Dazu sehen sie verschiedene mögliche Bereiche und Formen der Zusammenarbeit vor, zum Beispiel den Austausch von Informationen, Erfahrungen und von Fachpersonen. Die konkrete Umsetzung der Zusammenarbeit steht jeweils unter dem Vorbehalt verfügbarer finanzieller und personeller Mittel.

Kapitel 9 Öffentliches Beschaffungswesen (Art. 9.1–9.3)

Die Abkommensbestimmungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens limitieren sich auf Regeln zur Transparenz und einer möglichen künftigen Aufnahme von Marktzugangsverhandlungen. In diesem Abkommen konnte man sich aufgrund der Inkompatibilität der philippinischen Gesetzgebung mit internationalen Beschaffungsregeln nicht auf einen nichtdiskriminierenden Marktzugang beim öffentlichen Beschaffungswesen zwischen den Philippinen und den EFTA-Staaten einigen. Die Philippinen sind kein Mitglied des WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994⁷⁰ über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und sind noch mit keinem anderen Wirtschaftspartner Verpflichtungen zur Öffnung der Beschaffungsmärkte eingegangen.

Artikel 9.1 (Transparenz): Mit dem Ziel der Transparenzförderung engagieren sich die Parteien zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses der Gesetzgebungen zum öffentlichen Beschaffungswesen in der Absicht einer künftigen Markttöffnung. Die Parteien verpflichten sich auch zur Veröffentlichung ihrer Gesetze und Regelungen, Gerichts-, sowie Verwaltungsentscheide und die Bekanntgabe der Mitgliedschaft von relevanten internationalen Abkommen.

Artikel 9.2 (Weitere Verhandlungen): der Artikel verpflichtet die Parteien, auf Antrag der Gegenpartei in Verhandlungen zu treten, sobald mit einem Drittstaat

⁷⁰ SR 0.632.231.422

weitergehende Verpflichtungen eingegangen worden sind. Damit wird dem Risiko einer allfälligen Diskriminierung der Schweizer Anbieter gegenüber den Anbietern der Handelspartner der Philippinen entgegengetreten.

Artikel 9.3 (Überprüfung): Unabhängig dieser Verhandlungsklausel sieht dieser Artikel zusätzlich die Möglichkeit der zukünftigen Entwicklung der Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens vor. Zu diesem Zweck sieht das Abkommen eine Überprüfung des Kapitels über das öffentliche Beschaffungswesens innerhalb einer Frist von drei Jahren vor.

Kapitel 10 Wettbewerb (Art. 10.1–10.4)

Die Liberalisierung des Warenverkehrs und des Dienstleistungshandels sowie der Auslandsinvestitionen kann durch wettbewerbswidrige Praktiken von Unternehmen beeinträchtigt werden. Daher beinhalten die EFTA-Freihandelsabkommen in der Regel Bestimmungen zum Schutz des Wettbewerbs vor wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und Praktiken; sie bezwecken indes keine Harmonisierung der Wettbewerbspolitik der einzelnen Vertragsparteien.

Artikel 10.1 (Wettbewerbsregeln): Die Vertragsparteien anerkennen, dass wettbewerbswidrige Unternehmenspraktiken oder andere abgestimmte Verhaltensweisen mit dem guten Funktionieren des Freihandelsabkommens unvereinbar sind (Art. 10.1 Abs. 1). Sie verpflichten sich, diese Bestimmungen auch auf öffentliche Unternehmen anzuwenden (Art. 10.1 Abs. 2). Diese Regeln begründen jedoch keine direkten Verpflichtungen für die Unternehmen (Art. 10.1 Abs. 3).

Artikel 10.2–10.3 (Zusammenarbeit, Konsultationen): Ausserdem enthält das Abkommen Bestimmungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, um wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zu beenden (Art. 10.2). Zu diesem Zweck ist namentlich vorgesehen, dass die Vertragsparteien nicht vertrauliche Informationen austauschen (Art. 10.2 Abs. 2). Für diesen Informationsaustausch gelten die nationalen Vertraulichkeitsbestimmungen. Ferner sieht das Abkommen die Möglichkeit von Konsultationen im Rahmen des nach dem Abkommen errichteten Gemischten Ausschusses vor (Art. 10.3).

Artikel 10.4 (Streitbeilegung): Schliesslich sind Streitigkeiten über die Anwendung der Bestimmungen von Kapitel 10 nicht dem in Kapitel 13 beschriebenen Streitbeilegungsmechanismus unterstellt.

Kapitel 11 Handel und nachhaltige Entwicklung (Art. 11.1–11.11)

Die Philippinen haben in Ergänzung zu den nachhaltigkeitsrelevanten Bestimmungen in der Präambel (s.o. Ziff. 3.1) und in den sektoriellen Kapiteln des FHA fast sämtliche von der EFTA vorgeschlagenen Bestimmungen übernommen.

Die EFTA-Staaten und die Philippinen anerkennen den Grundsatz, dass die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung und der Umweltschutz voneinander abhängige Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig unterstützen (Art. 11.1 Abs. 2). Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Förderung des internationalen und bilateralen Handels auf eine Weise, die mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist (Art. 11.1 Abs. 3).

Hinsichtlich der Bestimmungen zu Umweltaspekten sind die Vertragsparteien bestrebt, in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung ein hohes Umweltschutzniveau vorzusehen und zu fördern (Art. 11.3 Abs. 1) und verpflichten sich, die Bestimmungen wirksam durchzusetzen (Art. 11.4 Abs. 1). Die Vertragsparteien bekräftigen, die aus den für sie geltenden multilateralen Übereinkommen hervorgehenden vertraglichen Verpflichtungen in ihrer nationalen Gesetzgebung wirksam umzusetzen (Art. 11.6). Weiter bekräftigen sie die Befolgung der Umweltprinzipien, die in den folgenden internationalen Instrumenten enthalten sind: Erklärung von Stockholm über die Umwelt des Menschen von 1972, Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992, Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung von 1992, Aktionsplan von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung von 2002, Rio+20-Ergebnisdokument «Die Zukunft, die wir wollen» sowie Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument «Transformation unserer Welt – Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung», das 2015 verabschiedet wurde (Art. 11.1 Abs. 1).

In Bezug auf die Bestimmungen zu den Arbeitsstandards sind die Vertragsparteien bestrebt, in ihrer nationalen Gesetzgebung ein hohes Arbeitsschutzniveau vorzusehen, zu fördern (Art. 11.3 Abs. 1) und wirksam umzusetzen (Art. 11.4 Abs. 1). In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung zur Weiterverfolgung der Ziele der Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit von 2006 (Art. 11.5 Abs. 2) sowie jener der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008 (Art. 11.5 Abs. 4). Die Vertragsparteien bekräftigen auch die sich aus der Mitgliedschaft in der IAO ergebende Verpflichtung, die in der Erklärung der IAO von 1998 enthaltenen grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (Vereinigungsfreiheit, Abschaffung der Zwangsarbeit, Beseitigung der Kinderarbeit, Gleichberechtigung) einzuhalten, zu fördern und umzusetzen (Art. 11.5 Abs. 1). Schliesslich verpflichten sie sich, die von ihnen ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen und sich um die Ratifikation der übrigen Kernübereinkommen der IAO und von weiteren von der IAO als «up-to-date» qualifizierten Übereinkommen zu bemühen (Art. 11.5 Abs. 3).

Darüber hinaus anerkennen die Vertragsparteien, dass das in den nationalen Gesetzgebungen festgelegte Schutzniveau hinsichtlich Umweltschutz und Arbeitsstandards nicht gemindert werden soll. Auch sollen den Unternehmen keine Abweichungen von den bestehenden Gesetzen angeboten werden, mit dem Ziel, Investitionen anzuziehen oder einen Wettbewerbsvorteil auf kommerzieller Ebene zu erzielen (Art. 11.4 Abs. 2). Die Vertragsparteien streben des Weiteren die Erleichterung und Förderung der Verbreitung von Waren, Dienstleistungen und Technologien an, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, wie Waren und Dienstleistungen im Rahmen von Programmen oder mit einem Label, welche umweltfreundliche Herstellungsmethoden, die Einhaltung der Sozialnormen oder den fairen Handel fördern (Art. 11.7). In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere, zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldressourcen zusammenzuarbeiten. Dazu streben sie eine verbesserte Anwendung der Forstgesetzgebung und eine bessere Gouvernanz in diesem Bereich an, um die illegale Abholzung der Wälder zu bekämpfen und den Handel mit legal und nachhaltig produzierten Waldprodukten zu fördern (Art. 11.8).

Auf institutioneller Ebene ist der Gemischte Ausschuss des FHA berechtigt, alle unter dieses Kapitel fallenden Bestimmungen zu behandeln und zu diskutieren sowie auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen durchzuführen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten sind durch die Vertragsparteien in diesem Rahmen zu lösen (Art. 11.10 Abs. 2). Das Schiedsverfahren im Rahmen der Bestimmungen zur Streitbeilegung des FHA ist auf dieses Kapitel nicht anwendbar.

Schliesslich ermöglicht eine Revisionsklausel die Umsetzung der Ziele aus diesem Kapitel regelmässig zu überprüfen und dessen mögliche Weiterentwicklung im Lichte der internationalen Entwicklungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung zu sondieren (Art. 11.11).

Kapitel 12 Institutionelle Bestimmungen (Art. 12)

Kapitel 12 sieht für die Verwaltung und ordnungsgemässen Anwendung bzw. dem ordnungsgemässen Funktionieren des Abkommens einen Gemischten Ausschuss vor. Dieser kann als paritätisches Organ durch Konsens Empfehlungen abgeben und Beschlüsse fassen (Art. 12 Abs. 3). Der Gemischte Ausschuss, der sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammensetzt, hat insbesondere die Aufgabe, die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Vertragsparteien zu beaufsichtigen (Art. 12 Abs. 2 Bst. a), die Möglichkeit der Erweiterung und Vertiefung der Verpflichtungen zu prüfen (Art. 12 Abs. 2 Bst. b) und bei allfälligen Problemen bei der Anwendung des Abkommens Konsultationen abzuhalten (Art. 12 Abs. 2 Bst. f). Das Abkommen verleiht dem Gemischten Ausschuss schliesslich die Kompetenz, neben dem Unterausschuss über Warenverkehr weitere Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einzusetzen, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (Art. 12 Abs. 2 Bst. d).

Kapitel 13 Streitbeilegung (Art. 13.1–13.11)

Kapitel 13 des Abkommens sieht ein detailliertes Streitbeilegungsverfahren vor. Ein solches Verfahren kann ausgelöst werden, wenn eine Vertragspartei der Meinung ist, eine andere Vertragspartei verletze die Verpflichtungen des Abkommens.

Artikel 13.1 legt das Ziel des Kapitels fest, namentlich die Errichtung eines effizienten und transparenten Mechanismus zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten unter dem FHA.

Artikel 13.2 (Anwendungs- und Geltungsbereich): Falls die Streitigkeit sowohl Bestimmungen des FHA als auch WTO-Bestimmungen betrifft, kann sie nach Wahl der beschwerdeführenden Partei entweder dem Streitbeilegungsverfahren des Freihandelsabkommens oder demjenigen der WTO unterstellt werden (Art. 13.2 Abs. 3). Ein späterer Wechsel des Verfahrens ist jedoch ausgeschlossen.

Artikel 13.3: Alternativ und ergänzend zum Streitbeilegungsverfahren können die Parteien einvernehmlich auch auf *gute Dienste, Vergleich und Vermittlung* zurückgreifen. Diese können von den Parteien jederzeit begonnen und beendet werden. Die Verfahren sind vertraulich und lassen die Rechte der Parteien in anderen Verfahren unberührt.

Artikel 13.4 regelt die formellen *Konsultationen*, die die Streitparteien abhalten müssen, bevor sie die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangen können. Die Partei, welche Konsultationen beantragt, informiert auch die am Streit nicht beteiligten Vertragsparteien darüber. Im Falle einer einvernehmlichen Lösung der Angelegenheit werden die anderen Vertragsparteien von den Streitparteien darüber unterrichtet (Art. 13.4 Abs. 8).

Falls die Streitigkeit nicht innerhalb von 60 Tagen (bei dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 30 Tagen) mittels des erwähnten Konsultationsverfahrens beigelegt werden kann oder falls die Konsultationen nicht innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen abgehalten werden (bei dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 15 Tagen, für alle anderen Angelegenheiten innerhalb von 30 Tagen) oder aber falls die um Konsultationen ersuchte Vertragspartei nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Antrags geantwortet hat, kann die beschwerdeführende Partei die *Einsetzung eines Schiedsgerichts* beantragen (Art. 13.5 Abs. 1). Wie in anderen EFTA-Freihandelsabkommen können die Vertragsparteien, die nicht am Streit beteiligt sind, nach schriftlicher Meldung an die Streitparteien als interessierte Parteien am Schiedsverfahren teilnehmen (Art. 13.5 Abs. 8).

Artikel 13.5–13.7 und *Artikel 13.9–13.10*: Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche gemäss den freiwilligen Regeln des Ständigen Schiedsgerichtshofes (*Permanent Court of Arbitration, PCA*) gewählt werden (Art. 13.5 Abs. 4). Die Regeln des PCA gelten auch für das Schiedsverfahren (Art. 13.6). Spätestens 90 Tage nach seiner Einsetzung teilt das Schiedsgericht seinen vorläufigen Entscheid mit, zu dem die Streitparteien innerhalb von 15 Tagen Stellung nehmen können. Das Schiedsgericht trifft innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage des vorläufigen Entscheids den abschliessenden Entscheid (Art. 13.7 Abs. 1). Der abschliessende Entscheid des Schiedsgerichts ist für die Streitparteien endgültig und bindend (Art. 13.7 Abs. 3) und kann von einer Streitpartei veröffentlicht werden (Art. 13.7 Abs. 2). Die Streitparteien treffen geeignete Massnahmen zur Umsetzung des Entscheids. Falls die Streitparteien sich nicht auf die zu treffenden Massnahmen verständigen können oder falls eine Streitpartei sich nicht an die vereinbarte Umsetzung hält, treten die Streitparteien erneut in Konsultationen ein (Art. 13.10 Abs. 1). Falls keine Einigung erzielt wird, kann die beschwerdeführende Partei Vorteile aus dem Abkommen (z.B. Konzessionen), die der Partei, gegen die Beschwerde erhoben wurde, gewährt werden, vorübergehend aussetzen (Art. 13.10 Abs. 1). In diesem Fall muss die vorübergehende Aussetzung von Vorteilen gemäss dem Abkommen dem Ausmass der Vorteile entsprechen, die von den laut Schiedsgericht mit dem Abkommen unvereinbaren Massnahmen betroffen sind (Art. 13.10 Abs. 2).

Kapitel 14 Schlussbestimmungen (Art. 14.1–14.6)

Kapitel 14 regelt das Inkrafttreten des Abkommens (Art. 14.5), Änderungen des Abkommens (Art. 14.2), den Rücktritt einer Vertragspartei oder die Beendigung des Abkommens (Art. 14.4) sowie den Beitritt neuer Vertragsparteien (Art. 14.3).

Die Parteien können dem Gemischten Ausschuss Änderungsvorschläge zu Bestimmungen des Hauptabkommens (exkl. Anhänge und Appendizes) zur Überprüfung und Empfehlung vorlegen (Art. 14.2 Abs. 1). Die Änderungen unterliegen den

jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien zur Genehmigung und Ratifizierung (Art. 14.2 Abs. 2). Änderungen des Hauptabkommens betreffen grundlegende Verpflichtungen und bedürfen in der Schweiz grundsätzlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung, es sei denn, sie seien von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁷¹ (RVOG).

Änderungen der Anhänge und Appendizes des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss grundsätzlich selbstständig beschliessen (Art. 14.2 Abs. 4). Diese Grundregel dient der Vereinfachung des Verfahrens für technische Anpassungen und somit der Erleichterung der Verwaltung des Abkommens. In der Schweiz gilt Artikel 14.2 Abs. 4 des Abkommens im Gegensatz zu einigen der anderen FHA-Parteien nach langjähriger Praxis nicht als Kompetenzdelegation i.S.v. Artikel 7a Abs. 1 RVOG.

Auch solche Änderungen bedürfen deshalb grundsätzlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Auf der Grundlage von Artikel 7a Abs. 2 RVOG obliegt es jedoch dem Bundesrat, solchen Beschlüssen des Gemischten Ausschusses die Zustimmung für die Schweiz zu erteilen, wenn diese Beschlüsse von beschränkter Tragweite sind. Die Geringfügigkeit der betroffenen Beschlüsse des Gemischten Ausschusses nach Artikel 7a Abs. 2 RVOG, kommt vor allem in den unter Artikel 7a Abs. 3 RVOG aufgezählten Fällen zum Ausdruck; zudem darf keine Gegen Ausnahme gemäss Artikel 7a Abs. 4 RVOG vorliegen. Dies wird in jedem Einzelfall geprüft. Beschlüsse des Gemischten Ausschusses betreffen häufig technische und systemimmanente Aktualisierungen (z.B. betreffend die präferenziellen Ursprungsregeln und Handelserleichterungen). Verschiedene Anhänge der EFTA-Freihandelsabkommen werden regelmässig aktualisiert, insbesondere um Entwicklungen im internationalen Handelssystem Rechnung zu tragen (z.B. WTO, Weltzollorganisation, andere Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten und ihrer Partner). Über die Änderungen informiert der Bundesrat die Bundesversammlung im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die von ihm abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge (Art. 48a Abs. 2 RVOG).

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

4.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des FHA beschränken sich auf einen teilweisen Ausfall der Zollerträge aus dem Handel mit den Philippinen. Die Philippinen kommen derzeit in den Genuss der von der Schweiz autonom unter dem APS zugunsten der Entwicklungsländer gewährten Zollvergünstigungen, die grundsätzlich durch die Zollkonzessionen des Freihandelsabkommens abgelöst werden. Die Zollerträge im Zusammenhang mit Einfuhren aus den Philippinen beliefen sich 2015 auf insgesamt 946 578 CHF (davon 186 578 CHF für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse). Da die

⁷¹ SR 172.010

meisten Einfuhren (89 % des Gesamtwerts der Importe) aus den Philippinen bereits unter dem APS zollbefreit sind, entfällt nur ein Teil dieser Zolleinnahmen.

Die finanziellen Auswirkungen halten sich somit in Grenzen und sind in Beziehung zu den positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu setzen, die sich für die Schweiz insbesondere aus dem verbesserten Zugang für Schweizer Waren- und Dienstleistungsexporte auf dem Markt der Philippinen ergeben.

4.1.2 Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen beim Bund können sich aus der steigenden Gesamtzahl umzusetzender und weiterzuentwickelnder FHA ergeben. Für den Zeitraum 2015–2019 wurden entsprechende Ressourcen bewilligt. Für diesen Zeitraum hat das vorliegende Abkommen keine weitere personelle Aufstockung zur Folge. Über den Ressourcenbedarf für die Aushandlung neuer und die Umsetzung und Weiterentwicklung aller bestehenden Abkommen nach 2019 wird der Bundesrat zu gegebener Zeit neu entscheiden.

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Das vorliegende Abkommen hat für Kantone und Gemeinden sowie urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete keine finanziellen oder personellen Auswirkungen. Demgegenüber werden an den in Ziffer 4.1 erwähnten volkswirtschaftlichen Auswirkungen grundsätzlich alle Landesteile partizipieren.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Indem das Abkommen den gegenseitigen Marktzugang für Waren, Dienstleistungen und Investitionen verbessert sowie die Rechtssicherheit für den Schutz des geistigen Eigentums und allgemein für den bilateralen wirtschaftlichen Austausch erhöht, stärkt das FHA den Standort Schweiz und erhöht dessen Fähigkeit, Wertschöpfung zu generieren und Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten.

Konkret werden durch das FHA im Einklang mit der Aussenwirtschafts- und der Agrarpolitik der Schweiz effizienzsenkende tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und den Philippinen beseitigt oder reduziert. Die Verbesserung des Marktzugangs für Schweizer Waren und Dienstleistungen auf dem Markt der Philippinen erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exporte in die Philippinen, insbesondere auch gegenüber Konkurrenten aus Ländern, die kein FHA mit diesem Land haben. Gleichzeitig beugt das FHA potenziellen Diskriminierungen gegenüber anderen Freihandelspartnern der Philippinen, insbesondere Japan auf bilateraler Ebene und China, Südkorea, Indien, Australien und Neuseeland im Rahmen der FHA der Philippinen mit diesen Partnern als Mitglied des ASEAN vor.

Ausserdem können potenzielle Diskriminierungen auf dem philippinischen Markt, die sich aus dem zukünftigen FHA zwischen den Philippinen und der EU und aus einem möglichen Beitritt der Philippinen zum TPP ergeben, zumindest teilweise vermieden werden. Der Wegfall oder die Reduktion von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen sowie die Erleichterung des Dienstleistungshandels im beiderseitigen Wirtschaftsverkehr verringern zudem die Beschaffungskosten für Unternehmen in der Schweiz und entlasten die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten. Ähnliches gilt umgekehrt für die Philippinen.

4.4 Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt

Das FHA mit den Philippinen ist wie alle FHA in erster Linie ein Wirtschaftsabkommen, das die Rahmenbedingungen und die Rechtssicherheit für den wirtschaftlichen Austausch mit diesem Partner verstärken wird. Dies wird sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsstandorte Schweiz sowie Philippinen und auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen auswirken.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Wirtschaftliche Tätigkeit benötigt Ressourcen und Arbeitskräfte und ist mit entsprechenden Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft verbunden. Im Sinne des Nachhaltigkeitskonzepts gilt es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken und den Wohlstand zu steigern und gleichzeitig die Umweltbelastung und den Ressourcenverbrauch auf einem dauerhaft tragbaren Niveau zu halten, beziehungsweise auf ein solches zu senken und den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten, beziehungsweise zu verbessern⁷². Entsprechend sind im FHA Bestimmungen verankert, die eine kohärente Umsetzung der Wirtschaftsvereinbarung mit den sozialen und ökologischen Zielen der nachhaltigen Entwicklung bezwecken. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Präambel und das Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung (s. Ziff. 3.1 und 3.12). Ebenfalls im Sinne der Kohärenz enthält das FHA eine Bestimmung, in der die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten unter anderen internationalen Abkommen bestätigen (Art. 1.5), worunter Abkommen und Vereinbarungen im Handels-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsbereich fallen. Für die Kohärenz besonders relevant sind auch die Ausnahmebestimmungen im Kapitel Warenverkehr und Dienstleistungshandel (Art. 2.17 und 2.18, Art. 6.15), die festlegen, dass die Vertragsparteien unter anderem zugunsten von Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Sicherheit und dergleichen nötigenfalls auch vom Abkommen abweichende Massnahmen ergreifen dürfen.

⁷² S. Bericht des Bundesrates vom 13. Januar 2010 zur Aussenwirtschaftspolitik 2009, BBl 2010 479, hier 493.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Generell tragen die FHA aufgrund der Stärkung des bilateralen und multilateralen Engagements und der völkerrechtlich abgesicherten und verbesserten Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Austausch zur Förderung des Rechtsstaates, zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Wohlstand bei⁷³, dies insbesondere durch die Unterstützung des Privatsektors und der freien Wirtschaftstätigkeit. Die FHA stärken die Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren und begünstigen den Meinungs austausch, zwei wichtige Voraussetzungen zur Förderung unserer Werte, das heisst insbesondere der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte.

Die Wohlstandsgewinne durch FHA erhöhen auch die wirtschaftlichen Spielräume für Massnahmen in den Bereichen Umweltschutz und sozialer Ausgleich. Wie diese Massnahmen durch die nationalen politischen Systeme gesteuert werden, kann aber nicht durch FHA geregelt werden. Die Schweiz kann jedoch unterstützend wirken und dazu beitragen, auch im Rahmen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit sowie im Bereich der Entwicklungshilfe, eine Nutzung dieser ausgeweiteten Spielräume in Richtung der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

Auswirkungen auf die Umwelt

Handel und Investitionen wie auch andere wirtschaftliche Aktivitäten haben generell Auswirkungen auf die Umwelt. Wie Handel und Investitionen die Umwelt beeinflussen, wird einerseits durch die nationale Regulierung bestimmt und andererseits dadurch, in welchen Sektoren der bilaterale Handel und die Investitionen getätigt werden, zum Beispiel verstärkte Handels- und Investitionstätigkeiten im Bereich von umweltfreundlichen Produktionsweisen oder in Sektoren mit höherer Umweltbelastung⁷⁴.

Die gemäss den WTO-Regeln und den Bestimmungen von multilateralen Umweltabkommen bestehenden Möglichkeiten, den Handel mit besonders gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern zu beschränken, werden durch das FHA nicht eingeschränkt. Die Bestimmungen des FHA räumen den Vertragsparteien analog zu den WTO-Regeln explizit die Möglichkeit ein, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie zur Bewahrung nicht-erneuerbarer natürlicher Ressourcen zu treffen (Kap. 2, 3 und 6 des FHA, s. Ziff. 3.3, 3.4 und 3.6). Entsprechende nationale Produktvorschriften werden vom FHA nicht in Frage gestellt. Die Schweiz stellt sicher, dass das Abkommen dahingehend ausgelegt wird, dass weder die Umweltgesetzgebungen der Partnerstaaten noch das internationale Umweltrecht verletzt werden und es den Regierungen nicht verunmöglicht wird, ihre Umweltstandards zu halten, beziehungsweise zu erhöhen.

⁷³ S. Bericht des Bundesrates vom 13. Januar 2010 zur Aussenwirtschaftspolitik 2009, BBl 2010 479, hier 497.

⁷⁴ Zu den verschiedenen Auswirkungsarten s. Bericht des Bundesrates vom 13. Januar 2010 zur Aussenwirtschaftspolitik 2009, BBl 2010 479, hier 498.

5 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates

5.1 Verhältnis zur Legislaturplanung

Das Projekt wurde in der Botschaft vom 27. Januar 2016⁷⁵ zur Legislaturplanung 2015–2019 und im Bundesbeschluss vom 14. Juni 2016⁷⁶ über die Legislaturplanung 2015–2019 angekündigt.

5.2 Verhältnis zu nationalen Strategien des Bundesrates

Das FHA mit den Philippinen entspricht der vom Bundesrat in den Jahren 2004⁷⁷ und 2011⁷⁸ definierten Aussenwirtschaftsstrategie. Die mit den Philippinen vereinbarten Bestimmungen zur Nachhaltigkeit entsprechen der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016–2019 des Bundesrates vom 27. Januar 2016⁷⁹ (s. insbesondere Kapitel 4, Handlungsfeld 5).

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)⁸⁰, wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (Art. 7a Abs. 1 RVOG⁸¹).

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Schweiz und die anderen EFTA-Mitgliedstaaten sowie die Philippinen gehören der WTO an. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass das vorliegende Abkommen im Einklang mit den aus der WTO-Mitgliedschaft resultierenden Ver-

⁷⁵ BBl 2016 1105, hier 1165

⁷⁶ BBl 2016 5183, hier 5185

⁷⁷ S. Bericht des Bundesrates vom 12. Januar 2005 zur Aussenwirtschaftspolitik 2004, BBl 2005 1089, Ziff. 1.

⁷⁸ S. Bericht des Bundesrates vom 11. Januar 2012 zur Aussenwirtschaftspolitik 2011, BBl 2012 827, Ziff. 1.

⁷⁹ www.are.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Politik und Strategie

⁸⁰ SR 101

⁸¹ SR 172.010

pflichtungen steht. FHA unterliegen der Überprüfung durch die zuständigen WTO-Organen und können Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens in der WTO sein.

Der Abschluss von FHA mit Drittstaaten steht weder mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz noch mit ihren Verpflichtungen gegenüber der EU oder den Zielen der europäischen Integrationspolitik der Schweiz in Widerspruch. Insbesondere sind die vorliegenden Abkommensbestimmungen mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der EU sowie den übrigen bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU vereinbar.

6.3 Geltung für das Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein ist als EFTA-Mitglied Vertragsstaat des FHA mit den Philippinen. Aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923⁸² zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet wird das Hoheitsgebiet Liechtensteins von den Bestimmungen des FHA über den Warenhandel miterfasst (Art. 1.4 Abs. 2 des FHA).

6.4 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 1–3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁸³ (ParlG) sind unter rechtssetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssten.

Das FHA mit den Philippinen kann gemäss Artikel 14.4 jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Der Beitritt zu einer internationalen Organisation ist nicht vorgesehen. Für die Umsetzung des Abkommens sind keine Anpassungen auf Gesetzesstufe erforderlich.

Das Abkommen mit den Philippinen enthält rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 ParlG (Zollkonzessionen, Gleichbehandlungsgebote usw.). Zur Frage, ob es sich dabei um wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV handelt (vgl. Art. 22 Abs. 4 ParlG), die ein fakultatives Referendum nach sich ziehen würden, ist einerseits festzuhalten, dass die Abkommensbestimmungen im Rahmen der Verordnungskompetenzen, die das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986⁸⁴ dem Bundesrat für Zollkonzessionen ein-

⁸² SR 0.631.112.514

⁸³ SR 171.10

⁸⁴ SR 632.10

räumt, umgesetzt werden können. Andererseits sind die Bestimmungen nicht als grundlegend einzustufen. Sie ersetzen kein innerstaatliches Recht und treffen keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung. Die Verpflichtungen dieses Abkommens bewegen sich im Rahmen anderer von der Schweiz abgeschlossener internationaler Abkommen. Inhaltlich gehen sie nicht über andere im EFTA-Rahmen oder bilateral abgeschlossene FHA hinaus und sind von ähnlichem rechtlichem, wirtschaftlichem und politischem Gewicht. Unterschiede in einzelnen Bereichen (z. B. Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung) haben im Vergleich zum Inhalt von früher abgeschlossenen Abkommen keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen für die Schweiz zur Folge und enthalten keine wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen.

Die geltende Praxis, wonach internationale «Standardabkommen» nicht dem fakultativen Referendum unterliegen, wurde am 22. Juni 2016 vom Bundesrat überprüft. Auf der Grundlage eines Berichts des Bundesamtes für Justiz⁸⁵, den er zur Kenntnis genommen hat, hat der Bundesrat vorgeschlagen, ihm oder der Bundesversammlung die Befugnis zum selbstständigen Abschluss internationaler Abkommen einzuräumen, die keine weitergehenden Verpflichtungen im Vergleich zu Verträgen mit ähnlichem Inhalt schaffen, welche die Schweiz bereits abgeschlossen hat («Standardabkommen»), d.h. ohne diese dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Diese Ermächtigungsnormen sollen bei nächster Gelegenheit erarbeitet werden, spätestens jedoch bis Ende 2018. In der Zwischenzeit kann die heutige Praxis bis zum Inkrafttreten dieser Delegationsnormen weitergeführt werden.

Entsprechend schlägt der Bundesrat bis zur Schaffung einer Ermächtigungsnorm für Freihandelsabkommen vor, dass der Bundesbeschluss zur Genehmigung des Freihandelsabkommens mit den Philippinen gemäss der aktuellen Praxis nicht dem Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegt. Folglich handelt es sich beim Beschluss zur Genehmigung des FHA um einen einfachen Bundesbeschluss.

6.5 Sprachfassungen und Veröffentlichung der Anhänge zum FHA

Es gibt keine authentische Fassung des Abkommens und seiner technischen Anhänge in einer Amtssprache der Schweiz. Der Abschluss des Abkommens in Englisch entspricht der langjährigen konstanten Praxis der Schweiz im Bereich der Verhandlungen und des Abschlusses von FHA. Englisch ist zudem die offizielle Arbeitssprache der EFTA. Dies steht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010⁸⁶ sowie den zugehörigen Erläuterungen⁸⁷. Die Aushandlung, Erstellung und Überprüfung von authentischen Fassungen des FHA in den Amtssprachen der Vertragsparteien hätte angesichts des Umfangs der Abkommenstexte unverhältnismässige Mittel erfordert.

⁸⁵ «Fakultatives Staatsvertragsreferendum: Entwicklung der Praxis des Bundesrats und der Bundesversammlung seit 2003», vom 29. August 2014.

⁸⁶ SR 441.11

⁸⁷ www.bak.admin.ch > Themen > Sprachen > Sprachengesetz und Sprachenverordnung

Das Fehlen einer authentischen Fassung in einer Schweizer Amtssprache erfordert die Übersetzung des Textes des Abkommens mit Ausnahme seiner Anhänge⁸⁸ und Appendizes in die drei Amtssprachen. Die Anhänge zum FHA umfassen insgesamt mehrere hundert Seiten. Es handelt sich vorwiegend um Bestimmungen technischer Natur. Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004⁸⁹ sowie nach Artikel 13 Absatz 2 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015⁹⁰, kann die Veröffentlichung solcher Texte auf den Titel sowie die Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden. Übersetzungen der Anhänge des FHA, die die Ursprungsregeln und Zollverfahren betreffen, werden ausserdem von der Eidgenössischen Zollverwaltung elektronisch publiziert⁹¹.

6.6 Inkrafttreten

Gemäss Artikel 14.5 Absatz 2 des FHA tritt dieses am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens ein EFTA-Staat und die Philippinen ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden beim Depositar hinterlegt haben. Für die EFTA-Staaten, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden nach Inkrafttreten des Abkommens hinterlegen, tritt das Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden beim Depositar in Kraft (Art. 14.5 Abs. 3).

⁸⁸ Die Anhänge können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden und sind auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats verfügbar: www.efta.int > Free Trade > Free Trade Agreements > Philippines.

⁸⁹ SR 170.512

⁹⁰ SR 170.512.1

⁹¹ www.ezv.admin.ch > Themen > Freihandelsabkommen, Ursprung



Bundesbeschluss über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2017²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2016 enthaltene Botschaft des Bundesrates,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Freihandelsabkommen vom 28. April 2016³ zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2017 813

³ SR ...; BBl 2017 967



Übersetzung¹

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen

Abgeschlossen in Bern am 28. April 2016
Von der Bundesversammlung genehmigt am ...²
In Kraft getreten am ...

Präambel

Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und die Schweizerische Eidgenossenschaft
(nachfolgend als die «EFTA-Staaten» bezeichnet)

und
die Republik der Philippinen,

nachfolgend einzeln als eine «Vertragspartei» und gemeinsam als die «Vertragsparteien» bezeichnet;

in Anerkennung des gemeinsamen Wunsches, zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen enge und dauerhafte Beziehungen zu errichten;

mit dem Wunsch, günstige Voraussetzungen für die Entwicklung und Diversifizierung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu schaffen und die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Nichtdiskriminierung und des Völkerrechts zu fördern;

entschlossen, aufbauend auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation³ (nachfolgend als das «WTO-Abkommen» bezeichnet) und den anderen darunter fallenden Abkommen, denen sie angehören, das multilaterale Handelssystem zu fördern und zu stärken und damit zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels beizutragen;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Demokratie, zur Rechtsstaatlichkeit, zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschliesslich der Charta der Vereinten Nationen⁴ und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² BBI 2017 965

³ SR 0.632.20

⁴ SR 0.120

mit dem Ziel, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, die Lebensstandards zu verbessern und das Niveau von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz zu erhöhen;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen, und in Anerkennung der Bedeutung, die diesbezüglich der Kohärenz und gegenseitigen Unterstützung der Handels-, Umwelt- und Arbeitspolitiken zukommt;

entschlossen, dieses Abkommen in Übereinstimmung mit dem Ziel zu verwirklichen, die Umwelt durch vernünftige Umweltbewirtschaftung zu erhalten und zu schützen und eine optimale Nutzung der natürlichen Ressourcen der Welt in Übereinstimmung mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

eingedenk ihrer Rechte und Pflichten aus den multilateralen Umweltübereinkommen, die sie unterzeichnet haben, und der Einhaltung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, einschliesslich der Grundsätze der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation⁵ (nachfolgend als «IAO» bezeichnet), die sie unterzeichnet haben;

in Anerkennung der Bedeutung, für die Handelstreibenden der Vertragsparteien Vorhersehbarkeit sicherzustellen;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen sowie zur Förderung der Grundsätze von Transparenz und guter Regierungsführung;

in Anerkennung der Bedeutung von guter Unternehmensführung und verantwortungsvollem Unternehmensverhalten für die nachhaltige Entwicklung und in Bekräftigung ihres Zieles, Unternehmen zur Berücksichtigung von entsprechenden international anerkannten Richtlinien und Grundsätzen von internationalen Organisationen wie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den Vereinten Nationen (UN) zu ermutigen;

überzeugt, dass dieses Abkommen die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf den Weltmärkten verbessern und Bedingungen schaffen wird, die für die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien förderlich sind;

haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Freihandelsabkommen (nachfolgend als dieses «Abkommen» bezeichnet) abgeschlossen:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Errichtung einer Freihandelszone

Die EFTA-Staaten und die Philippinen errichten hiermit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens eine Freihandelszone.

⁵ SR 0.820.1

Art. 1.2 Ziele

Die Ziele dieses Abkommens sind:

- (a) die Liberalisierung des Warenverkehrs im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994⁶ (nachfolgend als «GATT 1994» bezeichnet);
- (b) die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen im Einklang mit Artikel V des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen⁷ (nachfolgend als «GATS» bezeichnet);
- (c) die gegenseitige Ausweitung von Investitionsmöglichkeiten;
- (d) die Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung unnötiger technischer Handelshemmnisse und die Förderung der Umsetzung des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen⁸ (nachfolgend als das «SPS-Übereinkommen» bezeichnet) und des WTO-Übereinkommens über die technischen Handelshemmnisse⁹ (nachfolgend als «TBT-Übereinkommen» bezeichnet);
- (e) die Förderung des Wettbewerbs in ihren Märkten, insbesondere in Bezug auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien;
- (f) die weitere, auf Gegenseitigkeit beruhende Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien;
- (g) die Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum in Übereinstimmung mit internationalen Normen;
- (h) die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt und sicherstellt, dass dieses Ziel in den Handelsbeziehungen der Vertragsparteien eingeschlossen ist und in ihnen Ausdruck findet; und
- (i) die Leistung eines Beitrags zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels.

Art. 1.3 Räumlicher Anwendungsbereich

1. Sofern in Anhang I (Ursprungsregeln) nicht abweichend bestimmt, findet dieses Abkommen Anwendung auf:

- (a) das Festland, Binnengewässer, Archipelgewässer und die Hoheitsgewässer einer Vertragspartei sowie auf den Luftraum über ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht; und
- (b) die ausschliessliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.

⁶ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

⁷ SR 0.632.20, Anhang 1B

⁸ SR 0.632.20, Anhang 1A.4

⁹ SR 0.632.20, Anhang 1A.6

2. Dieses Abkommen findet mit Ausnahme des Warenverkehrs nicht Anwendung auf das norwegische Hoheitsgebiet von Svalbard.

Art. 1.4 Umfang der erfassten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen

1. Dieses Abkommen findet Anwendung auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Philippinen und den einzelnen EFTA-Staaten. Dieses Abkommen findet nicht Anwendung auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten, sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht.

2. Gestützt auf die mit dem Zollvertrag vom 29. März 1923¹⁰ zwischen der Schweiz und Liechtenstein errichtete Zollunion vertritt die Schweiz Liechtenstein in den darunter fallenden Angelegenheiten.

Art. 1.5 Verhältnis zu anderen Abkommen

1. Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem WTO-Abkommen und den anderen im WTO-Rahmen ausgehandelten Abkommen, bei denen sie Vertragspartei ist, sowie aus anderen internationalen Übereinkommen, bei denen sie Vertragspartei ist, ergeben.

2. Ist eine Vertragspartei der Ansicht, die Beibehaltung oder Schaffung einer Zollunion, Freihandelszone, Grenzverkehrsregelung oder eines anderen präferenziellen Abkommens durch eine andere Vertragspartei bewirke eine Änderung des in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregimes, so kann sie um Konsultationen ersuchen. Die Vertragspartei, die ein solches Abkommen abschliesst, räumt der ersuchenden Vertragspartei angemessene Gelegenheit für Konsultationen ein.

Art. 1.6 Einhaltung von Verpflichtungen

Jede Vertragspartei trifft zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen alle erforderlichen Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art.

Art. 1.7 Zentrale, regionale und lokale Regierungen

Jede Vertragspartei stellt nach den Bestimmungen dieses Abkommens sicher, dass sämtliche Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Abkommen durch ihre zentralen, regionalen und lokalen Regierungen und Behörden sowie durch nichtstaatliche Stellen, die in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen und lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse handeln, eingehalten werden.

¹⁰ SR 0.631.112.514

Art. 1.8 Transparenz

1. Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Gesetze, Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite sowie ihre internationalen Abkommen, die die Durchführung dieses Abkommens berühren können, oder machen diese anderweitig öffentlich zugänglich.
2. Die Vertragsparteien antworten unverzüglich auf Englisch auf spezifische Fragen und stellen einander auf Ersuchen Informationen zu Angelegenheiten nach Absatz 1 zur Verfügung. Diese Informationen erfolgen soweit möglich auf Englisch.
3. Die Vertragsparteien sind nach diesem Abkommen nicht verpflichtet, vertrauliche Informationen preiszugeben, deren Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern oder dem öffentlichen Interesse sonst zuwiderlaufen oder die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen beeinträchtigen würde.
4. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen den Absätzen 1 und 2 und Transparenzbestimmungen in anderen Teilen dieses Abkommens haben bezüglich dieser Unvereinbarkeit letztere Vorrang.

Kapitel 2:
Handel mit nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen**Art. 2.1** Geltungsbereich

Dieses Kapitel findet auf den Handel zwischen den Vertragsparteien mit Erzeugnissen nach Anhang II (Geltungsbereich nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse) Anwendung.

Art. 2.2 Ursprungsregeln

Die Ursprungsregeln sind in Anhang I (Ursprungsregeln) festgelegt.

Art. 2.3 Einfuhrzölle

1. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die Philippinen auf Einfuhren von Waren mit Ursprung in einem EFTA-Staat, die von diesem Kapitel erfasst werden, ihre Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung, soweit in Anhang III (Verzeichnis der Zollverpflichtungen der Philippinen betreffend nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den EFTA-Staaten) nichts anderes bestimmt ist.
2. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die EFTA-Staaten sämtliche Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf von diesem Kapitel erfasste Waren mit Ursprung in den Philippinen.
3. Es werden von den Vertragsparteien keine neuen Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
4. Als Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung gelten alle Abgaben oder Gebühren jeglicher Art, einschliesslich jeglicher Art von Zusatzbesteuerung und Zu-

satzgebühren, die im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, nicht jedoch Abgaben, die im Einklang mit den Artikeln III und VIII des GATT 1994¹¹ erhoben werden.

Art. 2.4 Ausfuhrzölle

1. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in eine andere Vertragspartei vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang IV (Ausfuhrzölle) alle Zölle und anderen Abgaben, einschliesslich jeglicher Art von Zusatzgebühren und anderen Abgabeformen.
2. Es werden von den Vertragsparteien keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Art. 2.5 Zollwertermittlung¹²

Artikel VII des GATT 1994¹³ und Teil I des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994¹⁴ finden Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.6 Mengenmässige Beschränkungen

1. Artikel XI des GATT 1994¹⁵ findet Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.
2. Vor Ergreifung einer Massnahme in Übereinstimmung mit Artikel XI Absatz 2 des GATT 1994 stellt die Vertragspartei, die solche Massnahmen in Betracht zieht, dem Gemischten Ausschuss alle sachdienlichen Informationen zu, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen. Kommt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der an den Gemischten Ausschuss gerichteten Notifikation keine beiderseits annehmbare Lösung zustande, kann die Vertragspartei in Übereinstimmung mit diesem Artikel die erforderlichen Massnahmen anwenden.
3. Bei der Wahl von Massnahmen ist denjenigen Massnahmen Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Jede gemäss diesem Artikel angewendete Massnahme wird unverzüglich dem Gemischten Ausschuss notifiziert. Die Massnahme darf nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie unter gleichen Bedingungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder einer versteckten Handelsbeschränkung führt. Die Massnahme ist Gegenstand regelmässiger Konsultationen im Gemischten Ausschuss und wird aufgehoben, wenn die Umstände ihre Beibehaltung nicht länger rechtfertigen.

¹¹ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

¹² Die Schweiz wendet Zölle auf Grundlage von Gewicht und Menge anstatt Wertzölle an.

¹³ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

¹⁴ SR 0.632.20, Anhang 1A.9

¹⁵ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

4. Jede von einer Vertragspartei nach diesem Artikel getroffene Massnahme ist spätestens drei Jahre nach ihrer Einführung zu beenden.

Art. 2.7 Einfuhrlicenzen

1. Das WTO-Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren¹⁶ findet Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.
2. Bei der Einführung oder Beibehaltung von nichtautomatischen Einfuhrlicenzverfahren führen die Vertragsparteien die Massnahmen so durch, dass sie mit diesem Abkommen vereinbar sind. Eine Vertragspartei, die nichtautomatische Einfuhrlicenzverfahren einführt, gibt den Zweck dieser Lizenzverfahren klar an.

Art. 2.8 Handel mit Fisch und anderen Meeresprodukten

Zusätzliche Bestimmungen zum Handel mit Fisch und anderen Meeresprodukten sind in Anhang V (Handel mit Fisch und anderen Meeresprodukten) festgelegt.

Art. 2.9 Gebühren und Formalitäten

Artikel VIII des GATT 1994¹⁷ findet Anwendung und wird vorbehältlich Artikel 9 von Anhang VI (Handelserleichterung) hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.10 Interne Steuern und Regelungen

Artikel III des GATT 1994¹⁸ findet Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.11 Handelserleichterung

Zur Erleichterung des Handels zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen und in Übereinstimmung mit Anhang VI (Handelserleichterung):

- (a) vereinfachen die Vertragsparteien so weit wie möglich die Verfahren für den Warenverkehr und die damit verbundenen Dienstleistungen;
- (b) fördern die Vertragsparteien die multilaterale Zusammenarbeit untereinander, um ihre Teilnahme an der Entwicklung und Durchführung von internationalen Konventionen und Empfehlungen zur Handelserleichterung zu verstärken; und
- (c) arbeiten die Vertragsparteien im Rahmen der Aufgaben des Unterausschusses über Warenverkehr im Bereich der Handelserleichterung zusammen.

¹⁶ SR 0.632.20, Anhang 1A.12

¹⁷ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

¹⁸ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

Art. 2.12 Subventionen und Ausgleichsmassnahmen

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Subventionen und Ausgleichsmassnahmen richten sich vorbehältlich Absatz 2 nach den Artikeln VI und XVI des GATT 1994¹⁹ und nach dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen²⁰.

2. Bevor eine Vertragspartei nach Artikel 11 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen eine Untersuchung einleitet, um das Vorliegen, die Höhe und die Auswirkungen einer in einer anderen Vertragspartei angeblich gewährten Subvention festzustellen, benachrichtigt die Vertragspartei, die eine Untersuchung einleiten will, schriftlich diejenige Vertragspartei, deren Waren Gegenstand der Untersuchung sein sollen, und gewährt eine Frist von 60 Tagen für Konsultationen, um eine beiderseits annehmbare Lösung zu finden. Die Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, falls eine Vertragspartei dies innerhalb von 20 Tagen nach Empfang der Notifikation verlangt.²¹

Art. 2.13 Antidumping

1. Die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei bezüglich Antidumpingmassnahmen richten sich vorbehältlich der Absätze 2–8 nach Artikel VI des GATT 1994²² und dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994²³ (nachfolgend als «WTO-Antidumpingübereinkommen» bezeichnet). Die Vertragsparteien bemühen sich, von der Einleitung von Antidumpingverfahren gegeneinander abzusehen.

2. Nachdem eine Vertragspartei ein Gesuch erhalten hat und bevor eine Untersuchung nach dem WTO-Antidumpingübereinkommen eingeleitet wird, benachrichtigt die betreffende Vertragspartei schriftlich die Vertragspartei, deren Waren angeblich Gegenstand einer Dumpingpraxis sind, und gewährt eine Frist von 60 Tagen für Konsultationen, um eine beiderseits annehmbare Lösung zu finden. Die Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, wenn eine Vertragspartei dies innerhalb von 20 Tagen nach Empfang der Notifikation verlangt.²⁴

3. Keine Vertragspartei leitet innert Jahresfrist nach einer Feststellung bezüglich desselben Erzeugnisses derselben Vertragspartei eine Untersuchung ein, wenn die Feststellung zur Nicht-Anwendung oder Aufhebung von Antidumpingmassnahmen geführt hat.

¹⁹ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

²⁰ SR **0.632.20**, Anhang 1A.13

²¹ Es herrscht Einvernehmen darüber, dass Untersuchungen parallel zu laufenden Konsultationen geführt werden können und dass mangels einvernehmlicher Lösung jede Vertragspartei ihre Rechte und Pflichten nach den Artikeln VI und XVI des GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen behält.

²² SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

²³ SR **0.632.20**, Anhang 1A.8

²⁴ Es herrscht Einvernehmen darüber, dass Untersuchungen parallel zu laufenden Konsultationen geführt werden können und dass mangels einvernehmlicher Lösung jede Vertragspartei vorbehältlich der Absätze 3–8 ihre Rechte und Pflichten nach Artikel VI des GATT 1994 und dem WTO-Antidumpingübereinkommen behält.

4. Wendet eine Vertragspartei eine Antidumpingmassnahme an, wird diese spätestens fünf Jahre nach ihrer Einführung beendet.
5. Eine Untersuchung wird nur dann eingeleitet, wenn der Antrag vom oder im Namen des inländischen Wirtschaftszweiges gestellt wurde. Der Antrag gilt als «vom oder im Namen des inländischen Wirtschaftszweiges» gestellt, wenn er von inländischen Herstellern unterstützt wird, deren Produktion insgesamt mehr als 50 Prozent der Gesamtproduktion der gleichartigen Ware darstellt.²⁵ Der Begriff «inländischer Wirtschaftszweig» bezeichnet alle inländischen Hersteller der gleichartigen Erzeugnisse. Wird ein Antrag von einem Wirtschaftsverband gestellt oder unterstützt, so zählt für den Schwellenwert ausschliesslich die Produktion der angeschlossenen Hersteller, die den Antrag unterstützen.
6. Beschliesst eine Vertragspartei die Erhebung eines Antidumpingzolls, so wendet sie die Regel des niedrigeren Zolls an, wenn dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges zu beseitigen.
7. Werden Antidumpingspannen nach den Artikeln 2, 9.3, 9.5 und 11 des WTO-Antidumpingübereinkommens ungeachtet der Vergleichsgrundlagen nach Artikel 2.4.2 des WTO-Antidumpingübereinkommens ermittelt, beurteilt oder überprüft, so fliessen alle einzelnen Spannen in die Berechnung des Durchschnitts ein, unabhängig davon, ob sie positiv oder negativ sind.
8. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss, ob die Möglichkeit beizubehalten ist, gegeneinander Antidumpingmassnahmen zu ergreifen. Beschliessen die Vertragsparteien nach der ersten Überprüfung die Beibehaltung dieser Möglichkeit, führen sie danach alle zwei Jahre Überprüfungen im Gemischten Ausschuss durch.

Art. 2.14 Allgemeine Schutzmassnahmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf allgemeine Schutzmassnahmen richten sich nach Artikel XIX des GATT 1994²⁶ und nach dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen²⁷. Ergreift eine Vertragspartei Massnahmen nach diesen WTO-Bestimmungen, so schliesst sie in Übereinstimmung mit den WTO-Regeln davon Einfuhren von Ursprungserzeugnissen aus einer der oder mehreren Vertragsparteien aus, falls solche Einfuhren nicht an sich einen ernsthaften Schaden verursachen oder zu verursachen drohen.

Art. 2.15 Vorübergehende Schutzmassnahmen

1. Wird ein Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei als unmittelbare Folge der in diesem Abkommen vereinbarten Senkung oder Aufhebung von Einfuhrzöllen absolut oder im Verhältnis zur inländischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt, dass dies eine erhebliche Ursache dafür ist, dass dem inländischen Wirt-

²⁵ Die Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe (i) des WTO-Antidumpingübereinkommens findet keine Anwendung.

²⁶ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

²⁷ SR **0.632.20**, Anhang 1A.14

schaftszweig, der in der einführenden Vertragspartei gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht, so kann die einführende Vertragspartei zur Verhütung oder Behebung des Schadens nach den Bestimmungen der Absätze 2–14 die minimal erforderlichen vorübergehenden Schutzmassnahmen ergreifen.

2. Vorübergehende Schutzmassnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn nach einer im Einklang mit den Verfahren des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen²⁸ durchgeführten Untersuchung eindeutige Beweise vorliegen, dass die erhöhten Einfuhren ernsthaften Schaden verursacht haben oder zu verursachen drohen.

3. Sind die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt, so kann die einführende Vertragspartei Massnahmen ergreifen, die in der Erhöhung des Einfuhrzollsatzes für dieses Erzeugnis bestehen, wobei die Zollbelastung nicht höher sein darf als:

- (a) der angewendete Meistbegünstigungszollsatz zum Zeitpunkt der Ergreifung der vorübergehenden Schutzmassnahme; und
- (b) der am Tag unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Abkommens angewendete Meistbegünstigungszollsatz.

4. Vorübergehende Schutzmassnahmen werden nur für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ergriffen. Unter ausserordentlichen Umständen können vorübergehende Schutzmassnahmen über ein Jahr hinaus bis zu einer Gesamtdauer von höchstens drei Jahren verlängert werden. Die Vertragspartei, die vorübergehende Schutzmassnahmen über ein Jahr hinaus verlängert, sorgt für den Zeitraum der Verlängerung für einen Ausgleich in Form von im Wesentlichen gleichwertigen Zugeständnissen.

5. Die Vertragspartei, die eine vorübergehende Schutzmassnahme nach diesem Artikel zu ergreifen oder zu verlängern beabsichtigt, notifiziert dies unverzüglich und in jedem Fall vor der Ergreifung oder Verlängerung einer Massnahme den anderen Vertragsparteien. Die Notifikation enthält alle sachdienlichen Informationen, einschliesslich des Nachweises des ernsthaften Schadens oder einer entsprechenden Gefahr aufgrund der erhöhten Einfuhren, einer genauen Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses, der vorgeschlagenen Massnahme, des vorgeschlagenen Einführungszeitpunktes, der erwarteten Geltungsdauer sowie des erwarteten Zeitplanes für die schrittweise Aufhebung der Massnahme. Im Fall einer Verlängerung der Massnahme nach Absatz 4 enthält die Notifikation auch den beabsichtigten Ausgleich.

6. Eine Vertragspartei kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Notifikation Konsultationen verlangen. Der Gemischte Ausschuss prüft innerhalb von einer Frist von 60 Tagen die Informationen nach Absatz 5, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen.

7. Wird keine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden, kann die einführende Vertragspartei die vorübergehende Schutzmassnahme ergreifen oder verlängern. Bei einer Verlängerung der Massnahme und bei Ausbleiben eines gegenseitig vereinbarten Ausgleichs kann die Vertragspartei, deren Erzeugnis von der vorübergehenden

²⁸ SR 0.632.20, Anhang 1A.14

Schutzmassnahme betroffen ist, Ausgleichsmassnahmen ergreifen, indem sie im Wesentlichen gleichwertige Zugeständnisse aus diesem Abkommen zurückerhält. Die vorübergehende Schutzmassnahme und die Ausgleichsmassnahme werden den anderen Vertragsparteien unverzüglich notifiziert. Die Vertragspartei, die Ausgleichsmassnahmen ergreift, wendet diese lediglich für die minimal erforderliche Dauer an, um die im Wesentlichen gleichwertigen Handelseffekte zu erzielen, und in jedem Fall ausschliesslich so lange, wie die verlängerte vorübergehende Schutzmassnahme nach Absatz 4 angewendet wird.

8. Bei der Wahl der vorübergehenden Schutzmassnahme und der Ausgleichsmassnahme ist der Massnahme Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigt.

9. Weder kann auf die Einfuhr eines Erzeugnisses, das bereits zuvor Gegenstand einer solchen Massnahme war, eine vorübergehende Schutzmassnahme angewendet werden, noch dürfen Schutzmassnahmen gleichzeitig mit Antidumping- oder Ausgleichszöllen zur Anwendung kommen.

10. Bei Beendigung der vorübergehenden Schutzmassnahme hat der Einfuhrzollsatz dem Ansatz zu entsprechen, der ohne die Massnahme gegolten hätte.

11. Liegen kritische Umstände vor, unter denen eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine provisorische vorübergehende Schutzmassnahme ergreifen, nachdem zuvor festgestellt wurde, dass eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass der Anstieg der Einfuhren dem inländischen Wirtschaftszweig einen ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht. Die Vertragspartei, die eine solche Massnahme zu ergreifen beabsichtigt, notifiziert dies unverzüglich den anderen Vertragsparteien. Innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Notifikation werden die Verfahren nach diesem Artikel eingeleitet.

12. Jede provisorische vorübergehende Schutzmassnahme endet spätestens innerhalb von 200 Tagen. Die Geltungsdauer einer solchen provisorischen vorübergehenden Schutzmassnahme wird zur Geltungsdauer der vorübergehenden Schutzmassnahme nach den Absätzen 3 bzw. 4 und deren Verlängerungen hinzugerechnet. Jede Erhöhung des Einfuhrzolls ist unverzüglich zurückzuerstatten, falls die Untersuchung nach Absatz 2 nicht zur Feststellung führt, dass die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt sind.

13. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens prüfen die Vertragsparteien, ob die Möglichkeit beizubehalten ist, gegeneinander Schutzmassnahmen zu ergreifen. Im Anschluss an die Überprüfung können die Vertragsparteien entscheiden, ob sie diesen Artikel weiterhin anwenden wollen.

14. Spätestens fünf Jahre nach Erfüllung der Zollverpflichtungen nach Artikel 2.3 (Einfuhrzölle) wird auf kein Erzeugnis mehr eine vorübergehende Schutzmassnahme angewendet.

Art. 2.16 Staatliche Handelsunternehmen

Artikel XVII des GATT 1994²⁹ und die Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994³⁰ finden Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.17 Allgemeine Ausnahmen

Artikel XX des GATT 1994³¹ findet Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.18 Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Artikel XXI des GATT 1994³² findet Anwendung wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.19 Zahlungsbilanz

1. Bei bestehenden oder unmittelbar drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann eine Vertragspartei im Einklang mit den Bedingungen gemäss dem GATT 1994³³ und der WTO-Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994³⁴ handelsbeschränkende Massnahmen ergreifen, die zeitlich begrenzt und nichtdiskriminierend sein müssen und das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten erforderliche Mass nicht überschreiten dürfen.

2. Die Vertragspartei, die eine Massnahme nach diesem Artikel einführt, notifiziert unverzüglich den Gemischten Ausschuss.

Art. 2.20 Änderung von Zugeständnissen

Unter ausserordentlichen Umständen, in denen eine Vertragspartei bei der Wahrnehmung ihrer Zollverpflichtungen vor unvorhergesehenen Schwierigkeiten steht, kann die betreffende Vertragspartei ein in ihrer Liste der Zollverpflichtungen enthaltenes Zugeständnis durch eine Übereinkunft mit den anderen interessierten Vertragsparteien ändern oder zurücknehmen. Zur Erreichung einer solchen Übereinkunft nimmt die Vertragspartei Verhandlungen mit den anderen interessierten Vertragsparteien auf. In diesen Verhandlungen hält die Vertragspartei, die ein Zugeständnis ändern oder zurücknehmen möchte, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen die Zugeständnisse auf einem Stand, der für die anderen interessierten Vertragsparteien nicht weniger günstig ist als der vor diesen Verhandlungen in diesem Abkommen vereinbarte Stand, wobei die Verhandlungen

²⁹ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

³⁰ SR 0.632.20, Anhang 1A.1.b

³¹ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

³² SR 0.632.20, Anhang 1A.1

³³ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

³⁴ SR 0.632.20, Anhang 1A.1.c

ausgleichende Anpassungen bei anderen Waren einschliessen können. Das einvernehmlich vereinbarte Ergebnis der Verhandlungen wird, zusammen mit den ausgleichenden Regelungen, in Übereinstimmung mit Artikel 14.2 (Änderungen) zum Bestandteil dieses Abkommens.

Art. 2.21 Konsultationen

Eine Vertragspartei kann zu Angelegenheiten, die unter dieses Kapitel fallen, um Konsultationen ersuchen. Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, antwortet umgehend und nimmt nach Treu und Glauben Konsultationen auf. Die Vertragsparteien unternehmen jegliche Anstrengung, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen.³⁵

Art. 2.22 Kontaktstellen

Die Vertragsparteien tauschen Namen und Adressen von Kontaktstellen für dieses Kapitel aus, um die Kommunikation und den Informationsaustausch zu erleichtern.

Art. 2.23 Unterausschuss über Warenverkehr

1. Hiermit wird ein Unterausschuss über Warenverkehr (nachfolgend als der «Unterausschuss» bezeichnet) eingesetzt.
2. Die Aufgaben des Unterausschusses sind in Anhang VII (Aufgaben des Unterausschusses über Warenverkehr) festgelegt.

Art. 2.24 Überprüfung

1. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens oder auf Ersuchen einer Vertragspartei finden im Gemischten Ausschuss Konsultationen statt, um die Aufhebung von Einfuhrzöllen zu beschleunigen oder die Zollverpflichtungen anderweitig zu verbessern. Eine Übereinkunft zwischen allen Vertragsparteien über die Beschleunigung oder die Verbesserung der Zollverpflichtungen wird in Übereinstimmung mit Artikel 14.2 (Änderungen) zum Bestandteil dieses Abkommens.
2. Eine Vertragspartei kann jederzeit einseitig Einfuhrzölle rascher senken oder aufheben oder die Zollverpflichtungen anderweitig verbessern. Eine Vertragspartei, die dies beabsichtigt, informiert die anderen Vertragsparteien vor Inkrafttreten des neuen Einfuhrzolls oder in jedem Fall so früh wie möglich.

³⁵ Es herrscht Einvernehmen darüber, dass Konsultationen nach diesem Artikel die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 13 (Streitbeilegung) oder nach der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung unberührt lassen.

Kapitel 3: Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Art. 3.1 Geltungsbereich

Dieses Kapitel findet auf den Handel zwischen den Vertragsparteien mit Erzeugnissen Anwendung, die nicht von Anhang II (Geltungsbereich nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse) erfasst werden.

Art. 3.2 Zollkonzessionen

1. Die Philippinen gewähren auf Waren mit Ursprung in einem EFTA-Staat Zollkonzessionen gemäss den Anhängen VIII–X (Listen der Zollverpflichtungen betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse).
2. Jeder EFTA-Staat gewährt auf Waren mit Ursprung in den Philippinen Zollkonzessionen gemäss den Anhängen VIII–X (Listen der Zollverpflichtungen betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse).

Art. 3.3 Landwirtschaftliche Ausfuhrsubventionen

Die Vertragsparteien wenden beim Handel mit Ursprungserzeugnissen, die Gegenstand von Zollkonzessionen nach diesem Abkommen sind, keine Ausfuhrsubventionen gemäss Begriffsbestimmung in Artikel 9 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft³⁶ an.

Art. 3.4 Andere Bestimmungen

1. In Bezug auf den Handel mit Erzeugnissen, die von diesem Kapitel erfasst werden, finden die folgenden Bestimmungen von Kapitel 2 (Handel mit nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen) *mutatis mutandis* Anwendung: die Artikel 2.2 (Ursprungsregeln), 2.4 (Ausfuhrzölle), 2.5 (Zollwertermittlung), 2.6 (Mengenmässige Beschränkungen), 2.7 (Einfuhrlizenzen), 2.9 (Gebühren und Formalitäten), 2.10 (Interne Steuern und Regelungen), 2.11 (Handelserleichterung), 2.13 (Antidumping), 2.14 (Allgemeine Schutzmassnahmen), 2.15 (Vorübergehende Schutzmassnahmen), 2.16 (Staatliche Handelsunternehmen), 2.17 (Allgemeine Ausnahmen), 2.18 (Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit), 2.19 (Zahlungsbilanz), 2.20 (Änderung von Zugeständnissen), 2.21 (Konsultationen) und 2.23 (Unterausschuss über Warenverkehr).
2. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bezüglich Subventionen und Ausgleichsmassnahmen richten sich nach den anwendbaren WTO-Übereinkommen.
3. In Bezug auf den Artikel über die Ursprungsregeln ist zwischen einem EFTA-Staat und den Philippinen für Waren, die von diesem Kapitel erfasst werden, ausschliesslich die bilaterale Kumulation zulässig.

³⁶ SR 0.632.20, Anhang 1A.3

Art. 3.5 Weitere Liberalisierung

Die Vertragsparteien führen ihre Bemühungen zur Erreichung einer weiteren Liberalisierung des Handels mit Waren, die von diesem Kapitel erfasst werden, fort, wobei sie die Struktur des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien, die besondere Sensitivität solcher Erzeugnisse, die Entwicklung der Landwirtschaftspolitik jeder Vertragspartei sowie die Entwicklungen in bilateralen und multilateralen Gremien berücksichtigen. Im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels können sich die Vertragsparteien parallel zu den Treffen des Gemischten Ausschusses konsultieren.

**Kapitel 4:
Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen****Art. 4.1** Ziele

Die Ziele dieses Kapitels sind:

- (a) die Förderung der Umsetzung des SPS-Übereinkommens³⁷;
- (b) die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen, um den Handel und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern;
- (c) die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den Vertragsparteien und die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses ihrer jeweiligen Regulierungssysteme; und
- (d) die wirksame Lösung von handelsbezogenen Anliegen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen, im Anwendungsbereich dieses Kapitels.

Art. 4.2 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

Art. 4.3 Bestätigung des SPS-Übereinkommens

Sofern in diesem Kapitel nicht anders bestimmt, ist das SPS-Übereinkommen³⁸ anwendbar und wird hiermit *mutatis mutandis* in dieses Abkommen übernommen und zu dessen Bestandteil erklärt.

³⁷ SR 0.632.20, Anhang 1A.4

³⁸ SR 0.632.20, Anhang 1A.4

Art. 4.4 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bedeuten:

- (a) «internationale Normen» die Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Kommission des *Codex Alimentarius* (CAC), der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und der im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens³⁹ (IPPC) tätigen einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen;
- (b) «verderbliche Waren» Waren, die aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften rasch verderben, insbesondere ohne geeignete Lagerbedingungen;
- (c) «schwerwiegende gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Probleme» Fälle, für die internationale Normen wie insbesondere die Richtlinien für den Informationsaustausch zwischen den Ländern über die Zurückweisung eingeführter Lebensmittel der CAC⁴⁰ eine Notifikation zwischen den zuständigen Behörden vorsehen.

Art. 4.5 Inspektionen, Zertifizierungssystem und Systemaudits

1. Eine einführende Vertragspartei legt den Beurteilungen des Inspektions- und Zertifizierungssystems der ausführenden Vertragspartei internationale Normen zugrunde.
2. Unbeschadet des Rechts der Vertragsparteien, Niederlassungen, die den Zugang zum Exportmarkt suchen, auf Grundlage von individuellen Inspektionen und Audits zuzulassen, vereinbaren die Vertragsparteien, in erster Linie das Inspektions- und Zertifizierungssystem der ausführenden Vertragspartei zu prüfen.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einigen sich im Voraus über die erwarteten Kosten einer Inspektion oder eines Audits.
4. Korrekturmaßnahmen, Zeitpläne und Folgeverfahren sind, sofern anwendbar, in einem Prüfbericht klar zu dokumentieren.
5. Die einführende Vertragspartei stellt der ausführenden Vertragspartei die sachdienlichen Informationen innerhalb von 60 Tagen nach dem Audit schriftlich zu. Die ausführende Vertragspartei kann diese Informationen innerhalb von 45 Tagen kommentieren. Kommentare der ausführenden Vertragspartei sind in den Prüfbericht aufzunehmen.

Art. 4.6 Zertifikate

1. Die Vertragsparteien vereinbaren zusammenzuarbeiten, um die Anzahl an SPS-Zertifikaten möglichst gering zu halten. Werden offizielle Zertifikate verlangt, sollten sie den in internationalen Normen festgelegten Grundsätzen entsprechen. Eine Vertragspartei anerkennt ohne zusätzliche Anforderungen oder Gebühren SPS-Zertifikate in englischer Sprache, die von der zuständigen Behörde einer anderen Vertragspartei ausgestellt wurden.

³⁹ SR 0.916.20

⁴⁰ CAC/GL 25/1997

2. Führt eine Vertragspartei ein Zertifikat ein oder ändert sie ein Zertifikat ab, so notifiziert sie die anderen Vertragsparteien so früh wie möglich in englischer Sprache. Die Vertragspartei gibt für das neue oder geänderte Zertifikat die sachbezogene Grundlage und Rechtfertigung an. Den ausführenden Vertragsparteien ist genügend Zeit zur Anpassung an die neuen Anforderungen einzuräumen.

Art. 4.7 Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit in der Absicht, das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren Märkten zu erleichtern. Diese Zusammenarbeit umfasst unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die den Vertragsparteien wissenschaftliche Beratung und Risikoanalysen bieten.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle verabschiedeten SPS-Regulierungen veröffentlicht werden und im Internet verfügbar sind. Auf Anfrage stellt eine Vertragspartei Zusatzinformationen zu den Einfuhranforderungen in englischer Sprache zur Verfügung.

3. Die Vertragsparteien notifizieren den anderen Vertragsparteien jede wesentliche Änderung der Struktur, Organisation und Aufgabenteilung ihrer zuständigen Behörden und Kontaktstellen.

4. Führt eine Vertragspartei neue SPS-Massnahmen ein, so stellt die zuständige Behörde auf Anfrage und soweit möglich in englischer Sprache den Hintergrund der Neuerung, eine die Massnahme rechtfertigende angemessene Risikobewertung oder wissenschaftliche Grundlage sowie weitere sachdienliche Informationen zur Verfügung.

Art. 4.8 Verkehr von Waren

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Waren, die die massgebenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen einer einführenden Vertragspartei vollständig erfüllen, nach der Inverkehrbringung in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten frei verkehren können.

Art. 4.9 Einfuhrkontrollen

1. Die Einfuhrvorschriften und -kontrollen für eingeführte Waren, die von diesem Kapitel abgedeckt sind, stützen sich auf das von diesen Waren ausgehende Risiko und werden nichtdiskriminierend angewendet. Einfuhrkontrollen werden so speditiv wie möglich und auf eine Weise durchgeführt, die nicht handelsbeschränkender ist als erforderlich. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, das Verderben von verderblichen Waren zu vermeiden.

2. Auf Anfrage werden zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien Informationen zur Häufigkeit von Einfuhrkontrollen oder zu Änderungen der Kontrollhäufigkeit ausgetauscht.

3. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass angemessene Verfahren bestehen, die es der verantwortlichen Person einer zu testenden und untersuchenden Sendung ermög-

licht, im Rahmen des offiziellen Tests eine zusätzliche Expertenmeinung bei einem von der verantwortlichen Behörde der einführenden Vertragspartei akkreditierten Labor zu beantragen.

4. Einfuhrkontrollen werden in Übereinstimmung mit internationalen Normen durchgeführt.
5. Waren, die Zufalls- und Routinekontrollen unterzogen werden, sollten nicht bis zum Vorliegen der Testergebnisse an der Grenze zurückgehalten werden.
6. Hält eine Vertragspartei in einer Einfuhrstelle aus einer anderen Vertragspartei ausgeführte Waren wegen einer angeblichen Nichtkonformität mit einer gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Massnahme zurück, wird dem Einführer oder seiner Vertreterin bzw. seinem Vertreter umgehend die sachbezogene Rechtfertigung für das Zurückhalten mitgeteilt.
7. Werden Waren in einer Einfuhrstelle wegen eines überprüften schwerwiegenden gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Problems zurückgewiesen, so wird die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei umgehend schriftlich von der Sachlage und der wissenschaftlichen Begründung in Kenntnis gesetzt.
8. Werden Waren in einer Einfuhrstelle aus anderen Gründen als einem überprüften schwerwiegenden gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Problem zurückgewiesen, so wird auf Anfrage die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei so schnell wie möglich schriftlich über die Sachlage und die wissenschaftliche Begründung in Kenntnis gesetzt.
9. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass im Fall der Zurückweisung von Waren an einem Einfuhrhafen angemessene Verfahren bestehen, die es einer für die Sendung verantwortlichen Person oder ihrer Vertreterin bzw. ihrem Vertreter ermöglichen, gegen den Entscheid Rekurs einzulegen.

Art. 4.10 Konsultationen

Auf Ersuchen einer Vertragspartei, nach deren Ansicht eine andere Vertragspartei eine Massnahme getroffen hat, die ein Handelshemmnis schaffen könnte oder geschaffen hat, werden Konsultationen durchgeführt. Solche Konsultationen finden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens mit dem Ziel statt, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Finden die Konsultationen nicht im Gemischten Ausschuss statt, wird dieser darüber informiert. Im Fall von verderblichen Waren sind Konsultationen ohne unangemessenen Verzug zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien abzuhalten. Die Konsultationen können nach beliebig vereinbarter Methode durchgeführt werden.⁴¹

⁴¹ Es herrscht Einvernehmen darüber, dass Konsultationen nach diesem Artikel die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 13 (Streitbeilegung) oder nach der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung unberührt lassen.

Art. 4.11 Überprüfung

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach auf Ersuchen einer Vertragspartei überprüfen die Vertragsparteien gemeinsam dieses Kapitel mit dem Ziel, die einer Nichtvertragspartei, mit der alle Vertragsparteien Vereinbarungen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Regelungen abgeschlossen haben, gewährte Behandlung auf die Vertragsparteien auszudehnen.

Art. 4.12 Kontaktpunkte

Die Vertragsparteien tauschen zur Erleichterung der Kommunikation und des Informationsaustausches Namen und Adressen von Kontaktpunkten für dieses Kapitel aus.

**Kapitel 5:
Technische Handelshemmnisse****Art. 5.1** Ziele

Die Ziele dieses Kapitels sind:

- (a) die Förderung der Umsetzung des TBT-Übereinkommens⁴²;
- (b) die Erleichterung des bilateralen Handels und des Zugangs zu den jeweiligen Märkten für Waren im Anwendungsbereich dieses Kapitels;
- (c) die Erleichterung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der technischen Vorschriften, der Normen und der Konformitätsbewertung sowie die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses ihrer jeweiligen Regulierungssysteme;
- (d) die Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung unnötiger technischer Handelshemmnisse zwischen den Vertragsparteien, insbesondere die Vermeidung von Doppelspurigkeiten in Konformitätsbewertungsverfahren;
- (e) die Förderung der Umsetzung einer guten Regulierungspraxis im Bereich der Produktesicherheit, einschliesslich der Marktüberwachung; und
- (f) die wirksame Lösung von handelsbezogenen Anliegen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen, im Anwendungsbereich dieses Kapitels.

Art. 5.2 Anwendungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung aller Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, die sich auf den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

⁴² SR 0.632.20, Anhang 1A.6

2. Unbeschadet Absatz 1 findet dieses Kapitel keine Anwendung auf:

- (a) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen nach Kapitel 4 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen); und
- (b) Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Produktion oder den Verbrauch durch staatliche Stellen erstellt werden.

Art. 5.3 Bestätigung des TBT-Übereinkommens

Sofern in diesem Kapitel nicht anders bestimmt, ist das TBT-Übereinkommen⁴³ anwendbar und wird hiermit *mutatis mutandis* in dieses Abkommen übernommen und zu dessen Bestandteil erklärt.

Art. 5.4 Internationale Normen

Für die Anwendung dieses Kapitels werden Normen, die insbesondere, aber nicht nur von der Internationalen Organisation für Normung (ISO), der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC), der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Kommission des *Codex Alimentarius* (CAC) erlassen werden, als einschlägige internationale Normen im Sinne von Artikel 2.4 des TBT-Übereinkommens⁴⁴ betrachtet.

Art. 5.5 Verkehr von Waren, Grenzkontrollen und Marktüberwachung

1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Waren, die die einschlägigen technischen Vorschriften einer einführenden Vertragspartei vollständig erfüllen, nach dem Inverkehrbringen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten frei verkehren können.
2. Hält eine Vertragspartei in einer Einfuhrstelle aus einer anderen Vertragspartei ausgeführte Waren wegen einer angeblichen Nichtkonformität mit einer technischen Vorschrift zurück, werden dem Einführer oder seinem Vertreter umgehend die Gründe für das Zurückhalten mitgeteilt.
3. Zieht eine Vertragspartei aus einer anderen Vertragspartei ausgeführte Waren von ihrem Markt zurück, werden dem Einführer, seinem Vertreter oder einer für das Inverkehrbringen der Waren verantwortlichen Person umgehend die Gründe mitgeteilt.

Art. 5.6 Konformitätsbewertungsverfahren

1. Die Vertragsparteien anerkennen, dass ein breites Spektrum von Mechanismen besteht, die die Anerkennung der Ergebnisse von im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei erleichtern, darunter:

⁴³ SR 0.632.20, Anhang 1A.6

⁴⁴ SR 0.632.20, Anhang 1A.6

- (a) Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren bei bestimmten technischen Vorschriften, die von anerkannten Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt wurden;
 - (b) freiwillige Vereinbarungen zwischen Konformitätsbewertungsstellen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
 - (c) die Verwendung einer auf internationalen Normen beruhenden Akkreditierung zur Befähigung von Konformitätsbewertungsstellen;
 - (d) die staatliche Bezeichnung von Konformitätsbewertungsstellen;
 - (e) die Anerkennung der Ergebnisse von im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungen durch eine Vertragspartei;
 - (f) die Verwendung von regionalen oder internationalen Vereinbarungen und regionalen oder internationalen Anerkennungsabkommen, denen die Vertragsparteien angehören; und
 - (g) die Anerkennung durch die einführende Vertragspartei der auf internationalen Normen beruhenden Konformitätserklärung des Herstellers.
2. Die Vertragsparteien unterlassen die Ausarbeitung, Annahme oder Anwendung von Konformitätsbewertungsverfahren, die unnötige Handelshemmnisse schaffen könnten, und werden hierzu:
- (a) die Rolle von internationalen Normen als Grundlage für technische Vorschriften, einschliesslich Konformitätsbewertungsverfahren, stärken;
 - (b) die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage von einschlägigen Normen und Richtlinien von ISO und IEC fördern; und
 - (c) die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen von in Übereinstimmung mit Buchstabe (b) akkreditierten Stellen fördern, die nach dem relevanten internationalen Übereinkommen anerkannt sind.
3. Sofern die Vertragsparteien einen positiven Nachweis für die Konformität mit inländischen technischen Vorschriften verlangen, haben die Vertragsparteien, sofern geeignet, die Anerkennung der auf internationalen Normen beruhenden Konformitätserklärungen des Herstellers als Nachweis für die Übereinstimmung mit inländischen technischen Vorschriften zu fördern.

Art. 5.7 Zusammenarbeit

In der Absicht das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern, verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit insbesondere in den folgenden Bereichen:

- (a) Aktivitäten internationaler Normungsinstitutionen und des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse;
- (b) Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien, Informationsaustausch zu technischen Vorschriften, guter Regulierungspra-

- xis, Normen, Konformitätsbewertungsverfahren, Grenzkontrollen und Marktüberwachung;
- (c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Normungsinstitutionen; und
 - (d) auf Ersuchen einer Vertragspartei, die unverzügliche Zurverfügungstellung in englischer Sprache des vollständigen Textes oder einer Zusammenfassung der technischen Vorschriften, die den WTO-Mitgliedern notifiziert worden sind.

Art. 5.8 Konsultationen

Konsultationen werden auf Ersuchen einer Vertragspartei organisiert, die der Ansicht ist, dass die andere Vertragspartei eine Massnahme getroffen hat, die ein Handelshemmnis schaffen könnte oder geschaffen hat. Solche Konsultationen finden innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ersuchens mit dem Ziel statt, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, wenn eine Vertragspartei dies verlangt. Die Konsultationen können nach beliebig vereinbarter Methode durchgeführt werden.⁴⁵

Art. 5.9 Überprüfung

1. Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach auf Ersuchen einer Vertragspartei überprüfen die Vertragsparteien gemeinsam dieses Kapitel mit dem Ziel, die einer Nichtvertragspartei, mit der alle Vertragsparteien Vereinbarungen über Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen haben, gewährte Behandlung auf die Vertragsparteien auszudehnen.

2. Zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung unnötiger Handelshemmnisse, einschliesslich doppelspuriger und unnötig belastender Konformitätsbewertungsverfahren für bestimmte Warenbereiche, können die Vertragsparteien zu diesem Abkommen Anhänge oder Zusatzabkommen abschliessen.

Art. 5.10 Kontaktpunkte

Die Vertragsparteien tauschen zur Erleichterung der Kommunikation und des Informationsaustausches Namen und Adressen von Kontaktpunkten für dieses Kapitel aus.

⁴⁵ Es herrscht Einvernehmen darüber, dass Konsultationen nach diesem Artikel die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 13 (Streitbeilegung) oder nach der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung unberührt lassen.

Kapitel 6: Handel mit Dienstleistungen

Art. 6.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für Massnahmen der Vertragsparteien, die den Dienstleistungshandel betreffen und von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen und Behörden sowie durch nichtstaatliche Stellen, die in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse handeln, ergriffen werden. Es findet auf alle Dienstleistungssektoren Anwendung mit Ausnahme von Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden.

2. Bezüglich Luftverkehrsdienstleistungen gilt dieses Kapitel vorbehaltlich Absatz 3 des GATS-Anhangs über Luftverkehrsdienstleistungen⁴⁶ nicht für Massnahmen, die Luftverkehrsrechte oder Dienstleistungen betreffen, die unmittelbar mit der Ausübung von Luftverkehrsrechten zusammenhängen. Die Begriffsbestimmungen von Absatz 6 des GATS-Anhangs über Luftverkehrsdienstleistungen werden hiermit zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

3. Die Artikel 6.3 (Meistbegünstigung), 6.4 (Marktzugang) und 6.5 (Inländerbehandlung) finden keine Anwendung auf Gesetze, Regeln, Verordnungen oder Erfordernisse in Bezug auf Dienstleistungen, die von öffentlichen Stellen für staatliche Zwecke beschafft werden und nicht für den kommerziellen Wiederverkauf oder zur Nutzung bei der Erbringung von Dienstleistungen für den kommerziellen Verkauf bestimmt sind.

Art. 6.2 Begriffsbestimmungen

1. Wo dieses Kapitel eine Bestimmung des GATS⁴⁷ zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt, werden die in der GATS-Bestimmung verwendeten Begriffe wie folgt verstanden:

- (a) «Mitglied» bedeutet Vertragspartei;
- (b) «Liste» bedeutet eine Liste nach Artikel 6.16 (Listen der spezifischen Verpflichtungen), die in Anhang XI (Listen der spezifischen Verpflichtungen) enthalten ist; und
- (c) «spezifische Verpflichtung» bedeutet eine spezifische Verpflichtung in einer Liste nach Artikel 6.16 (Listen der spezifischen Verpflichtungen).

2. Die folgenden Begriffsbestimmungen von Artikel 1 des GATS werden hiermit zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt:

- (a) «Dienstleistungshandel»;
- (b) «Dienstleistungen»; und
- (c) «in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung».

⁴⁶ SR 0.632.20, Anhang 1B

⁴⁷ SR 0.632.20, Anhang 1B

3. Für die Zwecke dieses Kapitels:

- (a) bedeutet der Begriff «Dienstleistungserbringer» eine Person, die eine Dienstleistung erbringt;⁴⁸
- (b) bedeutet der Begriff «natürliche Person einer anderen Vertragspartei» eine natürliche Person, die gemäss Gesetzgebung dieser anderen Vertragspartei:
 - (i) ein Staatsangehöriger dieser anderen Vertragspartei, der sich im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds aufhält, oder
 - (ii) eine Person mit dauerhaftem Aufenthalt in dieser anderen Vertragspartei ist, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ansässig ist, sofern diese andere Vertragspartei ihren dauerhaft ansässigen Personen dieselbe Behandlung gewährt wie ihren eigenen Staatsangehörigen bezüglich Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen. Für den Zweck der Dienstleistungserbringung mittels Präsenz natürlicher Personen (Erbringungsart 4) deckt dieser Begriff eine dauerhaft ansässige Person dieser anderen Vertragspartei ab, die sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei aufhält;
- (c) bedeutet der Begriff «juristische Person einer anderen Vertragspartei» eine juristische Person, die entweder:
 - (i) nach den Gesetzen, Vorschriften und Regelungen dieser anderen Vertragspartei gegründet oder anderweitig errichtet ist und die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wesentliche Geschäfte tätigt, oder
 - (ii) die, im Fall der Erbringung einer Dienstleistung durch eine gewerbliche Niederlassung, die im Eigentum steht oder beherrscht wird von:
 - (aa) natürlichen Personen dieser anderen Vertragspartei oder
 - (bb) juristischen Personen dieser anderen Vertragspartei gemäss Buchstabe (c)(i).

4. Die folgenden Begriffsbestimmungen von Artikel XXVIII des GATS werden hiermit zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt:

- (a) «Massnahme»;
- (b) «Erbringung einer Dienstleistung»;
- (c) «den Dienstleistungshandel betreffende Massnahmen von Mitgliedern»;
- (d) «gewerbliche Niederlassung»;
- (e) «Sektor» einer Dienstleistung;
- (f) «Dienstleistung eines anderen Mitglieds»;

⁴⁸ Wird eine Dienstleistung nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen der gewerblichen Niederlassung wie eine Zweigstelle oder eine Vertretung erbracht, so erhält der Dienstleistungserbringer (d.h. die juristische Person) durch eine solche gewerbliche Niederlassung dennoch die Behandlung, die den Dienstleistungserbringern im Rahmen dieses Kapitels gewährt wird. Eine solche Behandlung wird auf die gewerbliche Niederlassung ausgeweitet, durch die die Dienstleistung erbracht wird; sie braucht sonstigen Betriebsteilen des Dienstleistungserbringers, die ausserhalb des Hoheitsgebietes ansässig sind, in dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht gewährt zu werden.

- (g) «Erbringer eine Dienstleistung mit Monopolstellung»;
- (h) «Dienstleistungsnutzer»;
- (i) «Person»;
- (j) «juristische Person»;
- (k) «im Eigentum», «beherrscht» und «verbunden»; und
- (l) «direkte Steuern».

Art. 6.3 Meistbegünstigung

1. Unbeschadet von Massnahmen, die in Übereinstimmung mit Artikel VII des GATS⁴⁹ getroffen werden, und vorbehältlich der in ihrer Liste in Anhang XII (Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung) enthaltenen Ausnahmen von der Meistbegünstigung gewährt jede Vertragspartei hinsichtlich aller Massnahmen, die die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer anderen Vertragspartei unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie den gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer Nichtvertragspartei gewährt.

2. Die Gewährung einer Behandlung im Rahmen anderer durch eine Vertragspartei abgeschlossener oder zukünftiger Abkommen, die nach Artikel V oder Artikel V^{bis} des GATS notifiziert worden sind, fällt nicht unter Absatz 1.

3. Schliesst eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein Abkommen der in Absatz 2 erwähnten Art ab oder ändert sie ein solches, informiert sie unverzüglich die anderen Vertragsparteien. Auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei verhandelt erstere Vertragspartei darüber, in dieses Abkommen eine ähnliche Behandlung aufzunehmen, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach jenem Abkommen.

4. Artikel II Absatz 3 des GATS findet Anwendung auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Einräumung von Vorteilen an angrenzende Länder und wird hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 6.4 Marktzugang

Artikel XVI des GATS⁵⁰ findet Anwendung und wird hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 6.5 Inländerbehandlung

Artikel XVII des GATS⁵¹ findet Anwendung und wird hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

⁴⁹ SR 0.632.20, Anhang 1B

⁵⁰ SR 0.632.20, Anhang 1B

⁵¹ SR 0.632.20, Anhang 1B

Art. 6.6 Zusätzliche Verpflichtungen

Artikel XVIII des GATS⁵² findet Anwendung und wird hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 6.7 Innerstaatliche Regelungen

1. In Sektoren, in denen spezifische Verpflichtungen eingegangen werden, stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle allgemein geltenden Massnahmen, die den Diensthandel betreffen, angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden.

2. (a) Jede Vertragspartei wird Gerichte, Schiedsgerichte, Verwaltungsgerichte oder entsprechende Verfahren beibehalten oder so bald wie möglich einführen, die auf Antrag eines betroffenen Dienstleistungserbringers einer anderen Vertragspartei die umgehende Überprüfung von Verwaltungsentscheiden mit Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel gewährleisten oder in begründeten Fällen geeignete Abhilfemassnahmen treffen. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so stellt die Vertragspartei sicher, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

(b) Buchstabe (a) ist nicht so auszulegen, als verpflichte er eine Vertragspartei, Gerichte oder Verfahren einzuführen, die mit ihrer verfassungsmässigen Ordnung oder den wesentlichen Grundsätzen ihrer Rechtsordnung unvereinbar sind.

3. Ist in einer Vertragspartei die Erbringung einer Dienstleistung bewilligungspflichtig, so geben die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vorlage eines nach den innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften und Regelungen dieser Vertragspartei vollständigen Antrags auf Bewilligung dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag bekannt. Auf Antrag des Antragstellers geben die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei diesem ohne unangemessenen Verzug über den Stand der Bearbeitung des Antrags Auskunft.

4. Jede Vertragspartei stellt für Sektoren, in denen sie spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, sicher, dass Massnahmen im Hinblick auf Befähigungserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren auf objektiven und transparenten Kriterien wie Fachkenntnis und Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung beruhen.

5. Um zu gewährleisten, dass Massnahmen im Hinblick auf Befähigungserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren keine unnötigen Hemmnisse für den Dienstleistungshandel darstellen, fällt der Gemischte Ausschuss einen Beschluss zur Aufnahme aller im Rahmen der WTO nach Artikel VI Absatz 4 des GATS⁵³ entwickelten Disziplinen in dieses Abkommen. Die Vertragsparteien können zudem gemeinsam oder bilateral die Entwicklung weiterer Disziplinen beschliessen.

⁵² SR 0.632.20, Anhang 1B

⁵³ SR 0.632.20, Anhang 1B

6. (a) In Sektoren, in denen eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, wendet diese Vertragspartei bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses nach Absatz 5 zur Aufnahme von WTO-Disziplinen für diese Sektoren und, sofern Vertragsparteien dies vereinbart haben, von gemeinsam oder bilateral im Rahmen dieses Abkommens nach Absatz 5 entwickelten Disziplinen keine Befähigungserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren an, die die spezifischen Verpflichtungen in einer Weise zunichte machen oder schmälern, die:
- (i) belastender ist, als zur Gewährung der Qualität der Dienstleistung erforderlich; oder
 - (ii) im Fall von Zulassungsverfahren als solche die Erbringung der Dienstleistung beschränkt.
- (b) Bei der Beurteilung, ob eine Vertragspartei die Pflicht nach Buchstabe (a) erfüllt, sind die von dieser Vertragspartei angewendeten internationalen Normen entsprechender internationaler Organisationen⁵⁴ zu berücksichtigen.
7. Jede Vertragspartei sieht angemessene Verfahren zur Überprüfung der Fachkenntnisse der Angehörigen der freien Berufe einer anderen Vertragspartei vor.

Art. 6.8 Anerkennung

1. Zum Zweck der Erfüllung der massgebenden Normen oder Kriterien für die Zulassung, Genehmigung oder Bescheinigung von Dienstleistungserbringern zieht jede Vertragspartei alle Gesuche einer anderen Vertragspartei um Anerkennung der Ausbildung oder Berufserfahrung, der Anforderungen oder Zulassungen oder Bescheinigungen, die in dieser Vertragspartei erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, in Betracht. Diese Anerkennung kann auf einer Übereinkunft oder einer Vereinbarung mit dieser Vertragspartei beruhen oder auch einseitig gewährt werden.
2. Anerkennt eine Vertragspartei durch Übereinkunft oder Vereinbarung die Ausbildung oder Berufserfahrung oder die Anforderungen, Zulassungen oder Bescheinigungen, die im Hoheitsgebiet einer Nichtvertragspartei erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, so gibt diese Vertragspartei einer anderen Vertragspartei angemessene Gelegenheit, über den Beitritt zu einer solchen bestehenden oder künftigen Übereinkunft oder Vereinbarung zu verhandeln oder eine ähnliche Übereinkunft oder Vereinbarung mit ihr auszuhandeln. Gewährt eine Vertragspartei eine Anerkennung einseitig, so gibt sie einer anderen Vertragspartei angemessene Gelegenheit, den Nachweis zu erbringen, dass die Ausbildung oder Berufserfahrung oder die Anforderungen, Zulassungen oder Bescheinigungen, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, ebenfalls anzuerkennen sind.

⁵⁴ Der Begriff «entsprechende internationale Organisationen» bezieht sich auf internationale Gremien, denen die entsprechenden Organe zumindest aller Vertragsparteien angehören können.

3. Jede derartige Übereinkunft, Vereinbarung oder einseitige Anerkennung muss mit den entsprechenden Bestimmungen des WTO-Übereinkommens, insbesondere mit Artikel VII Absatz 3 des GATS⁵⁵, vereinbar sein.

Art. 6.9 Grenzüberschreitung natürlicher Personen

1. Dieser Artikel gilt für Massnahmen betreffend natürliche Personen, die Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei sind, sowie für natürliche Personen einer Vertragspartei, die von einem Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung beschäftigt werden.

2. Dieses Kapitel gilt weder für Massnahmen betreffend natürliche Personen, die sich um Zugang zum Arbeitsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Massnahmen, die die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

3. Natürliche Personen, für die eine spezifische Verpflichtung gilt, erhalten die Erlaubnis, die Dienstleistung gemäss den Bedingungen der betreffenden Verpflichtung zu erbringen.

4. Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Massnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen einer anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet zu treffen, einschliesslich solcher Massnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Grenzüberschreitung natürlicher Personen erforderlich sind, sofern solche Massnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Vorteile, die einer anderen Vertragspartei aufgrund der Bedingungen einer spezifischen Verpflichtung zustehen, zunichte machen oder schmälern.⁵⁶

Art. 6.10 Transparenz

Artikel III Absätze 1 und 2 sowie Artikel III^{bis} des GATS⁵⁷ finden Anwendung und werden hiermit zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Art. 6.11 Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten

Artikel VIII Absätze 1, 2 und 5 des GATS⁵⁸ finden Anwendung und werden hiermit zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

⁵⁵ SR 0.632.20, Anhang 1B

⁵⁶ Allein die Tatsache, dass für natürliche Personen ein Visum gefordert wird, wird nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen aufgrund einer spezifischen Verpflichtung betrachtet.

⁵⁷ SR 0.632.20, Anhang 1B

⁵⁸ SR 0.632.20, Anhang 1B

Art. 6.12 Geschäftspraktiken

Artikel IX des GATS⁵⁹ findet Anwendung und wird hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 6.13 Zahlungen und Überweisungen

Artikel XI des GATS⁶⁰ findet Anwendung und wird hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 6.14 Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Einführung von Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz zu vermeiden.
2. Artikel XII Absätze 1–3 des GATS⁶¹ finden Anwendung und werden hiermit zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.
3. Eine Vertragspartei, die solche Beschränkungen einführt oder aufrechterhält, notifiziert dies umgehend dem Gemischten Ausschuss.

Art. 6.15 Ausnahmen

Artikel XIV sowie Artikel XIV^{bis} Absatz 1 des GATS⁶² finden Anwendung und werden hiermit zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Art. 6.16 Listen der spezifischen Verpflichtungen

1. Jede Vertragspartei legt in einer Liste ihre spezifischen Verpflichtungen nach den Artikeln 6.4 (Marktzugang), 6.5 (Inländerbehandlung) und 6.6 (Zusätzliche Verpflichtungen) fest. Jede Liste enthält für die Sektoren, für die derartige Verpflichtungen übernommen werden, folgende Angaben:
 - (a) Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen für den Marktzugang;
 - (b) Bedingungen und Anforderungen für die Inländerbehandlung;
 - (c) Zusicherungen hinsichtlich zusätzlicher Verpflichtungen nach Artikel 6.6 (Zusätzliche Verpflichtungen); und
 - (d) gegebenenfalls den Zeitrahmen für die Durchführung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens derartiger Verpflichtungen.
2. Massnahmen, die sowohl mit Artikel 6.4 (Marktzugang) als auch mit Artikel 6.5 (Inländerbehandlung) unvereinbar sind, werden gemäss Artikel XX Absatz 2 des GATS⁶³ behandelt.

⁵⁹ SR 0.632.20, Anhang 1B

⁶⁰ SR 0.632.20, Anhang 1B

⁶¹ SR 0.632.20, Anhang 1B

⁶² SR 0.632.20, Anhang 1B

⁶³ SR 0.632.20, Anhang 1B

3. Die Listen der spezifischen Verpflichtungen der Vertragsparteien werden in Anhang XI (Listen der spezifischen Verpflichtungen) aufgeführt.

Art. 6.17 Änderung der Verpflichtungslisten

1. Auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien Konsultationen darüber ab, ob in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der beantragenden Vertragspartei eine spezifische Verpflichtung zu ändern oder zurückzunehmen ist. Die Konsultationen sollen innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Antrags erfolgen. Die Vertragsparteien bemühen sich bei diesen Konsultationen, ein allgemeines Mass gegenseitig vorteilhafter Verpflichtungen aufrechtzuerhalten, das für den Handel nicht weniger günstig ist als dasjenige, das vor diesen Konsultationen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen vorgesehen war.

2. Änderungen der Listen unterliegen den Artikeln 12.1 (Gemischter Ausschuss) und 14.2 (Änderungen). Solche Änderungen können erst drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen werden.

Art. 6.18 Überprüfung

Mit dem Ziel, den Dienstleistungshandel zwischen ihnen weiter zu liberalisieren und ihre Interessen auf der Grundlage des gemeinsamen Nutzens zu fördern, überprüfen die Vertragsparteien mindestens alle zwei Jahre oder öfter, falls so vereinbart, ihre Listen der spezifischen Verpflichtungen und ihre Listen der Ausnahmen von der Meistbegünstigung, wobei sie insbesondere alle einseitigen Liberalisierungen und die im Rahmen der WTO laufenden Arbeiten berücksichtigen. Die erste Überprüfung findet spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens statt.

Art. 6.19 Anhänge

Die folgenden Anhänge bilden feste Bestandteile dieses Kapitels:

- (a) Anhang XI (Listen der spezifischen Verpflichtungen);
- (b) Anhang XII (Listen der Ausnahmen von der Meistbegünstigung);
- (c) Anhang XIII (Finanzdienstleistungen);
- (d) Anhang XIV (Telekommunikationsdienste);
- (e) Anhang XV (Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen);
- (f) Anhang XVI (Seeverkehrsdienste und seeverkehrsbezogene Dienstleistungen); und
- (g) Anhang XVII (Energiebezogene Dienstleistungen).

Kapitel 7: Investitionen

Art. 7.1 Investitionsbedingungen

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, für Investoren der anderen Vertragsparteien, die in ihrem Hoheitsgebiet Investitionen tätigen oder zu tätigen suchen, für beständige, nichtdiskriminierende und transparente Investitionsbedingungen zu sorgen.
2. Die Vertragsparteien lassen Investitionen von Investoren der anderen Vertragsparteien in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften und Regelungen zu. Sie anerkennen die Unangemessenheit einer Investitionsförderung durch die Lockerung von Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltnormen.

Art. 7.2 Investitionsförderung

Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Förderung von Investitionsflüssen als ein Mittel zur Erreichung von Wirtschaftswachstum und -entwicklung, einschliesslich:

- (a) geeigneter Mittel zur Identifizierung von Investitionsmöglichkeiten und Informationskanälen bezüglich investitionsrelevanter Vorschriften;
- (b) des Informationsaustauschs über Massnahmen zur Förderung von Auslandsinvestitionen; und
- (c) der Förderung eines rechtlichen Umfelds, das der Zunahme von Investitionsflüssen dient.

Art. 7.3 Überprüfung

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens im Gemischten Ausschuss investitionsbezogene Angelegenheiten zu überprüfen, einschliesslich des Rechts von Investoren einer Vertragspartei, sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei niederzulassen; sie berücksichtigen dabei die Behandlung, die eine Vertragspartei in Freihandelsabkommen und Abkommen über die wirtschaftliche Integration Nichtvertragsparteien gewährt hat.

Kapitel 8: Geistiges Eigentum

Art. 8 Schutz der Rechte an geistigem Eigentum

1. Die Vertragsparteien gewähren und gewährleisten einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und treffen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels, mit Anhang XVIII (Schutz des geistigen Eigentums) und den darin genannten internationalen Abkommen Massnahmen zur Durchsetzung dieser Rechte gegen deren Verlet-

zung, einschliesslich Fälschung und Piraterie. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass in Übereinstimmung mit dem WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum⁶⁴ (nachfolgend als «TRIPS-Abkommen» bezeichnet) die Gewährung von Rechten durch die Vertragsparteien an die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen für den Erwerb dieser Rechte gebunden ist.

2. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung mit den materiellen Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des TRIPS-Abkommens stehen.

3. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie Staatsangehörigen einer Nichtvertragspartei gewähren. Schliesst eine Vertragspartei mit einer Nichtvertragspartei ein nach Artikel XXIV des GATT 1994⁶⁵ notifiziertes Freihandelsabkommen mit Bestimmungen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum ab, so informiert sie die anderen Vertragsparteien unverzüglich hiervon und gewährt ihnen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach jenem Abkommen. Die Vertragspartei, die ein solches Abkommen abschliesst, verhandelt auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei den Einschluss von Abkommensbestimmungen in dieses Abkommen zur Gewährung einer Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach jenem Abkommen. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens und insbesondere mit dessen Artikel 4 und 5 stehen.

4. Die Vertragsparteien vereinbaren auf Antrag einer Vertragspartei an den Gemischten Ausschuss, die Bestimmungen, die Umsetzung und die Anwendung dieses Kapitels und des Anhangs XVIII (Schutz des geistigen Eigentums) zu überprüfen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Rechten an geistigem Eigentum zu diskutieren, unter anderem um den Schutz und die Durchsetzung dieser Rechte weiter zu verbessern.

Kapitel 9: Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 9.1 Transparenz

1. Die Vertragsparteien verbessern das gegenseitige Verständnis ihrer Gesetze und Regelungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, um ihre jeweiligen Beschaffungsmärkte auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und Gegenseitigkeit schrittweise zu liberalisieren.

2. Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Gesetze, Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite, die ihre Beschaffungsmärkte berühren können, sowie die entsprechenden internationalen Abkommen, denen sie

⁶⁴ SR 0.632.20, Anhang 1C

⁶⁵ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

angehören, oder machen sie anderweitig öffentlich zugänglich. Die Vertragsparteien antworten unverzüglich in englischer Sprache auf spezifische Fragen und stellen einander auf Ersuchen Informationen zu solchen Angelegenheiten zur Verfügung.

Art. 9.2 Weitere Verhandlungen

Gewährt eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens einer Nichtvertragspartei in Bezug auf den Zugang zu ihren Beschaffungsmärkten zusätzliche Vorteile, so notifiziert sie unverzüglich die anderen Vertragsparteien. Die Vertragspartei, die zusätzliche Vorteile gewährt, tritt auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei in Verhandlungen ein, um auf Grundlage der Gegenseitigkeit ähnliche Vorteile auf die anderen Vertragsparteien auszudehnen.

Art. 9.3 Überprüfung

Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüft der Gemischte Ausschuss dieses Kapitel und prüft die Möglichkeit, die Verpflichtungen der Vertragsparteien im Bereich der öffentlichen Beschaffung zu entwickeln.

Kapitel 10: Wettbewerb

Art. 10.1 Wettbewerbsregeln

1. Die Vertragsparteien anerkennen, dass die folgenden Praktiken von Unternehmen mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen können:

- (a) Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und abgesprochene Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken; und
- (b) der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, die den Wettbewerb verhindern oder einschränken würde.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch für staatliche Unternehmen und für Unternehmen mit besonderen oder ausschliesslichen Rechten, sofern die Anwendung dieser Bestimmungen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die ihnen nach den innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften und Regelungen übertragen wurden, weder *de jure* noch *de facto* behindern.

3. Die Rechte und Pflichten nach diesem Kapitel finden ausschliesslich zwischen den Vertragsparteien Anwendung.

Art. 10.2 Zusammenarbeit

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien arbeiten in ihrem Umgang mit wettbewerbswidrigen Praktiken im Sinne von Artikel 10.1 Absatz 1 (Wettbewerbsregeln) zusammen und führen in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Geset-

zen, Vorschriften und Regelungen Konsultationen mit dem Ziel, solche Praktiken oder deren negative Auswirkung auf den Handel zu beenden.

2. Die Zusammenarbeit kann den Austausch sachdienlicher Informationen umfassen, die den Vertragsparteien vorliegen. Keine Vertragspartei ist verpflichtet, vertrauliche Informationen offenzulegen, die nach ihren innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften und Regelungen vertraulich sind.

Art. 10.3 Konsultationen

1. Eine Vertragspartei kann zu Angelegenheiten, die unter dieses Kapitel fallen, um Konsultationen ersuchen. Die Vertragspartei oder die Vertragsparteien, an die sich das Ersuchen richtet, antworten umgehend und nehmen nach Treu und Glauben Konsultationen auf. Die Vertragsparteien unternehmen jegliche Anstrengung, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen.

2. Ist eine Vertragspartei der Ansicht, eine bestimmte Praktik beeinträchtigt weiterhin den Handel im Sinne von Artikel 10.1 (Wettbewerbsregeln), kann sie nach der Zusammenarbeit oder nach den Konsultationen die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreiten. Die beteiligten Vertragsparteien unterstützen den Gemischten Ausschuss mit allen erforderlichen Mitteln, um die Angelegenheit zu untersuchen und gegebenenfalls die beanstandete Praktik zu unterbinden.

Art. 10.4 Streitbeilegung

Keine Vertragspartei darf für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten die Streitbeilegung nach Kapitel 13 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

Kapitel 11: Handel und nachhaltige Entwicklung

Art. 11.1 Hintergrund und Ziele

1. Die Vertragsparteien erinnern an die Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen von 1972, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992, die Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung von 1992, den Aktionsplan von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung von 2002, das Rio+20-Ergebnisdokument «Die Zukunft, die wir wollen» von 2012, das Ergebnisdokument «Transformation unserer Welt – Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung» des UN-Gipfels für nachhaltige Entwicklung von 2015, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemassnahmen von 1998, die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit von 2006 sowie an die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008.

2. Die Vertragsparteien anerkennen, dass die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Entwicklung und der Umweltschutz Pfeiler der nachhaltigen Entwicklung sind, die voneinander abhängig sind und sich gegenseitig stützen. Sie anerkennen den Nutzen

der Zusammenarbeit in handelsbezogenen Arbeits- und Umweltfragen als Teil eines umfassenden Ansatzes zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.

3. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung zur Förderung des internationalen Handels, um einen Beitrag zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu leisten und dieses bei ihren Handelsbeziehungen einzubeziehen und zu berücksichtigen.

4. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Bestimmungen dieses Kapitels nicht für handelsprotektionistische Zwecke verwendet werden.

Art. 11.2 Anwendungsbereich

1. Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen dieses Kapitels findet dieses Kapitel Anwendung auf von den Vertragsparteien getroffene oder beibehaltene Massnahmen, die Handels- und Investitionsaspekte von Arbeits- und Umweltfragen betreffen.

2. Der Verweis auf Arbeit in diesem Kapitel schliesst die Themen ein, die für die von der IAO verabschiedete Agenda für menschenwürdige Arbeit massgebend sind.

Art. 11.3 Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveaus

1. In Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abkommens ihr eigenes Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau zu bestimmen und ihre massgebenden Gesetze, Vorschriften, Regulierungen und Politiken entsprechend festzulegen oder zu ändern, jede Vertragspartei bestrebt sicherzustellen, dass ihre Gesetze, Vorschriften, Regulierungen, Politiken und Praktiken ein hohes Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau vorsehen und fördern, das mit den Standards, Grundsätzen und Übereinkommen nach den Artikeln 11.5 (Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen) und 11.6 (Multilaterale Umweltübereinkommen und Umweltprinzipien) im Einklang steht, und bemüht sich, das in diesen Gesetzen, Vorschriften, Regulierungen und Politiken vorgesehene Schutzniveau zu verbessern.

2. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Berücksichtigung von wissenschaftlichen, technischen und weiteren Informationen sowie der einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Massnahmen, die im Zusammenhang mit Umwelt- und Arbeitsbedingungen stehen und Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben.

Art. 11.4 Aufrechterhaltung der Schutzniveaus bei der Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, Vorschriften, Regulierungen oder Standards

1. Eine Vertragspartei unterlässt es nicht, ihre Gesetze, Vorschriften, Regulierungen und Standards im Bereich des Umwelt- und Arbeitsschutzes in einer den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Weise wirksam durchzusetzen.

2. Vorbehältlich Artikel 11.3 (Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveaus) darf keine Vertragspartei:

- (a) das in ihren Gesetzen, Vorschriften, Regulierungen oder Standards vorgesehene Umweltschutz- oder Arbeitsschutzniveau allein als Anreiz für Investitionen aus einer anderen Vertragspartei oder zur Erreichung oder Vergrößerung eines Wettbewerbsvorteils zugunsten von in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern abschwächen oder senken; oder
- (b) auf solche Gesetze, Vorschriften, Regulierungen oder Standards verzichten oder sonst von ihnen abweichen oder einen solchen Verzicht oder eine solche Abweichung anbieten, um Investitionen aus einer anderen Vertragspartei zu fördern oder einen Wettbewerbsvorteil von in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern zu erzielen oder zu vergrößern.

Art. 11.5 Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen

1. Die Vertragsparteien erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft in der IAO und aus der von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer 86. Tagung 1998 angenommenen Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihren Folgemassnahmen ergebende Pflicht, die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, nämlich:

- (a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen;
- (b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- (c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit; und
- (d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

2. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung im Rahmen der Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit von 2006, die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle als Schlüsselement der nachhaltigen Entwicklung aller Länder und als vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit anzuerkennen und die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle förderlich ist.

3. Die Vertragsparteien erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft in der IAO ergebenden Verpflichtungen, die von ihnen ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen und sich beständig und nachhaltig um die Ratifikation der Kernübereinkommen der IAO und von weiteren von dieser als «up-to-date» qualifizierten Übereinkommen zu bemühen.

4. Die Vertragsparteien bekräftigen, dass – wie in der von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer 97. Tagung 2008 angenommenen Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung ausgeführt – die Verletzung von grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit nicht als legitimer Wettbewerbsvorteil geltend gemacht oder sonst zu diesem Zweck verwendet werden darf.

Art. 11.6 Multilaterale Umweltübereinkommen und Umweltprinzipien

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die multilateralen Umweltübereinkommen, bei denen sie Vertragspartei sind, in ihren Gesetzen, Vorschriften, Regulierungen und Praktiken wirksam umzusetzen sowie die Umweltprinzipien, die in den in Artikel 11.1 (Hintergrund und Ziele) genannten internationalen Instrumenten enthalten sind, zu befolgen.

Art. 11.7 Förderung eines nachhaltigen Handels und nachhaltiger Investitionen

1. Die Vertragsparteien streben die Erleichterung und Förderung von Investitionen in, den Handel mit und die Verbreitung von Waren und Dienstleistungen an, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, wie Umwelttechnologien, nachhaltige erneuerbare Energien sowie Waren und Dienstleistungen, die energieeffizient sind, ein Umweltzeichen tragen oder im Rahmen von Programmen für fairen und ethischen Handel angeboten werden. Als Teil dieser Bestrebungen werden die damit zusammenhängenden nichttarifären Handelshemmnisse angegangen.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren in diesem Bereich einen Meinungsaustausch und können gemeinsam oder bilateral eine Zusammenarbeit in Betracht ziehen. Sie fördern eine solche Zusammenarbeit zwischen Unternehmen.

Art. 11.8 Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldressourcen und dadurch unter anderem zur Reduktion von Treibhausgasemissionen infolge der Abholzung und der Schädigung von Naturwäldern und Torfmooren durch Tätigkeiten ausserhalb des Forstsektors verpflichten sich die Vertragsparteien in den einschlägigen multilateralen Foren, denen sie angehören, sowie gegebenenfalls über bestehende bilaterale Kooperationen zusammenzuarbeiten, um die Rechtsdurchsetzung und Politikgestaltung im Forstsektor zu verbessern und den Handel mit legalen und nachhaltigen Erzeugnissen aus Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Bergbau zu fördern.
2. Nützliche Instrumente zur Erreichung dieses Zieles sind unter anderem die wirksame Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁶⁶ (CITES) in Bezug auf gefährdete Holzarten, Zertifizierungsprogramme für nachhaltig gewonnene Walderzeugnisse sowie freiwillige bilaterale Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT).

Art. 11.9 Zusammenarbeit in internationalen Foren

Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Zusammenarbeit hinsichtlich handels- und investitionsbezogener Arbeits- und Umweltfragen von gegenseitigem Interesse in relevanten bilateralen, regionalen und multilateralen Foren, denen sie angehören, zu verstärken.

⁶⁶ SR 0.453

Art. 11.10 Durchführung und Konsultationen

1. Die Vertragsparteien bezeichnen die Verwaltungsstellen, die für die Durchführung dieses Kapitels als Kontaktstellen dienen.
2. Eine Vertragspartei kann über die Kontaktstellen zu allen unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten um Konsultationen auf Expertenebene oder im Gemischten Ausschuss ersuchen. Die Vertragsparteien unternehmen jegliche Anstrengung, um zu einer gegenseitig zufriedenstellenden Lösung der Angelegenheit zu gelangen. Wo dies von Belang ist und wenn sie dies vereinbaren, können sich die Vertragsparteien bei den einschlägigen internationalen Organisationen oder Stellen beraten lassen.
3. Keine Vertragspartei darf für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten die Streitbeilegung nach Kapitel 13 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

Art. 11.11 Überprüfung

Dieses Kapitel wird im Rahmen des Gemischten Ausschusses regelmässig überprüft. Die Vertragsparteien diskutieren den Fortschritt, der bei der Verfolgung der in diesem Kapitel aufgeführten Ziele erreicht wurde, und tragen entsprechenden internationalen Entwicklungen Rechnung, um Bereiche zu ermitteln, in denen weitere Massnahmen diese Ziele fördern könnten.

**Kapitel 12:
Institutionelle Bestimmungen****Art. 12** Gemischter Ausschuss

1. Die Vertragsparteien setzen hiermit den Gemischten Ausschuss EFTA-Philippinen (nachfolgend als der «Gemischte Ausschuss» bezeichnet) ein, der aus Vertreterinnen bzw. Vertretern jeder Vertragspartei besteht. Die Vertragsparteien werden von hohen Beamtinnen bzw. Beamten vertreten, die von ihnen für diesen Zweck entsendet werden.
2. Der Gemischte Ausschuss:
 - (a) überwacht die Umsetzung dieses Abkommens;
 - (b) überprüft die Möglichkeit der weiteren Beseitigung von Handelshemmnissen und anderen Massnahmen, die den Handel zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen einschränken;
 - (c) verfolgt die weitere Entwicklung dieses Abkommens;
 - (d) setzt Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ein, die er zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben als erforderlich betrachtet;
 - (e) beaufsichtigt die Arbeit aller Unterausschüsse und Arbeitsgruppen;
 - (f) bemüht sich um die Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens;

- (g) erwägt und verabschiedet Änderungen nach den Bestimmungen dieses Abkommens; und
- (h) prüft jede andere Angelegenheit, die das Funktionieren dieses Abkommens berührt.

3. Der Gemischte Ausschuss kann wo vom Abkommen vorgesehen Beschlüsse fassen. Zu anderen Angelegenheiten kann der Gemischte Ausschuss Empfehlungen abgeben. Der Gemischte Ausschuss fasst Beschlüsse und formuliert Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen.

4. Sieht dieses Abkommen vor, dass sich eine Bestimmung ausschliesslich auf die Philippinen und einen oder mehrere EFTA-Staaten bezieht, müssen lediglich die betroffenen Vertragsparteien eine einvernehmliche Einigung erzielen, und der Beschluss oder die Empfehlung finden ausschliesslich auf diese Vertragsparteien Anwendung.

5. Hat eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter dem Vorbehalt der Erfüllung innerstaatlicher Rechtsbestimmungen angenommen, so tritt der Beschluss zum Zeitpunkt in Kraft, zu dem die letzte Vertragspartei notifiziert, dass ihre innerstaatlichen Vorschriften erfüllt sind, sofern dies im Beschluss nicht abweichend bestimmt ist.

6. Der Gemischte Ausschuss kommt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen. Danach kommt er bei Bedarf, in der Regel aber alle zwei Jahre zusammen. Seine Treffen werden von einem EFTA-Staat und den Philippinen gemeinsam präsiert. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Jede Vertragspartei kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an die anderen Vertragsparteien um die Abhaltung eines ausserordentlichen Treffens des Gemischten Ausschusses ersuchen. Dieses Treffen findet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Kapitel 13: Streitbeilegung

Art. 13.1 Ziel

Dieses Kapitel sieht einen wirksamen und transparenten Mechanismus zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten vor, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

Art. 13.2 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels finden Anwendung auf die Beilegung aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens.

2. Für die Zwecke dieses Kapitels können die Begriffe «Vertragspartei», «Streitpartei», «beschwerdeführende Vertragspartei» und «Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird» eine oder mehrere Vertragsparteien bezeichnen.

3. Bei Streitigkeiten in derselben Angelegenheit, die sich aus diesem Abkommen und nach dem WTO-Abkommen ergeben, soll die beschwerdeführende Vertragspartei die Streitbeilegung in der WTO erwägen. Die Streitigkeit kann jedoch nach freier Wahl der beschwerdeführenden Vertragspartei im einen oder anderen Forum beigelegt werden. Die Wahl des einen Forums schliesst die Benutzung des anderen Forums aus.

4. Für die Zwecke von Absatz 3 gelten Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Abkommen als gewählt, sobald eine Vertragspartei die Einsetzung einer Sondergruppe nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung⁶⁷ beantragt, während Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen mit dem Antrag auf Schiedsverfahren nach Artikel 13.5 Absatz 1 (Einsetzung eines Schiedsgerichts) als gewählt gelten.

Art. 13.3 Gute Dienste, Vergleich oder Vermittlung

1. Gute Dienste, Vergleich und Vermittlung sind Verfahren, die freiwillig angewendet werden, wenn die Vertragsparteien sich darauf einigen. Sie können jederzeit begonnen und beendet werden. Sie können während laufender Verhandlungen eines Schiedsgerichts, das in Übereinstimmung mit diesem Kapitel eingesetzt wurde, weitergeführt werden.

2. Verfahren, in denen gute Dienste, Vergleich und Vermittlung zum Tragen kommen, sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

Art. 13.4 Konsultationen

1. Die Vertragsparteien unternehmen durch Zusammenarbeit und Konsultationen jegliche Anstrengung, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung aller in Übereinstimmung mit diesem Artikel vorgebrachten Angelegenheiten zu erreichen.

2. Eine Vertragspartei kann bezüglich einer Massnahme, die ihrer Ansicht nach mit diesem Abkommen unvereinbar ist, um Konsultationen mit einer anderen Vertragspartei ersuchen. Die Vertragspartei, die das Konsultationsgesuch erhält, prüft dieses gebührend und bietet angemessene Gelegenheit für solche Konsultationen.

3. Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, stellt das Ersuchen schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Ersuchen, einschliesslich der Bezeichnung der fraglichen Massnahme, die sie mit diesem Abkommen für unvereinbar hält. Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, notifiziert den anderen Vertragsparteien das Ersuchen gleichzeitig schriftlich. Die Vertragspartei, an die das Gesuch gerichtet ist, antwortet innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Ersuchens.

4. Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, sofern die Vertragspartei, die das Konsultationsgesuch stellt, und die Vertragspartei, die das Gesuch erhält, nichts anderes vereinbaren.

5. Die Konsultationen beginnen innerhalb von:

⁶⁷ SR 0.632.20, Anhang 2

- (a) 15 Tagen nach Erhalt des Konsultationsgesuchs in dringlichen Fällen, einschliesslich bei verderblichen Waren; oder
 - (b) 30 Tagen nach Erhalt des Gesuchs in allen anderen Angelegenheiten.
6. Die konsultierenden Vertragsparteien erteilen ausreichend Auskunft und bieten für die Konsultationen auch Mitarbeitende zuständiger Staatsstellen auf, damit vollständig abgeklärt werden kann, ob die Massnahme mit diesem Abkommen unvereinbar ist oder nicht.
7. Die Konsultationen sind vertraulich und berühren die Rechte der Vertragsparteien im Rahmen weiterer Verfahren nicht. Die Vertragsparteien behandeln alle während der Konsultationen ausgetauschten vertraulichen Informationen auf die gleiche Weise wie die Vertragspartei, die die Informationen bereitgestellt hat.
8. Die konsultierenden Vertragsparteien unterrichten die anderen Vertragsparteien über jede einvernehmliche Beilegung der Angelegenheit.

Art. 13.5 Einsetzung eines Schiedsgerichts

1. Die beschwerdeführende Vertragspartei kann die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen, wenn:
- (a) die Vertragspartei, an die das Gesuch gerichtet ist, nicht innerhalb von 10 Tagen nach dessen Erhalt antwortet;
 - (b) die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, nicht in Übereinstimmung mit den Fristen nach Artikel 13.4 (Konsultationen) Konsultationen aufnimmt; oder
 - (c) die Konsultationen zu keiner Beilegung der Streitigkeit geführt haben:
 - (i) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Konsultationsgesuches in dringlichen Fällen, einschliesslich bei verderblichen Waren;
 - (ii) innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Konsultationsersuchens in allen anderen Angelegenheiten.
2. Der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts enthält:
- (a) die Beschreibung der strittigen Massnahme; und
 - (b) die rechtliche und tatsächliche Grundlage für die Beschwerde.
3. Eine Kopie des Antrags wird den übrigen Vertragsparteien zugestellt, damit sie entscheiden können, ob sie sich am Schiedsverfahren beteiligen wollen.
4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die *mutatis mutandis* in Übereinstimmung mit den Regeln der freiwilligen Schiedsgerichtsordnung des Ständigen Schiedshofes⁶⁸ zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei Staaten, Stand 20. Oktober 1992 (nachfolgend als die «freiwilligen Regeln» bezeichnet), ernannt werden.
5. Als Zeitpunkt der Einsetzung des Schiedsgerichts gilt der Zeitpunkt, zu dem der oder die Vorsitzende ernannt wird.

⁶⁸ SR 0.193.212

6. Sofern die Streitparteien nicht innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Einsetzung eines Schiedsgerichts etwas anderes vereinbaren, lautet das Mandat des Schiedsgerichts wie folgt:

«Im Lichte der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens die im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts im Sinne von Artikel 13.5 (Einsetzung eines Schiedsgerichts) genannte Angelegenheit zu prüfen, mit Begründung versehene Rechts- und Tatsachenfeststellungen zu treffen und allenfalls Empfehlungen für die Beilegung der Streitigkeit und die Umsetzung des Entscheids abzugeben.»

7. Beantragt mehr als eine Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder betrifft der Antrag mehr als eine Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, so wird zur Beurteilung von Beschwerden in derselben Angelegenheit nach Möglichkeit ein einziges Schiedsgericht eingesetzt.

8. Eine Vertragspartei, die nicht Streitpartei ist, kann mit schriftlicher Bekanntmachung an die Streitparteien dem Schiedsgericht schriftliche Eingaben unterbreiten, schriftliche Eingaben, einschliesslich Anhänge, der Streitparteien erhalten, den Anhörungen beiwohnen und mündliche Stellungnahmen abgeben.

Art. 13.6 Schiedsgerichtsverfahren

1. Sofern in diesem Abkommen nicht abweichend bestimmt oder von den Streitparteien abweichend vereinbart, richtet sich das Verfahren des Schiedsgerichts *mutatis mutandis* nach den freiwilligen Regeln.

2. Das Schiedsgericht prüft die ihm im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts unterbreitete Angelegenheit angesichts der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, die in Übereinstimmung mit den Auslegungsregeln des Völkerrechts ausgelegt werden.

3. Das Schiedsgericht konsultiert regelmässig die Streitparteien und räumt ihnen angemessene Gelegenheit zur Entwicklung einer für beide Seiten annehmbaren Lösung ein. Das Schiedsgericht sorgt für mindestens eine Anhörung der Streitparteien, damit sie dem Schiedsgericht ihren Fall darlegen können.

4. Alle Verhandlungen werden in englischer Sprache geführt. Die Anhörungen des Schiedsgerichts sind öffentlich, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren oder das Schiedsgericht die Anhörung für die Dauer der Besprechung vertraulicher Informationen schliesst.

5. Die Vertragsparteien nehmen betreffend Angelegenheiten, mit denen sich das Schiedsgericht gerade befasst, keine einseitigen Kontakte zum Schiedsgericht auf.

6. Eine Vertragspartei übermittelt ihre schriftlichen Eingaben, schriftlichen Fassungen von mündlichen Stellungnahmen und Antworten auf Fragen des Schiedsgerichts der anderen Streitpartei zum gleichen Zeitpunkt, zu dem sie sie dem Schiedsgericht unterbreitet.

7. Die Vertragsparteien, das Gericht und alle in das Schiedsverfahren einbezogenen Einzelpersonen behandeln die Informationen vertraulich, die eine Vertragspartei dem Schiedsgericht unterbreitet und als vertraulich bezeichnet hat.

8. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung durch Konsens. Kann das Schiedsgericht keinen Konsens erzielen, so trifft es eine Mehrheitsentscheid. Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter können zu Angelegenheiten, in denen kein Konsens erzielt wurde, getrennte Stellungnahmen abgeben. Das Schiedsgericht legt nicht offen, welche Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter den Standpunkt der Mehrheit oder der Minderheit vertreten. Die Beratungen des Schiedsgerichts und der erste Bericht bleiben vertraulich.

Art. 13.7 Berichte des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht legt den Streitparteien innerhalb von höchstens 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen ersten Bericht mit seinen Feststellungen und Entscheidungen sowie gegebenenfalls seinen Empfehlungen vor. Die Streitparteien können dem Schiedsgericht dazu eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Berichts unterbreiten. Das Schiedsgericht legt den Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage des ersten Berichts seinen Schlussbericht vor. Die Feststellungen des Schlussberichts gehen auf die Stellungnahmen ein, die die Streitparteien abgegeben haben.

2. Der Schlussbericht sowie alle Berichte nach den Artikeln 13.9 (Umsetzung des Schlussberichts des Schiedsgerichts) und 13.10 (Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen) werden den Vertragsparteien bekannt gemacht. Eine Streitpartei kann den Bericht unter Vorbehalt von Artikel 13.6 Absatz 7 (Schiedsgerichtsverfahren) öffentlich zugänglich machen.

3. Jedes Urteil des Schiedsgerichts nach den Bestimmungen dieses Kapitels ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

Art. 13.8 Aussetzung oder Beendigung von Schiedsgerichtsverfahren

1. Einigen sich die Streitparteien darauf, kann das Schiedsgericht seine Arbeit jederzeit für eine Dauer von höchstens 12 Monaten aussetzen. Wurde die Arbeit eines Schiedsgerichts für mehr als 12 Monate ausgesetzt, so erlischt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Beurteilung der Streitigkeit, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

2. Das Schiedsgerichtsverfahren wird beendet:

- (a) falls die Streitparteien dies mittels gemeinsamer schriftlicher Notifikation an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts vereinbaren; oder
- (b) falls eine beschwerdeführende Vertragspartei zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Vorlage des ersten Berichts ihre Beschwerde zurückzieht.

3. Ein Schiedsgericht kann in jeder Phase des Verfahrens bis zur Vorlage des Schlussberichts vorschlagen, dass die Streitparteien versuchen sollen, die Streitigkeit gütlich beizulegen.

Art. 13.9 Umsetzung des Schlussberichts des Gerichts

1. Die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, setzt das Urteil des Schlussberichts unverzüglich um. Ist die unverzügliche Umsetzung undurchführbar, versuchen die Streitparteien sich auf eine angemessene Umsetzungsfrist zu einigen. Kommt innerhalb von 45 Tagen nach der Vorlage des Schlussberichts keine solche Einigung zustande, so kann jede Streitpartei das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, die Dauer der angemessenen Frist angesichts der spezifischen Umstände des Falles festzusetzen. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gesuchs.
2. Die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, notifiziert der beschwerdeführenden Vertragspartei die zur Umsetzung des Urteils des Schlussberichts ergriffene Massnahme sowie eine genügend detaillierte Beschreibung darüber, wie die Massnahme die Umsetzung sicherstellt, sodass die beschwerdeführende Vertragspartei die Massnahme abschätzen kann.
3. Besteht Uneinigkeit darüber, ob eine Massnahme zur Umsetzung des Urteils des Schlussberichts besteht oder ob diese Massnahme mit dem Urteil vereinbar ist, so wird diese Uneinigkeit auf Ersuchen einer Streitpartei von demselben Schiedsgericht entschieden, bevor nach Artikel 13.10 (Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen) ein Ausgleich gesucht oder die Aussetzung von Vorteilen angewendet werden kann. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Gesuchs.

Art. 13.10 Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen

1. Falls die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, ein Urteil des Schiedsgerichts nach Artikel 13.9 (Umsetzung des Schlussberichts des Gerichts) nicht umsetzt oder der beschwerdeführenden Vertragspartei ihre Absicht notifiziert, den Schlussbericht nicht umzusetzen, so nimmt diese Vertragspartei auf Ersuchen der beschwerdeführenden Vertragspartei Konsultationen auf, um einen gegenseitig annehmbaren Ausgleich zu vereinbaren. Kommt es zu keiner solchen Einigung innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Gesuchs, so kann die beschwerdeführende Vertragspartei die Anwendung von Vorteilen aus diesem Abkommen aussetzen, aber nur im gleichwertigen Ausmass wie die Vorteile, die von der Massnahme betroffen sind, die das Schiedsgericht für mit diesem Abkommen unvereinbar befunden hat.
2. Bei der Prüfung der Frage, welche Vorteile ausgesetzt werden sollen, strebt die beschwerdeführende Vertragspartei zunächst an, Vorteile aus demselben Sektor oder denselben Sektoren auszusetzen, der bzw. die von der gemäss dem Schiedsgericht mit diesem Abkommen unvereinbaren Massnahme betroffen ist bzw. sind. Ist die beschwerdeführende Vertragspartei der Ansicht, die Aussetzung von Vorteilen in demselben Sektor oder denselben Sektoren sei nicht durchführbar oder nicht wirksam, so kann sie Vorteile in anderen Sektoren aussetzen.
3. Die beschwerdeführende Vertragspartei notifiziert spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem die Aussetzung wirksam werden soll, der Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, die Vorteile, die sie auszusetzen beabsichtigt, die Gründe für die Aussetzung und deren Beginn. Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt

der Notifikation kann die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, darüber zu entscheiden, ob die Vorteile, die die beschwerdeführende Vertragspartei auszusetzen beabsichtigt, mit denen gleichwertig sind, die von der als mit dem Abkommen unvereinbar befundenen Massnahme betroffen sind, und ob die vorgeschlagene Aussetzung in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 steht. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des Gesuchs. Die Vorteile werden nicht ausgesetzt, bis das Schiedsgericht sein Urteil vorgelegt hat.

4. Der Ausgleich und die Aussetzung von Vorteilen sind vorübergehende Massnahmen und werden von der beschwerdeführenden Vertragspartei nur angewendet, bis die Massnahme, die für mit diesem Abkommen unvereinbar befunden wurde, zurückgenommen oder so geändert wurde, dass sie mit diesem Abkommen vereinbar ist, oder die Streitparteien die Streitigkeit anders gelöst haben.

5. Auf Ersuchen einer Streitpartei entscheidet das ursprüngliche Schiedsgericht über die Vereinbarkeit der nach der Aussetzung von Vorteilen ergriffenen Umsetzungsmassnahmen mit dem Schlussbericht und darüber, ob angesichts dieses Urteils die Aussetzung von Vorteilen zu beenden oder zu ändern ist. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs.

Art. 13.11 Andere Bestimmungen

1. Nach Möglichkeit besteht das Schiedsgericht gemäss den Artikeln 13.9 (Umsetzung des Schlussberichts des Schiedsgerichts) und 13.10 (Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen) aus denselben Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichtern, die den Schlussbericht vorgelegt haben. Ist ein Mitglied des ursprünglichen Schiedsgerichts nicht verfügbar, wird die Ernennung einer Ersatzrichterin bzw. eines Ersatzrichters in Übereinstimmung mit dem Auswahlverfahren für die ursprüngliche Schiedsrichterin bzw. den ursprünglichen Schiedsrichter durchgeführt.

2. Die in diesem Kapitel genannten Fristen können von den Streitparteien in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

3. Ist das Schiedsgericht der Ansicht, es könne eine Frist, die ihm von diesem Kapitel auferlegt wird, nicht einhalten, setzt es die Streitparteien schriftlich davon in Kenntnis und gibt eine Schätzung der zusätzlich erforderlichen Zeit ab. Die zusätzlich erforderliche Zeit sollte 30 Tage nicht überschreiten.

Kapitel 14: Schlussbestimmungen

Art. 14.1 Anhänge und Appendices

Die Anhänge zu diesem Abkommen sind einschliesslich ihrer Appendices feste Bestandteile dieses Abkommens.

Art. 14.2 Änderungen

1. Jede Vertragspartei kann dem Gemischten Ausschuss Vorschläge für Änderungen dieses Abkommens zur Prüfung und zur Abgabe einer Empfehlung unterbreiten.
2. Änderungen dieses Abkommens werden den Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung gemäss ihren jeweiligen rechtlichen Bestimmungen unterbreitet. Der Änderungstext und die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.
3. Änderungen dieses Abkommens treten am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens ein EFTA-Staat und die Philippinen ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden beim Depositär hinterlegt haben. Für einen EFTA-Staat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde später hinterlegt, tritt die Änderung am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Urkunde in Kraft.
4. Der Gemischte Ausschuss kann Änderungen der Anhänge und Appendizes dieses Abkommens beschliessen. Der Beschluss tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die letzte Vertragspartei die Erfüllung ihrer innerstaatlichen Vorschriften notifiziert. Vorbehältlich der innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften und Regulierungen der Vertragsparteien kann der Gemischte Ausschuss andere Inkrafttretensbestimmungen vereinbaren.
5. Änderungen bezüglich Angelegenheiten, die ausschliesslich einen oder mehrere EFTA-Staaten und die Philippinen betreffen, werden von den betroffenen Vertragsparteien vereinbart.
6. Erlauben es ihre rechtlichen Bestimmungen, kann eine Vertragspartei Änderungen vorläufig anwenden, bis sie für sie in Kraft treten. Die vorläufige Anwendung von Änderungen wird dem Depositär notifiziert.

Art. 14.3 Beitritt

1. Jeder Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann unter der Voraussetzung, dass der Gemischte Ausschuss den Beitritt gutheisst, diesem Abkommen zu den zwischen den Vertragsparteien und dem beitretenden Staat auszuhandelnden Bedingungen beitreten.
2. Die Beitrittsurkunde wird beim Depositär hinterlegt. Für einen beitretenden Staat tritt das Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder der Genehmigung der Beitrittsbedingungen durch die bestehenden Vertragsparteien in Kraft, wobei der spätere Zeitpunkt massgebend ist.

Art. 14.4 Rücktritt und Beendigung

1. Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an den Depositär von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Depositär die Notifikation erhalten hat.
2. Treten die Philippinen zurück, so erlischt dieses Abkommen, wenn der Rücktritt Wirkung erlangt.

3. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation⁶⁹ zurücktritt, hört am Tag, an dem der Rücktritt Wirkung erlangt, *ipso facto* auf, Vertragspartei dieses Abkommens zu sein.

Art. 14.5 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung in Übereinstimmung mit den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen der Vertragsparteien. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens ein EFTA-Staat und die Philippinen ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden beim Depositar hinterlegt haben.

3. Für einen EFTA-Staat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Inkrafttreten dieses Abkommens hinterlegt, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.

4. Erlauben es ihre entsprechenden rechtlichen Bestimmungen, kann eine Vertragspartei dieses Abkommen vorläufig anwenden, bis es für sie in Kraft tritt. Die vorläufige Anwendung dieses Abkommens wird dem Depositar notifiziert.

Art. 14.6 Depositar

Die Regierung von Norwegen handelt als Depositar.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bern am 28. April 2016 in einer englischen Urschrift, die beim Depositar hinterlegt wird, der allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften übermittelt.

(Es folgen die Unterschriften)

⁶⁹ SR 0.632.31

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Errichtung einer Freihandelszone
- Art. 1.2 Ziele
- Art. 1.3 Räumlicher Anwendungsbereich
- Art. 1.4 Umfang der erfassten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen
- Art. 1.5 Verhältnis zu anderen Abkommen
- Art. 1.6 Einhaltung von Verpflichtungen
- Art. 1.7 Zentrale, regionale und lokale Regierungen
- Art. 1.8 Transparenz

Kapitel 2: Handel mit nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen

- Art. 2.1 Geltungsbereich
- Art. 2.2 Ursprungsregeln
- Art. 2.3 Einfuhrzölle
- Art. 2.4 Ausfuhrzölle
- Art. 2.5 Zollwertermittlung
- Art. 2.6 Mengenmässige Beschränkungen
- Art. 2.7 Einfuhrlicenzen
- Art. 2.8 Handel mit Fisch und anderen Meeresprodukten
- Art. 2.9 Gebühren und Formalitäten
- Art. 2.10 Interne Steuern und Regelungen
- Art. 2.11 Handelserleichterung
- Art. 2.12 Subventionen und Ausgleichsmassnahmen
- Art. 2.13 Antidumping
- Art. 2.14 Allgemeine Schutzmassnahmen
- Art. 2.15 Vorübergehende Schutzmassnahmen
- Art. 2.16 Staatliche Handelsunternehmen
- Art. 2.17 Allgemeine Ausnahmen
- Art. 2.18 Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit
- Art. 2.19 Zahlungsbilanz
- Art. 2.20 Änderung von Zugeständnissen
- Art. 2.21 Konsultationen
- Art. 2.22 Kontaktstellen
- Art. 2.23 Unterausschuss über Warenverkehr
- Art. 2.24 Überprüfung

Kapitel 3: Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

- Art. 3.1 Geltungsbereich
- Art. 3.2 Zollkonzessionen
- Art. 3.3 Landwirtschaftliche Ausfuhrsubventionen
- Art. 3.4 Andere Bestimmungen
- Art. 3.5 Weitere Liberalisierung

Kapitel 4: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen

- Art. 4.1 Ziele
- Art. 4.2 Anwendungsbereich
- Art. 4.3 Bestätigung des SPS-Übereinkommens
- Art. 4.4 Begriffsbestimmungen
- Art. 4.5 Inspektionen, Zertifizierungssystem und Systemaudits
- Art. 4.6 Zertifikate
- Art. 4.7 Zusammenarbeit
- Art. 4.8 Verkehr von Waren
- Art. 4.9 Einfuhrkontrollen
- Art. 4.10 Konsultationen
- Art. 4.11 Überprüfung
- Art. 4.12 Kontaktpunkte

Kapitel 5: Technische Handelshemmnisse

- Art. 5.1 Ziele
- Art. 5.2 Anwendungsbereich
- Art. 5.3 Bestätigung des TBT-Übereinkommens
- Art. 5.4 Internationale Normen
- Art. 5.5 Verkehr von Waren, Grenzkontrollen und Marktüberwachung
- Art. 5.6 Konformitätsbewertungsverfahren
- Art. 5.7 Zusammenarbeit
- Art. 5.8 Konsultationen
- Art. 5.9 Überprüfung
- Art. 5.10 Kontaktpunkte

Kapitel 6: Handel mit Dienstleistungen

- Art. 6.1 Anwendungs- und Geltungsbereich
- Art. 6.2 Begriffsbestimmungen
- Art. 6.3 Meistbegünstigung
- Art. 6.4 Marktzugang
- Art. 6.5 Inländerbehandlung
- Art. 6.6 Zusätzliche Verpflichtungen
- Art. 6.7 Innerstaatliche Regelungen
- Art. 6.8 Anerkennung
- Art. 6.9 Grenzüberschreitung natürlicher Personen
- Art. 6.10 Transparenz
- Art. 6.11 Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten
- Art. 6.12 Geschäftspraktiken
- Art. 6.13 Zahlungen und Überweisungen
- Art. 6.14 Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz
- Art. 6.15 Ausnahmen
- Art. 6.16 Listen der spezifischen Verpflichtungen
- Art. 6.17 Änderung der Verpflichtungslisten
- Art. 6.18 Überprüfung
- Art. 6.19 Anhänge

Kapitel 7: Investitionen

- Art. 7.1 Investitionsbedingungen
- Art. 7.2 Investitionsförderung
- Art. 7.3 Überprüfung

Kapitel 8: Geistiges Eigentum

- Art. 8 Schutz der Rechte an geistigem Eigentum

Kapitel 9: Öffentliches Beschaffungswesen

- Art. 9.1 Transparenz
- Art. 9.2 Weitere Verhandlungen
- Art. 9.3 Überprüfung

Kapitel 10: Wettbewerb

- Art. 10.1 Wettbewerbsregeln
- Art. 10.2 Zusammenarbeit
- Art. 10.3 Konsultationen
- Art. 10.4 Streitbeilegung

Kapitel 11: Handel und nachhaltige Entwicklung

- Art. 11.1 Hintergrund und Ziele
- Art. 11.2 Anwendungsbereich
- Art. 11.3 Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveaus
- Art. 11.4 Aufrechterhaltung der Schutzniveaus bei der Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, Vorschriften, Regulierungen oder Standards
- Art. 11.5 Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen
- Art. 11.6 Multilaterale Umweltübereinkommen und Umweltprinzipien
- Art. 11.7 Förderung eines nachhaltigen Handels und nachhaltiger Investitionen
- Art. 11.8 Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Art. 11.9 Zusammenarbeit in internationalen Foren
- Art. 11.10 Durchführung und Konsultationen
- Art. 11.11 Überprüfung

Kapitel 12: Institutionelle Bestimmungen

- Art. 12 Gemischter Ausschuss

Kapitel 13: Streitbeilegung

- Art. 13.1 Ziel
- Art. 13.2 Anwendungs- und Geltungsbereich
- Art. 13.3 Gute Dienste, Vergleich oder Vermittlung
- Art. 13.4 Konsultationen
- Art. 13.5 Einsetzung eines Schiedsgerichts
- Art. 13.6 Schiedsgerichtsverfahren
- Art. 13.7 Berichte des Schiedsgerichts
- Art. 13.8 Aussetzung oder Beendigung von Schiedsgerichtsverfahren
- Art. 13.9 Umsetzung des Schlussberichts des Gerichts
- Art. 13.10 Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen
- Art. 13.11 Andere Bestimmungen

Kapitel 14: Schlussbestimmungen

- Art. 14.1 Anhänge und Appendices
- Art. 14.2 Änderungen
- Art. 14.3 Beitritt
- Art. 14.4 Rücktritt und Beendigung
- Art. 14.5 Inkrafttreten
- Art. 14.6 Depositär

Liste der Anhänge⁷⁰

<i>Annex I</i>	Referred to in Article 2.2 – Rules of Origin Appendix to Annex 1 on Rules of Origin	Product Specific Rules
<i>Annex II</i>	Referred to in Article 2.1 – Product Coverage of Non-Agricultural Products	
<i>Annex III</i>	Referred to in Article 2.3 – Schedule of Tariff Commitments of the Philippines on Non-Agricultural Products Originating in the EFTA States	
<i>Annex IV</i>	Referred to in Article 2.4 – Export Duties	
<i>Annex V</i>	Referred to in Article 2.8 – Trade in Fish and Other Marine Products	
<i>Annex VI</i>	Referred to in Article 2.11 – Trade Facilitation	
<i>Annex VII</i>	Referred to in Article 2.23 – Mandate of the Sub-Committee on Trade in Goods	
<i>Annex VIII</i>	Referred to in Article 3.2 – Schedule of Tariff Commitments on Agricultural Products – Iceland and the Philippines	
<i>Annex IX</i>	Referred to in Article 3.2 – Schedule of Tariff Commitments on Agricultural Products – Norway and the Philippines	
<i>Annex X</i>	Referred to in Article 3.2 – Schedule of Tariff Commitments on Agricultural Products – Switzerland and the Philippines	
<i>Annex XI</i>	Referred to in Article 6.16 – Schedules of Specific Commitments	
	Appendix 1 to Annex XI	Philippines – Schedules of Specific Commitments Referred to in Article 6.16
	Appendix 2 to Annex XI	Iceland – Schedules of Specific Commitments Referred to in Article 6.16
	Appendix 3 to Annex XI	Liechtenstein – Schedules of Specific Commitments Referred to in Article 6.16
	Appendix 4 to Annex XI	Norway – Schedules of Specific Commitments Referred to in Article 6.16
	Appendix 5 to Annex XI	Switzerland – Schedules of Specific Commitments Referred to in Article 6.16
<i>Annex XII</i>	Referred to in Article 6.3 – List of MFN Exemptions	
	Appendix 1 to Annex XII	Philippines – List of MFN Exemptions Referred to in Article 6.3
	Appendix 2 to Annex XII	Iceland – List of MFN Exemptions Referred to in Article 6.3
	Appendix 3 to Annex XII	Liechtenstein – List of MFN Exemptions Referred to in Article 6.3
	Appendix 4 to Annex XII	Norway – List of MFN Exemptions Referred to in Article 6.3
	Appendix 5 to Annex XII	Switzerland – List of MFN Exemptions Referred to in Article 6.3

⁷⁰ Die Anhänge sind nur in englischer Originalsprache verfügbar und können auf der Internetseite der EFTA unter folgender Adresse eingesehen werden:
www.efta.int > Free Trade > Free Trade Agreements > Philippines

<i>Annex XIII</i>	Referred to in Article 6.19 – Financial Services
<i>Annex XIV</i>	Referred to in Article 6.19 – Telecommunications Services
<i>Annex XV</i>	Referred to in Article 6.19 – Movement of Natural Persons Supplying Services
<i>Annex XVI</i>	Referred to in Article 6.19 – Maritime Transport and Related Services
<i>Annex XVII</i>	Referred to in Article 6.19 – Energy Related Services
<i>Annex XVIII</i>	Referred to in Article 8 – Protection of Intellectual Property



10.2.2

Botschaft zur Genehmigung des Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Islamischen Republik Iran

vom 11. Januar 2017

1 Grundzüge des Abkommens

1.1 Ausgangslage

Die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit der Islamischen Republik Iran haben in den Jahren internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit dem iranischen Nuklearprogramm deutlich an Schwung verloren. Nach Abschluss der Nuklearverhandlungen im Juli 2015 und der Umsetzung des Nuklearabkommens wurde Mitte Januar 2016 ein Grossteil der internationalen Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegenüber dem Iran aufgehoben oder ausgesetzt. Auch die Schweiz hat ihre Verordnung über Massnahmen gegenüber dem Iran einer Totalrevision unterzogen. Die revidierte Verordnung vom 11. November 2015¹ über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran ist am 17. Januar 2016 in Kraft getreten. Anlässlich des Besuchs von Bundespräsident Johann N. Schneider-Ammann in Teheran wurde am 27. Februar 2016 gemeinsam mit dem iranischen Präsidenten Hassan Rohani eine *Road Map für die Vertiefung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Islamischen Republik Iran* verabschiedet, in welcher unter anderem die notwendigen Schritte zur Ratifizierung des am 24. Mai 2005 unterzeichneten Handelsabkommens vereinbart wurden. Der Abschluss des Ratifikationsverfahrens auf iranischer Seite wurde der Schweiz im Nachgang zur genannten *Road Map* am 8. März 2016 notifiziert.

Ziel des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Iran ist die Festigung und Förderung der bilateralen Handelsbeziehungen. Zwischen beiden Ländern besteht bis heute kein Aussenhandelsabkommen, das den bilateralen Warenhandel auf der Basis des WTO-Regelwerks und seiner Grundprinzipien reguliert. Der zurzeit geltende rechtliche Rahmen besteht lediglich aus dem Vorläufigen Abkommen vom 28. August 1928² zwischen der Schweiz und Persien betreffend Niederlassung und Handel sowie dem Protokoll vom 21. Februar 1947³ betreffend die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und

1 SR 946.231.143.6

2 SR 0.946.294.361

3 In der AS nicht veröffentlicht.

dem Persischen Kaiserreich. Der Iran ist bis heute nicht Mitglied der WTO, nachdem der 1996 angestossene Beitrittsprozess aus politischen Gründen blockiert wurde (vgl. Ziff. 2.1.1).

Ein Handelsabkommen mit dem Iran entspricht dem Ziel des Bundesrates, das Netz handelsrelevanter Abkommen ausserhalb der EU zu erweitern. Der Abschluss von bilateralen Handelsabkommen stellt neben der Mitgliedschaft bei der WTO und den bilateralen Verträgen mit der EU den dritten Pfeiler der Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz dar. Für unser exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten und ohne Zugehörigkeit zu einer Staatengemeinschaft wie der EU sind die Marktöffnung und die Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wichtige Anliegen. Das vorliegende Handelsabkommen wird den gegenseitigen Handel fördern, den Schutz des geistigen Eigentums verstärken, allgemein die Rechtssicherheit für den wirtschaftlichen Austausch verbessern sowie zur Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder beitragen. Zudem wird das Potenzial einer Diskriminierung von Schweizer Wirtschaftsakteuren vermindert. Ferner wird mit dem Handelsabkommen ein institutionalisierter Rahmen für die Behördenzusammenarbeit zur Weiterentwicklung des Handelsabkommens und des bilateralen Wirtschaftsverkehrs sowie zur Lösung von konkreten Problemen geschaffen. Hingegen schafft es keinen präferenziellen Marktzugang und ist somit kein Freihandelsabkommen.

1.2 Verlauf der Verhandlungen

Die Schweiz und der Iran pflegten vor den internationalen Sanktionen gute Beziehungen im Wirtschaftsbereich. Zur Vertiefung des bilateralen Austauschs schlug der Iran der Schweiz Ende der 90er-Jahre die Schaffung einer Gemischten Wirtschaftskommission vor. Dieses Anliegen führte im Herbst 2000 zu exploratorischen Gesprächen, die im Oktober 2001 in die Aufnahme von Verhandlungen über ein Handelsabkommen mündeten. Das vorliegende Abkommen konnte am 10. Dezember 2003 in Teheran paraphiert werden. Am 24. Mai 2005 wurde das Abkommen beim Besuch des damaligen iranischen Handelsministers Shariatmadari in Bern unterzeichnet. Vor dem Hintergrund der nachfolgenden Anspannung der politischen Lage zwischen dem Iran und der internationalen Gemeinschaft wurde die Einleitung des Ratifikationsprozesses auf Schweizer Seite bis auf Weiteres sistiert. Der Iran hat Ende August 2007 seine innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen, einschliesslich der Zustimmung des Präsidenten. Der Abschluss des Ratifikationsverfahrens wurde der Schweiz am 8. März 2016 notifiziert.

1.3 Verhandlungsergebnis

Das vorliegende Abkommen entspricht inhaltlich den Handelsabkommen der früheren Generation, die die Schweiz mit Nicht-WTO-Mitgliedern abgeschlossen hat. Es stellt ein ausbaufähiges Rahmenabkommen dar, wie es die Schweiz in ähnlicher Form nach dem Zerfall der Sowjetunion mit der Russischen Föderation und fast

allen GUS-Staaten sowie nach dem Auseinanderbrechen von Jugoslawien mit mehreren Nachfolgestaaten abgeschlossen hatte.

Der Inhalt dieses nichtpräferenziellen Abkommens basiert nicht nur auf den grundlegenden WTO-Prinzipien, sondern weist auch für die Schweizer Wirtschaft wichtige Bestimmungen über einen verbesserten Schutz des geistigen Eigentums auf. Es werden die Bereiche für eine wirtschaftliche Zusammenarbeit genannt und die Verfahren für die Umsetzung des Abkommens festgelegt. Das als Rahmenvereinbarung konzipierte Abkommen schliesst des Weiteren eine Entwicklungsklausel ein, welche erlaubt, die Abkommensinhalte neuen Entwicklungen anzupassen.

Nach Inkrafttreten bleibt das Abkommen vorerst für die Dauer von fünf Jahren gültig. Es verlängert sich, sofern es nicht schriftlich gekündigt wird, jeweils um ein weiteres Jahr.

1.4 Überblick über den Inhalt des Abkommens

Das Handelsabkommen mit dem Iran besteht aus dem Hauptteil des Abkommens und einem Anhang, der ebenfalls integraler Bestandteil des Abkommens ist. Der Hauptteil umfasst eine Präambel und folgende Artikel: 1. Zielsetzung, 2. Geltungsbereich des Abkommens, 3. Meistbegünstigung, 4. Nichtdiskriminierung, 5. Inländerbehandlung, 6. Zahlungen, 7. Andere Geschäftsbedingungen, 8. Transparenz, 9. Marktverzerrungen, 10. Geistiges Eigentum, 11. Ausnahmen, 12. Wirtschaftliche Zusammenarbeit, 13. Konsularische Dienstleistungen, 14. Gemischte Kommission, 15. Zugang zu den Gerichten, 16. Streitbeilegungskommission, 17. Räumlicher Anwendungsbereich und 18. Geltungsdauer.

1.5 Würdigung

Das Handelsabkommen mit dem Iran schafft einen völkerrechtlichen Rahmen für die Ausweitung des bilateralen Wirtschaftsverkehrs mit einem Nicht-WTO-Mitglied. Mit den Prinzipien der Meistbegünstigung, der Nichtdiskriminierung und der Inländerbehandlung stützt es sich auf einige grundlegende WTO-Prinzipien. Das Abkommen fördert den wirtschaftlichen Austausch und erhöht die Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen auf dem iranischen Markt sowie für den bilateralen Warenhandel. Es verbessert den Schutz des geistigen Eigentums und trägt zur Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder bei. Das Abkommen vermindert zudem das Diskriminierungspotenzial gegenüber Schweizer Wirtschaftsakteuren. Ferner wird mit der Gemischten Kommission in der Funktion einer Gemischten Wirtschaftskommission ein institutionalisierter Rahmen für die Behördenzusammenarbeit zur Weiterentwicklung des Handelsabkommens und des bilateralen Wirtschaftsverkehrs sowie zur Lösung von konkreten Problemen geschaffen. In der Präambel bestätigen die Vertragsparteien explizit die Einhaltung demokratischer Prinzipien und grundlegender Menschenrechte gemäss der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie ihr Trachten nach qualitativer Entwicklung.

1.6 Sprachfassungen des Vertrags

Das vorliegende Abkommen wurde in französischer, persischer und englischer Sprache unterzeichnet. Im Falle unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut massgebend.

2 Wirtschaftslage des Iran sowie Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit dem Iran

2.1 Wirtschaftslage sowie Aussenwirtschaftspolitik des Iran

Die iranische Wirtschaft ist staatlich dominiert, mit einem bedeutenden Anteil der Industrie sowie des Banken-, Transport-, Kommunikations- und Energiesektors in staatlicher Hand. Bestrebungen, dies zu ändern, waren bisher wenig erfolgreich. Daneben spielen auch die staatsnahen religiösen Stiftungen und die kommerziellen Einheiten der Revolutionären Garde eine grosse wirtschaftliche Rolle. Innerhalb der iranischen Wirtschaft nimmt die Gas- und Ölindustrie eine dominierende Stellung ein: sie trägt je nach Ölpreis und Exportvolumen zwischen 30–80 % zu den Staatseinnahmen bei und macht 80–85 % der Exporterlöse aus.

Die zahlreichen verschiedenen internationalen Sanktionen, die von der UNO aufgrund des Nuklearstreits gegenüber dem Iran erlassen und unilateral durch die USA, die EU und weitere Staaten einschliesslich der Schweiz erweitert wurden, hatten gewichtige Auswirkungen auf die iranische Wirtschaft. Nach der Implementierung des Nuklearabkommens am 16. Januar 2016 und der damit verbundenen Aufhebung oder Aussetzung eines Grossteils der internationalen Sanktionen gegenüber dem Iran sollten die iranische Wirtschaft und die iranischen Banken wieder Anschluss an die internationalen Märkte erhalten. Die Erwartungen eines raschen wirtschaftlichen Aufschwunges haben sich kurzfristig allerdings noch nicht erfüllt. Die Intensivierung der Handelsbeziehungen wird u. a. auch stark davon abhängen, wie schnell sich die Zahlungskonäle für die Handelsfinanzierung wieder etablieren. Der IWF weist in seinem Bericht vom Dezember 2015 allerdings darauf hin, dass gleichzeitig umfassende strukturelle Wirtschaftsreformen vonnöten sind.

Im Fokus der iranischen Wirtschaftspolitik stehen nach der Lockerung der Sanktionen weiterhin die Reduktion der hohen Inflationsrate und die Stärkung des Privatsektors. In beiden Bereichen kann die gegenwärtige Regierung des Iran ansehnliche Fortschritte vorweisen. Präsident Hassan Rohani erklärte in einer Rede Anfang 2015, dass direktere Beziehungen zur Aussenwelt, insbesondere über ausländische Investitionen, zu einer Stärkung der iranischen Wirtschaft führen.

Das iranische Wirtschaftswachstum wird zudem stark von den Entwicklungen im Gas- und Öl- sowie im Finanzsektor abhängen. Nachdem die iranische Wirtschaft im Fiskaljahr 2012/13 noch einen Rückgang um 2 % verzeichnen musste, konnte sie im Fiskaljahr 2013/14 um 1,5 % wachsen. Dieses Wachstum ist v. a. auf die punktuelle Suspendierung gewisser Sanktionen gegenüber dem Iran unter dem Interimsabkommen zurückzuführen. Auch die Auslandsposition des Iran hängt stark vom

Ölpreis ab, der hoch genug sein muss, um die sanktionsbedingten Exportrückgänge auszugleichen. Die erfolgte Aufhebung oder Aussetzung eines Grossteils der Sanktionen dürfte sich nicht unmittelbar auf die Leistungsbilanz auswirken, da neben dem zu erwartenden Anstieg der Ölexporte auch das iranische Importvolumen ansteigen dürfte.

2.1.1 WTO-Beitritt der Islamischen Republik Iran

Seit Einreichung des iranischen Beitrittsgesuchs im Jahr 1996 ist der Beitrittsprozess aus politischen Gründen blockiert. Zwar wurde am 26. Mai 2005 die Einsetzung einer formellen Arbeitsgruppe zum WTO-Beitritt des Iran beschlossen, doch hat diese noch nie getagt und die Ernennung eines Vorsitzenden ist noch immer hängig. Bisher hat die Annäherung im Rahmen des Nuklearabkommens noch keine Deblockierung des WTO-Beitrittsprozesses bewirkt.

Die Schweiz sieht in der Wiederaufnahme dieses Beitrittsprozesses eine Gelegenheit, die Wiedereingliederung des Landes in das globale Handelssystem zu fördern. Dies entspricht auch dem Ziel des Nuklearabkommens (vgl. Ziff. 1.2). Der Beitrittsprozess wird wichtige Anpassungen und Reformen in den rechtlichen Rahmenbedingungen und insbesondere im Aussenhandelsregime des Iran hervorbringen. Die Schweiz hat ihre Unterstützung für den WTO-Beitritt des Iran wiederholt bekräftigt.

2.2 Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Iran

2.2.1 Wirtschaftsrelevante Folgeschritte der Road Map

Die Ende Februar 2016 zwischen der Schweiz und dem Iran verabschiedete *Road Map* zur Vertiefung der bilateralen Beziehungen setzt den Rahmen für die künftige Zusammenarbeit zwischen den zwei Staaten und umfasst zahlreiche Themenbereiche. Die vom Bundesrat genehmigte *Road Map* beabsichtigt unter anderem das Ergreifen der notwendigen Schritte zur Ratifizierung des am 24. Mai 2005 unterzeichneten Handelsabkommens. Gleichzeitig ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Zusammenarbeit mit den iranischen Behörden in gewissen Bereichen der *Road Map* wie im Rückkehrbereich noch keine konkreten Ergebnisse gebracht hat. Die künftige Verbesserung der Zusammenarbeit im Migrationsbereich ist für den Bundesrat wichtig. Entsprechend ist es ihm ein Anliegen, den bereits bestehenden Dialog in Migrationsangelegenheiten weiterzuführen, einschliesslich Visaerleichterungen und Rückführungen. Zudem soll die Zusammenarbeit im Rückkehrbereich auch in den etablierten ausserwirtschaftlichen Kontakten mit den iranischen Behörden thematisiert werden. Vor diesem Hintergrund entspricht die zügige Ratifizierung des Handelsabkommens den Interessen der Schweiz, auch wenn zurzeit keine Lösung im Rückkehrbereich vorliegt. In Ergänzung zu den regelmässig stattfindenden politischen Konsultationen wurden mit der *Road Map* verschiedene neue bilaterale Dialoge geschaffen. Neben dem bereits bestehenden Dialog zu Migrationsfragen konnte der Menschenrechtsdialog neu lanciert werden. Hinzu kommt ein neuer Dialog zu

Justizfragen. Im Wirtschafts- und im Finanzbereich konnten ebenfalls zwei neue Dialoge etabliert werden.

Im Nachgang zur Verabschiedung der *Road Map* fand im Frühling 2016 die erste Runde des Finanz- wie auch des Wirtschaftsdialogs statt.

Letzterer soll die Rahmenbedingungen für Handel und Investitionen zwischen den beiden Ländern verbessern, um damit die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen weiter zu vertiefen. Die Ratifizierung des vorliegenden Handelsabkommens wird dabei die Voraussetzungen für einen institutionalisierten Austausch in Form einer Gemischten Wirtschaftskommission schaffen (vgl. Art. 14), damit der derzeitige Wirtschaftsdialog in dieses neue Gefäss überführt werden kann.

2.2.2 Handel zwischen der Schweiz und dem Iran

Die Schweiz pflegte vor den internationalen Sanktionen gute Beziehungen im Wirtschaftsbereich mit dem Iran. Das Handelsvolumen nahm jedoch mit der Verschärfung der Sanktionen markant ab und ist erst nach einer ersten Lockerung der internationalen Sanktionen wieder angestiegen. So stieg das Gesamthandelsvolumen (Total 2) im Jahr 2015 (924,7 Mio. Fr.) gegenüber 2013 (363,5 Mio. Fr.) um das Zweieinhalbfache, wobei die Zunahme vor allem auf die unter dem Interimsabkommen wieder erlaubten Goldgeschäfte zurückzuführen war. Betrachtet man den bilateralen Handel ohne Edelmetalle (Total 1), so setzt sich der positive Trend während der ersten drei Quartale 2016 für die anderen Handelsgüter fort. Der Iran war 2015 damit der fünftwichtigste Handelspartner der Schweiz im Mittleren Osten, nach den Vereinigten Arabischen Emiraten, Saudi-Arabien, Israel und Katar.

Zu den wichtigsten Schweizer Exportgütern gehörten 2015 Edelmetalle und Bijouterie (50,8 %), pharmazeutische Erzeugnisse (23,9 %), Maschinen (7,8 %), Uhrmacherwaren (5,0 %) sowie optische und medizinische Instrumente (4,2 %). Die Schweiz importierte 2015 aus dem Iran hauptsächlich Textilien und Bekleidung (52 %, davon zum grössten Teil Teppiche), landwirtschaftliche Produkte (34 %), Uhrmacherwaren (3,3 %), Maschinen (3,1 %) sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten (2,9 %).

Der Iran ist ein interessanter Markt mit einer Bevölkerung von fast 80 Millionen, einem enormen Reichtum an Bodenschätzen und einem grossen Nachholbedarf in verschiedenen Bereichen, einschliesslich der Infrastruktur.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Präambel

Die Präambel hält die allgemeinen Ziele der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Handelsabkommens fest. Die Vertragsparteien betonen und bekräftigen ihr Bekenntnis zu den grundlegenden Prinzipien der Demokratie und der Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung. Zudem verweisen

die Vertragsparteien auf die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO.

Art. 1 Zielsetzung

Ziel des Handelsabkommens ist es, geeignete Rahmenbedingungen und Regeln für den Handel zwischen den Vertragsparteien zu schaffen und die wirtschaftlichen Beziehungen im Allgemeinen zu vertiefen.

Art. 2 Geltungsbereich des Abkommens

Das Abkommen findet auf den Handel und den Abschluss von Verträgen zwischen natürlichen und juristischen Personen der Parteien Anwendung.

Art. 3 Meistbegünstigung

Artikel 3 verankert das Meistbegünstigungsprinzip bezüglich Zölle, Abgaben gleicher Wirkung sowie jeglicher Steuern auf Ein- und Ausfuhren der Vertragsparteien.

Art. 4 Nichtdiskriminierung

Die Bestimmung untersagt Einfuhr- und Ausfuhrverbote und mengenmässige Beschränkungen von Ein- und Ausfuhren der Parteien, ausser wenn solche Beschränkungen auch gleichermassen für gleichwertige Güter aus Drittländern gelten.

Art. 5 Inländerbehandlung

Die Parteien sind verpflichtet, Einfuhren aus einer anderen Vertragspartei wie gleichartige inländische Güter zu behandeln.

Art. 6 Zahlungen

Zahlungen in Zusammenhang mit dem Handel von Waren und Dienstleistungen müssen in frei konvertierbarer Währung und gemäss den internationalen Vorschriften und Praktiken im Bankwesen erfolgen, sofern keine anderen Abmachungen zwischen den Zentralbanken getroffen werden.

Art. 7 Andere Geschäftsbedingungen

Der Warenhandel hat zu Marktpreisen und auf der Grundlage international üblicher Geschäftsgepflogenheiten zu erfolgen. Die Vertragsparteien bemühen sich dabei insbesondere um faire Wettbewerbsbedingungen bei öffentlichen Beschaffungen. Staatliche Unternehmen müssen geschäftliche Tätigkeiten auf der Basis von wirtschaftlichen Überlegungen vornehmen. Die Parteien sollen Tausch- oder Gegengeschäfte weder verlangen noch fördern.

Art. 8 Transparenz

Die Parteien verpflichten sich, Gesetze, Gerichtsurteile und Verwaltungserlasse öffentlich zugänglich zu machen, soweit sie die Geschäftstätigkeiten betreffen. Zudem müssen sich die Parteien gegenseitig über Änderungen der zolltariflichen und statistischen Nomenklaturen sowie Änderungen der innerstaatlichen Gesetzgebung informieren, welche die Umsetzung des Abkommens betreffen.

Art. 9 Marktverzerrungen

Wenn einem direkt konkurrierenden inländischen Wirtschaftszweig einer Partei durch die Importe der anderen Partei ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, verpflichten sich die Parteien zu Konsultationen und zur Suche nach einvernehmlichen Lösungen. Misslingt dies innerhalb von 30 Tagen, so hat die vom Schaden betroffene Partei nach Konsultationen im Rahmen der Gemischten Kommission das Recht, Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Art. 10 Geistiges Eigentum

Die Aufnahme von Bestimmungen über den Schutz und die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte ist wichtig, weil der Iran noch nicht WTO-Mitglied ist und daher auch nicht an den internationalen Schutz gemäss Mindeststandards des TRIPS-Abkommens⁴ vom 15. April 1994 gebunden ist.⁵ Gemäss Artikel 10 haben die Vertragsparteien im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus internationalen Konventionen, denen sie beigetreten sind, einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz des geistigen Eigentums an Waren und Dienstleistungen sicherzustellen. Für die Zwecke des Abkommens umfasst der Begriff «geistiges Eigentum» die Urheberrechte (inkl. Schutz für Computerprogramme und Datensammlungen) und verwandte Schutzrechte (Rechte ausübender Künstlerinnen und Künstler, der Hersteller von Ton-/Tonbildträgern und der Sendeunternehmen), Waren- und Dienstleistungsmarken, geografische Angaben für Waren und Dienstleistungen, Patente in allen Technologiebereichen (also auch der Biotechnologie), Pflanzensorten, Designs, Layout-Designs (Topografien) integrierte Schaltkreise sowie vertrauliche Informationen.

Die Vertragsparteien treffen Massnahmen, um diese Rechte durchzusetzen und sie gegen Verletzung wie Fälschung und Nachahmung zu schützen. Für die Erteilung von Zwangslizenzen bei Patenten werden klare Rahmenbedingungen festgelegt, darunter die angemessene Entschädigung des Patentinhabers. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur effizienten und effektiven Durchsetzung der Schutzrechte sowohl auf dem zivil- wie auf dem strafrechtlichen Weg. Vorsorgliche und superprovisorische Massnahmen sollen zur Verfügung stehen, um drohenden Schaden vom Rechteinhaber abzuwenden. Im Falle von Schaden hat der Rechteinhaber Anrecht auf Ersatz. Entscheide in Verwaltungsverfahren sollen von einem Gericht

⁴ WTO/TRIPS: Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (WTO-Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum), SR **0.632.20** Anhang 1C.

⁵ Siehe in diesem Zusammenhang auch die allgemeinen Ausführungen unter Ziff. 1.3. oben zur Tragweite des Handelsabkommens.

überprüft werden können. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, ihre nationale Gesetzgebung an massgebliche internationale Schutzabkommen anzupassen (Art. 10 Abs. 4 und 5), darunter das WTO/TRIPS- Abkommen. Zudem soll der Iran wichtigen Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (*World Intellectual Property Organization*, WIPO) beitreten: der Berner Übereinkunft⁶ und dem Rom-Abkommen⁷ im Bereich des Urheberrechtsschutzes sowie dem Haager Abkommen⁸ und dem Madrider Abkommen⁹ der WIPO zur internationalen Registrierung von Designs resp. Marken. Dem Madrider Abkommen und dem Protokoll vom 27. Juni 1989¹⁰ zum Madrider Abkommen ist der Iran 2013 beigetreten. Die Vertragsparteien verpflichten sich auch im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums zur Einhaltung der Inländerbehandlungs- und Meistbegünstigungspflicht. Die Gemischte Kommission, die für die Durchführung des Abkommens zuständig ist, kann die Bestimmungen dieses Abkommens über den Schutz der geistigen Eigentumsrechte im Hinblick auf ihren weiteren Ausbau überprüfen.

Art. 11 Ausnahmen

Absatz 1 enthält mit Verweis auf Artikel XX GATT¹¹ die in Handelsverträgen üblichen Ausnahmeregelungen. Absatz 2 hält fest, dass das Abkommen Massnahmen der Parteien nicht entgegensteht, welche aufgrund von Artikel XXI GATT zum Schutz der Sicherheitsinteressen gerechtfertigt sind.

Art. 12 Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit soll in Bereichen von gegenseitigen Interessen gefördert werden.

Art. 13 Konsularische Dienstleistungen

Die Parteien erklären ihre Bereitschaft, eine Vereinfachung der konsularischen Verfahren zu erwägen, um die gemeinsamen Handelsbeziehungen zu fördern.

Art. 14 Gemischte Kommission

Unter der Bezeichnung Gemischte Kommission (*Joint Commission*) wird eine Gemischte Wirtschaftskommission etabliert, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien zusammensetzt und periodisch oder auf Wunsch einer der Parteien zusammentritt. Ihre Befugnisse umfassen u. a. die Überwachung der guten

⁶ Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Paris am 24. Juli 1971, SR **0.231.15**.

⁷ Internationales Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, SR **0.231.171**.

⁸ Genfer Akte vom 2. Juli 1999 des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle, SR **0.232.121.4**.

⁹ Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967, SR **0.232.112.3**.

¹⁰ Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, SR **0.232.112.4**.

¹¹ SR **0.632.20**

Durchführung des Abkommens und seine Überprüfung wie auch eine mögliche Ausweitung der Beziehungen auf weitere Bereiche wie z. B. Dienstleistungen (Entwicklungsklausel). Die Parteien haben zudem die Möglichkeit, Vertreter und Vertreterinnen des Privatsektors zu den Sitzungen einzuladen.

Art. 15 Zugang zu den Gerichten

Beim Zugang zu den Gerichten gewähren sich die Parteien Inländerbehandlung.

Art. 16 Streitbeilegungskommission

Jede Partei kann bei Streitigkeiten über die Anwendung des Abkommens eine Streitbeilegungskommission einberufen. Die Kommission setzt sich aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Parteien und ein oder drei Angehörigen anderer Staaten zusammen, welche von den Parteien gemeinsam bestimmt werden. Die Kommission prüft die Tatsachen und unterbreitet den Parteien Lösungsvorschläge im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens. Sie fällt jedoch keine eigenen Urteile. Es bleibt allerdings den Parteien überlassen, die Lösungsvorschläge umzusetzen.

Art. 17 Räumlicher Anwendungsbereich

Das Abkommen hat auch Gültigkeit auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein, solange die Zollunion mit der Schweiz besteht.

Art. 18 Geltungsdauer

Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander die Beendigung der innerstaatlichen Genehmigungsverfahren notifiziert haben. Das Abkommen ist nach einer anfänglichen Dauer von fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit kündbar.

Anhang zum Handelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Islamischen Republik Iran

Im Anhang wird festgehalten, dass das Handelsabkommen und insbesondere Artikel 10 Absatz 4 keine Verpflichtungen für den Iran aus dem WTO/TRIPS-Abkommen bewirken, bevor der Iran der WTO beitrifft.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

4.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Der Abschluss des vorliegenden nichtpräferenziellen Handelsabkommens hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

4.1.2 Personelle Auswirkungen

Der Abschluss des vorliegenden Abkommens hat für den Bund keine personellen Auswirkungen.

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Der Abschluss des vorliegenden Abkommens hat für Kantone und Gemeinden sowie urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete keine spezifischen finanziellen oder personellen Auswirkungen. An den in Ziffer 4.3 erwähnten volkswirtschaftlichen Auswirkungen werden grundsätzlich alle Landesteile partizipieren.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Das Handelsabkommen verbessert die Rahmenbedingungen für die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und stellt diese auf eine völkerrechtliche Grundlage, die den Schutz des geistigen Eigentums und allgemein die Rechtssicherheit für den bilateralen wirtschaftlichen Austausch erhöht. Da die iranische Volkswirtschaft ein bedeutendes Potenzial hat, sind die Wirtschaftsbeziehungen mit dem Iran für die weltweite Diversifikation der Schweizer Exportdestinationen sowie für die Beschaffung von Importen von grosser Bedeutung. Es liegt auch im wirtschaftlichen Interesse der Schweiz, ihr Netz von Handelsabkommen mit Nicht-WTO-Mitgliedern auszubauen, um die Rechtssicherheit und Voraussesbarkeit im Wirtschaftsverkehr zu sichern. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass das Abkommen einen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz leisten wird.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt

Generell tragen Handelsabkommen zur Förderung des wirtschaftlichen Austauschs und der freien Wirtschaftstätigkeit insbesondere auch des Privatsektors bei. Dies kann die Beziehungen zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren stärken und den Meinungs Austausch begünstigen, zwei wichtige Voraussetzungen zur Förderung unserer Werte, das heisst insbesondere der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte.

Handel und Investitionen wie auch andere wirtschaftliche Aktivitäten können Auswirkungen auf die Umwelt haben. Wie Handel und Investitionen die Umwelt beeinflussen, wird einerseits durch die nationale Regulierung bestimmt und andererseits dadurch, in welchen Sektoren der bilaterale Handel und die Investitionen getätigt werden. Dies können zum Beispiel verstärkte Handels- und Investitionstätigkeiten

im Bereich von umweltfreundlichen Produktionsweisen oder in Sektoren mit höherer Umweltbelastung sein.

5 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates

5.1 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 27. Januar 2016¹² zur Legislaturplanung 2015–2019 noch im Bundesbeschluss vom 14. Juni 2016¹³ über die Legislaturplanung 2015–2019 angekündigt. Sie steht aber in Einklang mit dem Inhalt der Leitlinie 1 und insbesondere mit dem Ziel 4 («Die Schweiz leistet ihren Beitrag zu einer tragfähigen Weltwirtschaftsordnung und sichert der Schweizer Wirtschaft den Zugang zu internationalen Märkten») der Legislaturplanung 2015–2019.

5.2 Verhältnis zu Strategien des Bundesrates

Das vorliegende Abkommen entspricht der vom Bundesrat in den Jahren 2004¹⁴ und 2015¹⁵ definierten Aussenwirtschaftsstrategie.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹⁶ (BV), wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (Art. 7a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁷). Im Bundesrecht gibt es keine Bestimmung, die dem Bundesrat erlauben würde, dieses Abkommen selbständig abzuschliessen.

¹² BBl 2016 1105

¹³ BBl 2016 5183

¹⁴ Bericht vom 12. Januar 2005 zur Aussenwirtschaftspolitik 2004, Ziff. 1; BBl 2005 1089, hier 1101 ff.

¹⁵ Bericht vom 13. Januar 2016 zur Aussenwirtschaftspolitik 2015, Ziff. 1; BBl 2016 817, hier 921, 928, 935

¹⁶ SR 101

¹⁷ SR 172.010

6.2 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind (Ziff. 1), den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2) oder wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten bzw. deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziff. 3). Nach Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁸ sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssten.

Das vorliegende Abkommen kann gemäss Artikel 18 gekündigt werden. Es liegt kein Beitritt zu einer internationalen Organisation vor.

Wie bei den anderen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit erfordert die Umsetzung dieses Abkommens keinen Erlass von Bundesgesetzen.

Zur Frage, ob das Abkommen wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthält, ist Folgendes festzuhalten: Das Abkommen mit Iran orientiert sich an vergleichbaren Handelsabkommen, welche die Schweiz mit anderen Staaten (zuletzt mit Armenien und Tadschikistan) abgeschlossen hat; es stellt indessen kein Freihandelsabkommen mit präferenziellen Marktzugangsverpflichtungen dar. Es schafft in erster Linie einen institutionellen Rahmen für die zukünftige Zusammenarbeit. Ausserdem bekräftigt es wie die bisherigen Handelsabkommen der Schweiz die praktisch universell anerkannten allgemeinen Grundsätze der WTO. Bisher nahmen der Bundesrat und die Bundesversammlung Abkommen, die vergleichbare Rechte und Pflichten begründen, wie sie in früher abgeschlossenen Abkommen enthalten sind (sogenannte «Standardabkommen»), vom fakultativen Staatsvertragsreferendum aus. Am 22. Juni 2016 beschloss der Bundesrat, die bisherige Praxis zu den Standardabkommen nicht mehr fortzuführen. Für Standardabkommen soll entweder eine Delegationsklausel geschaffen werden, die den Bundesrat oder die Bundesversammlung zum Abschluss ermächtigt, oder sie sollen dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Diese Delegationsnormen sollen bei der nächstmöglichen Gelegenheit erarbeitet werden, spätestens aber bis Ende 2018. Unterdessen schlägt der Bundesrat vor, dass der Bundesbeschluss über die Genehmigung des Handelsabkommens mit dem Iran nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterstellt wird. Dementsprechend nimmt dieser Beschluss die Form eines einfachen Bundesbeschlusses an. Da das Abkommen nicht dem fakultativen Referendum untersteht und keine wesentlichen Interessen der Kantone betrifft, hat kein Vernehmlassungsverfahren stattgefunden (Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005¹⁹).

¹⁸ SR 171.10

¹⁹ SR 172.061

6.3 Vereinbarkeit des Abkommens mit der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran

Obwohl am 17. Januar 2016 ein Grossteil der Sanktionen der Schweiz gegenüber der Islamischen Republik Iran aufgehoben wurde, verbleiben gemäss der Verordnung vom 11. November 2015²⁰ über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran bestimmte Sanktionsmassnahmen. Die schweizerischen Sanktionsmassnahmen basieren auf der UNO-Resolution 2231 und orientieren sich an den verbleibenden EU-Sanktionen. Die Güter-, Finanz- und Dienstleistungssanktionen zielen insbesondere auf den Rüstungs- und den Non-Proliferationsbereich ab und enthalten Massnahmen, welche aufgrund der Menschenrechtslage im Iran ergriffen wurden. Obwohl Artikel 4 des vorliegenden Abkommens die Nichtdiskriminierung im Warenverkehr vorsieht, sind basierend auf Artikel 11 des Abkommens Ausnahmen gemäss Artikel XXI GATT (u. a. zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und zur Wahrung wesentlicher sicherheitspolitischer Interessen) vorgesehen. Dementsprechend stehen die fortgeltenden Sanktionsmassnahmen der Ratifizierung des Abkommens grundsätzlich nicht im Weg.

²⁰ SR 946.231.143.6



Bundesbeschluss über die Genehmigung des Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Islamischen Republik Iran

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2017²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2016 enthaltene Botschaft des Bundesrates,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Handelsabkommen vom 24. Mai 2005³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Islamischen Republik Iran wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2017 813

³ SR ...; BBl 2017 1037



*Übersetzung*¹

Handelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Islamischen Republik Iran

Abgeschlossen in Bern am 24. Mai 2005
Von der Bundesversammlung genehmigt am ...²
In Kraft getreten am ...

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Islamische Republik Iran,*
im Folgenden «Vertragsparteien» genannt,

eingedenk der besonderen Bedeutung des Aussenhandels sowie der verschiedenen Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit für die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Staaten;

unter Bekräftigung, dass die Achtung der demokratischen Grundsätze und der fundamentalen Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgeschrieben sind, die Innen- und Aussenpolitik der beiden Vertragsparteien inspirieren, und dass dies zusammen mit den Zielsetzungen einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens darstellt;

vom Wunsch geleitet, günstige Voraussetzungen für eine vertiefte und harmonische Entwicklung und Diversifizierung ihres gegenseitigen Handels sowie für die Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Bereichen von gegenseitigem Interesse zu schaffen;

in der Bereitschaft, die sich bietenden Möglichkeiten zu prüfen, um die gegenseitigen Beziehungen zu entwickeln, zu vertiefen und auf Bereiche auszudehnen, welche nicht unter dieses Abkommen fallen;

entschlossen, ihre Handelsbeziehungen auf der Grundlage gleicher Rechte und Verpflichtungen, der Nichtdiskriminierung und der gemeinsamen Interessen zu entwickeln;

in Berücksichtigung des Status der Schweiz als Mitglied der WTO und der Absicht der Islamischen Republik Iran, der WTO so bald wie möglich beizutreten;

haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen abgeschlossen:

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² BBI 2017 1035

Art. 1 Zielsetzung

Ziel dieses Abkommens ist es, geeignete rechtliche Rahmenbedingungen und Regeln für die Abwicklung von bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu schaffen. Die Vertragsparteien trachten danach, den gegenseitigen Handel sowie verschiedene Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Wirtschaft im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung und ihrer internationalen Verpflichtungen auf harmonische Weise zu entwickeln.

Art. 2 Geltungsbereich des Abkommens

Der Handelsaustausch zwischen den Vertragsparteien und die zwischen natürlichen und juristischen Personen der beiden Staaten abgeschlossenen Verträge werden im Rahmen dieses Abkommens und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen sowie den internationalen Verpflichtungen jeder Vertragspartei durchgeführt.

Art. 3 Meistbegünstigung

1. Die Vertragsparteien gewähren sich gegenseitig die Meistbegünstigung bezüglich der Zölle und Abgaben jeder Art auf oder in Verbindung mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren oder auf internationalen Zahlungstransfers für die Ein- oder Ausfuhr, bezüglich der Steuern und anderen Abgaben, welche unmittelbar oder mittelbar auf eingeführten Waren erhoben werden, und bezüglich der Verfahren für die Erhebung dieser Zölle, Steuern und Abgaben sowie aller Vorschriften und Formalitäten in Verbindung mit dem Warenverkehr.

2. Absatz 1 darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, die Vergünstigungen, welche sie:

- zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs;
- mit dem Ziel, eine Zollunion oder eine Freihandelszone zu errichten, oder infolge der Errichtung einer solchen Union oder Zone im Einklang mit Artikel XXIV des GATT 1994³ (bzw. Sonnenjahr 1373 nach der Hidschra);
- Entwicklungsländern im Einklang mit dem GATT/der WTO oder anderen internationalen Vereinbarungen;

gewährt, auf die andere Vertragspartei auszudehnen.

Art. 4 Nichtdiskriminierung

Auf Einfuhren aus dem oder Ausfuhren in das Gebiet der anderen Vertragspartei werden keine Verbote oder mengenmässigen Beschränkungen, Lizenzen inbegriffen, angewandt, es sei denn, die Einfuhr des gleichartigen Erzeugnisses aus Drittländern oder die Ausfuhr des gleichartigen Erzeugnisses in Drittländer sei ebenso verboten oder beschränkt. Die Vertragspartei, welche derartige Massnahmen einführt, wendet diese in einer Weise an, die der anderen Vertragspartei möglichst wenig Schaden zufügt.

³ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

Art. 5 Inländerbehandlung

Waren aus dem Gebiet einer Vertragspartei, welche gemäss den Gesetzen und Vorschriften des einführenden Landes in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, dürfen bezüglich innerstaatlicher Steuern und anderer innerstaatlicher Abgaben sowie bezüglich aller Gesetze, Vorschriften und Anforderungen betreffend Verkauf, Verkaufsangebot, Erwerb, Transport, Verteilung oder Benützung im Inland nicht ungünstiger behandelt werden als gleichartige Waren inländischen Ursprungs.

Art. 6 Zahlungen

Zahlungen in Zusammenhang mit dem Handel von Waren und Dienstleistungen zwischen den Staaten der Vertragsparteien erfolgen in frei konvertierbarer Währung und gemäss den internationalen Vorschriften und Praktiken im Bankwesen, sofern die Zentralbanken der Vertragsparteien nichts anderes gegenseitig vereinbaren.

Art. 7 Andere Geschäftsbedingungen

1. Waren werden von den Beteiligten einer konkreten Transaktion zu marktgerechten Preisen gehandelt. Insbesondere Organe und Unternehmen des Staates tätigen den Ankauf eingeführter oder den Verkauf von zu exportierenden Waren ausschliesslich nach Massgabe kommerzieller Erwägungen, insbesondere unter Berücksichtigung eines wettbewerbsfähigen Preises, der internationalen Qualitätsstandards und der Verfügbarkeit; in Übereinstimmung mit üblichen Geschäftspraktiken laden sie Unternehmen der anderen Vertragspartei dazu ein, an solchen Transaktionen teilzunehmen.
2. Die Vertragsparteien dürfen die an den einzelnen Transaktionen Beteiligten weder auffordern noch ermutigen, Tausch- oder Gegengeschäfte einzugehen.

Art. 8 Transparenz

Die Vertragsparteien machen ihre Gesetzgebung, Gerichtsurteile und administrativen Vorschriften, welche die Geschäftstätigkeiten betreffen, öffentlich zugänglich und orientieren sich gegenseitig über Änderungen der Zoll- oder Statistiknomenklatur sowie über Änderungen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung, die sich auf die Durchführung dieses Abkommens auswirken können.

Art. 9 Marktverzerrungen

1. Nimmt die Erhöhung der Einfuhr eines Erzeugnisses in das Gebiet einer Vertragspartei ein Ausmass an oder erfolgen diese erhöhten Einfuhren zu Bedingungen, welche die einheimischen Produzenten gleichartiger oder direkt wettbewerbsfähiger Erzeugnisse schwerwiegend schädigen oder zu schädigen drohen, so nehmen die Vertragsparteien gegenseitig Konsultationen auf.
2. Die Konsultationen nach Absatz 1 dienen dazu, einvernehmliche Lösungen zu finden; sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, müssen die Konsul-

tationen innerhalb von 30 Tagen nach Notifikation des Gesuchs der betroffenen Vertragspartei abgeschlossen sein.

3. Kommt nach den Massnahmen gemäss Absätzen 1 und 2 keine Einigung zwischen den Vertragsparteien zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die Einfuhr der betreffenden Waren in einem Ausmass und für eine Dauer beschränken, welche für die Verhütung oder die Beseitigung des Schadens unbedingt erforderlich sind. In diesem Fall kann die andere Vertragspartei nach Konsultationen in der Gemischten Kommission angemessene Massnahmen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Abkommens treffen.

4. Unter den Massnahmen nach Absatz 3 wählen die Vertragsparteien vorrangig solche, welche die Durchführung dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Art. 10 Geistiges Eigentum

1. Die Vertragsparteien gewährleisten in ihren Gesetzen und Vorschriften nach Massgabe der internationalen Übereinkommen über das geistige Eigentum, deren Mitglieder sie sind, einen angemessenen, wirksamen und nicht diskriminierenden Schutz der Rechte des geistigen Eigentums (einschliesslich insbesondere eines angemessenen und wirksamen Schutzes des Urheberrechtes, einschliesslich auf Computerprogrammen und Datenbanken, und der verwandten Schutzrechte, der Marken und geografischen Angaben für Waren und Dienstleistungen, der Erfindungspatente in allen Technologiebereichen, der Pflanzensorten, der gewerblichen Muster und Modelle, der Topografien von Halbleitererzeugnissen und der geheimen Informationen) für alle gehandelten Waren und Dienstleistungen.

Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften innerhalb einer angemessenen Frist mit den Bestimmungen der entsprechenden Übereinkommen über das geistige Eigentum in Übereinstimmung zu bringen.

2. Zwangslizenzen für Patente (nach Art. 5 der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 bzw. 29. Esfand 1261, zum Schutz des gewerblichen Eigentums, Stockholmer Fassung, 1967⁴ bzw. Sonnenjahr 1346 nach der Hidschra) dürfen nicht diskriminierend und nicht ausschliesslich sein; sie müssen einem dem inländischen Marktwert der Lizenz entsprechenden Entgelt unterworfen sowie einer richterlichen Überprüfung zugänglich sein. Geltungsbereich und Dauer einer solchen Lizenz müssen auf den Zweck, für welchen sie erteilt worden ist, beschränkt sein. Lizenzen wegen Nichtausübung, d. h. wenn eine patentierte Erfindung weder lokal produziert noch importiert wird, dürfen nur in dem Ausmass benutzt werden, in dem es für die Befriedigung des Binnenmarktes zu vernünftigen wirtschaftlichen Bedingungen erforderlich ist.

3. Die Vertragsparteien unternehmen die geeigneten Anstrengungen, um in ihrer nationalen Gesetzgebung angemessene, wirksame und nicht diskriminierende Massnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums gegen Verletzung, insbesondere gegen Piraterie und Nachahmung, vorzusehen. Diese Massnahmen umfassen zivilrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Sanktionen gegen die Verletzung jedes Immaterialgüterrechts. Die anwendbaren (straf-, zivil- oder verwal-

⁴ SR 0.232.04

tungsrechtlichen) Verfahren sollen recht und billig sein. Sie dürfen nicht unnötig kompliziert und kostspielig sein oder unangemessene Fristen sowie ungerechtfertigte Verzögerungen mit sich bringen. Sie sollen insbesondere richterliche Verfügungen auf ein Tun oder Unterlassen, Schadenersatz, bemessen nach dem vom Rechtsinhaber erlittenen Schaden, sowie vorsorgliche Massnahmen, einschliesslich der *Inaudita-altera-parte*-Massnahmen, umfassen. Endgültige Verwaltungsentscheidungen in Angelegenheiten des geistigen Eigentums sollen Gegenstand einer Überprüfung durch eine Justizbehörde sein.

4. Unter Bekräftigung ihrer Verpflichtung unter der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 bzw. 29. Esfand 1261 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung, 1967 bzw. Sonnenjahr 1346 nach der Hidschra) treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Massnahmen, um ihre innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften mit den Bestimmungen folgender multilateraler Übereinkommen und internationaler Abkommen über geistiges Eigentum in Übereinstimmung zu bringen:

- (1) WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum vom 15. April 1994⁵ bzw. 26. Farvardin 1373;
- (2) Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 bzw. 18. Shahrivar 1265 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung, 1971⁶ bzw. Sonnenjahr 1350 nach der Hidschra);
- (3) Internationales Abkommen vom 26. Oktober 1961⁷ bzw. 4. Aban 1340 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen).

Die Vertragsparteien, die nicht Mitglieder der Berner Übereinkunft oder des Rom-Abkommens sind, bemühen sich, diesen beizutreten.

5. Unterliegt der Erwerb eines Immaterialgüterrechts der Erteilung oder Eintragung, so stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Erteilungs- oder Eintragungsverfahren von hoher Qualität, nicht diskriminierend sowie recht und billig sind. Sie dürfen nicht unnötig kompliziert und kostspielig sein oder unangemessene Fristen oder ungerechtfertigte Verzögerungen mit sich bringen.

Eine Vertragspartei, die nicht Mitglied eines der beiden folgenden Abkommen ist, bemüht sich, diesen beizutreten:

- (1) Madrider Abkommen vom 14. April 1891 bzw. 25. Farvardin 1270 über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung, 1967⁸ bzw. Sonnenjahr 1346 nach der Hidschra);
- (2) Haager Abkommen vom 6. November 1925 bzw. 15. Aban 1304 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (Genfer Fassung, 1999⁹ bzw. Sonnenjahr 1378 nach der Hidschra).

⁵ SR **0.632.20**, Anhang 1C

⁶ SR **0.231.15**

⁷ SR **0.231.171**

⁸ SR **0.232.112.3**

⁹ SR **0.232.121.4**

Die Vertragsparteien gewährleisten in ihrer nationalen Gesetzgebung vom Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens an einen angemessenen und wirksamen Schutz der gewerblichen Muster oder Modelle, insbesondere durch die Gewährleistung einer Schutzdauer von mindestens zehn Jahren.

6. Die Vertragsparteien behandeln bezüglich des Schutzes des geistigen Eigentums Angehörige der anderen Vertragspartei nicht ungünstiger als ihre eigenen Angehörigen, vorbehaltlich der Ausnahmen, die bereits in den internationalen Abkommen über geistiges Eigentum, denen die Vertragsparteien angehören, vorgesehen sind.

7. Die Vertragsparteien behandeln Angehörige der anderen Vertragspartei nicht ungünstiger als Angehörige jedes anderen Staates. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, welche eine Vertragspartei Angehörigen eines Drittlandes gewährt, werden den Angehörigen der anderen Vertragspartei sofort und ohne Vorbehalt gewährt.

Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, die sich aus internationalen Abkommen über den Schutz von geistigem Eigentum ableiten, welche für eine Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Handelsabkommens in Kraft sind und der anderen Vertragspartei spätestens sechs Monate nach dessen Inkrafttreten notifiziert wurden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, sofern dies keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung der Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei darstellt.

8. Um künftig das Schutzniveau zu verbessern und um Handelsverzerrungen bezüglich der Rechte des geistigen Eigentums zu vermeiden oder zu beseitigen, können Überprüfungen nach Artikel 14 («Gemischte Kommission») die Bestimmungen dieses Artikels betreffen.

Art. 11 Ausnahmen

1. Unter der Voraussetzung, dass die nachstehend aufgeführten Massnahmen nicht in einer Weise angewandt werden, welche zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung des Handels oder zu einer verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führen, hindert dieses Abkommen die Vertragsparteien nicht daran, Massnahmen zu treffen, die gerechtfertigt sind:

- aufgrund der öffentlichen Sittlichkeit;
- zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen und zum Schutz der Umwelt;

oder jede andere Massnahme, auf die sich Artikel XX des GATT 1994¹⁰ (bzw. Sonnenjahr 1373 nach der Hidschra) bezieht.

2. Dieses Abkommen beschränkt das Recht der Vertragsparteien nicht, jede Massnahme, die aufgrund von Artikel XXI des GATT 1994 (bzw. Sonnenjahr 1373 nach der Hidschra) gerechtfertigt ist, zu ergreifen.

¹⁰ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

Art. 12 Wirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Bereichen von gegenseitigem Interesse anzuregen und zu fördern.
2. Ziel dieser wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist es unter anderem:
 - die wirtschaftlichen Verbindungen zwischen den Vertragsparteien zu festigen und zu diversifizieren;
 - zur Entwicklung ihrer Volkswirtschaften beizutragen;
 - neue Lieferquellen und Märkte zu erschliessen;
 - die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsakteuren im Hinblick auf die Förderung von Joint Ventures, Lizenzvereinbarungen und anderen Formen der Zusammenarbeit zu begünstigen;
 - die Strukturanpassungen ihrer Volkswirtschaften zu stärken und die Islamische Republik Iran in handelspolitischen Belangen, einschliesslich der technischen Hilfe im Hinblick auf das Verfahren zum Beitritt des Iran zur WTO, zu unterstützen;
 - die kleinen und mittleren Unternehmen zur Beteiligung am Handel und an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu ermutigen;
 - die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu fördern und zu vertiefen, indem unter anderem geeignete Formen der technischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien entwickelt werden; zu diesem Zweck koordinieren sie ihre Tätigkeiten mit den einschlägigen internationalen Organisationen.

Art. 13 Konsularische Dienstleistungen

Die Vertragsparteien erklären sich im Interesse der Erweiterung ihrer gegenseitigen Handelsbeziehungen dazu bereit, eine Vereinfachung der konsularischen Verfahren der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Anträgen für Geschäftsvisa und mit der Zertifizierung amtlicher Dokumente zu erwägen, in Übereinstimmung mit den massgebenden Gesetzen, der gängigen Praxis und den Vorschriften der Vertragsparteien.

Art. 14 Gemischte Kommission

Die Vertragsparteien setzen eine Gemischte Kommission ein, die sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Vertragsparteien zusammensetzt. Die Gemischte Kommission tritt regelmässig oder auf Antrag einer Vertragspartei zusammen.

Die Gemischte Kommission soll insbesondere:

1. die gute Durchführung dieses Abkommens und auf Antrag einer Vertragspartei die Bestimmungen dieses Abkommens überprüfen;
2. Lösungen vorschlagen, um Schwierigkeiten zu beseitigen, die aus der Durchführung dieses Abkommens entstehen können;

3. Mittel und Wege prüfen, um die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken und zu diversifizieren, und diesbezügliche Empfehlungen zuhanden der Vertragsparteien unterbreiten;
4. die durch dieses Abkommen hergestellten Beziehungen weiterentwickeln und vertiefen sowie die Möglichkeit überprüfen, seine Anwendung auf nicht unter das Abkommen fallende Bereiche wie beispielsweise die Dienstleistungen auszudehnen.

Die beiden Delegationen können je nach Tagesordnung Vertreter und Vertreterinnen des privaten Sektors zu ihren Sitzungen einladen.

Art. 15 Zugang zu den Gerichten

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei hinsichtlich des Zugangs zu den zuständigen Gerichten auf ihrem Gebiet die Gleichbehandlung gewährt wird, wie dies in den massgebenden Gesetzen und Vorschriften jeder Vertragspartei festgelegt ist.

Art. 16 Streitbeilegungskommission

Alle Probleme und Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Abkommen auftreten können, werden von jeder Vertragspartei einer Kommission zur Lösung unterbreitet. Diese Kommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter oder einer Vertreterin jeder Vertragspartei und einer oder drei Personen, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei sind und die von den besagten Vertretern oder Vertreterinnen einvernehmlich ausgewählt werden. Die Kommission untersucht den Sachverhalt und unterbreitet den Vertragsparteien geeignete Lösungen, die mit den jeweiligen Gesetzen, Vorschriften und Gepflogenheiten in Einklang sind.

Art. 17 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet auch auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein Anwendung, solange das bilaterale Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 29. März 1923¹¹ bzw. 9. Farvardin 1302 in Kraft ist.

Art. 18 Geltungsdauer

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Anforderungen für das Inkrafttreten des Abkommens notifiziert haben. Es bleibt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft. Nach Ablauf dieser Dauer wird das Abkommen jeweils um ein Jahr verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien der anderen mindestens sechs Monate vor Ablauf der entsprechenden Dauer schriftlich seine Absicht mitteilt, das Abkommen nicht zu verlängern.

¹¹ SR 0.631.112.514

Nach Ablauf der Geltungsdauer des Abkommens bleiben dessen Bestimmungen bezüglich der gemäss dem Abkommen unterzeichneten und laufenden Verträge höchstens ein Jahr gültig, sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschliessen.

Geschehen zu Bern, am 24. Mai 2005 bzw. 3. Khordad 1384, in einer Präambel, 18 Artikeln und einem Anhang, in zwei Originalen in französischer, persischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise verbindlich ist.

Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut massgebend.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

...

Für die
Islamische Republik Iran:

...

Anhang zum Handelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Islamischen Republik Iran

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, dass für die Islamische Republik Iran die Verpflichtungen nach diesem Abkommen (insbesondere Art. 10 Abs. 4), die materiellen Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum vom 15. April 1994¹² bzw. 26. Farvardin 1373 einzuhalten, erst am Tag des Beitritts der Islamischen Republik Iran zur Welthandelsorganisation in Kraft treten.

¹² SR 0.632.20, Anhang IC



10.2.3

Botschaft

zur Genehmigung der Ministererklärung über die Ausdehnung des Handels mit Produkten der Informationstechnologie (ITA II) und der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologiegüter

vom 11. Januar 2017

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Die Ministererklärung über den Handel mit Produkten der Informationstechnologie (ITA I)¹ wurde im Dezember 1996 anlässlich der Ministerkonferenz in Singapur verabschiedet und trat 1997 in Kraft. Beim ITA I handelt es sich um ein plurilaterales Abkommen, da – anders als bei multilateralen WTO-Abkommen – nicht alle WTO-Mitglieder automatisch daran teilnehmen. Die Zahl der Teilnehmer ist von 29 im Dezember 1996 auf mittlerweile 82 gestiegen. Damit deckt das Abkommen rund 97 Prozent des in diesem Sektor abgewickelten Welthandels mit den 190 erfassten Produkten ab.² Die Teilnehmer haben sich verpflichtet, ihre Zölle nicht nur untereinander innerhalb bestimmter Fristen aufzuheben, sondern gemäss dem Prinzip der Meistbegünstigung gegenüber allen Mitgliedern der WTO (Art. I des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994, GATT 1994³). Die nicht am ITA I teilnehmenden Staaten (Anteil von 3 Prozent am Welthandel) haben ihre Zölle beibehalten und gleichzeitig auf der Basis des Meistbegünstigungsprinzips von der Aufhebung der Zölle durch die ITA-I-Teilnehmer profitiert.

Die aus dem ITA I resultierenden Verpflichtungen sind in der WTO-Verpflichtungsliste jedes Teilnehmers aufgeführt. Diese Liste – im Fall der Schweiz handelt es sich um die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein – wurde dem GATT 1994 durch das Protokoll von Marrakesch⁴ als Anhang beigefügt. Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein ist integraler Bestandteil des GATT, das ein multilaterales WTO-Abkommen darstellt.

¹ WT/MIN(96)/16; Botschaft vom 19. Januar 1998 zur Teilrevision der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste im Bereich der Informationstechnologie, im Anhang des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 97/1+2 (BBl 1998 759, hier 1066).

² Wichtigste erfasste Produktkategorien: Computer, Halbleiter, Materialien zur Halbleiterherstellung, Telekommunikationsgeräte, Instrumente und Apparate (z. B. Taschenrechner), Datenspeichermedien und -software sowie deren Teile und Zubehör.

³ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

⁴ SR 0.632.20, Anhang 1A.2

Eine Bestimmung des ITA I sieht vor, die in den Geltungsbereich fallenden Produkte regelmässig zu überprüfen⁵. Diese Überprüfung wurde als unverzichtbare Massnahme erachtet, um der schnellen technischen Entwicklung in diesem Sektor Rechnung zu tragen. Ein erster Versuch, die Liste der in den Geltungsbereich fallenden Produkte zu überarbeiten, scheiterte 1999. Bereits im September 2008 hatte die Europäische Union (EU) vorgeschlagen, Verhandlungen über die Ausweitung der Liste der in den Geltungsbereich fallenden Produkte der Informationstechnologie und über die Aufhebung der nichttarifären Handelshemmnisse aufzunehmen. Im Rahmen der Verhandlungen der Doha-Runde über den Marktzugang von Industrieprodukten hatten die USA und die EU Vorschläge zur Aufhebung der Zölle auf Elektronik- und Elektroprodukte unterbreitet. Ähnliche Vorschläge hatten sie auch in Bezug auf die nichttarifären Handelshemmnisse vorgelegt. Des Weiteren hatten die USA bei der WTO ein Streitbeilegungsverfahren gegen die EU angestrengt. Darin ging es um die nach Ansicht der USA falsche Zollbehandlung dreier vom ITA I erfasster Produkte.⁶ Da die USA diesem Verfahren Priorität einräumten, änderten sie ihre Haltung erst im April 2011. Im März desselben Jahres forderten 40 Industrieverbände aus der ganzen Welt ihre Länder auf, die Anzahl der vom ITA erfassten Produkte zu erhöhen.

Doch es dauerte noch bis Mai 2012, bis eine Gruppe von WTO-Mitgliedern effektiv Verhandlungen über die Ausweitung der vom ITA I erfassten Produkte lancierte. Das Ziel bestand darin, bestimmte Produkte aufzunehmen, die im Zuge des schnellen technischen Fortschritts innerhalb der letzten 15 Jahre entwickelt wurden. Diese Verhandlungen mündeten in ein neues plurilaterales Abkommen: das ITA II.

1.2 Verlauf der Verhandlungen

Die Verhandlungen über die Ausweitung der vom ITA erfassten Produkte zielten darauf ab, die Zölle auf bestimmte Produkten innerhalb einer bestimmten Frist aufzuheben, sofern eine ausreichende Zahl von Ländern teilnimmt. Die Verhandlungen begannen 2012 in einem kleinen Kreis von sechs WTO-Mitgliedern.⁷ Dieser Mitgliedergruppe gelang es in der Folge, weitere Teilnehmer zu sensibilisieren und zur Teilnahme an den Verhandlungen zu bewegen. Um in die Verhandlungen einzutreten, musste das betreffende Land lediglich eine Liste der Produkte einreichen, die von Interesse waren. Nach Konsultationen mit der inländischen Industrie reichte die Schweiz eine solche Liste im September 2012 ein.

⁵ Erster Satz von Absatz 3 des Anhangs zum ITA: www.wto.org > Trade topics > Information technology agreement > The Mandate > Legal texts gateway > Post-1994 goods agreement (Information Technology Agreement) (nur auf Englisch verfügbar).

⁶ European Communities and its Member States – Tariff Treatment of Certain Information Technology Products, WT/DS 375, 376 und 377, 16. August 2010.

⁷ Chinesisches Taipei, Costa Rica, EU, Japan, Korea, USA.

Die Zahl der Verhandlungsteilnehmer stieg schrittweise bis auf 27⁸. Dieser Teilnehmerkreis konzentrierte sich zunächst auf die Ausarbeitung einer konsolidierten Liste der möglichen Produkte, die anfänglich mehr als 450 Vorschläge umfasste. Die Teilnehmer untersuchten die Relevanz der betreffenden Produkte für die Informationstechnologie und prüften, ob sie die Aufnahme dieser Produkte in die Liste unterstützen konnten. Des Weiteren organisierten die Teilnehmer zahlreiche Fachgespräche zwischen Zollexpertinnen und -experten, um eine genaue Definition und Klassifikation bestimmter Produkte zu erreichen.

Im Winter 2012/2013 konzentrierten sich die Gespräche einerseits darauf, besser zu verstehen, um welche Produkte es sich handelte und wie sie mit dem Sektor der Informationstechnologie in Verbindung standen. Andererseits ging es darum, mit der Kürzung der Liste zu beginnen. Die ersten Schwierigkeiten gab es im Zusammenhang mit bestimmten «sensiblen Produkte». Hierbei handelte es sich um Produkte, deren Aufnahme in den Entwurf der konsolidierten Liste verschiedene Länder nicht zustimmen konnten, entweder da diese Produkte in Konkurrenz zur inländischen Produktion des Teilnehmers standen oder da ihre Aufnahme zu einem deutlichen Rückgang der Zolleinnahmen führen würde. Dabei ging es vor allem um Fernseher, elektrische Haushaltsgeräte, Kabel sowie medizinische Geräte und Glasfaserprodukte.

Die Anzahl Produkte der Informationstechnologie wurde schrittweise verringert, um schliesslich eine überschaubare und für alle akzeptable Liste zu erhalten. Die Verhandlungen mussten aufgrund von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Fristen für den Zollabbau und mit der Zahl der Produkte, die davon profitieren sollten, mehrfach unterbrochen werden. Zur Regelung dieser Frage wurde eine Arbeitshypothese aufgestellt, die die Zustimmung der meisten Delegationen fand. Demnach sollten die Teilnehmer ihre Zölle innerhalb von drei Jahren (Standardzeitraum), von fünf Jahren oder einem längeren Zeitraum abbauen. Letzteres aber nur bei sehr sensiblen Produkte und im Falle aussergewöhnlicher Umstände. Zu den Teilnehmern, die mehr Zeit benötigen, gehören China, Korea, Thailand, die Türkei, Guatemala, die Dominikanische Republik, El Salvador, Kolumbien, die Philippinen, Israel, Malaysia und Montenegro.

Nach einer einjährigen Pause und dank des am Rande des APEC-Gipfels im November 2014 in Peking abgeschlossenen bilateralen Abkommens zwischen den USA und China konnten die Gespräche über die Produkteliste und über den Erklärungsentwurf mit Einzelheiten zum Zollabbau schliesslich im Dezember 2014 wieder aufgenommen werden. Sie wurden ein drittes Mal ausgesetzt, weil sich China nicht in der Lage sah, verschiedenen Delegationen Zugeständnisse zu machen. El Salvador und die Dominikanische Republik verliessen den Verhandlungstisch, da sie sich nicht zum Abbau der Zölle auf sämtlichen Produkten verpflichten konnten.

Im Juli 2015 traf sich eine kleine Gruppe⁹ von Teilnehmern, um die Lage zu beurteilen und zu versuchen, die drei Jahre zuvor begonnenen Verhandlungen endgültig

⁸ Albanien, Australien, China, Chinesisches Taipei, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, EU + 28 Mitgliedstaaten, Guatemala, Hongkong, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Malaysia, Mauritius, Montenegro, Norwegen, Neuseeland, Philippinen, Singapur, Thailand, Türkei, USA, Zollunion Schweiz-Liechtenstein.

⁹ Australien, EU, Japan, Kanada, Norwegen, Neuseeland, Schweiz, USA.

unter Dach und Fach zu bringen. Nach intensiven Gesprächen einigten sich alle Teilnehmer auf eine Liste von 201 Produkten sowie auf den Wortlaut des Erklärungsentwurfs. Die Frage der Fristen für den Zollabbau war aber nach wie vor offen. Die Teilnehmer einigten sich jedoch auf folgende Etappenziele: Einreichung der Entwürfe der Verpflichtungslisten bis zum 30. Oktober 2015, Überprüfung und einvernehmliche Genehmigung dieser Entwürfe bis zum 4. Dezember 2015, um ein Inkrafttreten per 1. Juli 2016 zu ermöglichen.

Mit Blick auf die WTO-Ministerkonferenz in Nairobi (15.–18. Dezember 2015) handelten die Teilnehmer zudem einen Erklärungsentwurf aus. Dieser sollte die Ministerinnen und Minister dazu bewegen, den Ergebnissen des Prüfungsverfahrens zuzustimmen und anzuerkennen, dass die genehmigten Listen ungefähr 90 Prozent des Welthandels mit den erfassten Produkten abdecken. Einige Tage vor Konferenzbeginn wurden die allermeisten Entwürfe der Verpflichtungslisten genehmigt. Lediglich bei sieben Listen¹⁰ war dies nicht der Fall. Am 16. Dezember 2015, also sprichwörtlich in letzter Minute, waren alle Listen mit Ausnahme der türkischen Liste¹¹ genehmigt.¹² Ausserdem gelang es, zwischen China und den USA einen Kompromiss über den Wortlaut der Ministererklärung herzustellen. So konnte die Revision des ITA abgeschlossen werden.

1.3 Verhandlungsergebnis

Die Ministererklärung vom 28. Juli 2015 über die Ausweitung des Handels mit Gütern der Informationstechnologie besagt, dass vorbehaltlich der Erfüllung inländischer Verfahrensanforderungen die Zölle ab dem 1. Juli 2016 stufenweise aufgehoben werden. Im Einklang mit den Bestimmungen der Erklärung haben sich Hongkong, Japan, Norwegen und Singapur verpflichtet, die Zölle sofort, d. h. per 1. Juli 2016 aufzuheben. Die Schweiz ist vorbehaltlich der Genehmigung durch das Parlament dieselbe Verpflichtung eingegangen, allerdings erst per 1. Januar 2017.

Die Erklärung vom 28. Juli 2015 enthält eine Liste der 201 Produkte, für die jegliche Zölle aufgehoben werden.¹³ Diese 201 Produkte sind auf zwei Anlagen aufgeteilt. Die erste Anlage (Anlage A) umfasst 191 Produkte, die mit den sechsstelligen Zollcodes des Harmonisierten Systems versehen sind. Die zweite Anlage (Anlage B) umfasst zehn Beschreibungen von Produkten, für die es den Teilnehmern nicht gelungen ist, eine gemeinsame Zollklassifikation festzulegen. Dennoch werden auch für diese zehn Produkte unabhängig von ihrer nationalen Zollklassifikation die Zölle aufgehoben. Entsprechend dem bei der WTO geltenden Prinzip¹⁴ kommt die Aufhebung der Zölle durch die Teilnehmer allen Mitgliedern der WTO zugute. Deshalb

¹⁰ China, Chinesisches Taipei, EU, Korea, Kanada, Türkei, USA.

¹¹ Die USA erachteten die Zugeständnisse der Türkei als unzureichend, weshalb sie ihre Vorbehalte nicht aufhoben. Die türkische Liste wurde nicht genehmigt. Die Türkei nimmt somit nicht am ITA II teil.

¹² Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein wurde am 13. November 2015 genehmigt (G/MA/W/117/Add.21).

¹³ WT/L/956, Anlage zur Ministererklärung vom 16. Dezember 2015.

¹⁴ Prinzip der Meistbegünstigung: Art. I GATT 1994.

war es auch so wichtig, dass die genehmigten Listen ungefähr 90 Prozent des Welthandels mit den erfassten Produkten abdecken.

1.4 Überblick über den Inhalt des Abkommens

Die Ministererklärung vom 28. Juli 2015 über die Ausweitung des Handels mit Produkten der Informationstechnologie umfasst eine Präambel und zehn Rubriken (1. Aufhebung der Zölle auf die erfassten Produkte; 2. Stufenweiser Zollabbau; 3. Inkraftsetzung; 4. Beschleunigte Inkraftsetzung; 5. Zeitrahmen für die Erstellung der Liste; 6. Format für die Entwürfe der Verpflichtungslisten; 7. Annahme; 8. Nichttarifäre Schranken; 9. Schlussbemerkung; 10. Anlagen mit den Produktelisen).

Die Ministererklärung vom Dezember 2015 enthält eine Präambel und zwei Artikel. Diese betreffen die Genehmigung der Ergebnisse des mittels der Erklärung vom Juli 2015 geschaffenen Prüfungsverfahrens und die Anerkennung der Tatsache, dass die genehmigten Listen ungefähr 90 Prozent des Welthandels mit den erfassten Produkten abdecken und dass deshalb die Verpflichtungen umgesetzt werden können.

Zusammen bilden die beiden Erklärungen das internationale Abkommen ITA II zur Änderung der WTO-Verpflichtungsliste. Im Falle der Schweiz und Liechtensteins handelt es sich um die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein.

1.5 Würdigung

Die Verhandlungen verliefen mitunter sehr zäh. Dass die Verhandlungen zum ITA II durch die wichtigsten Akteure im Informationstechnologiesektor aber dennoch zum Abschluss gebracht wurden, ist ein positives Zeichen. Es verdeutlicht, dass die WTO fähig ist, eine wirtschaftliche Liberalisierung durchzuführen, die allen WTO-Mitgliedern zugutekommt. Das ITA II deckt 10 Prozent des Welthandels mit Produkte ab, was angesichts der Zahl der erfassten Produkte erheblich ist.

Das ITA II hat es ermöglicht:

- ein 15 Jahre altes Abkommen zu aktualisieren und so der schnellen technischen Entwicklung in diesem Sektor Rechnung zu tragen;
- die Zölle zu binden bzw. eine Höchstgrenze festzusetzen und die Zölle auf den in den Verpflichtungslisten der Teilnehmer erfassten Produkten aufzuheben; dadurch wurden sowohl die Berechenbarkeit als auch die Rechtssicherheit erhöht;
- in Ermangelung von Freihandelsabkommen neue Märkte zu erschliessen;
- die Zollformalitäten in den Teilnehmerländern, mit denen die Schweiz bereits ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, zu vereinfachen, da künftig kein präferenzialer Ursprungsnachweis mehr nötig ist.

1.6 Sprachfassungen des Abkommens und Veröffentlichung

Die WTO-Amtssprachen sind Englisch, Spanisch und Französisch. Der Wortlaut der Erklärung vom 28. Juli 2015 und seiner Anlagen sowie die Ministererklärung vom Dezember 2015 wurden auf Englisch ausgehandelt und im Anschluss von den Dienststellen der WTO ins Französische und Spanische übersetzt. Diese drei Sprachversionen sind gleichermaßen verbindlich.

Die offiziellen Versionen des ITA II in den drei WTO-Amtssprachen sowie die genehmigten Entwürfe der Verpflichtungslisten der Teilnehmer am ITA II sind auf der Webseite der WTO verfügbar.¹⁵

Der Bundesbeschluss zur Genehmigung des ITA II und der Wortlaut des ITA II werden gemäss Artikel 2 Buchstabe g des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004¹⁶ (PublG) und gemäss der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015¹⁷ in der Amtlichen Sammlung (AS) veröffentlicht. Wie unter Ziffer 6.4 dargelegt, wurde die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein mittels der Verordnung vom 29. Juni 2016¹⁸ über die Änderung des Zolltarifs im Zusammenhang mit Zollansätzen für gewisse Informationstechnologieprodukte zur Änderung des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹⁹ (ZTG) in Kraft gesetzt. Die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein wird in der AS nur in Form eines Verweises veröffentlicht, da sie technischer Natur ist und sich an Fachleute wendet (Art. 5 Abs. 1 Bst. b PublG). Diese Änderung ist nur in französischer Fassung verfügbar (Art. 14 Abs. 2 Bst. b PublG), da die Betroffenen, d. h. die Regierungsvertreterinnen und -vertreter der WTO-Mitgliedstaaten, diese Texte ausschliesslich in der Originalsprache benötigen. Im Fall der Schweiz ist dies Französisch. Personen, die direkt von den Zolltarifänderungen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem ITA II in das Schweizer Recht betroffen sind, können die in der AS veröffentlichten Verordnungstexte in den drei Amtssprachen der Schweiz einsehen. Die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein kann zudem auch bei der Oberzolldirektion bezogen werden.²⁰

¹⁵ www.wto.org > Trade topics > Information technology agreement > ITA expansion > Draft ITA expansion schedules

¹⁶ SR 170.512

¹⁷ SR 170.512.1

¹⁸ AS 2016 2647

¹⁹ SR 632.10

²⁰ Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein wird in der AS nicht veröffentlicht. Sie kann auf der Webseite der Eidgenössischen Zollverwaltung unter folgender Adresse eingesehen werden: www.ezv.admin.ch/index.html?lang=de > Information Firmen > Zolltarif – Tarres > Künftige Änderungen Zolltarif. Die Informationen sind auch als Separatdruck bei der Oberzolldirektion, Hauptabteilung Verfahren und Betrieb, 3003 Bern, verfügbar.

2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Abkommens

Wie bereits erwähnt, bilden die Erklärung vom 28. Juli 2015 und die Ministererklärung vom 16. Dezember 2015 zusammen das internationale Abkommen ITA II zur Änderung der WTO-Verpflichtungsliste. Im Falle der Schweiz handelt es sich hierbei um die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein.

2.1 Erklärung vom 28. Juli 2015

2.1.1 Präambel

In der Präambel werden die Ziele der Erklärung dargelegt. Demnach binden und beseitigen die Teilnehmer die Zölle auf den Produkten, die in den Anlagen A und B aufgeführt sind.

2.1.2 Stufenweiser Zollabbau

Gemäss Absatz 2 werden die Zölle von 2016 bis 2019 in vier gleichen jährlichen Abbauschritten gesenkt, sofern unter eingeschränkten Umständen kein verlängerter Zollabbau vereinbart worden ist. Die Verpflichtungen zum stufenweisen Zollabbau sind in die Verpflichtungslisten der einzelnen Teilnehmer aufzunehmen.

2.1.3 Inkraftsetzung

Gemäss Absatz 3 werden die Zölle ab dem 1. Juli 2016 in gleichen Abbaustufen aufgehoben. Ein bezüglich der Erfüllung der inländischen Verfahrensanforderungen formulierter Vorbehalt erlaubt es jedoch, dass den inländischen Gesetzgebungsverfahren der einzelnen Teilnehmer Rechnung getragen wird. Guatemala, die Schweiz und die Philippinen haben sich auf diese Bestimmung berufen und werden am 1. Januar 2017 bzw. am 1. Juli 2017 mit der Inkraftsetzung beginnen.

2.1.4 Beschleunigte Inkraftsetzung

Absatz 4 ermutigt die Teilnehmer dazu, die Zölle von sich aus sofort aufzuheben oder den stufenweisen Zollabbau zu beschleunigen. Norwegen, Japan, Hongkong, Singapur und die Schweiz haben sich für diese Option entschieden, da sie entweder keine Zölle (Hongkong und Singapur) oder aber sehr niedrige Zölle erheben (Japan, Norwegen, Schweiz), weshalb ein stufenweiser Zollabbau dem Handel wegen der komplizierten Verfahren eher schaden als nützen würde.

2.1.5 Zeitrahmen für die Erstellung der Liste

In diesem Teil der Erklärung wird genau festgelegt, in welchen Etappen das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für die Verpflichtungslisten der Teilnehmer abzulaufen hat.

Gemäss Absatz 5 müssen die Teilnehmer spätestens am 30. Oktober 2015 ihren jeweiligen Listenentwurf zur Prüfung unterbreiten, wobei das Prüfungsverfahren spätestens am 4. Dezember 2015 abgeschlossen sein sollte. Des Weiteren wird hier beschrieben, welche Angaben die Listenentwürfe enthalten müssen.

Sobald die Listen im Rahmen des Prüfungsverfahrens genehmigt wurden, müssen die Teilnehmer die Änderung ihrer jeweiligen Verpflichtungsliste gemäss Absatz 6 der WTO notifizieren, damit diese «zertifiziert», d.h. von den WTO-Mitgliedern einvernehmlich genehmigt werden kann. Diese letzte Etappe wird vorbehaltlich der Erfüllung inländischer Verfahrensbedingungen eingeleitet. Vor diesem Hintergrund wird die Schweiz mit der Notifikation an die WTO solange warten, bis das Parlament die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein genehmigt hat.

Gemäss Absatz 7 kann mit der Durchführung erst begonnen werden, sobald die Entwürfe der Listen genehmigt wurden und auf sie ungefähr 90 Prozent des Welt Handels mit den erfassten Produkten entfallen.

2.1.6 Format für die Entwürfe der Verpflichtungslisten

Absatz 8 regelt technische Aspekte für die Erstellung der Entwürfe der Verpflichtungslisten.

Die in Anlage A aufgeführten Produkte sind mit den sechsstelligen Zolltarifnummern des Harmonisierten Systems aufgeführt. Unter Umständen müssen die Teilnehmer jedoch Unterpositionen entsprechend den Unterteilungen des nationalen Zolltarifs schaffen.

Für die Produkte in Anlage B, die ausschliesslich mit Beschreibungen versehen sind, müssen die Teilnehmer einen Anhang mit der genauen zolltariflichen Einreihung der zehn Produkte beifügen.

2.1.7 Annahme

Gemäss Absatz 9 können alle Mitglieder der WTO, die dies wünschen, am ITA II teilnehmen.

2.1.8 Nichttarifäre Schranken

Absatz 10 sieht eine Intensivierung der Konsultationen über nichttarifäre Handelshemmnisse vor.

2.1.9 Schlussbemerkung

Absatz 11 schreibt die regelmässige Überprüfung des Geltungsbereichs der erfassten Produkte vor, um technischen Entwicklungen und den Änderungen des Harmonisierten Systems Rechnung zu tragen. Das nächste Treffen zur Überprüfung des Geltungsbereichs ist für spätestens Januar 2018 vorgesehen.

Gemäss Absatz 12 sollten die im Rahmen des ITA II gemachten Zugeständnisse bei den multilateralen Verhandlungen über den Zugang zu nichtlandwirtschaftlichen Märkten im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda berücksichtigt werden. Wie dies zu geschehen hat, wird nicht ausgeführt.

2.1.10 Anlagen zur Erklärung

In diesem Teil der Erklärung werden die beiden Anlagen beschrieben, in denen die erfassten Produkte aufgeführt sind.

2.1.11 Anlage A

Diese Anlage enthält eine Liste von 191 Produkte, die in der Fassung des Harmonisierten Systems von 2007 genannt werden. Die Produkte sind dort in aufsteigender Reihenfolge ihrer Zollcodes aufgelistet und beschrieben.

2.1.12 Anlage B

Diese Anlage listet die zehn Produkte auf, die lediglich mit einer Beschreibung versehen wurden, da sich die Teilnehmer auf keine gemeinsame Zollklassifikation einigen konnten. Unabhängig von der Klassifikation dieser Produkte werden die für sie geltenden Zölle aufgehoben.

2.2 Ministererklärung vom 16. Dezember 2015

2.2.1 Präambel

In der Präambel bestätigen die Ministerinnen und Minister der Teilnehmer, dass sie dem Inhalt der Erklärung vom 28. Juli 2015 zustimmen.

2.2.2 Absatz 2

Den Ergebnissen des Listenprüfungsverfahrens wird zugestimmt.

2.2.3 Absatz 3

Die Teilnehmer anerkennen, dass in Bezug auf den Welthandel mit den erfassten Produkten der Schwellenwert von 90 Prozent erreicht wird und sie deshalb – vorbehaltlich der Erfüllung inländischer Verfahrensbedingungen, einschliesslich der Anforderungen zur Annahme internationaler Verpflichtungen – ihren Verpflichtungen zur Aufhebung von Zöllen nachkommen können. Ausserdem werden die Teilnehmer in Zukunft mögliche Lösungen erörtern, sollte der Anteil der Teilnehmer unter den Schwellenwert von 90 Prozent des Welthandels mit den erfassten Produkten sinken.

3 Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein

Um die Ergebnisse des ITA II so zu integrieren, dass sie dem WTO-Streitbeilegungsverfahren unterstehen, muss die Schweiz die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein ändern und diese Änderung der WTO notifizieren. Nach der Notifikation können die WTO-Mitglieder innerhalb von 90 Tagen Bemerkungen abgeben und Vorbehalte anmelden und so verhindern, dass die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein ihre völkerrechtliche Wirkung entfaltet, oder aber die Entfaltung dieser Rechtswirkung verzögern.²¹ Die Notifikation an die WTO erfolgt erst, nachdem das Parlament die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein verabschiedet hat.

Die Anpassung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein ist erforderlich, damit für diese Produkte eine Zollbefreiung gewährt werden kann. Dazu müssen 70 neue Zolltarifpositionen eingeführt werden, um die Güter, für die ein Zoll erhoben wird, von den Gütern der Informationstechnologie abzugrenzen, für die eine Zollbefreiung gilt. Bei 85 Zolltarifpositionen führte dies zu einer Vereinfachung der Tarifstruktur und einer Zusammenlegung der betreffenden Positionen. Bei 70 Zolltarifpositionen mussten lediglich die Zollsätze geändert werden.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

4.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Infolge des Inkrafttretens der Verpflichtungen des ITA II ist mit Zollmindereinnahmen von schätzungsweise 13 Millionen Franken zu rechnen.²² Die Ausweitung des Handels in Sektor der Informationstechnologiegüter sollte jedoch unterstützt werden, sodass diese Zollmindereinnahmen durch höhere Steuereinnahmen kompensiert werden.

²¹ Ohne eine solche Reaktion gelten die geplanten Änderungen als zertifiziert, also endgültig genehmigt, und entfalten somit ihre Rechtswirkung (vgl. Beschluss vom 26. März 1980 über die Verfahren zur Änderung und Berichtigung der Listen der Zollzustandnisse, GATT, BISD, S27/26).

²² Schätzung auf Grundlage der durchschnittlichen Einnahmen im Zeitraum 2013 bis 2015.

4.1.2 Personelle Auswirkungen

Das Inkrafttreten der Verpflichtungen des ITA II bringt keine personellen Auswirkungen mit sich.

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Die Umsetzung des ITA II wirkt sich weder finanziell noch personell auf die Kantone und Gemeinden, die Städte, die Agglomerationen und die Berggebiete aus. Dagegen betreffen die unter Ziffer 4.3 aufgeführten volkswirtschaftlichen Auswirkungen grundsätzlich die gesamte Schweiz.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Aufhebung der Importzölle wird sich positiv auf die Schweizer Volkswirtschaft auswirken. Zum einen kann der Informationstechnologiesektor kostengünstiger Vorprodukte erwerben, die in der Schweiz zu Endprodukten verarbeitet werden, und so seine Wettbewerbsfähigkeit beim Export steigern. Da der Markt in diesem Sektor stark globalisiert ist, wird die Aufhebung der Importzölle zum anderen den Zugang zu anderen Märkten generell erleichtern. Ganz besonders gilt dies für den Marktzugang zu Ländern, mit denen die Schweiz kein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, wie den USA, Australien, Malaysia²³, Neuseeland, den Philippinen²⁴ und Thailand. In Bezug auf die Teilnehmer am ITA II, mit denen die Schweiz über ein Freihandelsabkommen²⁵ verfügt, betrifft die Zollaufhebung jene Schweizer Waren, die von keiner Zollbefreiung profitieren können, wenn sie die Voraussetzungen im Bereich Präferenzursprungsregeln nicht erfüllen. Das Volumen des Welthandels mit den von der Ausweitung betroffenen Gütern wird auf mehr als 1300 Milliarden US-Dollar geschätzt, was ungefähr 10 Prozent des Gesamtwertes aller weltweit gehandelten Güter entspricht. Für die Schweiz beläuft sich das Handelsvolumen dieser Produkte (Import und Export) auf schätzungsweise 29,8 Milliarden Franken.²⁶ Die Konsumentinnen und Konsumenten dürften insofern profitieren, als dass sie die neueste Technologie dank Kostensenkungen günstiger werden kaufen können.

²³ Derzeit wird ein Freihandelsabkommen ausgehandelt.

²⁴ Am 28. April 2016 wurde ein Freihandelsabkommen unterzeichnet, das aber noch nicht in Kraft getreten ist.

²⁵ Albanien, China, Costa Rica, EU, Hongkong, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Montenegro, Singapur.

²⁶ Durchschnittliches Import- und Exportvolumen im Zeitraum 2012–2014.

5 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates

5.1 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Botschaft vom 27. Januar 2016²⁷ zur Legislaturplanung 2015–2019 und im Bundesbeschluss vom 14. Juni 2016²⁸ über die Legislaturplanung 2015–2019 angekündigt.

5.2 Verhältnis zu Strategien des Bundesrates

Das ITA II steht im Einklang mit der Aussenwirtschaftsstrategie, die der Bundesrat 2012²⁹ und 2014³⁰ definiert hat. Es ermöglicht die Erreichung der Ziele der Legislaturplanung 2015–2019, für die der Bundesrat am 8. Mai 2015 seine Leitlinien verabschiedet hat.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 WTO-Recht und Änderung der WTO-Verpflichtungsliste

Die im ITA II vorgesehene Möglichkeit, neue Verpflichtungen im Bereich des Zollabbaus einzugehen, stellt gemäss WTO-Recht eine neue Liberalisierungsetappe dar, die jederzeit eingeleitet werden kann.

Sobald das Parlament die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein für die Produkte der Informationstechnologie genehmigt hat, soll sie dem WTO-Sekretariat notifiziert werden. Die Änderung tritt endgültig in Kraft, sofern die anderen WTO-Mitglieder nicht innerhalb von 90 Tagen nach erfolgter Notifikation Vorbehalte äussern.

6.2 Verfassungsmässigkeit

Der Bundesbeschluss zur Genehmigung des ITA II und die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein stützen sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung³¹ (BV), der besagt, dass die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes sind. Gleichzeitig ermächtigt Artikel 184 Absatz 2 BV den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und vorbehaltlich der Genehmigung durch das Parlament zu ratifizieren. Die Ministererklärung über die Ausweitung des Handels mit Gütern der Informationstechnologie, der die Erklärung vom 28. Juli 2015 beigefügt ist,

²⁷ BBl 2016 1105, hier 1165

²⁸ BBl 2016 5183, hier 5185

²⁹ BBl 2013 1257, hier 1296

³⁰ BBl 2015 1457, hier 1496

³¹ SR 101

wurde im Dezember 2015 von der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi genehmigt. Dies geschah im Einklang mit dem vom Bundesrat im Dezember 2015 erteilten Mandat. Zusammen bilden die beiden Erklärungen das internationale Abkommen ITA II.

Artikel 166 Absatz 2 BV ermächtigt die Bundesversammlung, die völkerrechtlichen Verträge zu genehmigen, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (vgl. auch Artikel 24 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³² [ParlG] und Artikel 7a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³³ [RVOG]). Dies ist hier nicht der Fall.

6.3 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923³⁴ zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet wird das Hoheitsgebiet Liechtensteins von den Bestimmungen des GATT 1994 miterfasst. Die im Bereich der Zölle geltende Verpflichtungsliste und allfällige Änderungen dieser Liste gelten somit gleichermassen für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

6.4 Erlassform

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 1–3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen bzw. wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein stellt einen Anhang zum GATT 1994 dar und ist als solcher kündbar (vgl. Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, Anhang 1A.2, Ziff. 1). Die vorgeschlagene Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein zieht keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation nach sich, da die Schweiz bereits seit 1995 Mitglied der Welthandelsorganisation ist.³⁵

Nach Artikel 22 Absatz 4 ParlG sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten schliesslich Bestimmungen, die im innerstaatlichen Recht auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssen.

³² SR 171.10

³³ SR 172.010

³⁴ SR 0.631.112.514

³⁵ Vgl. auch GATT-Botschaft 1 vom 19. September 1994 (BBl 1994 IV 1 419, Ziff. 8.3).

Der Abschluss des ITA II zieht eine Änderung der WTO-Verpflichtungsliste (Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein) nach sich. Zur Umsetzung dieser Änderung ist es erforderlich, den Zolltarif durch eine Verordnung des Bundesrates zu ändern. Diese Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist,³⁶ ändert den Anhang des ZTG. Wenngleich die Umsetzung auf dem Verordnungsweg erfolgt und die Änderung des ZTG bereits vorläufig angewendet wird, erfolgt die Umsetzung der Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich der Informationstechnologie durch Anpassung eines genannten Bundesgesetzes. Folglich sind die Bedingungen von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV erfüllt. Der Bundesbeschluss zur Genehmigung der Ministererklärung über die Ausweitung des Handels mit Gütern der Informationstechnologie untersteht somit dem fakultativen Referendum. Da der Gesetzgeber den Bundesrat zudem ermächtigt hat, den Zolltarif zu ändern (Art. 9a ZTG), wenn eine Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein vorläufig angewendet wird (was hier der Fall ist), müsste das Zolltarifgesetz ebenfalls geändert werden. Wie oben dargelegt, ist dies aber bereits geschehen. Das ZTG muss daher kein zweites Mal geändert werden, da es die neuen Zolltarife bereits enthält, die mit der Verordnung vom 29. Juni 2016 über die Änderung des Zolltarifs im Zusammenhang mit Zollansätzen für gewisse Informationstechnologieprodukte angepasst wurden. Da die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein vorbehaltlich der Genehmigung durch das Parlament vorläufig angewendet wird, müssen analog dazu aber auch die Änderungen des Zolltarifs zur Genehmigung vorgelegt werden. Sobald diese Botschaft und der entsprechende Bundesbeschluss vom Parlament verabschiedet wurden, finden implizit auch die Änderungen des Zolltarifs zeitlich unbegrenzt und nicht mehr nur vorläufig Anwendung.

Der Bundesbeschluss zur Genehmigung der Ministererklärung über die Ausweitung des Handels mit Gütern der Informationstechnologie (ITA II) untersteht somit dem fakultativen Referendum. Streng formal betrachtet, müsste nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005³⁷ (VIG) eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Da die Standpunkte der interessierten Kreise jedoch bekannt sind, sind von einer Vernehmlassung zum ITA II keine neuen Erkenntnisse zu erwarten. (Die Industrie wurde vor den Verhandlungen bereits konsultiert und während des Verhandlungsprozesses informiert und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben das Verhandlungsmandat und den Antrag auf vorläufige Anwendung des ITA II und die Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein gutgeheissen.) Die politischen Parteien wurden zum Verhandlungsmandat indirekt via die parlamentarischen Kommissionen (APK, WAK) konsultiert. Zumal die Umsetzung der Ergebnisse des ITA II auf Bundesebene erfolgt, haben die Kantone keinerlei Aufgaben zu erfüllen. Die Ausweitung der Verpflichtungen im Bereich der Produkte der Informationstechnologie, wie sie im Rahmen des ITA II erfolgt, ist technischer Natur und hat gegenüber dem ITA I Standardcharakter. Ausserdem wäre eine Vernehmlassung angesichts der vorläufigen Anwendung des ITA II durch den Bundesrat und dessen bereits erfolgter Zustimmung zum Verhandlungsergebnis etwas künstlich. Aus diesen Gründen wurde auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet (Art. 3a Abs. 1 Bst. B VIG).

³⁶ AS 2016 2647

³⁷ SR 172.061

6.5 Vorläufige Anwendung und Inkrafttreten

Gemäss Artikel 7b Absatz 1 RVOG kann der Bundesrat bei völkerrechtlichen Verträgen, für deren Genehmigung die Bundesversammlung zuständig ist, die vorläufige Anwendung beschliessen, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten. Wie unter Ziffer 6.2 erwähnt, stellt die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein einen Anhang zum GATT 1994 dar, bei dem es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, und ist als solcher kündbar.

Nach Ansicht des Bundesrates sind die beiden Voraussetzungen für die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags erfüllt. Hinsichtlich der Wahrung wichtiger Interessen stellt er Folgendes fest:

Wegen der Einbindung in die Wertschöpfungsketten des stark globalisierten Sektors der Informationstechnologiegüter, der Frankenstärke und der immer grösseren internationalen Konkurrenz, insbesondere seitens der asiatischen Länder, ist es für die Schweizer Industrie wichtig, einerseits über zollfreie Vorprodukte zur Herstellung und Ausfuhr ihrer Endprodukte zu verfügen und zum anderen zollfreien Zugang zu den Märkten jener Länder zu erhalten, die an der Ausweitung teilnehmen.

Was die besondere Dringlichkeit betrifft, weist der Bundesrat auf Folgendes hin:

Laut Absatz 3 der Erklärung vom 28. Juli 2015 beginnt der stufenweise Zollabbau am 1. Juli 2016. Da die Schweiz ihre Zölle auf den erfassten Gütern sechs Monate später aufhebt als ihre wichtigsten Konkurrenten, besteht die Gefahr, dass ihr aus dieser Verzögerung ein Nachteil erwächst. Dies gilt sowohl in Bezug auf die verwendeten Vorprodukte als auch auf die geringere Wettbewerbsfähigkeit der Endprodukte, die diese Vorprodukte enthalten.

Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein ab 1. Januar 2017 vorläufig anzuwenden. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen wurden im Einklang mit Artikel 152 Absatz 3^{bis} ParlG am 2. Mai 2016 (APK-N) und am 12. Mai 2016 (APK-S) vorab konsultiert. Beide Kommissionen stimmten der vorläufigen Anwendung zu.

Erst wenn das Parlament das ITA II und die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein genehmigt hat, werden die zolltariflichen Änderungen für die Schweiz völkerrechtlich wirksam.

Gemäss Artikel 7b Absatz 2 RVOG endet die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags, wenn der Bundesrat nicht binnen sechs Monaten ab Beginn der vorläufigen Anwendung der Bundesversammlung den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des betreffenden Vertrags unterbreitet. In diesem Fall wurde ihr die Botschaft innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgelegt.

Im Inland muss aufgrund der Revision der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein auch der Schweizer Zollltarif angepasst werden. Gemäss Artikel 9a ZTG³⁸ ist der Bundesrat ermächtigt, den Generaltarif vorläufig zu ändern, wenn eine Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein vorläufig angewendet wird. Daher hat der Bundesrat am 29. Juni 2016 im Einklang mit Artikel 9a ZTG eine Verordnung verabschiedet,

38 SR 632.10

durch die die Zölle auf den betroffenen Gütern der Informationstechnologie per 1. Januar 2017 aufgehoben werden. Diese Massnahme wird den eidgenössischen Räten gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ZTG im Rahmen des Berichts über zolltarifliche Massnahmen im Jahr 2016 (Ziff. 10.3) unterbreitet, der dem Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2016 beigefügt wird.



Bundesbeschluss

Entwurf

zur Genehmigung der Ministererklärung über die Ausdehnung des Handels mit Produkten der Informationstechnologie (ITA II) und der Änderungen der Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologiegüter

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2017² zur Aussenwirtschaftspolitik
2016 enthaltene Botschaft des Bundesrates,
beschliesst:

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. die Ministererklärung vom 16. Dezember 2015³ über die Ausweitung des Handels mit Produkten der Informationstechnologie;
- b. die Änderungen der Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologiegüter⁴.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, der Welthandelsorganisation (WTO) die Annahme der Änderungen zu notifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

¹ SR 101

² BBI 2017 813

³ BBI 2017 1065

⁴ Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein wird in der AS durch Verweis publiziert. Sie ist nur in französischer Sprache (Art. 5 und 14 Abs. 2 Bst. b PublG, SR 170.512) verfügbar; sie ist nur in dieser Fassung rechtsverbindlich. Im Bundesblatt wird nur die vorliegende Änderung publiziert. Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: www.ezv.admin.ch > Information Firmen > Zolltarif – Tares > Künftige Änderungen Zolltarif. Ein Separatdruck der Liste kann bei der Oberzolldirektion, Zolltarifabteilung, 3003 Bern bezogen oder eingesehen werden.



Ministererklärung über die Ausdehnung des Handels mit Produkten der Informationstechnologie

Abgeschlossen in Nairobi am 16. Dezember 2015
Von der Bundesversammlung genehmigt am ...¹
In Kraft getreten am ...

1. Wir, die Ministerinnen und Minister, die folgende Mitglieder der Welthandelsorganisation («WTO») vertreten:

Albanien	Kolumbien
Australien	Korea
China	Malaysia
Costa Rica	Mauritius
Europäische Union	Montenegro
Gesondertes Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kimen und Matsu	Neuseeland
Guatemala	Norwegen
Hongkong, China	Philippinen
Island	Schweiz ²
Israel	Singapur
Japan	Thailand
Kanada	Vereinigten Staaten

(im Folgenden die «Teilnehmer»), erinnern hiermit an die Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie³ (im Folgenden die «Erklärung»), unterstützen diese, öffnen sie gemäss Absatz 9 der Erklärung zur Annahme und kündigen im Einklang mit der Erklärung die nachstehenden Schlussfolgerungen an.

2. Die Teilnehmer stimmen den Ergebnissen des Prüfungsverfahrens nach Absatz 5 der Erklärung zu, wie sie in den Zeitplänen im Dokument G/MA/W/117 festgehalten sind, die von jedem Teilnehmer eingereicht und anschliessend geprüft und einvernehmlich genehmigt wurden.

3. Die Teilnehmer anerkennen, dass im Einklang mit den in Absatz 7 der Erklärung festgelegten Kriterien die genehmigten Zeitpläne ungefähr 90 Prozent des Welthandels mit den durch diese Erklärung erfassten Waren abdecken und dass deshalb jeder Teilnehmer seinen Verpflichtungen zur Abschaffung von Zöllen gemäss den Absät-

¹ BBI 2017 1063

² Im Auftrag der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein.

³ WT/L/956, 28. Juli 2015 (im Anhang).

zen 3 und 6 der Erklärung und den genehmigten Zeitplänen nachkommt, vorbehaltlich der Erfüllung innerstaatlicher Verfahrensanforderungen. Diese können im Interesse grösserer Rechtsicherheit auch Verfahren umfassen, die zur Übernahme internationaler Verpflichtungen notwendig sind. Die Mitglieder haben die Möglichkeit erörtert, dass es im Hinblick auf die kritische Masse nach der Umsetzung der Absätze 3 und 6 der Erklärung durch die Teilnehmer künftig zu Umwälzungen im Handel kommen kann. Es wurde vereinbart, eine angemessene Gelegenheit zu finden, um diese Frage in der Zukunft zu diskutieren, falls es zu einer solchen Situation kommt, ohne Vorbehalte bezüglich der Ergebnisse dieser Diskussion.

4. Die Teilnehmer erinnern an Absatz 9 der Erklärung und ermuntern weiterhin jedes WTO-Mitglied, das nicht Vertragspartei der Erklärung ist, dem Generaldirektor der WTO seine Absicht mitzuteilen, die Verpflichtungen in dieser Erklärung zu übernehmen und sich der Erklärung anzuschliessen.

Anlage

**Erklärung über die Ausdehnung des Handels
mit Produkten der Informationstechnologie**

Abgeschlossen am 28. Juli 2015

Die folgenden Mitglieder der Welthandelsorganisation («WTO»), die sich auf die Ausweitung des Welthandels mit Waren der Informationstechnologie geeinigt haben (im Folgenden die «Vertragsparteien»):

Albanien	Kanada
Australien	Korea
China	Malaysia
Costa Rica	Montenegro
Europäische Union	Neuseeland
Gesondertes Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu	Norwegen
Guatemala	Philippinen
Hongkong, China	Schweiz ⁴
Island	Singapur
Israel	Thailand
Japan	Vereinigte Staaten

erklären Folgendes:

1. Jede Vertragspartei bindet und beseitigt, wie nachstehend dargelegt, die Zölle und die anderen Abgaben und Belastungen jeder Art im Sinne des Artikels II Absatz 1 Buchstabe b des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994⁵ in Bezug auf Folgendes:

- a) alle in Anlage A zu dieser Erklärung aufgeführten und in Unterpositionen des Harmonisierten Systems (im Folgenden «HS») 2007 eingereichten Waren; und
- b) alle in Anlage B zu dieser Erklärung aufgeführten Waren, ob in Anlage A enthalten oder nicht.

⁴ Im Auftrag der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein.

⁵ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

Stufenweiser Zollabbau

2. Die Vertragsparteien senken die Zölle normalerweise von 2016 bis 2019 in vier gleichen jährlichen Stufen über drei Jahre, sofern die Vertragsparteien nicht anerkennen, dass der Zollabbau unter eingeschränkten Umständen gestreckt werden muss, und deshalb etwas anderes vereinbart haben. Der gesenkte Zollsatz ist bei jeder Stufe auf die erste Dezimalstelle abzurunden. Jede Vertragspartei nimmt in ihre Liste der Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994 (im Folgenden «Liste der Zugeständnisse») für jede Ware Verpflichtungen zum Zollabbau auf.

Umsetzung

3. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben und die inländischen Verfahrensanforderungen erfüllt sind, schafft jede Vertragspartei sämtliche Zölle sowie anderen Abgaben und Belastungen jeder Art auf die in den Anlagen aufgeführten Waren wie folgt ab:

- a) Abschaffung von Zöllen in gleichen Stufen; die erste derartige Zollsenkung wird spätestens am 1. Juli 2016, die zweite spätestens am 1. Juli 2017, die dritte spätestens am 1. Juli 2018 wirksam und die Abschaffung von Zöllen ist spätestens am 1. Juli 2019 wirksam abgeschlossen; und
- b) die Abschaffung der anderen Abgaben und Belastungen jeder Art im Sinne des Artikels II Absatz 1 Buchstabe b des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 wird bis zum 1. Juli 2016 abgeschlossen.

Beschleunigte Umsetzung

4. Die Vertragsparteien streben von sich aus die sofortige Abschaffung von Zöllen oder die beschleunigte Umsetzung des Zollabbaus z. B. für Waren, für die vergleichsweise niedrige Zollsätze gelten, noch vor den in Absatz 3 genannten Daten an.

Zeitplan

5. So früh wie möglich, spätestens aber am 30. Oktober 2015, unterbreitet jede Vertragspartei allen anderen Vertragsparteien den Entwurf eines Zeitplans mit folgenden Angaben: a) genaue Angaben über die jeweilige Zollbehandlung, wie sie in ihrer Liste der Zugeständnisse vorgesehen ist, sowie b) eine Liste der ausführlichen HS-Unterpositionen, die für die in Anlage B aufgeführten Waren von Belang sind, einschliesslich eines Kopfvermerks, aus dem hervorgeht, dass für diese Waren unabhängig von ihrer Einreihung im HS Zollfreiheit gilt. Jeder Entwurf eines Zeitplans wird von den Vertragsparteien geprüft und unter Berücksichtigung der von den Vertragsparteien bei den Verhandlungen geäusserten Bedenken einvernehmlich genehmigt. Das Prüfungsverfahren sollte spätestens am 4. Dezember 2015 abgeschlossen sein.

6. Nachdem die Prüfung für jeden solchen Zeitplan einer Vertragspartei abgeschlossen ist, reicht diese Vertragspartei den Zeitplan vorbehaltlich der Erfüllung inländischer Verfahrensanforderungen als Änderung ihrer Liste der Zugeständnisse gemäss dem Beschluss über die Verfahren zur Änderung und Berichtigung der Listen der Zollzugeständnisse vom 26. März 1980 (BISD 27S/25) ein.

7. Jede Vertragspartei führt die Absätze 3 und 6 dieser Erklärung durch, sobald die Vertragsparteien Zeitplanentwürfe geprüft und einvernehmlich genehmigt haben, auf die ungefähr 90 Prozent des Welthandels⁶ mit den durch diese Erklärung erfassten Waren entfallen.

Format für die Entwürfe von Listen der Zugeständnisse

8. Zur Durchführung ihrer Bindung und Beseitigung von Zöllen und anderen Abgaben und Belastungen jeder Art auf in den Anlagen aufgeführte Waren muss jede Vertragspartei bei Änderungen ihrer Liste der Zugeständnisse:

- a) im Falle von Waren, die unter den in Anlage A aufgeführten Unterpositionen des HS 2007 eingereiht sind, gegebenenfalls Unterpositionen in ihrer Liste der Zugeständnisse entsprechend den Unterteilungen des nationalen Zolltarifs schaffen; und
- b) im Fall der in der Anlage B aufgeführten Waren ihrer Liste der Zugeständnisse einen Anhang beifügen, der für alle Waren der Anlage B die genaue zolltarifliche Einreihung entweder in Form der entsprechenden Zolllinie des nationalen Zolltarifs oder des entsprechenden sechsstelligen HS-Codes angibt.

Annahme

9. Die Erklärung steht allen Mitgliedern der Welthandelsorganisation zur Annahme offen. Die Annahme ist dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation schriftlich mitzuteilen, der sie seinerseits an alle Vertragsparteien weiterleitet.

Nichttarifäre Handelshemmnisse

10. Die Vertragsparteien vereinbaren die Intensivierung der Konsultationen über nichttarifäre Handelshemmnisse im Bereich der Informationstechnologie. Hierzu unterstützen die Vertragsparteien die mögliche Entwicklung eines erweiterten Arbeitsplans für nichttarifäre Handelshemmnisse.

⁶ Dieser Wert ist vom Sekretariat der Welthandelsorganisation zu berechnen und den Vertragsparteien auf Grundlage der neuesten verfügbaren Daten mitzuteilen.

Schlussbemerkung

11. Die Vertragsparteien treffen sich regelmässig, und zwar mindestens einmal jährlich vor den regelmässigen Änderungen der Systematik des Harmonisierten Systems durch die Weltzollorganisation und spätestens im Januar 2018, um die Erfassung der in den Anlagen enthaltenen Waren zu überprüfen und zu erwägen, ob die Anlagen angesichts technischer Entwicklungen, der Erfahrungen mit der Anwendung der Zollzugeständnisse oder von Änderungen der Systematik des HS zur Einbeziehung zusätzlicher Waren aktualisiert werden sollten.

12. Die Vertragsparteien anerkennen, dass die Ergebnisse dieser Verhandlungen Zugeständnisse beinhalten, die bei laufenden multilateralen Verhandlungen über den Zugang zu nichtlandwirtschaftlichen Märkten im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda berücksichtigt werden sollten.

Anlagen zu dieser Erklärung

In Anlage A sind die Unterpositionen des HS 2007 oder Teile von diesen aufgeführt, auf die sich diese Erklärung erstreckt.

In Anlage B sind bestimmte Produkte aufgeführt, auf die sich diese Erklärung unabhängig davon erstreckt, wo sie im HS 2007 eingereiht sind.

Anlage A

Position	HS2007	ex*	Warenbezeichnung
001	350691	ex	Durchsichtige Klebefolien und härtbare durchsichtige Flüssigklebstoffe der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Flachbildschirmen oder berührungsempfindlichen Bildschirmen verwendeten Art
002	370130		Andere Platten und Filme mit einer grössten Seitenlänge von mehr als 255 mm
003	370199		Andere
004	370590		Andere
005	370790		Andere
006	390799	ex	Thermoplastische Copolymere auf der Grundlage von aromatischen Flüssigkristall-Polyestern
007	841459	ex	Ventilatoren der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Kühlung von Mikroprozessoren, Fernmeldegeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen oder Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art
008	841950	ex	Wärmeaustauscher aus Fluorpolymeren, mit einem Innendurchmesser der Einlass- und Auslassröhre von nicht mehr als 3 cm
009	842010	ex	Rollenlaminiengeräte der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Substraten für gedruckte Schaltungen oder gedruckten Schaltungen verwendeten Art
010	842129	ex	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten, aus Fluorpolymeren, mit einer Dicke der Filtrier- oder Reinigungsmembran von nicht mehr als 140 Mikron
011	842139	ex	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen, mit Gehäuse aus rostfreiem Stahl, mit einem Innendurchmesser der Einlass- und Auslassröhre von nicht mehr als 1,3 cm
012	842199	ex	Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten, aus Fluorpolymeren, mit einer Dicke der Filtrier- oder Reinigungsmembran von nicht mehr als 140 Mikron; Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen, mit Gehäuse aus rostfreiem Stahl, mit einem Innendurchmesser der Einlass- und Auslassröhre von nicht mehr als 1,3 cm
013	842320	ex	Waagen zum kontinuierlichen Wiegen auf Fördereinrichtungen, mit elektronischer Wiegevorrichtung
014	842330	ex	Waagen zur Verwiegung gleichbleibender Gewichtsmengen und Absack-, Abfüll- oder Dosierwaagen, mit elektronischer Wiegevorrichtung
015	842381	ex	Andere Waagen, für eine Höchstlast von nicht mehr als 30 kg, mit elektronischer Wiegevorrichtung
016	842382	ex	Andere Waagen, für eine Höchstlast von mehr als 30 kg, jedoch nicht mehr als 5000 kg, mit elektronischer Wiegevorrichtung, ausgenommen Wiegevorrichtungen für Automobile
017	842389	ex	Andere Waagen, mit elektronischer Wiegevorrichtung
018	842390	ex	Teile von Waagen mit elektronischer Wiegevorrichtung, ausgenommen Teile von Waagen für Automobile

Position	HS2007	ex*	Warenbezeichnung
019	842489	ex	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen aus gedruckten Schaltungen verwendeten Art
020	842490	ex	Teile von mechanischen Apparaten zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen aus gedruckten Schaltungen verwendeten Art
021	844230		Maschinen, Apparate und Geräte
022	844240		Teile für die vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte
023	844250		Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, zu grafischen Zwecken zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)
024	844331		Geräte, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien verrichten und an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können
025	844332		Anderer Geräte, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können
026	844339		Anderer
027	844391		Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate zum Drucken mittels Klischees, Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Nr. 84.42
028	844399		Anderer
029	845610	ex	Werkzeugmaschinen, mit Laser- oder anderen Licht- oder Photonenstrahlen arbeitend, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen aus gedruckten Schaltungen, Teilen von Apparaten der Nr. 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art
030	846693	ex	Teile und Zubehör von Werkzeugmaschinen, mit Laser- oder anderen Licht- oder Photonenstrahlen arbeitend, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen aus gedruckten Schaltungen, Teilen von Apparaten der Nr. 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art; Teile und Zubehör von Werkzeugmaschinen, mit Ultraschall arbeitend, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen von gedruckten Schaltungen, Teilen von Apparaten der Nr. 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art; Teile und Zubehör von Bearbeitungszentren, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Teilen von Apparaten der Nr. 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art; Teile und Zubehör von anderen Drehmaschinen, numerisch gesteuert, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Teilen von Apparaten der Nr. 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art; Teile und Zubehör von anderen Bohrmaschinen, numerisch gesteuert, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Teilen von Apparaten der Nr. 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art; Teile und Zubehör von anderen Fräsmaschinen, numerisch gesteuert, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Teilen von Apparaten

Position	HS2007	ex*	Warenbezeichnung
			der Nr. 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungs- maschinen verwendeten Art; Teile und Zubehör von Säge- oder Trennmaschinen, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstel- lung von Teilen von Apparaten der Nr. 8517 oder Teilen von auto- matischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art; Teile und Zubehör von Werkzeugmaschinen, mit Elektroerosion arbei- tend, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen, Baugruppen von gedruckten Schaltungen, Teilen von Apparaten der Nr. 8517 oder Teilen von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art
031	847210		Vervielfältiger
032	847290		Andere
033	847310		Teile und Zubehör für Maschinen der Nr. 84.69
034	847340		Teile und Zubehör für Maschinen der Nr. 84.72
035	847521		Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern und ihren Rohlin- gen
036	847590	ex	Teile von Maschinen der Nr. 847521
037	847689	ex	Geldwechselautomaten
038	847690	ex	Teile von Geldwechselautomaten
039	847989	ex	Bestückungsautomaten für elektronische Bauelemente, der aus- schliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Baugruppen aus gedruckten Schaltungen verwendeten Art
040	847990	ex	Teile von Bestückungsautomaten für elektronische Bauelemente, der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Baugruppen aus gedruckten Schaltungen verwendeten Art
041	848610		Maschinen und Apparate zum Herstellen von Barren oder Scheiben
042	848620		Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbleiterbauelemen- ten oder elektronischen integrierten Schaltungen
043	848630		Maschinen und Apparate zum Herstellen von Flachbildschirmen
044	848640		In Anmerkung 9 C) zu diesem Kapitel genannte Maschinen und Apparate
045	848690		Teile und Zubehör
046	850440		Statische Umformer
047	850450		Andere Reaktanz- und Drosselspulen
048	850490		Teile
049	850590	ex	Elektromagnete der ausschliesslich oder hauptsächlich in Diagnose- apparaten für die bildliche Darstellung mittels Magnetresonanz verwendeten Art, andere als solche der Nr. 90.18
050	851430	ex	Andere Öfen der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen aus gedruckten Schaltungen verwendeten Art
051	851490	ex	Teile von anderen Öfen der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen aus gedruckten Schaltungen verwendeten Art
052	851519	ex	Andere Maschinen zum Wellenlöten der ausschliesslich oder haupt- sächlich zur Herstellung von Baugruppen aus gedruckten Schaltun- gen verwendeten Art

Position	HS2007	ex*	Warenbezeichnung
053	851590	ex	Teile von anderen Maschinen zum Wellenlöten der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Baugruppen aus gedruckten Schaltungen verwendeten Art
054	851761		Basisstationen
055	851762		Apparate zum Empfangen, Konvertieren, Senden und Übermitteln oder Wiederherstellen von Sprache, Bildern oder anderen Daten, einschliesslich Vermittlungs- und Wegewahlapparate
056	851769		Andere
057	851770		Teile
058	851810		Mikrofone und Haltevorrichtungen dazu
059	851821		Einzellautsprecher, in Gehäuse eingebaut
060	851822		Lautsprechersysteme, in gemeinsames Gehäuse eingebaut
061	851829		Andere
062	851830		Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Kompaktgeräte oder Zusammenstellungen, bestehend aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern
063	851840		elektrische Tonfrequenzverstärker
064	851850		elektrische Tonverstärkereinrichtungen
065	851890		Teile
066	851981		Für magnetische, optische oder Halbleiter-Träger
067	851989		Andere
068	852110		Magnetbandgeräte
069	852190		Andere
070	852290		Andere
071	852321		Karten mit Magnetstreifen
072	852329		Andere
073	852340		Optische Träger
074	852351		Nichtflüchtige Datenspeicher auf Halbleiterbasis
075	852352		«Intelligente Karten»
076	852359		Andere
077	852380		Andere
078	852550		Sendegeräte
079	852560		Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät
080	852580		Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokamera-Rekorder
081	852610		Geräte für Funkmessung und -ortung (Radar)
082	852691		Geräte für Funknavigation
083	852692		Geräte für Funkfernsteuerung
084	852712		Taschen-Radiokassettengeräte
085	852713		Andere Geräte, kombiniert mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät
086	852719		Andere

Position	HS2007	ex*	Warenbezeichnung
087	852721	ex	Rundfunkempfangsgeräte, die nur mit externer Stromquelle arbeiten können, der in Motorfahrzeugen verwendeten Art, mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert und die in der Lage sind, digitale RDS-Signale (Radio Data System) zu empfangen und zu decodieren
088	852729		Andere
089	852791		Mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert
090	852792		Nicht mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät, jedoch mit einer Uhr kombiniert
091	852799		Andere
092	852849		Andere
093	852871		Nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet
094	852910		Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar gemeinsam mit diesen Waren verwendet werden
095	852990	ex	Andere, ausgenommen Module aus organischen Leuchtdioden und Tafeln aus organischen Leuchtdioden, für Apparate der Nrn. 8528.72 oder 8528.73 bestimmt
096	853180	ex	Andere Geräte, ausgenommen Läutwerke, Glockenspiele, Summer und ähnliche Vorrichtungen
097	853190		Teile
098	853630		Andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen
099	853650		Andere Schalter, Trenner und Kommutatoren
100	853690	ex	Andere Geräte, ausgenommen Batterieklemmen der für Automobile der Nrn. 8702, 8703, 8704 oder 8711 verwendeten Art
101	853810		Tafeln, Bretter, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger der Nr. 8537, nicht mit ihren Geräten ausgerüstet
102	853939	ex	Kaltkathoden-Fluoreszenzlampen (CCFL) für die Hintergrundbeleuchtung von Flachbildschirmen
103	854231		Prozessoren und Controller, auch mit Speichern, Konvertiern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Zeitsteuerungs- und Taktgeber-schaltungen oder anderen Schaltungen kombiniert
104	854232		Speicher
105	854233		Verstärker
106	854239		Andere
107	854290		Teile
108	854320		Signalgeneratoren
109	854330	ex	Maschinen für die Galvanoplastik und Elektrolyse der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von gedruckten Schaltungen verwendeten Art
110	854370	ex	Waren, die besonders zum Anschliessen an Apparate oder Instrumente für die Telefonie oder Telegrafie oder Telefonie- oder Telegrafienetze hergerichtet sind
111	854370	ex	Mikrowellenverstärker
112	854370	ex	Drahtlose Infrarot-Steuergeräte für Video-Spielkonsolen
113	854370	ex	Digitale Flugdatenschreiber

Position	HS2007	ex*	Warenbezeichnung
114	854370	ex	Tragbare, batteriebetriebene elektronische Lesegeräte zur Aufzeichnung und Wiedergabe von Text, Einzelbildern und Audiodateien
115	854370	ex	Digitale Signalverarbeitungsgeräte für die Tonmischung, die an ein drahtgebundenes oder drahtloses Netz angeschlossen werden können
116	854390		Teile
117	880260	ex	Fernmeldesatelliten
118	880390	ex	Teile von Fernmeldesatelliten
119	880521		Flugkampf-Simulatoren und Teile davon
120	880529		Andere
121	900120		Polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten
122	900190		Andere
123	900219		Andere
124	900220		Filter
125	900290		Andere
126	901050		Andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter
127	901060		Projektionsschirme
128	901090	ex	Teile und Zubehör von Waren der Nr. 901050 und 901060
129	901110		Stereomikroskope
130	901180		Andere Mikroskope
131	901190		Teile und Zubehör
132	901210		Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen
133	901290		Teile und Zubehör
134	901310	ex	Fernrohre für Maschinen, Apparate oder Instrumente dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI
135	901320		Laser, andere als Laserdioden
136	901390	ex	Teile und Zubehör von anderen Apparaten und Instrumenten als Zielfernrohre für Waffen und Periskope
137	901410		Komпасe, einschliesslich Navigationskomпасe
138	901420		Instrumente, Apparate und Geräte für die Luft- oder Raumfahrtnavigation (andere als Komпасe)
139	901480		Andere Instrumente, Apparate und Geräte
140	901490		Teile und Zubehör
141	901510		Telemeter
142	901520		Theodolite und Tachymeter
143	901540		Instrumente, Apparate und Geräte für Fotogrammetrie
144	901580		Andere Instrumente, Apparate und Geräte
145	901590		Teile und Zubehör
146	901811		Elektrokardiografen
147	901812		Diagnoseapparate, mit Ultraschallabtastung arbeitend (Scanners)
148	901813		Diagnoseapparate für die bildliche Darstellung mittels Magnetresonananz
149	901819		Andere

Position	HS2007	ex*	Warenbezeichnung
150	901820		Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte
151	901850		Andere Instrumente, Apparate und Geräte, für die Ophthalmologie
152	901890	ex	Instrumente, Apparate und Geräte für die Elektrochirurgie oder die Elektromedizin und Teile und Zubehör davon
153	902150		Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör
154	902190		Andere
155	902212		Computertomografen
156	902213		Andere, für zahnärztliche Zwecke
157	902214		Andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke
158	902219		Für andere Zwecke
159	902221		Für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke
160	902229		Für andere Zwecke
161	902230		Röntgenröhren
162	902290	ex	Teile und Zubehör für Röntgengeräte
163	902300		Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle für Demonstrationszwecke (z. B. im Unterricht oder in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet
164	902410		Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen von Metallen
165	902480		Andere Maschinen, Apparate und Geräte
166	902490		Teile und Zubehör
167	902519		Andere
168	902590		Teile und Zubehör
169	902710		Gas- oder Rauchgasprüfer
170	902780		Andere Instrumente, Apparate und Geräte
171	902790		Mikrotome; Teile und Zubehör
172	902830		Elektrizitätszähler
173	902890		Teile und Zubehör
174	903010		Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen
175	903020		Oszilloskope und Oszillografen
176	903031		Multimeter, ohne Registriervorrichtung
177	903032		Multimeter, mit Registriervorrichtung
178	903033	ex	Andere, ohne Registriervorrichtung, ausgenommen Instrumente zum Messen von Widerstand
179	903039		Andere, mit Registriervorrichtung
180	903084		Andere, mit Registriervorrichtung
181	903089		Andere
182	903090		Teile und Zubehör
183	903110		Auswuchtmaschinen
184	903149		Andere
185	903180		Andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen

Position	HS2007	ex*	Warenbezeichnung
186	903190		Teile und Zubehör
187	903220		Druckregler (Pressostate)
188	903281		Hydraulische oder pneumatische
189	950410		Video-Spiele der mit Fernsehempfängern verwendeten Art
190	950430	ex	Anderer Spiele, die durch Einwurf eines Geldstücks, einer Banknote, einer Bankkarte, einer Spielmarke oder jedes anderen Zahlungsmittels in Gang gesetzt werden, ausgenommen automatische Kegelspiele (Bowlings) und Glücksspiele mit sofortigem Geldgewinn
191	950490	ex	Video-Spielkonsolen und -geräte, andere als solche der Nr. 950430

* Teilweise erfasste Unterpositionen sind mit dem Symbol «ex» gekennzeichnet.

Anlage B

192 Integrierte Multikomponenten-Schaltungen, die Kombinationen aus einer oder mehreren monolithischen, hybriden oder integrierten Multichip-Schaltungen sind und die mindestens eine der folgenden Komponenten enthalten: Sensoren, Aktuatoren, Oszillatoren, Resonatoren aus Silizium, auch untereinander kombiniert, oder Komponenten, die die Funktionen von Waren der Nrn. 8532, 8533, 8541 oder von Induktoren der Nr. 8504 ausüben, und die wie bei einer integrierten Schaltung auf praktisch untrennbare Weise zu einem einzigen Körper vereinigt sind, um ein Bauelement von der Art zu bilden, welches mittels Kontaktstiften, Kontaktleitungen, Lotperlen, Kontaktflächen, Kontakthügeln oder Kontaktpunkten auf einer Leiterplatte (gedruckte Schaltung) oder einem anderen Träger montiert wird. Für die Auslegung dieser Definition gilt:

1. «Komponenten» können diskret, unabhängig voneinander hergestellt, und danach zu einer integrierten Multikomponenten-Schaltung zusammengebaut oder in anderen Komponenten integriert sein.
2. Der Begriff «aus Silizium» bedeutet, dass die Komponente auf einem Siliziumsubstrat hergestellt worden ist oder aus Materialien auf der Grundlage von Silizium besteht oder auf einem integrierten Schaltungschip hergestellt worden ist.
- 3.a) «Sensoren aus Silizium» bestehen aus mikroelektronischen oder mechanischen Strukturen, die im halbleitenden Material oder auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials hergestellt worden sind, und dienen zum Erfassen physikalischer oder chemischer Grössen und zum Umwandeln dieser in elektrische Signale, hervorgerufen durch Veränderungen elektrischer Eigenschaften oder einer Veränderung der mechanischen Struktur.
«Physikalische oder chemische Grössen» bezieht sich auf reale Erscheinungen, wie Druck, Schallwellen, Beschleunigung, Vibration, Bewegung, Orientierung, Belastung, magnetische Feldstärke, elektrische Feldstärke, Licht, Radioaktivität, Feuchtigkeit, Durchfluss, Konzentration chemischer Stoffe usw.
- 3.b) «Aktuatoren aus Silizium» bestehen aus mikroelektronischen und mechanischen Strukturen, die im halbleitenden Material oder auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials hergestellt worden sind, und dienen zum Umwandeln elektrischer Signale in physikalische Bewegung.
- 3.c) «Resonatoren aus Silizium» sind Komponenten, die aus mikroelektronischen oder mechanischen Strukturen bestehen, die im halbleitenden Material oder auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials hergestellt worden sind, und dienen zum Erzeugen einer mechanischen oder elektrischen Schwingung mit einer vorgegebenen Frequenz, die abhängig ist von der physikalischen Geometrie dieser Strukturen als Reaktion auf ein externes Signal.

- 3.d) «Oszillatoren aus Silizium» sind aktive Komponenten, die aus mikroelektronischen oder mechanischen Strukturen bestehen, die im halbleitenden Material oder auf der Oberfläche eines halbleitenden Materials hergestellt worden sind, und dienen zum Erzeugen einer mechanischen oder elektrischen Schwingung mit einer vorgegebenen Frequenz, die abhängig ist von der physikalischen Geometrie dieser Strukturen.
- 193 Module zur Hintergrundbeleuchtung durch Leuchtdioden (LED):** Lichtquellen bestehend aus einer oder mehreren Leuchtdioden, einem oder mehreren Verbindern und anderen passiven Komponenten, die auf einer gedruckten Schaltung oder einem ähnlichen Träger montiert sind, auch kombiniert mit optischen Komponenten oder Schutzdioden, und die zur Hintergrundbeleuchtung von Flüssigkristallanzeigen (LCD) bestimmt sind.
- 194 Berührungsempfindliche Eingabegeräte (sogenannte Touchscreens)** ohne Anzeigefunktion, bestimmt zum Einbau in Anzeigegeräte, deren Funktion darin besteht, die Anwesenheit und den Ort einer Berührung auf der Anzeigefläche zu erkennen. Die Erkennung der Berührung kann mittels Widerstand, elektrostatischer Kapazität, Erkennung eines akustischen Impulses, Infrarotlicht oder einer anderen Technik zur Berührungserkennung erfolgen.
- 195 Tintenpatronen** (mit oder ohne integriertem Druckkopf), zum Einsetzen in Apparate der HS-Unternummern 844331, 844332 oder 844339 bestimmt und mechanische oder elektrische Bauelemente aufweisend; Patronen mit thermoplastischem oder elektrostatischem Toner (auch mit beweglichen Teilen), zum Einsetzen in Apparate der HS-Unternummern 844331, 844332 oder 844339 bestimmt; feste Tinte in bearbeiteten Blöcken zum Einsetzen in Apparate der HS-Unternummern 844331, 844332 oder 844339.
- 196 Drucksachen**, die ein Recht auf Zugang zu oder Installation, Wiedergabe oder jede andere Verwendung von Software (einschliesslich Spiele), Daten, Internetinhalten (einschliesslich Inhalte von Spielen und Anwendungen) oder -diensten oder Fernmeldediensten (einschliesslich mobile Dienste) einräumen**
- 197 Kreisförmige selbstklebende Polierscheiben** der zur Herstellung von Halbleiterscheiben verwendeten Art
- 198 Schachteln (einschliesslich Dosen), Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren**, aus Kunststoff, besonders hergerichtet für den Transport oder die Verpackung von Halbleiterscheiben, Masken oder Reticles, der Nr. 392310 oder 848690
- 199 Vakuumpumpen** der ausschliesslich oder hauptsächlich zur Herstellung von Halbleitern oder Flachbildschirmen verwendeten Art
- 200 Plasmareinigungsgeräte**, die organische Verschmutzungen bei Proben oder Probenhaltern für die Elektronenmikroskopie entfernen
- 201 Tragbare interaktive elektronische Lerngeräte**, hauptsächlich für Kinder bestimmt

- ** Die Beseitigung der Zölle für Drucksachen betrifft nur die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Handels mit Waren, d. h., sie betrifft den Marktzugang nur hinsichtlich der Zolltarife der Teilnehmer. Keine der Bestimmungen des ITA-Erweiterungsübereinkommens hindert ein ITA-Mitglied daran, den Inhalt solcher Waren, unter anderem auch Internetinhalte, zu regeln. Keine der Bestimmungen des ITA-Erweiterungsübereinkommens betrifft Marktzugangsrechte und -pflichten eines Mitglieds hinsichtlich des Dienstleistungsverkehrs oder hindert ein Mitglied daran, seinen Dienstleistungsmarkt zu regeln.



Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologiegüter

Von der Bundesversammlung genehmigt am ...¹
In Kraft getreten am ...

Modifications de la Liste LIX-Suisse-Liechtenstein dans le domaine des produits des technologies de l'information Expansion de l'accord sur les technologies de l'information (ATI)

Liste LIX – Suisse-Liechtenstein

Seul le texte français de la présente liste fait foi

Part I Taux NPF Section II Autres produits

Notes:

1. Les concessions relatives aux produits couverts par la «Déclaration sur l'expansion du commerce des produits des technologies de l'information» (WT/L/956) seront mises en œuvre comme suit:
 - a) Les droits de douane seront éliminés au 1^{er} janvier de l'année indiquée dans la colonne «Mise en œuvre/Au» et la section «matrice de mise en œuvre».
 - b) Les autres droits et impositions de toute nature, au sens de l'Article II:1 (b) de l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce de 1994, seront consolidés et éliminés au 1^{er} janvier 2017.

¹ BBl 2017 1063

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
3215		Encres d'imprimerie, encres à écrire ou à dessiner et autres encres, même concentrées ou sous formes solides							
321590		– Autres							
32159010		– – Cartouches d'encre (avec ou sans tête d'impression intégrée) destinées à être insérées dans les appareils relevant des nos 8443.3100, 8443.3200 ou 8443.3900 et incluant des composants mécaniques ou électriques; encre solide sous forme de blocs ouverts pour appareils relevant des nos 8443.3100, 8443.3200 ou 8443.3900	26.00	C	0.00	2017	2017	0.0	195
32159090		– Autres	26.00	C	26.00			0.0	
3506		Colles et autres adhésifs préparés, non dénommés ni compris ailleurs; produits de toute espèce à usage de colles ou d'adhésifs, conditionnés pour la vente au détail comme colles ou adhésifs, d'un poids net n'exceedant pas 1 kg							
35069		– Autres:							
350691		– – Adhésifs à base de polymères des nos 39.01 à 39.13 ou de caoutchouc:							
35069130		– – – Pellicules transparentes adhésives et adhésifs liquides transparents durcissables des types utilisés exclusivement ou principalement pour la fabrication d'écrans plats ou d'écrans tactiles	6.00	C	0.00	2017	2017	0.0	001
3506919		– – – Autres:							
35069191		– – – – Dans des solvants organiques	6.00	C	6.00			0.0	
35069192		– – – – Dans l'eau	6.00	C	6.00			0.0	

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/N/C)	Taux final du droit consolidé		Mise en œuvre	DNP		Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT
					Du	Au					
Fr. par 100kg											
35069199		-- -- Autres	6.00	C	6.00					0.0	
3701		Plaques et films plans, photographiques, sensibilisés, non impressionnés, en autres matières que le papier, le carton ou les textiles; films photographiques plans à développement et tirage instantanés, sensibilisés, non impressionnés, même en chargeurs									
37013000		-- Autres plaques et films dont la dimension d'au moins un côté excède 255 mm	6.40	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	002
37019		-- Autres:									
37019900		-- -- Autres	6.40	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	003
3705		Plaques et pellicules, photographiques, impressionnées et développées, autres que les films cinématographiques									
37059000		-- Autres	49.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	004
3707		Préparations chimiques pour usages photographiques, autres que les vernis, colles, adhésifs et préparations similaires; produits non mélangés, soit dosés en vue d'usages photographiques, soit conditionnés pour la vente au détail pour ces mêmes usages et prêts à l'emploi									
37079000		-- Autres	3.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	005
3907		Polyacétals, autres polyéthers et résines époxydes, sous formes primaires; polycarbonates, résines alkyles, polyesters allyliques et autres polyesters, sous formes primaires									
39079		-- Autres polyesters:									
390799		-- -- Autres:									
39079910		-- -- Produits selon les listes in fine	0.00	C	0.00					0.0	

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au	2017	2017			
Fr. par 100kg											
39079920	--	Copolymères thermoplastiques à base de polyester aromatique à cristaux liquides	1.40	C	0.00	2017	2017			0.0	006
39079970	--	Autres	1.40	C	1.40					0.0	
3919		Plaques, feuilles, bandes, rubans, pellicules et autres formes plates, auto-adhésifs, en matières plastiques, même en rouleaux:									
391910	--	En rouleaux d'une largeur n'excédant pas 20 cm:									
39191010	--	Matériel imprimé donnant un droit d'accès, d'installation, de reproduction ou de toute autre utilisation pour des logiciels (y compris des jeux), des données, du contenu Web (y compris du contenu de jeux ou d'applications) des services ou des services de télécommunication (y compris les services mobiles)	28.00	C	0.00	2017	2017			0.0	196
39191090	--	Autres:	28.00	C	28.00					0.0	
39199010	--	Matériel imprimé donnant un droit d'accès, d'installation, de reproduction ou de toute autre utilisation pour des logiciels (y compris des jeux), des données, du contenu Web (y compris du contenu de jeux ou d'applications) des services ou des services de télécommunication (y compris les services mobiles)	28.00	C	0.00	2017	2017			0.0	196
39199020	--	Tampons circulaires à polir du type utilisé pour la fabrication de disques à semi-conducteur	28.00	C	0.00	2017	2017			0.0	197
39199090	--	Autres	28.00	C	28.00					0.0	

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/N/C)	Taux final du droit consolidé	Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT
						Du	Au			
Fr. par 100kg										
3923		Articles de transport ou d'emballage, en matières plastiques; bouchons, couvercles, capsules et autres dispositifs de fermeture, en matières plastiques								
392310		- Boîtes, caisses, casiers et articles similaires:	37.00	C	0.00	2017	2017		0.0	198
39231010		- - Spécialement conçus pour le transport ou l'emballage de plaquettes de semi conducteurs, de masques et de réticules	37.00	C	37.00				0.0	
39231090		- - Autres								
4821		Étiquettes de tous genres, en papier ou carton, imprimées ou non								
482110		- Imprimées:								
48211010		- - Matériel imprimé donnant un droit d'accès, d'installation, de reproduction ou de toute autre utilisation pour des logiciels (y compris des jeux), des données, du contenu Web (y compris du contenu de jeux ou d'applications) des services ou des services de télécommunication (y compris les services mobiles)	58.00	C	0.00	2017	2017		0.0	196
48211090		- - Autres	58.00	C	58.00				0.0	
4901		Livres, brochures et imprimés similaires même sur feuillets isolés								
49011000		- En feuillets isolés, même pliés	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	196
49019		- Autres:								
49019900		- - Autres	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	196

SH 2007 ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé	Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au			
					2017	2017			
Fr. par 100kg									
4909	Cartes postales imprimées ou illustrées; cartes imprimées comportant des voeux ou des messages personnels, même illustrées, avec ou sans enveloppes, garnitures ou applications	67.00	C	0.00	2017	2017		0.0	196
49090010	– Matériel imprimé donnant un droit d'accès, d'installation, de reproduction ou de toute autre utilisation pour des logiciels (y compris des jeux), des données, du contenu Web (y compris du contenu de jeux ou d'applications) des services ou des services de télécommunication (y compris les services mobiles)	67.00	C	67.00				0.0	
49090090	– Autres								
4911	Autres imprimés, y compris les images, les gravures et les photographies								
491110	– Imprimés publicitaires, catalogues commerciaux et similaires:								
49111010	– – Imprimés de propagande touristique	0.00	C	0.00				0.0	
49111020	– – Catalogues de librairie, de musique, de disques pour électrophones, d'objets d'art ou de timbres-poste	0.00	C	0.00				0.0	
49111030	– – Matériel imprimé donnant un droit d'accès, d'installation, de reproduction ou de toute autre utilisation pour des logiciels (y compris des jeux), des données, du contenu Web (y compris du contenu de jeux ou d'applications) des services ou des services de télécommunication (y compris les services mobiles)	46.00	C	0.00	2017	2017		0.0	196
49111080	– – Autres	46.00	C	46.00				0.0	

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au	Du	Au			
Fr. par 100kg											
49119	–	Autres:									
491199	–	– Autres:									
49119910	–	– Matériel imprimé donnant un droit d'accès, d'installation, de reproduction ou de toute autre utilisation pour des logiciels (y compris des jeux), des données, du contenu Web (y compris du contenu de jeux ou d'applications) des services ou des services de télécommunication (y compris les services mobiles)	48.00	C	0.00	2017	2017			0.0	196
49119990	–	– – Autres	48.00	C	48.00					0.0	
5911		Produits et articles textiles pour usages techniques, visés à la Note 7 du présent Chapitre									
591190	–	Autres:									
59119010	–	– Tampons circulaires à polir autoadhésifs du type utilisé pour la fabrication de disques à semi conducteur	47.00	C	0.00	2017	2017			0.0	197
59119090	–	– Autres	47.00	C	47.00					0.0	
8413		Pompes pour liquides, même comportant un dispositif mesureur, élévateurs à liquides									
841350	–	– Autres pompes volumétriques alternatives:									
84135030	–	– Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	25.00	C	0.00	2017	2017			0.0	192
8413509	–	– Autres:									
84135091	–	– D'un poids unitaire excédant 100 kg	16.00	C	16.00					0.0	
84135092	–	– D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	25.00	C	25.00					0.0	
841360	–	– Autres pompes volumétriques rotatives:									
84136040	–	– Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	25.00	C	0.00	2017	2017			0.0	192

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé	Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
						Du	Au			
Fr. par 100kg										
8413609	--	Autres:								
84136091	--	D'un poids unitaire excédant 1000 kg	14.00	C	14.00				0.0	
84136092	--	D'un poids unitaire excédant 100 kg mais n'excédant pas 1000 kg	17.00	C	17.00				0.0	
84136093	--	D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	25.00	C	25.00				0.0	
841370	--	Autres pompes centrifuges:								
84137040	--	Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	16.00	C	0.00	2017	2017		0.0	192
8413709	--	Autres:								
84137091	--	D'un poids unitaire excédant 1000 kg	8.00	C	8.00				0.0	
84137092	--	D'un poids unitaire excédant 100 kg mais n'excédant pas 1000 kg	10.00	C	10.00				0.0	
84137093	--	D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	16.00	C	16.00				0.0	
84138	--	Autres pompes; éleveurs à liquides:								
841381	--	Pompes:								
84138140	--	Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	16.00	C	0.00	2017	2017		0.0	192
8413819	--	Autres:								
84138191	--	D'un poids unitaire excédant 1000 kg	8.00	C	8.00				0.0	
84138192	--	D'un poids unitaire excédant 100 kg mais n'excédant pas 1000 kg	10.00	C	10.00				0.0	
84138193	--	D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	16.00	C	16.00				0.0	
8414		Pompes à air ou à vide, compresseurs d'air ou d'autres gaz et ventilateurs; hottes aspirantes à extraction ou à recyclage, à ventilateur incorporé, même filtrantes								

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/N/C)	Taux final du droit consolidé		Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT Appendice A, Appendice B
					Du	Au	Du	Au			
Fr. par 100kg											
841410	-	Pompes à vide:									
84141010	- -	Des types utilisés exclusivement ou principalement pour la fabrication de semi-conducteurs ou de dispositifs d'affichage à écran plat: circuits intégrés à composants multiples (MCO)	20.00	C	0.00	2017	2017	2017	2017	0.0	199, 192
84141090	- -	Autres	20.00	C	20.00					0.0	
84145	-	Ventilateurs:									
841459	- -	Autres:									
84145930	- - -	Des types utilisés exclusivement ou principalement pour le refroidissement de microprocesseurs, d'appareils de télécommunication, de machines automatiques de traitement de l'information ou d'unités de machines automatiques de traitement de l'information	12.00	C	0.00	2017	2017	2017	2017	0.0	007
	- -	Autres:	19.00								
8414599	- - -	Autres:									
84145991	- - -	D'un poids unitaire excédant 100 kg	12.00	C	12.00					0.0	
84145992	- - -	D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	19.00	C	19.00					0.0	
841480	-	Autres:									
84148030	- -	Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	14.00	C	0.00	2017	2017	2017	2017	0.0	192
8414809	-	Autres:									
84148091	- - -	D'un poids unitaire excédant 100 kg	13.00	C	13.00					0.0	
84148092	- - -	D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	14.00	C	14.00					0.0	

SH 2007	ex Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé	Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
8419	Appareils et dispositifs, même chauffés électriquement (à l'exclusion des fours et autres appareils du n° 85.14), pour le traitement de matières par des opérations impliquant un changement de température telles que le chauffage, la cuisson, la torréfaction, la distillation, la rectification, la stérilisation, la pasteurisation, l'étuvage, le séchage, l'évaporation, la vaporisation, la condensation ou le refroidissement, autres que les appareils domestiques; chauffe-eau non électriques, à chauffage instantané ou à accumulation								
841950	– Echangeurs de chaleur:								
84195010	– En fer ou en acier non inoxydable	7.90	C	7.90				0.0	
8419502	– En aluminium:								
84195021	– D'un poids unitaire excédant 200 kg	33.00	C	33.00				0.0	
84195022	– D'un poids unitaire n'excédant pas 200 kg	53.00	C	53.00				0.0	
84195030	– En fluoropolymères, dont le diamètre interne des tubes d'entrée et de sortie n'excède pas 3 cm	17.00	C	0.00	2017	2017		0.0	008
8419509	– Autres:								
84195093	– D'un poids unitaire excédant 1500 kg	17.00	C	17.00				0.0	
84195094	– D'un poids unitaire n'excédant pas 1500 kg	40.00	C	40.00				0.0	
8420	Calandres et lamineurs, autres que pour les métaux ou le verre, et cylindres pour ces machines.								
842010	– Calandres et lamineurs:								
84201040	– Lamineurs à rouleaux des types utilisés exclusivement ou principalement pour la fabrication de substrats pour circuits imprimés ou de circuits imprimés	4.80	C	0.00	2017	2017		0.0	009
		9.10							
		16.00							

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
8420109	--	Autres:							
84201091	--	D'un poids unitaire excédant 10000 kg	4.80	C	4.80			0.0	
84201092	--	D'un poids unitaire excédant 1000 kg mais n'excédant pas 10000 kg	9.10	C	9.10			0.0	
84201093	--	D'un poids unitaire n'excédant pas 1000 kg	16.00	C	16.00			0.0	
8421		Centrifugeuses, y compris les essoreuses centri- fuges; appareils pour la filtration ou l'épuration des liquides ou des gaz							
84212	--	Appareils pour la filtration ou l'épuration des liquides:							
842129	--	Autres:							
84212940	--	En fluoropolymères, dont l'épaisseur du filtre de la membrane du purificateur n'excède pas 140 microns	8.80 14.00 21.00	C	0.00	2017	2017	0.0	010
8421299	--	Autres:							
84212991	--	D'un poids unitaire excédant 5000 kg	8.80	C	8.80			0.0	
84212992	--	D'un poids unitaire excédant 100 kg mais n'excédant pas 5000 kg	14.00	C	14.00			0.0	
84212993	--	D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	21.00	C	21.00			0.0	
84213		Appareils pour la filtration ou l'épuration des gaz:							
842139	--	Autres:							
84213940	--	A enveloppe en acier inoxydable, dont le diamètre interne des tubes d'entrée et de sortie n'excède pas 1,3 cm	8.70 13.00 21.00	C	0.00	2017	2017	0.0	011
8421399	--	Autres:							
84213991	--	D'un poids unitaire excédant 5000 kg	8.70	C	8.70			0.0	
84213992	--	D'un poids unitaire excédant 100 kg mais n'excédant pas 5000 kg	13.00	C	13.00			0.0	

SH 2007 ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C)/NC	Taux final du droit consolidé		Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
				Du	Au	Du	Au			
		Fr. par 100kg								
84213993	-- -- D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	21.00	C	21.00					0.0	
84219	-- Parties:									
842199	-- -- Autres:									
84219930	-- -- De machines ou d'appareils des nos 8421.2940 et 8421.3940	14.00	C	0.00	2017	2017			0.0	012
8421999	-- -- Autres:									
84219991	-- -- D'un poids unitaire excédant 100 kg	14.00	C	14.00					0.0	
84219992	-- -- D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	21.00	C	21.00					0.0	
8423	Appareils et instruments de pesage, y compris les bascules et balances à vérifier les pièces usinées, mais à l'exclusion des balances sensibles à un poids de 5 cg ou moins; poids pour toutes balances.									
842320	-- -- Bascules à pesage continu sur transporteurs:									
84232030	-- -- A pesage électronique	41.00	C	0.00	2017	2017			0.0	013
		63.00								
8423209	-- -- Autres:									
84232091	-- -- D'un poids unitaire excédant 100 kg	41.00	C	41.00					0.0	
84232092	-- -- D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	63.00	C	63.00					0.0	
842330	-- Bascules à pesées constantes et balances et bascules ensacheuses ou doseuses:									
84233030	-- -- A pesage électronique	41.00	C	0.00	2017	2017			0.0	014
		71.00								
8423309	-- -- Autres:									
84233091	-- -- D'un poids unitaire excédant 100 kg	41.00	C	41.00					0.0	
84233092	-- -- D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	71.00	C	71.00					0.0	
84238	-- -- Autres appareils et instruments de pesage:									
842381	-- -- D'une portée n'excédant pas 30 kg:									
84238110	-- -- A pesage électronique	71.00	C	0.00	2017	2017			0.0	015

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/N/C)	Taux final du droit consolidé		Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au	Du	Au			
Fr. par 100kg											
84238190	--	Autres	71.00	C	71.00					0.0	
842382	--	D'une portée excédant 30 kg mais n'excédant pas 5000 kg									
84238230	--	A pesage électronique, à l'exclusion des appareils et instruments pour le pesage de véhicules automobiles	29.00	C	0.00	2017	2017			0.0	016
84238291	--	Autres:	29.00	C	29.00					0.0	
84238292	--	D'un poids unitaire excédant 100 kg	70.00	C	70.00					0.0	
842389	--	D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg									
84238910	--	Autres:	21.00	C	0.00	2017	2017			0.0	017
84238990	--	A pesage électronique	21.00	C	21.00					0.0	
842390	--	Autres									
84239020	--	Poids pour toutes balances; parties d'appareils ou instruments de pesage;									
	--	Parties d'appareils ou d'instruments de pesage à pesage électronique, à l'exclusion des parties d'appareils et d'instruments pour le pesage de véhicules automobiles	16.00	C	0.00	2017	2017			0.0	018
84239030	--	Poids pour toutes balances; autres parties pour peser-personnes (y compris les peser-personnes) et balances de ménage	16.00	C	16.00					0.0	
8423909	--	Autres:									
84239093	--	D'un poids unitaire excédant 100 kg	41.00	C	41.00					0.0	
84239094	--	D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	71.00	C	71.00					0.0	

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Mise en œuvre	consolidé			
			Fr. par 100kg		Du	Au			
8424		Appareils mécaniques (même à main) à projeter, disperser ou pulvériser des matières liquides ou en poudre; extincteurs, même chargés; pistolets aérogaphes et appareils similaires; machines et appareils à jet de sable, à jet de vapeur et appareils à jet similaires.							
84248		– Autres appareils:							
842489		– – Autres:							
84248950		– – – Des types utilisés exclusivement ou principalement pour la fabrication de circuits imprimés ou d'assemblages de circuits imprimés	12.00	C	0.00	2017	2017	0.0	019
8424899		– – – Autres:							
84248991		– – – – D'un poids unitaire excédant 100 kg	12.00	C	12.00			0.0	
84248992		– – – – D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	20.00	C	20.00			0.0	
842490		– Parties:							
84249040		– – D'appareils pour l'agriculture ou l'horticulture	9.10	C	9.10			0.0	
84249050		– – D'appareils du no 8424.8950	20.00	C	0.00	2017	2017	0.0	020
84249090		– – – Autres	20.00	C	20.00			0.0	
8442		Machines, appareils et matériel (autres que les machines-outils des nos 84.56 à 84.65) pour la préparation ou la fabrication des clichés, planches, cylindres ou autres organes imprimants; clichés, planches, cylindres et autres organes imprimants; pierres lithographiques, planches, plaques et cylindres préparés pour l'impression (plantés, grenés, polis, par exemple).							

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/N/C)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
84423000	–	Machines, appareils et matériel	14.00	C	0.00	2017	2017	0.0	021
84424000	–	Parties de ces machines, appareils ou matériel	14.00	C	0.00	2017	2017	0.0	022
84425000	–	Clichés, planches, cylindres et autres organes imprimants; pierres lithographiques, planches, plaques et cylindres préparés pour l'impression (planés, grenés, polis, par exemple)	35.00 4.00	C	0.00	2017	2017	0.0	023
8443		Machines et appareils servant à l'impression au moyen de planches, cylindres et autres organes imprimants du n° 84.42; autres imprimantes, machines à copier et machines à télécopier, même combinées entre elles; parites et accessoires.							
84433	–	Autres imprimantes, machines à copier et machines à télécopier, même combinées entre elles;							
84433100	–	Machines qui assurent au moins deux des fonctions suivantes: impression, copie ou transmission de télexcopie, aptes à être connectées à une machine automatique de traitement de l'information ou à un réseau	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	024
84433200	–	Autres, aptes à être connectées à une machine automatique de traitement de l'information ou à un réseau	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	025
84433900	–	Autres	8.00 49.00	C	0.00	2017	2017	0.0	026
84439	–	Parties et accessoires:							
84439100	–	Parties et accessoires de machines et d'appareils servant à l'impression au moyen de planches, cylindres et autres organes imprimants du n° 84.42	4.00	C	0.00	2017	2017	0.0	027
84439900	–	Autres	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	028

SH 2007	ex Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé	Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au			

Fr. par 100kg

8456	Machines-outils travaillant par enlèvement de toute matière et opérant par laser ou autre faisceau de lumière ou de photons, par ultra-sons, par électro-érosion, par procédés électrochimiques, par faisceaux d'électrons, par faisceaux ioniques ou par jet de plasma.								
845610	– Opérant par laser ou autre faisceau de lumière ou de photons.								
84561060	– Des types utilisés exclusivement ou principalement pour la fabrication de circuits imprimés, d'assemblages de circuits imprimés, de parties d'appareils du n° 8517 ou de parties de machines automatiques de traitement de l'information	2.80 9.10 13.00	C	0.00	2017	2017		0.0	029
8456109	– Autres:								
84561091	– D'un poids unitaire excédant 10000 kg	2.80	C	2.80				0.0	
84561092	– D'un poids unitaire excédant 1000 kg mais n'excédant pas 10000 kg	9.10	C	9.10				0.0	
84561093	– D'un poids unitaire n'excédant pas 1000 kg	13.00	C	13.00				0.0	
8466	Parties et accessoires reconnaissables comme étant exclusivement ou principalement destinés aux machines des n°s 84.56 à 84.65, y compris les porte-pièces et porte-outils, les filières à déclenchement automatique, les dispositifs diviseurs et autres dispositifs spéciaux se montant sur machines-outils; porte-outils pour outils ou outillage à main, de tous types								

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
84669	–	Autres:							
846693	–	– Pour machines des nos 84.56 à 84.61:	7.90	C	0.00	2017	2017	0.0	030
84669360	–	– De machines du n° 8456.1060; de machines des n° 8456.20 ou 8456.30, des types utilisés exclusivement ou principalement pour la fabrication de circuits imprimés, d'assemblages de circuits imprimés, de parties d'appareils du n° 8517, ou de parties de machines automatiques de traitement de l'information; de machines des nos 8457.10, 8458.91, 8459.21, 8459.61, ou 8461.50, des types utilisés exclusivement ou principalement pour la fabrication de parties d'appareils du n° 8517, ou de parties de machines automatiques de traitement de l'information	14.00						
	–	– Autres:	19.00						
8466939	–	– D'un poids unitaire excédant 1000 kg	7.90	C	7.90			0.0	
84669391	–	– D'un poids unitaire excédant 100 kg	14.00	C	14.00			0.0	
84669392	–	– D'un poids unitaire excédant 1000 kg mais n'excédant pas 100 kg							
84669393	–	– D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	19.00	C	19.00			0.0	

8470 Machines à calculer et machines de poche permettant d'enregistrer, de reproduire et d'afficher des informations, comportant une fonction de calcul; machines comptables, machines à affranchir, à établir les tickets et machines similaires, comportant un dispositif de calcul; caisses enregistreuse

SH 2007	ex Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
				du droit consolidé				
				Mise en œuvre	Au			
Fr. par 100kg								
84701000	– Calculatrices électroniques pouvant fonctionner sans source d'énergie électrique extérieure et machines de poche comportant une fonction de calcul permettant d'enregistrer, de reproduire et d'afficher des informations	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
84702900	– Autres machines à calculer électroniques:	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
8471	– Autres Machines automatiques de traitement de l'information et leurs unités; lecteurs magnétiques ou optiques, machines de mise d'informations sur support sous forme codée et machines de traitement de ces informations, non dénommés ni compris ailleurs							
84715000	– Unités de traitement autres que celles des nos 8471.41 ou 8471.49, pouvant comporter, sous une même enveloppe, un ou deux des types d'unités suivants: unité de mémoire, unité d'entrée et unité de sortie	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
84716000	– Unités d'entrée ou de sortie, pouvant comporter, sous la même enveloppe, des unités de mémoire	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	194
84717000	– Unités de mémoire	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
84718000	– Autres unités de machines automatiques de traitement de l'information	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
84719000	– Autres	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
8472		Autres machines et appareils de bureau (duplicateurs hectographiques ou à stencils, machines à imprimer les adresses, distributeurs automatiques de billets de banque, machines à trier, à compter ou à encartoucher les pièces de monnaie, appareils à tailler les crayons, appareils à perforer ou àagrafer, par exemple).							
84721000		– Duplicateurs	25.00	C	0.00	2017	2017	0.0	031
84729000		– Autres	0.00 17.00	C	0.00	2017	2017	0.0	032
8473		Parties et accessoires (autres que les coffrets, housses et similaires) reconnaissables comme étant exclusivement ou principalement destinés aux machines ou appareils des nos 84.69 à 84.72							
84731000		– Parties et accessoires des machines du n° 84.69	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	033
84734000		– Parties et accessoires des machines du n° 84.72	127.00 27.00	C	0.00	2017	2017	0.0	034
8475		Machines pour l'assemblage des lampes, tubes ou valves électriques ou électroniques ou des lampes pour la production de la lumière-éclair, qui comportent une enveloppe en verre; machines pour la fabrication ou le travail à chaud du verre ou des ouvrages en verre							
84752		– Machines pour la fabrication ou le travail à chaud du verre ou des ouvrages en verre:							
84752100		– Machines pour la fabrication des fibres optiques et de leurs ébauches	9.80	C	0.00	2017	2017	0.0	035

SH 2007	ex Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé	Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au			
					Fr. par 100kg				
847590	– Parties:								
84759010	– – Parties de machines pour la fabrication des fibres optiques ou de leurs ébauches	15.00	C	0.00	2017	2017		0.0	036
84759090	– – Autres	15.00	C	15.00				0.0	
8476	Machines automatiques de vente de produits (timbres-poste, cigarettes, denrées alimentaires, boissons, par exemple), y compris les machines pour changer la monnaie								
	– Autres machines:								
84768	– – Autres:								
847689	– – – Machines pour changer la monnaie	20.00	C	0.00	2017	2017		0.0	037
84768990	– – – Autres	20.00	C	20.00				0.0	
847690	– Parties:								
84769010	– – De machines pour changer la monnaie	20.00	C	0.00	2017	2017		0.0	038
84769090	– – Autres	20.00	C	20.00				0.0	
8479	Machines et appareils mécaniques ayant une fon- ction propre, non dénommés ni compris ailleurs dans le présent Chapitre								
	– Autres machines et appareils:								
84798	– – Autres:								
847989	– – – Machines automatiques de placement de composants électroniques des types utilisés exclusivement ou principalement pour la fabrication d'assemblages de circuits imprimés	5.00	C	0.00	2017	2017		0.0	039
84798950	– – – Autres:	10.00							
8479899	– – – – D'un poids unitaire excédant 5000 kg	5.00	C	5.00				0.0	
84798991	– – – – D'un poids unitaire n'excédant pas 5000 kg	10.00	C	10.00				0.0	
84798992	– – – – D'un poids unitaire n'excédant pas 5000 kg								

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT Appendice A, Appendice B
					Du	Au	Du	Au			
Fr. par 100kg											
847990	--	Parties:									
84799050	--	De machines du no 8479.8950	10.00 18.00	C	0.00	2017	2017			0.0	040
8479909	--	Autres:									
84799091	--	D'un poids unitaire excédant 100 kg	10.00	C	10.00					0.0	
84799092	--	D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	18.00	C	18.00					0.0	
8481		Articles de robinetterie et organes similaires pour tuyauteries, chaudières, réservoirs, cuves ou contenants similaires, y compris les détendeurs et les vannes thermostatiques									
848130	--	Clapets et soupapes de retenue:									
84813020	--	Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	9.60 36.00	C	0.00	2017	2017			0.0	192
8481309	--	Autres:									
84813091	--	En fer, en acier non inoxydable ou en plomb	9.60	C	9.60					0.0	
84813099	--	Autres									
848180	--	Autres articles de robinetterie et organes similaires:	36.00	C	36.00					0.0	
84818020	--	Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	9.50 36.00	C	0.00	2017	2017			0.0	192
8481809	--	Autres:									
84818091	--	En fer, en acier non inoxydable ou en plomb	9.50	C	9.50					0.0	
84818099	--	Autres	36.00	C	36.00					0.0	

SH 2007	ex Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		DNP		Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
				Du	Au				
		Fr. par 100kg							
8486	Machines et appareils utilisés exclusivement ou principalement pour la fabrication des lingots, des plaquettes ou des dispositifs à semi-conducteur, des circuits intégrés électroniques ou des dispositifs d'affichage à écran plat; machines et appareils visés à la Note 9 C) du présent Chapitre; parties et accessoires								
84861000	– Machines et appareils pour la fabrication de lingots ou de plaquettes	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	041
84862000	– Machines et appareils pour la fabrication de dispositifs à semi-conducteur ou des circuits intégrés électroniques	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	042
84863000	– Machines et appareils pour la fabrication de dispositifs d'affichage à écran plat	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	043
84864000	– Machines et appareils visés à la Note 9 C) du présent Chapitre	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	044
84869000	– Parties et accessoires	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	045
8501	Moteurs et machines génératrices; électriques, à l'exclusion des groupes électrogènes								
850110	– Moteurs d'une puissance n'excédant pas 37,5 W;								
85011030	– – Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	64.00	C	0.00	2017	2017		0.0	192
8501109	– – Autres:								
85011091	– – – D'un poids unitaire excédant 1 kg	43.00	C	43.00				0.0	
85011092	– – – D'un poids unitaire n'excédant pas 1 kg	64.00	C	64.00				0.0	
8504	Transformateurs électriques, convertisseurs électriques statiques (redresseurs, par exemple), bobines de réactance et selfs								

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT Appendice A. Appendice B
					Du	Au	Du	Au			
Fr. par 100kg											
85043	-	Autres transformateurs:									
850431	-	- D'une puissance n'excédant pas 1 kVA:									
85043110	-	- - Circuits intégrés à composants multiples	12.00	C	0.00	2017	2017			0.0	192
		(MCO)									
85043190	-	- - Autres	12.00	C	12.00					0.0	
85044000	-	- Convertisseurs statiques	0.00	C	0.00	2017	2017			0.0	046
			8.40								
			13.00								
			17.00								
85045000	-	Autres bobines de réactance et autres selfs	0.00	C	0.00	2017	2017			0.0	192
			8.40								
			12.00								
85049000	-	Parties	17.00	C	0.00	2017	2017			0.0	048
			0.00								
			8.40								
			12.00								
			17.00								
8505		Electro-aimants; aimants permanents et articles destinés à devenir des aimants permanents après aimantation; plateaux, mandrins et dispositifs magnétiques ou électromagnétiques similaires de fixation; accouplements, embrayages, variateurs de vitesse et freins électromagnétiques; têtes de levage électromagnétiques;									
		- Autres, y compris les parties:									
850590	-	- Electroaimants des types utilisés exclusivement ou principalement dans les appareils de diagnostic par visualisation à résonance magnétique, à l'exclusion des parties	8.40	C	0.00	2017	2017			0.0	049
85059050			14.00								

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
8505909	--	Autres:							
85059091	--	D'un poids unitaire excédant 100 kg	8.40	C	8.40	2017		0.0	
85059092	--	D'un poids unitaire n'excédant pas 100 kg	14.00	C	14.00	2017		0.0	050
8514		Fours électriques industriels ou de laboratoires, y compris ceux fonctionnant par induction ou par pertes diélectriques; autres appareils industriels ou de laboratoires pour le traitement thermique des matières par induction ou par pertes diélectriques							
851430	--	Autres fours:	9.10	C	0.00	2017		0.0	
85143060	--	Des types utilisés exclusivement ou principalement pour la fabrication de circuits imprimés ou d'assemblages de circuits imprimés	13.00						
			15.00						
8514309	--	Autres:							
85143091	--	D'un poids unitaire excédant 5000 kg	9.10	C	9.10	2017		0.0	
85143092	--	D'un poids unitaire excédant 1000 kg mais n'excédant pas 5000 kg	13.00	C	13.00	2017		0.0	
85143093	--	D'un poids unitaire n'excédant pas 1000 kg	15.00	C	15.00	2017		0.0	
851490	--	Parties:							
85149060	--	De fours du n° 8514.3060	9.10	C	0.00	2017		0.0	051
			13.00						
			15.00						
8514909	--	Autres:							
85149091	--	D'un poids unitaire excédant 5000 kg	9.10	C	9.10	2017		0.0	
85149092	--	D'un poids unitaire excédant 1000 kg mais n'excédant pas 5000 kg	13.00	C	13.00	2017		0.0	
85149093	--	D'un poids unitaire n'excédant pas 1000 kg	15.00	C	15.00	2017		0.0	

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT Appendice A, Appendice B
					Du	Au	Du	Au			
Fr. par 100kg											
8515		Machines et appareils pour le brasage ou le soudage (même pouvant couper), électriques (y compris ceux aux gaz chauffés électriquement) ou opérant par laser ou autres faisceaux de lumière ou de photons, par ultra-sons, par faisceaux d'électrons, par impulsions magnétiques ou au jet de plasma; machines et appareils électriques pour la projection à chaud de métaux ou de cermet									
85151		– Machines et appareils pour le brasage fort ou tendre:									
851519		– – Autres:									
85151930		– – – Machines de soudage à la vague des types utilisés exclusivement ou principalement pour la fabrication d'assemblages de circuits imprimés	14.00	C	0.00	2017	2017	2017	0.0	0.0	052
		– – – Autres:									
8515199		– – – D'un poids unitaire excédant 50 kg	14.00	C	14.00				0.0	0.0	
85151991		– – – D'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	19.00	C	19.00				0.0	0.0	
851590		– Parties:									
85159050		– – Des machines du n° 8515.1930	14.00	C	0.00	2017	2017	2017	0.0	0.0	053
8515909		– – Autres:									
85159091		– – – D'un poids unitaire excédant 50 kg	14.00	C	14.00				0.0	0.0	
85159092		– – – D'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	21.00	C	21.00				0.0	0.0	

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		DNP		Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au				
Fr. par 100kg										
8517		Postes téléphoniques d'usagers, y compris les téléphones pour réseaux cellulaires et pour autres réseaux sans fil; autres appareils pour la transmission ou la réception de la voix, d'images ou d'autres données, y compris les appareils pour la communication dans un réseau filaire ou sans fil (tel qu' un réseau local ou étendu), autres que ceux des n°s 84.43, 85.25, 85.27 ou 85.28								
85176		– Autres appareils pour la transmission ou la réception de la voix, d'images ou d'autres données, y compris les appareils pour la communication dans un réseau filaire ou sans fil (tel qu' un réseau local ou étendu):								
		– – Stations de base	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	054
85176100		– – Appareils pour la réception, la conversion et la transmission ou la régénération de la voix, d'images ou d'autres données, y compris les appareils de commutation et de routage	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	055
85176900		– – Autres	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	056
85177000		– Parties	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	057
8518		Microphones et leurs supports; haut-parleurs, même montés dans leurs enceintes; casques d'écoute et écouteurs, même combinés avec un microphone, et ensembles ou assortiments constitués par un microphone et un ou plusieurs haut-parleurs; amplificateurs électriques d'audiofréquence; appareils électriques d'amplification du son								194

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT Appendice A, Appendice B	
					Du	Au	Du	Au				
Fr. par 100kg												
85181000	-	Microphones et leurs supports	0.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	058	192
85182	-	Haut-parleurs, même montés dans leurs enceintes:	60.00									
85182100	-	- Haut-parleur unique monté dans son enceinte	58.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	059	
85182200	-	- Haut-parleurs multiples montés dans la même enceinte	57.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	060	
85182900	-	- Autres	0.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	061	
85183000	-	Casques d'écoute et écouteurs, même combinés avec un microphone, et ensembles ou assorti- ments constitués par un microphone et un ou plusieurs haut-parleurs	58.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	062	192
			0.00									
			65.00									
85184000	-	Amplificateurs électriques d'audiofréquence	59.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	063	192
85185000	-	Appareils électriques d'amplification du son	59.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	064	
85189000	-	Parties	0.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	065	
			65.00									
			59.00									
8519		Appareils d'enregistrement du son; appareils de reproduction du son; appareils d'enregistrement et de reproduction du son										
85198	-	Autres appareils:										
85198100	-	- Utilisant un support magnétique, optique ou à semi-conducteur	84.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	066	
85198900	-	- Autres	84.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	067	
8521		Appareils d'enregistrement ou de reproduction vidéophoniques, même incorporant un récepteur de signaux vidéophoniques										
85211000	-	- A bandes magnétiques	84.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	068	

SH 2007	ex Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final consolidé		Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
				Du	Au	Du	Au			
Fr. par 100kg										
85219000	– Autres	84.00	C	0.00	2017	2017			0.0	069
8522	Parties et accessoires reconnaissables comme étant exclusivement ou principalement destinés aux appareils des nos 85.19 à 85.21									
85229000	– Autres	0.00 112.00	C	0.00	2017	2017			0.0	070
8523	Disques, bandes, dispositifs de stockage rémanent des données à base de semi-conducteurs, «cartes intelligentes» et autres supports pour l'enre- gistrement du son ou pour enregistrements ana- logues, même enregistrés, y compris les matrices et moules galvaniques pour la fabrication des disques, à l'exclusion des produits du Chapitre 37									
	– Supports magnétiques:									
85232100	– – Cartes munies d'une piste magnétique	27.00	C	0.00	2017	2017			0.0	071
85232900	– – Autres	0.00 27.00	C	0.00	2017	2017			0.0	072
85234000	– Supports optiques	0.00 27.00	C	0.00	2017	2017			0.0	073
85235	– Supports à semi-conducteur:									
85235100	– – Dispositifs de stockage rémanent des don- nées à base de semi-conducteurs	0.00	C	0.00	2017	2017			0.0	074
85235200	– – «Cartes intelligentes»	0.00	C	0.00	2017	2017			0.0	075
85235900	– – Autres	0.00	C	0.00	2017	2017			0.0	076
85238000	– Autres	0.00	C	0.00	2017	2017			0.0	077

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT Appendice A, Appendice B
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
8525		Appareils d'émission pour la radiodiffusion ou la télévision, même incorporant un appareil de réception ou un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son; caméras de télévision, appareils photographiques numériques et caméscopes.							
		– Appareils d'émission	66.00	C	0.00	2017	2017	0.0	078
		– Appareils d'émission incorporant un appareil de réception	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	079
		– Caméras de télévision, appareils photographiques numériques et caméscopes	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	080
8526		Appareils de radiodétection et de radiosondage (radar), appareils de radionavigation et appareils de radiotélécommande							
		– Appareils de radiodétection et de radiosondage (radar)	66.00	C	0.00	2017	2017	0.0	081
		– Autres:							
		– Appareils de radionavigation	66.00	C	0.00	2017	2017	0.0	082
		– Appareils de radiotélécommande	66.00	C	0.00	2017	2017	0.0	083
8527		Appareils récepteurs pour la radiodiffusion, même combinés, sous une même enveloppe, à un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son ou à un appareil d'horlogerie							
		– Appareils récepteurs de radiodiffusion pouvant fonctionner sans source d'énergie extérieure:							
		– Radiocassettes de poche	42.00	C	0.00	2017	2017	0.0	084
		– Autres appareils combinés à un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son	42.00	C	0.00	2017	2017	0.0	085
		– Autres	58.00	C	0.00	2017	2017	0.0	086

SH 2007	ex Description des produits	(C/NC)	Taux de base du droit	Taux final du droit consolidé	Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au			
					Fr. par 100kg				
85272	– Appareils récepteurs de radiodiffusion ne pouvant fonctionner qu'avec une source d'énergie extérieure, du type utilisé dans les véhicules automobiles:								
852721	– – Combinés à un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son:								
85272110	– – – Capables de recevoir et de décoder des signaux RDS (système de décodage d'informations routières)	C	58.00	0.00	2017	2017		0.0	087
85272190	– – – Autres	C	58.00	58.00				0.0	
85272900	– – – Autres	C	58.00	0.00	2017	2017		0.0	088
85279	– Autres:								
85279100	– – Combinés à un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son	C	42.00	0.00	2017	2017		0.0	089
85279200	– – Non combinés à un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son mais combinés à un appareil d'horlogerie	C	58.00	0.00	2017	2017		0.0	090
85279900	– – Autres	C	58.00	0.00	2017	2017		0.0	091
8528	Moniteurs et projecteurs, n'incorporant pas d'appareils de réception de télévision; appareils récepteurs de télévision, même incorporant un appareil récepteur de radiodiffusion ou un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son ou des images								
85284	– Moniteurs à tube cathodique:								
85284900	– – Autres	C	58.00	0.00	2017	2017		0.0	092
85287	– Appareils récepteurs de télévision, même incorporant un appareil récepteur de radiodiffusion ou un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son ou des images:								

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé	Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
						Du	Au			
Fr. par 100kg										
85287100	- -	Non conçus pour incorporer un dispositif d'affichage ou un écran vidéo	0.00 58.00	C	0.00	2017	2017	2017	0.0	093
8529		Parties reconnaissables comme étant exclusives ou principalement destinées aux appareils des n ^{os} 85.25 à 85.28								
85291000	-	Antennes et réflecteurs d'antennes de tous types; parties reconnaissables comme étant utilisées conjointement avec ces articles	66.00	C	0.00	2017	2017	2017	0.0	094
852990	-	Autres:								
85299040	- -	Modules de diodes électroluminescentes organiques et des panneaux de diodes électroluminescentes organiques destinés aux appareils des n ^{os} 8528.72 ou 8528.73	66.00	C	66.00				0.0	
85299080	- -	Autres	0.00 66.00	C	0.00	2017	2017	2017	0.0	095
8531		Appareils électriques de signalisation acoustique ou visuelle (sonneries, sirènes, tableaux annoncia- teurs, appareils avertisseurs pour la protection contre le vol ou l'incendie, par exemple), autres que ceux des n ^{os} 85.12 ou 85.30								
853180	-	Autres appareils:								
85318030	- -	Sonnettes, carillons, avertisseurs et dispo- sitifs analogues	21.00	C	21.00				0.0	
85318080	- -	Autres	0.00 21.00	C	0.00	2017	2017	2017	0.0	096
85319000	-	Parties	0.00 21.00	C	0.00	2017	2017	2017	0.0	097

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
8532		Condensateurs électriques, fixes, variables ou ajustables							
85322100		– Au tantale	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85322200		– Electrolytiques à l'aluminium	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85322300		– A diélectrique en céramique, à une seule couche	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85322400		– A diélectrique en céramique, multicouches	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85322500		– A diélectrique en papier ou en matières plastiques	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85322900		– Autres	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85323000		– Condensateurs variables ou ajustables	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
8533		Résistances électriques non chauffantes (y compris les rhéostats et les potentiomètres)							
85331000		– Résistances fixes au carbone, agglomérées ou à couche	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85332		– Autres résistances fixes:							
85332100		– Pour une puissance n'excédant pas 20 W	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85332900		– Autres	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85333		– Résistances variables (y compris les rhéostats et les potentiomètres) bobinés:							
85333100		– Pour une puissance n'excédant pas 20 W	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85333900		– Autres	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85334000		– Autres résistances variables (y compris les rhéostats et les potentiomètres)	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/N/C)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
8536		Appareillage pour la coupure, le sectionnement, la protection, le branchement, le raccordement ou la connexion des circuits électriques (interrupteurs, commutateurs, relais, coupe-circuit, étaleurs d'ondes, fiches et prises de courant, douilles pour lampes et autres connecteurs, boîtes de jonction, par exemple), pour une tension n'excédant pas 1.000 volts; connecteurs pour fibres optiques, faisceaux ou câbles de fibres optiques	47.00	B	0.00	2017	2017	0.0	098
85363000		– Autres appareils pour la protection des circuits électriques	77.00						
85364		– Relais:							
853641		– – Pour une tension n'excédant pas 60 V:							
85364130		– – – Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	80.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
8536419		– – – Autres:							
85364191		– – – – D'un poids unitaire excédant 0.3 kg	38.00	C	38.00			0.0	
85364192		– – – – D'un poids unitaire n'excédant pas 0.3 kg	80.00	C	80.00			0.0	
853649		– – Autres:							
85364940		– – – Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	80.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
8536499		– – – Autres:							
85364991		– – – – D'un poids unitaire excédant 3 kg	47.00	C	47.00			0.0	
85364992		– – – – D'un poids unitaire excédant 0.3 kg mais n'excédant pas 3 kg	57.00	C	57.00			0.0	
85364993		– – – – D'un poids unitaire n'excédant pas 0.3 kg	80.00	C	80.00			0.0	

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé	Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
						Du	Au			
Fr. par 100kg										
85365000	–	Autres interrupteurs, sectionneurs et com- mutateurs	0.00 33.00 41.00 57.00	C	0.00	2017	2017		0.0	099
853690	–	Autres appareils:		C	57.00				0.0	
85369070	–	Brides de batteries des types utilisés pour véhicules automobiles des n ^{os} 8702, 8703, 8704, ou 8711		C						
85369090	–	Autres	0.00 29.00 33.00 57.00	C	0.00	2017	2017		0.0	100
8537		Tableaux, panneaux, consoles, pupitres, armoires et autres supports comportant plusieurs appareils des n ^{os} 85.35 ou 85.36, pour la commande ou la distribution électrique, y compris ceux incorporant des instruments ou appareils du Chapitre 90 ainsi que les appareils de commande numérique, autres que les appareils de commutation du n ^o 85.17								
853710	–	For a voltage not exceeding 1000 V:		C						
85371030	–	Circuits intégrés à composants multiples (MCO); dispositifs de commande tactile (dénommés écrans tactiles) sans capacité d'affichage, destinés à être incorporés dans des appareils d'affichage	29.00 53.00	C	0.00	2017	2017		0.0	192, 194
8537109	–	Autres:								
85371091	–	D' un poids unitaire excédant 50 kg	29.00	C	29.00				0.0	
85371092	–	D' un poids unitaire n' excédant pas 50 kg	53.00	C	53.00				0.0	

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
8538		Parties reconnaissables comme étant exclusive- ment ou principalement destinées aux appareils des nos 85.35, 85.36 ou 85.37							
85381000		– Tableaux, panneaux, consoles, pupitres, armoires et autres supports du n° 85.37, dépourvus de leurs appareils	31.00 52.00 87.00	C	0.00	2017	2017	0.0	101
8539		Lampes et tubes électriques à incandescence ou à décharge, y compris les articles dits «phares et projecteurs scellés» et les lampes et tubes à rayons ultraviolets ou infrarouges; lampes à arc							
85393		– Lampes et tubes à décharge, autres qu'à rayons ultraviolets:							
853939		– – Autres:							
85393910		– – Lampes fluorescentes à cathode froide (CCFL) pour le rétroéclairage de dispo- sitifs d'affichage à écran plat	36.00	C	0.00	2017	2017	0.0	102
85393990		– – Autres	36.00	C	36.00			0.0	
8541		Diodes, transistors et dispositifs similaires à se- mi-conducteur; dispositifs photosensibles à semi- conducteur, y compris les cellules photovoltaïques même assemblées en modules ou constituées en panneaux; diodes émettrices de lumière; cristaux piézo-électriques montés							
85411000		– Diodes, autres que les photodiodes et les diodes émettrices de lumière	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85412		– Transistors, autres que les photo-transistors:							
85412100		– – A pouvoir de dissipation inférieur à 1 W	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85412900		– – Autres	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192

SH 2007	ex Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
				du droit consolidé				
				Du	Au			
Fr. par 100kg								
85413000	– Thyristors, diacs et triacs, autres que les dispositifs photosensibles	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85414000	– Dispositifs photosensibles à semi-conducteur, y compris les cellules photovoltaïques même assemblées en modules ou constituées en panneaux; diodes émettrices de lumière	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192, 193
85415000	– Autres dispositifs à semi-conducteur	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
85416000	– Cristaux piezo-électriques montés	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
8542	Circuits intégrés électroniques							
85423	– Circuits intégrés électroniques:							
85423100	– – Processeurs et contrôleurs, même combinés avec des mémoires, des convertisseurs, des circuits logiques, des amplificateurs, des horloges, des circuits de synchronisation ou d'autres circuits	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	103
85423200	– – Mémoires	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	104
85423300	– – Amplificateurs	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	105
85423900	– – Autres	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	106
85429000	– Parties	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	107
8543	Machines et appareils électriques ayant une fonction propre, non dénommés ni compris ailleurs dans le présent Chapitre							
85432000	– Générateurs de signaux	24.00	C	0.00	2017	2017	0.0	108
854330	– Machines et appareils de galvanoplastie, électrolyse ou électrophorèse:	37.00						

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI Appendice A. Appendice B
					Du	Au	Du	Au			
Fr. par 100kg											
85433030	--	Machines de galvanoplastie et d'électrolyse des types utilisés exclusivement ou princi- palement pour la fabrication de circuits imprimés	21.00 37.00	C	0.00	2017	2017	2017	2017	0.0	109
8543309	--	Autres:									
85433091	--	D'un poids unitaire excédant 50 kg	21.00	C	21.00					0.0	
85433092	--	D'un poids unitaire n'excédant pas 50 kg	37.00	C	37.00					0.0	110, 111, 192, 193,
85437000	--	Autres machines et appareils	0.00	C	0.00	2017	2017	2017	2017	0.0	112, 113, 194, 200, 114, 115
85439000	--	Parties	0.00	C	0.00	2017	2017	2017	2017	0.0	116
			22.00								
			34.00								
			33.00								
8802		Autres véhicules aériens (hélicoptères, avions, par exemple); véhicules spatiaux (y compris les satellites) et leurs véhicules lanceurs et véhi- cules sous-orbitaux									
880260	--	Véhicules spatiaux (y compris les satellites) et leurs véhicules lanceurs et véhicules sous- orbitaux:									
88026010	--	Satellites de télécommunication	62.00	C	0.00	2017	2017	2017	2017	0.0	117
88026090	--	Autres	62.00	C	62.00					0.0	
8803		Parties des appareils des nos 88.01 ou 88.02									
880390	--	Autres:									
88039010	--	De satellites de télécommunication	30.00	C	0.00	2017	2017	2017	2017	0.0	118
88039090	--	Autres	30.00	C	30.00					0.0	

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Mise en œuvre				
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
8805		Appareils et dispositifs pour le lancement de véhicules aériens; appareils et dispositifs pour l'appontage de véhicules aériens et appareils et dispositifs similaires; appareils au sol d'entraînement au vol; leurs parties	16.00	C	0.00	2017	2017	0.0	119
88052		– Appareils au sol d'entraînement au vol et leurs parties:							
88052100		– – Simulateurs de combat aérien et leurs parties	16.00	C	0.00	2017	2017	0.0	119
88052900		– – Autres	16.00	C	0.00	2017	2017	0.0	120
9001		Fibres optiques et faisceaux de fibres optiques; câbles de fibres optiques autres que ceux du n° 85.44; matières polarisantes en feuilles ou en plaques; lentilles (y compris les verres de contact), prismes, miroirs et autres éléments d'optique en toutes matières, non montés; autres que ceux en verre non travaillé optiquement							
90012000		– Matières polarisantes en feuilles ou en plaques	31.00	C	0.00	2017	2017	0.0	121
90019000		– Autres	131.00	C	0.00	2017	2017	0.0	122
			30.00						
9002		Lentilles, prismes, miroirs et autres éléments d'optique en toutes matières, montés, pour instruments ou appareils, autres que ceux en verre non travaillé optiquement							
90021		– Objectifs:							
90021900		– – Autres	245.00	C	0.00	2017	2017	0.0	123
90022000		– Filtres	241.00	C	0.00	2017	2017	0.0	124
90029000		– Autres	245.00	C	0.00	2017	2017	0.0	125

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé	Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT
						Du	Au			
Fr. par 100kg										
9010		Appareils et matériel pour laboratoires photographiques ou cinématographiques, non dénommés ni compris ailleurs dans le présent Chapitre; négatoscopes; écrans pour projections	49.00	C	0.00	2017	2017		0.0	126
90105000		– Autres appareils et matériel pour laboratoires photographiques ou cinématographiques; négatoscopes								
90106000		– Ecrans pour projections	52.00	C	0.00	2017	2017		0.0	127
901090		– Parties et accessoires:								
90109010		– Des articles des nos 9010.5000 et 9010.6000	49.00	C	0.00	2017	2017		0.0	128
90109090		– – Autres	49.00	C	49.00				0.0	
9011		Microscopes optiques, y compris les microscopes pour la photomicrographie, la cinéphotomicrographie ou la microprojection								
90111000		– Microscopes stéréoscopiques	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	129
90118000		– Autres microscopes	107.00	C	0.00	2017	2017		0.0	130
90119000		– Parties et accessoires	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	131
9012		Microscopes autres qu'optiques; diffractographes	107.00							
90121000		– Microscopes autres qu'optiques; diffractographes	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	132
90129000		– Parties et accessoires	186.00							
9013		Dispositifs à cristaux liquides ne constituant pas des articles repris plus spécifiquement ailleurs; lasers, autres que les diodes laser; autres appareils et instruments d'optique, non dénommés ni compris ailleurs dans le présent Chapitre	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	133
			186.00							

SH 2007 ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
				Du	Au	Du	Au			
Fr. par 100kg										
901310	– Lunettes de visée pour armes; périscopes; lunettes pour machines, appareils ou instruments du présent Chapitre ou de la Section XVI:									
90131010	– Lunettes pour machines, appareils ou instruments du présent chapitre ou de la section XVI	139.00	C	0.00	2017	2017			0.0	134
90131090	– Autres	139.00	C	139.00					0.0	
90132000	– Lasers, autres que les diodes laser	139.00	C	0.00	2017	2017			0.0	135
901390	– Parties et accessoires:									
90139020	– De lunettes de visée pour armes et de périscopes	139.00	C	139.00					0.0	
90139080	– Autres	0.00	C	0.00	2017	2017			0.0	136
9014	Boussoles, y compris les compas de navigation; autres instruments et appareils de navigation									
90141000	– Boussoles, y compris les compas de navigation	81.00	C	0.00	2017	2017			0.0	137
90142000	– Instruments et appareils pour la navigation aérienne ou spatiale (autres que les boussoles)	81.00	C	0.00	2017	2017			0.0	138
90148000	– Autres instruments et appareils	80.00	C	0.00	2017	2017			0.0	139
90149000	– Parties et accessoires	81.00	C	0.00	2017	2017			0.0	140
9015	Instruments et appareils de géodésie, de topographie, d'arpentage, de nivellement, de photogrammétrie, d'hydrographie, d'océanographie, d'hydrologie, de météorologie ou de géophysique, à l'exclusion des boussoles; télémètres									
90151000	– Télémètres	81.00	C	0.00	2017	2017			0.0	141
90152000	– Théodolites et tachéomètres	81.00	C	0.00	2017	2017			0.0	142
90154000	– Instruments et appareils de photogrammétrie	80.00	C	0.00	2017	2017			0.0	143
90158000	– Autres instruments et appareils	0.00	C	0.00	2017	2017			0.0	144

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/N/C)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
90159000	–	Parties et accessoires	0.00	C	2017	2017		0.0	145
9018		Instruments et appareils pour la médecine, la chirurgie, l'art dentaire ou l'art vétérinaire, y compris les appareils de scintigraphie et autres appareils électromédicaux ainsi que les appareils pour tests visuels							
90181	–	Appareils d'électrodiagnostic (y compris les appareils d'exploration fonctionnelle ou de surveillance de paramètres physiologiques):							
90181100	–	– Electrocardiographes	0.00	C	2017	2017		0.0	146
90181200	–	– Appareils de diagnostic par balayage ultrasonique (scanners)	0.00	C	2017	2017		0.0	147
90181300	–	– Appareils de diagnostic par visualisation à resonance magnétique	0.00	C	2017	2017		0.0	148
90181900	–	– Autres	0.00	C	2017	2017		0.0	149
90182000	–	– Appareils à rayons ultraviolets ou infrarouges	0.00	C	2017	2017		0.0	150
90185000	–	– Autres instruments et appareils d'ophtalmologie	0.00	C	2017	2017		0.0	151
90189000	–	– Autres instruments et appareils	0.00	C	2017	2017		0.0	152
9021		Articles et appareils d'orthopédie, y compris les ceintures et bandages médico-chirurgicaux et les béquilles; attelles, gouttières et autres articles et appareils pour fractures; articles et appareils de prothèse; appareils pour faciliter l'audition aux sourds et autres appareils à tenir à la main, à porter sur la personne ou à implanter dans l'organisme, afin de compenser une déficience ou une infirmité							
90215000	–	– Stimulateurs cardiaques, à l'exclusion des parties et accessoires	0.00	C	2017	2017		0.0	153
90219000	–	– Autres	0.00	C	2017	2017		0.0	154

SH 2007	ex Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé	Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
9022	Appareils à rayons X et appareils utilisant les radiations alpha, bêta ou gamma, même à usage médical, chirurgical, dentaire ou vétérinaire, y compris les appareils de radiophotographie ou de radiothérapie, les tubes à rayons X et autres dispositifs générateurs de rayons X, les générateurs de tension, les pupitres de commande, les écrans, les tables, fauteuils et supports similaires d'examen ou de traitement								
90221	– Appareils à rayons X, même à usage médical, chirurgical, dentaire ou vétérinaire, y compris les appareils de radiophotographie ou de radiothérapie:								
90221200	– Appareils de tomographie pilotés par une machine automatique de traitement de l'information	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	155
90221300	– Autres, pour l'art dentaire	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	156
90221400	– Autres, pour usages médicaux, chirurgicaux ou vétérinaires	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	157
90221900	– Pour autres usages	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	158
90222	– Appareils utilisant les radiations alpha, bêta ou gamma, même à usage médical, chirurgical, dentaire ou vétérinaire, y compris les appareils de radiophotographie ou de radiothérapie:								
90222100	– A usage médical, chirurgical, dentaire ou vétérinaire	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	159
90222900	– Pour autres usages	38.00	C	0.00	2017	2017		0.0	160
90223000	– Tubes à rayons X	427.00 75.00	C	0.00	2017	2017		0.0	161
902290	– Autres, y compris les parties et accessoires:								

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/N/C)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
90229010	-	Ecrans radiologiques et leurs parties	38.00	C	38.00			0.0	
9022902	-	Parties et accessoires d'appareils et instruments des nos 9022.1200 à 9022.2900:							
90229021	-	D'appareils des nos 9022.1200 à 9022.1900	38.00	C	0.00	2017	2017	0.0	162
90229022	-	D'appareils des nos 9022.2100 à 9022.2900	38.00	C	38.00			0.0	
90229030	-	Parties et accessoires de tubes à rayons X du n° 9022.3000	75.00	C	75.00			0.0	
90229090	-	Autres	15.00	C	15.00			0.0	
90230000		Instruments, appareils et modèles conçus pour la démonstration (dans l'enseignement ou les expositions, par exemple), non susceptibles d'autres emplois	14.00	C	0.00	2017	2017	0.0	163
9024		Machines et appareils d'essais de dureté, de traction, de compression, d'élasticité ou d'autres propriétés mécaniques des matériaux (métaux, bois, textiles, papier, matières plastiques, par exemple)							
90241000	-	Machines et appareils d'essais des métaux	28.00	C	0.00	2017	2017	0.0	164
90248000	-	Autres machines et appareils	28.00	C	0.00	2017	2017	0.0	165
90249000	-	Parties et accessoires	28.00	C	0.00	2017	2017	0.0	166
9025		Densimètres, aréomètres, pèse-liquides et instruments flottants similaires, thermomètres, pyromètres, baromètres, hygromètres et psychromètres, enregistreurs ou non, même combinés entre eux							
90251	-	Thermomètres et pyromètres, non combinés à d'autres instruments:							
90251900	-	Autres	36.00	C	0.00	2017	2017	0.0	167
902580	-	Autres instruments:							

SH 2007	ex Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		DNP		Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
				Du	Au				
Fr. par 100kg									
90258010	– Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	36.00	C	0.00	2017	2017		0.0	192
90258090	– Autres	36.00	C	36.00				0.0	
90259000	– Parties et accessoires	36.00	C	0.00	2017	2017		0.0	168
9026	Instruments et appareils pour la mesure ou le contrôle du débit, du niveau, de la pression ou d'autres caractéristiques variables des liquides ou des gaz (débitmètres, indicateurs de niveau, manomètres, compteurs de chaleur par exemple), à l'exclusion des instruments et appareils des n°s 9014, 9015, 9028 ou 9032								
90261000	– Pour la mesure ou le contrôle du débit ou du niveau des liquides	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	192
90262000	– Pour la mesure ou le contrôle de la pression	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	192
90268000	– Autres instruments et appareils	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	192
9027	Instruments et appareils pour analyses physiques ou chimiques (polarimètres, réfractomètres, spectromètres, analyseurs de gaz ou de fumées, par exemple); instruments et appareils pour essais de viscosité, de porosité, de dilatation, de tension superficielle ou similaires ou pour mesures calorimétriques, acoustiques ou photométriques (y compris les indicateurs de temps de pose); microtomes								
90271000	– Analyseurs de gaz ou de fumées	35.00	C	0.00	2017	2017		0.0	169
90275000	– Autres instruments et appareils utilisant les rayonnements optiques (UV, visibles, IR)	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	192
90278000	– Autres instruments et appareils	0.00	C	0.00	2017	2017		0.0	192
90279000	– Microtomes; parties et accessoires	35.00	C	0.00	2017	2017		0.0	171

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATT Appendice A, Appendice B
					Du	Au			
Fr. par 100kg									
9028		Compteurs de gaz, de liquides ou d'électricité, y compris les compteurs pour leur étalonnage							
902810		- Compteurs de gaz:							
90281010		- - Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	23.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
90281090		- - Autres	23.00	C	23.00			0.0	
902820		- Compteurs de liquides:							
90282010		- - Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	20.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
90282090		- - Autres	20.00	C	20.00			0.0	
90283000		- Compteurs d'électricité	26.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
90289000		- Parties et accessoires	22.00	C	0.00	2017	2017	0.0	173
9029		Autres compteurs (compteurs de tours, compteurs de production, taximètres, totalisateurs de chemin parcouru, podomètres, par exemple); indicateurs de vitesse et tachymètres, autres que ceux des n ^{os} 9014 or 9015; stroboscopes							
902910		- Compteurs de tours ou de production, taxi- mètres, totalisateurs de chemin parcouru, podomètres et compteurs similaires:							
90291020		- - Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	64.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
90291090		- - Autres:	32.00						
90291091		- - - Compteurs de tours et totalisateurs de chemin parcouru, pour véhicules automo- biles	64.00	C	64.00			0.0	
90291099		- - - Autres	32.00	C	32.00			0.0	
9030		Oscilloscopes, analyseurs de spectre et autres instruments et appareils pour la mesure ou le							

SH 2007	ex Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
				du droit consolidé				
				Mise en œuvre	Au			
Fr. par 100kg								
	contrôle de grands équipements électriques; instruments et appareils pour la mesure ou la détection des radiations alpha, bêta, gamma, X, cosmiques ou autres radiations ionisantes							
90301000	– Instruments et appareils pour la mesure ou la détection des radiations ionisantes	40.00	C	0.00	2017	2017	0.0	174 192
90302000	– Oscilloscopes et oscillographes	40.00	C	0.00	2017	2017	0.0	175
90303	– Autres instruments et appareils pour la mesure ou le contrôle de la tension, de l'intensité, de la résistance ou de la puissance:							
90303100	– – Multimètres, sans dispositif enregistreur	40.00	C	0.00	2017	2017	0.0	176 192
90303200	– – Multimètres, avec dispositif enregistreur	40.00	C	0.00	2017	2017	0.0	177 192
903033	– – Autres, sans dispositif enregistreur:							
90303310	– – – Instruments pour la mesure de la résistance, autres que les circuits intégrés à composants multiples (MCO)	40.00	C	40.00			0.0	
90303390	– – – Autres	40.00	C	0.00	2017	2017	0.0	178 192
90303900	– – – Autres, avec dispositif enregistreur	40.00	C	0.00	2017	2017	0.0	179 192
90304000	– Autres instruments et appareils, spécialement conçus pour les techniques de la télécommunication (hypsonètres, kerdomètres, distorsionmètres, psophomètres, par exemple)	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
90308	– Autres instruments et appareils:							
90308200	– – Pour la mesure ou le contrôle des disques ou des dispositifs à semi-conducteur	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	192
90308400	– – – Autres, avec dispositif enregistreur	40.00	C	0.00	2017	2017	0.0	180 192
90308900	– – – Autres	40.00	C	0.00	2017	2017	0.0	181 192
90309000	– Parties et accessoires	0.00	C	0.00	2017	2017	0.0	182
		40.00						

SH 2007	ex	Description des produits	Taux de base du droit	(C/N/C)	Taux final du droit consolidé		Mise en œuvre		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
					Du	Au	Du	Au			
Fr. par 100kg											
9031		Instruments, appareils et machines de mesure ou de contrôle, non dénommés ni compris ailleurs dans le présent Chapitre; projecteurs de profils	9.80	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	183
90314		– Machines à équilibrer les pièces mécaniques									
90314100		– Autres instruments et appareils optiques: – – Pour le contrôle des disques ou des disposi- tifs à semi-conducteur ou pour le contrôle des masques ou des réticules utilisés dans la fabrication des dispositifs à semi-conducteur	0.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	192
90314900		– – Autres	0.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	184
90318000		– Autres instruments, appareils et machines	27.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	185
90319000		– Parties et accessoires	34.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	186
			9.80								
			23.00								
			0.00								
			34.00								
9032		Instruments et appareils pour la régulation ou le contrôle automatiques	47.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	192
903210		– Thermostats:									
90321010		– – Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	47.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	192
90321090		– – Autres	47.00	C	47.00	2017	2017	2017		0.0	187
90322000		– Manostats (pressostats)	27.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	188
90328		– Autres instruments et appareils:									
90328100		– – Hydrauliques ou pneumatiques	26.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	192
903289		– – Autres:									
90328910		– – – Circuits intégrés à composants multiples (MCO)	27.00	C	0.00	2017	2017	2017		0.0	192
90328990		– – – Autres	27.00	C	27.00	2017	2017	2017		0.0	192

SH 2007	ex Description des produits	Taux de base du droit	(C/NC)	Taux final du droit consolidé		DNP	Autres droits et impositions	Expansion de l'ATI
				Mise en œuvre Du	Au			
Fr. par 100kg								
9504	Articles pour jeux de société, y compris les jeux à moteur ou à mouvement, les billards, les tables spéciales pour jeux de casino et les jeux de quilles automatiques (bowlings, par exemple)							
95041000	– Jeux vidéo des types utilisables avec un récepteur de télévision	67.00	C	0.00	2017	2017	0.0	189
950430	– Autres jeux fonctionnant par l'introduction d'une pièce de monnaie, d'un billet de banque, d'une carte bancaire, d'un jeton ou par d'autres moyens de paiement, à l'exclusion des jeux de quilles automatiques (bowlings):							
95043010	– Jeux de hasard à gain d'argent immédiat; parties et accessoires, à l'exclusion des dispositifs de commande tactile (dénommés écrans tactiles) sans capacité d'affichage, destinés à être incorporés dans des appareils d'affichage	67.00	C	67.00			0.0	
95043090	– – Autres	67.00	C	0.00	2017	2017	0.0	190
950490	– Autres:							
95049010	– – Consoles et machines de jeux vidéo, à l'exclusion des parties et accessoires; dispositifs de commande tactile (dénommés écrans tactiles) sans capacité d'affichage, destinés à être incorporés dans des appareils d'affichage; dispositifs éducatifs électroniques interactifs portatifs principalement conçus pour les enfants, à l'exclusion des parties et accessoires	53.00	C	0.00	2017	2017	0.0	191
95049090	– – Autres	53.00	C	53.00			0.0	

Expansion des produits de l'accord sur les technologies de l'information

Liste LIX – Suisse-Liechtenstein

Matrice de mise en oeuvre

SH2007	ex	Taux de base du droit	Taux consolidé au 1 ^{er} janvier 2017				Appendice A/B
			2016	2017	2018	2019	
32159010		26.00	26.00	0.0	0.0	0.0	B
35069130		6.00	6.00	0.0	0.0	0.0	A
37013000		6.40	6.40	0.0	0.0	0.0	A
37019900		6.40	6.40	0.0	0.0	0.0	A
37059000		49.00	49.00	0.0	0.0	0.0	A
37079000		3.00	3.00	0.0	0.0	0.0	A
39079920		1.40	1.40	0.0	0.0	0.0	A
39191010		28.00	28.00	0.0	0.0	0.0	B
39199010		28.00	28.00	0.0	0.0	0.0	B
39199020		28.00	28.00	0.0	0.0	0.0	B
39231010		37.00	37.00	0.0	0.0	0.0	B
48211010		58.00	58.00	0.0	0.0	0.0	B
49011000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
49019900		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
49090010		67.00	67.00	0.0	0.0	0.0	B
49111030		46.00	46.00	0.0	0.0	0.0	B
49119910		48.00	48.00	0.0	0.0	0.0	B
59119010		47.00	47.00	0.0	0.0	0.0	B
84135030		25.00	25.00	0.0	0.0	0.0	B
84136040		25.00	25.00	0.0	0.0	0.0	B
84137040		16.00	16.00	0.0	0.0	0.0	B
84138140		16.00	16.00	0.0	0.0	0.0	B
84141010		20.00	20.00	0.0	0.0	0.0	B
84145930		12.00 19.00	12.00 19.00	0.00 0.00	0.00 0.00	0.00 0.00	A

SH2007	ex	Taux de base du droit	Taux consolidé au 1 ^{er} janvier 2017				Appendice A/B
			2016	2017	2018	2019	
84148030		14.00	14.00	0.0	0.0	0.0	B
84195030		17.00	17.00	0.00	0.00	0.00	A
		40.00	40.00	0.00	0.00	0.00	
84201040		4.80	4.80	0.00	0.00	0.00	A
		9.10	9.10	0.00	0.00	0.00	
		16.00	16.00	0.00	0.00	0.00	
84212940		8.80	8.80	0.00	0.00	0.00	A
		14.00	14.00	0.00	0.00	0.00	
		21.00	21.00	0.00	0.00	0.00	
84213940		8.70	8.70	0.00	0.00	0.00	A
		13.00	13.00	0.00	0.00	0.00	
		21.00	21.00	0.00	0.00	0.00	
84219930		14.00	14.00	0.00	0.00	0.00	A
		21.00	21.00	0.00	0.00	0.00	
84232030		41.00	41.00	0.00	0.00	0.00	A
		63.00	63.00	0.00	0.00	0.00	
84233030		41.00	41.00	0.00	0.00	0.00	A
		71.00	71.00	0.00	0.00	0.00	
84238110		71.00	71.00	0.00	0.00	0.00	A
84238230		29.00	29.00	0.00	0.00	0.00	A
		70.00	70.00	0.00	0.00	0.00	
84238910		21.00	21.00	0.00	0.00	0.00	A
84239020		16.00	16.00	0.00	0.00	0.00	A
		41.00	41.00	0.00	0.00	0.00	
		71.00	71.00	0.00	0.00	0.00	
84248950		12.00	12.00	0.00	0.00	0.00	A
		20.00	20.00	0.00	0.00	0.00	
84249050		20.00	20.00	0.0	0.0	0.0	A
84423000		14.00	14.00	0.0	0.0	0.0	A
84424000		14.00	14.00	0.0	0.0	0.0	A
84425000		35.00	35.00	0.00	0.00	0.00	A
		4.00	4.00	0.00	0.00	0.00	
84433100		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	A
84433200		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	A
84433900		8.00	8.00	0.00	0.00	0.00	A
		49.00	49.00	0.00	0.00	0.00	

SH2007	ex	Taux de base du droit	Taux consolidé au 1 ^{er} janvier 2017				Appendice A/B
			2016	2017	2018	2019	
84439100		4.00	4.00	0.00	0.00	0.00	A
84439900		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	A
84561060		2.80 9.10 13.00	2.80 9.10 13.00	0.00 0.00 0.00	0.00 0.00 0.00	0.00 0.00 0.00	A
84669360		7.90 14.00 19.00	7.90 14.00 19.00	0.00 0.00 0.00	0.00 0.00 0.00	0.00 0.00 0.00	A
84701000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
84702900		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
84715000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
84716000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
84717000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
84718000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
84719000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
84721000		25.00	25.00	0.0	0.0	0.0	A
84729000		0.00 17.00	0.00 17.00	0.00 0.00	0.00 0.00	0.00 0.00	A
84731000		0.00 127.00	0.00 127.00	0.00 0.00	0.00 0.00	0.00 0.00	A
84734000		0.00 27.00	0.00 27.00	0.00 0.00	0.00 0.00	0.00 0.00	A
84752100		9.80	9.80	0.00	0.00	0.00	A
84759010		15.00	15.00	0.00	0.00	0.00	A
84768910		20.00	20.00	0.00	0.00	0.00	A
84769010		20.00	20.00	0.0	0.00	0.00	A
84798950		5.00 10.00	5.00 10.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
84799050		10.00 18.00	10.00 18.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
84813020		9.60 36.00	9.60 36.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	B
84818020		9.50 36.00	9.50 36.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	B

SH2007	ex	Taux de base du droit	Taux consolidé au 1 ^{er} janvier 2017				Appendice A/B
			2016	2017	2018	2019	
84861000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
84862000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
84863000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
84864000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
84869000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85011030		64.00	64.00	0.0	0.0	0.0	B
85043110		12.00	12.00	0.0	0.0	0.0	B
85044000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
		8.40	8.40	0.0	0.0	0.0	
		13.00	13.00	0.0	0.0	0.0	
		17.00	17.00	0.0	0.0	0.0	
85045000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
		8.40	8.40	0.0	0.0	0.0	
		12.00	12.00	0.0	0.0	0.0	
		17.00	17.00	0.0	0.0	0.0	
85049000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
		8.40	8.40	0.0	0.0	0.0	
		12.00	12.00	0.0	0.0	0.0	
		17.00	17.00	0.0	0.0	0.0	
85059050		8.40	8.40	0.0	0.0	0.0	A
		14.00	14.00	0.0	0.0	0.0	
85143060		9.10	9.10	0.0	0.0	0.0	A
		13.00	13.00	0.0	0.0	0.0	
		15.00	15.00	0.0	0.0	0.0	
85149060		9.10	9.10	0.0	0.0	0.0	A
		13.00	13.00	0.0	0.0	0.0	
		15.00	15.00	0.0	0.0	0.0	
85151930		14.00	14.00	0.0	0.0	0.0	A
		19.00	19.00	0.0	0.0	0.0	
85159050		14.00	14.00	0.0	0.0	0.0	A
		21.00	21.00	0.0	0.0	0.0	
85176100		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85176200		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85176900		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85177000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85181000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
		60.00	60.00	0.0	0.0	0.0	

SH2007	ex	Taux de base du droit	Taux consolidé au 1 ^{er} janvier 2017				Appendice A/B
			2016	2017	2018	2019	
85182100		58.00	58.00	0.0	0.0	0.0	A
85182200		57.00	57.00	0.0	0.0	0.0	A
85182900		0.00 58.00	0.00 58.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
85183000		0.00 65.00	0.00 65.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
85184000		59.00	59.00	0.0	0.0	0.0	A
85185000		59.00	59.00	0.0	0.0	0.0	A
85189000		0.00 65.00 59.00	0.00 65.00 59.00	0.0 0.0 0.0	0.0 0.0 0.0	0.0 0.0 0.0	A
85198100		84.00	84.00	0.0	0.0	0.0	A
85198900		84.00	84.00	0.0	0.0	0.0	A
85211000		84.00	84.00	0.0	0.0	0.0	A
85219000		84.00	84.00	0.0	0.0	0.0	A
85229000		0.00 27.00	0.00 27.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
85232100		27.00	27.00	0.0	0.0	0.0	A
85232900		0.00 27.00	0.00 27.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
85235100		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85235200		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85235900		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85238000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85255000		66.00	66.00	0.0	0.0	0.0	A
85256000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85258000		0.00 66.00	0.00 66.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
85261000		66.00	66.00	0.0	0.0	0.0	A
85269100		66.00	66.00	0.0	0.0	0.0	A
85269200		66.00	66.00	0.0	0.0	0.0	A
85271200		42.00	42.00	0.0	0.0	0.0	A

SH2007	ex	Taux de base du droit	Taux consolidé au 1 ^{er} janvier 2017				Appendice A/B
			2016	2017	2018	2019	
85271300		42.00	42.00	0.0	0.0	0.0	A
85271900		58.00	58.00	0.0	0.0	0.0	A
85272110		58.00	58.00	0.0	0.0	0.0	A
85272900		58.00	58.00	0.0	0.0	0.0	A
85279100		42.00	42.00	0.0	0.0	0.0	A
85279200		58.00	58.00	0.0	0.0	0.0	A
85279900		58.00	58.00	0.0	0.0	0.0	A
85284900		58.00	58.00	0.0	0.0	0.0	A
85287100		0.00 58.00	0.00 58.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
85291000		66.00	66.00	0.0	0.0	0.0	A
85299080		0.00 66.00	0.00 66.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
85318080		0.00 21.00	0.00 21.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
85319000		0.00 21.00	0.00 21.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
85322100		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85322200		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85322300		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85322400		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85322500		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85322900		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85323000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85331000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85332100		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85332900		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85333100		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85333900		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85334000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B

SH2007	ex	Taux de base du droit	Taux consolidé au 1 ^{er} janvier 2017				Appendice A/B
			2016	2017	2018	2019	
85363000		47.00	47.00	0.0	0.0	0.0	A
		77.00	77.00	0.0	0.0	0.0	
85364130		80.00	80.00	0.0	0.0	0.0	B
85364940		80.00	80.00	0.0	0.0	0.0	B
85365000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
		33.00	33.00	0.0	0.0	0.0	
		41.00	41.00	0.0	0.0	0.0	
		57.00	57.00	0.0	0.0	0.0	
85369090		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
		29.00	29.00	0.0	0.0	0.0	
		33.00	33.00	0.0	0.0	0.0	
		57.00	57.00	0.0	0.0	0.0	
85371030		29.00	29.00	0.0	0.0	0.0	B
		53.00	53.00	0.0	0.0	0.0	
85381000		31.00	31.00	0.0	0.0	0.0	A
		52.00	52.00	0.0	0.0	0.0	
		87.00	87.00	0.0	0.0	0.0	
85393910		36.00	36.00	0.0	0.0	0.0	A
85411000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85412100		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85412900		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85413000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85414000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85415000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85416000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
85423100		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85423200		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85423300		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85423900		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85429000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
85432000		24.00	24.00	0.0	0.0	0.0	A
		37.00	37.00	0.0	0.0	0.0	
85433030		24.00	24.00	0.0	0.0	0.0	A
		37.00	37.00	0.0	0.0	0.0	
85437000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A

SH2007	ex	Taux de base du droit	Taux consolidé au 1er janvier 2017				Appendice A/B
			2016	2017	2018	2019	
85439000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
		22.00	22.00	0.0	0.0	0.0	
		33.00	33.00	0.0	0.0	0.0	
		34.00	34.00	0.0	0.0	0.0	
88026010		62.00	62.00	0.0	0.0	0.0	A
88039010		30.00	30.00	0.0	0.0	0.0	A
88052100		16.00	16.00	0.0	0.0	0.0	A
88052900		16.00	16.00	0.0	0.0	0.0	A
90012000		31.00	31.00	0.0	0.0	0.0	A
90019000		30.00	30.00	0.0	0.0	0.0	A
		131.00	131.00	0.0	0.0	0.0	
90021900		245.00	245.00	0.0	0.0	0.0	A
90022000		241.00	241.00	0.0	0.0	0.0	A
90029000		245.00	245.00	0.0	0.0	0.0	A
90105000		49.00	49.00	0.0	0.0	0.0	A
90106000		52.00	52.00	0.0	0.0	0.0	A
90109010		49.00	49.00	0.0	0.0	0.0	A
90111000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
		107.00	107.00	0.0	0.0	0.0	
90118000		107.00	107.00	0.0	0.0	0.0	A
90119000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
		107.00	107.00	0.0	0.0	0.0	
90121000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
		186.00	186.00	0.0	0.0	0.0	
90129000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
		186.00	186.00	0.0	0.0	0.0	
90131010		139.00	139.00	0.0	0.0	0.0	A
90132000		139.00	139.00	0.0	0.0	0.0	A
90139080		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
		139.00	139.00	0.0	0.0	0.0	
90141000		81.00	81.00	0.0	0.0	0.0	A
90142000		81.00	81.00	0.0	0.0	0.0	A
90148000		80.00	80.00	0.0	0.0	0.0	A

SH2007	ex	Taux de base du droit	Taux consolidé au 1 ^{er} janvier 2017				Appendice A/B
			2016	2017	2018	2019	
90149000		81.00	81.00	0.0	0.0	0.0	A
90151000		81.00	81.00	0.0	0.0	0.0	A
90152000		81.00	81.00	0.0	0.0	0.0	A
90154000		80.00	80.00	0.0	0.0	0.0	A
90158000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90159000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90181100		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90181200		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90181300		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90181900		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90182000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90185000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90189000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90215000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90219000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90221200		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90221300		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90221400		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90221900		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90222100		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90222900		38.00	38.00	0.0	0.0	0.0	A
90223000		75.00 427.00	75.00 427.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
90229021		38.00	38.00	0.0	0.0	0.0	A
90230000		14.00	14.00	0.0	0.0	0.0	A
90241000		28.00	28.00	0.0	0.0	0.0	A
90248000		28.00	28.00	0.0	0.0	0.0	A
90249000		28.00	28.00	0.0	0.0	0.0	A
90251900		36.00	36.00	0.0	0.0	0.0	A
90258010		36.00	36.00	0.0	0.0	0.0	B

SH2007	ex	Taux de base du droit	Taux consolidé au 1 ^{er} janvier 2017				Appendice A/B
			2016	2017	2018	2019	
90259000		36.00	36.00	0.0	0.0	0.0	A
90261000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
90262000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
90268000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
90271000		35.00	35.00	0.0	0.0	0.0	A
90275000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
90278000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
90279000		0.00 35.00	0.00 35.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
90281010		23.00	23.00	0.0	0.0	0.0	B
90282010		20.00	20.00	0.0	0.0	0.0	B
90283000		26.00	26.00	0.0	0.0	0.0	A
90289000		22.00	22.00	0.0	0.0	0.0	A
90291020		32.00 64.00	32.00 64.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	B
90301000		40.00	40.00	0.0	0.0	0.0	A
90302000		40.00	40.00	0.0	0.0	0.0	A
90303100		40.00	40.00	0.0	0.0	0.0	A
90303200		40.00	40.00	0.0	0.0	0.0	A
90303390		40.00	40.00	0.0	0.0	0.0	A
90303900		40.00	40.00	0.0	0.0	0.0	A
90304000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
90308200		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
90308400		40.00	40.00	0.0	0.0	0.0	A
90308900		40.00	40.00	0.0	0.0	0.0	A
90309000		0.00 40.00	0.00 40.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A
90311000		9.80	9.80	0.0	0.0	0.0	A
90314100		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	B
90314900		0.00 27.00	0.00 27.00	0.0 0.0	0.0 0.0	0.0 0.0	A

SH2007	ex	Taux de base du droit	Taux consolidé au 1 ^{er} janvier 2017				Appendice A/B
			2016	2017	2018	2019	
90318000		34.00	34.00	0.0	0.0	0.0	A
90319000		0.00	0.00	0.0	0.0	0.0	A
		9.80	9.80	0.0	0.0	0.0	
		23.00	23.00	0.0	0.0	0.0	
		34.00	34.00	0.0	0.0	0.0	
90321010		47.00	47.00	0.0	0.0	0.0	B
90322000		27.00	27.00	0.0	0.0	0.0	A
90328100		26.00	26.00	0.0	0.0	0.0	A
90328910		27.00	27.00	0.0	0.0	0.0	B
95041000		67.00	67.00	0.0	0.0	0.0	A
95043090		67.00	67.00	0.0	0.0	0.0	A
95049010		53.00	53.00	0.0	0.0	0.0	A

Expansion de l'accord sur les technologies de l'information (ATI)

Liste LIX – Suisse-Liechtenstein

Appendice B

Pour ce qui concerne tout produit désigné dans l'Appendice B de la Déclaration sur l'expansion du Commerce des Produits des Technologies De L'information (WT/L/956), dans la mesure où cela n'est pas expressément prévu dans la présente liste, les droits de douane sur le produit en question, ainsi que tous autres droits et impositions de toute nature (au sens de l'article II:1(b) de l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce de 1994) seront consolidés et éliminés, comme il est indiqué dans la Déclaration, où que le produit soit classé.

Item No	Description	SH 2007
192	<p>Circuits intégrés à composants multiples: combinaisons d'un ou plusieurs circuits intégrés monolithiques, hybrides ou à puces multiples et comprenant au moins un des composants suivants: capteurs, actionneurs, oscillateurs, résonateurs au silicium, même combinés entre eux, ou composants assurant les fonctions des articles susceptibles de relever des n° 85.32, 85.33, 85.41, ou des inducteurs susceptibles de relever du n° 85.04, et qui sont réunis de façon pratiquement indissociable en un seul corps comme un circuit intégré, pour former un composant du type de ceux utilisés pour être assemblés sur une carte de circuit imprimé ou un autre support, en reliant les broches, fils de connexion, rotules, pastilles, bosses ou disques. Aux fins de la présente définition, il convient de préciser la signification des expressions suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les «composants» peuvent être discrets, fabriqués indépendamment les uns des autres, puis assemblés en un circuit intégré à composants multiples ou intégrés à d'autres composants. 2. L'expression «au silicium» signifie que le composant est fabriqué sur un substrat de silicium ou constitué de matières à base de silicium ou encore fabriqué sur une puce de circuit intégré. 3 a) Les «capteurs au silicium» sont constitués par des structures microélectroniques ou mécaniques qui sont créées dans la masse ou à la surface d'un semi-conducteur et dont la fonction est de détecter des quantités physiques ou chimiques et de les convertir en signaux électriques lorsque se produisent des variations de propriétés électriques ou une déformation de la structure mécanique. Les «quantités physiques ou chimiques» ont trait à des phénomènes réels tels que la pression, les ondes sonores, l'accélération, la vibration, le mouvement, l'orientation, la contrainte, l'intensité de champ magnétique, la lumière, la radioactivité, l'humidité, le fluage, la concentration de produits chimiques, etc. 	<p>84135030, 84136040, 84137040, 84138140, 84141010, 84148030, 84701000, 84702900, 84715000, 84717000, 84718000, 84719000, 84813020, 84818020, 85011030, 85043110, 85044000, 85045000, 85181000, 85183000, 85184000, 85322100, 85322200, 85322300, 85322400, 85322500, 85322900, 85323000, 85331000, 85332100, 85332900, 85333100, 85333900, 85334000, 85364130, 85364940, 85365000, 85369090, 85371030, 85411000, 85412100, 85412900, 85413000, 85414000, 85415000, 85416000, 85432000, 85437000, 90141000, 90142000, 90148000, 90181900, 90251900, 90258010, 90261000, 90262000, 90268000, 90271000, 90275000, 90278000, 90281010, 90282010, 90283000, 90291020, 90301000, 90303100, 90303200, 90303390, 90303900, 90304000, 90308200, 90308400, 90308900, 90314100, 90314900, 90318000, 90321010, 90322000, 90328910</p>

Item No	Description	SH 2007
3 b)	Les «actionneurs au silicium» sont constitués par des structures microélectroniques et mécaniques qui sont créées dans la masse ou à la surface d'un semi-conducteur et dont la fonction est de convertir les signaux électriques en mouvement physique.	
3 c)	Les «résonateurs au silicium» sont des composants qui sont constitués par des structures microélectroniques ou mécaniques qui sont créées dans la masse ou à la surface d'un semi-conducteur et dont la fonction est de générer une oscillation mécanique ou électrique d'une fréquence prédéfinie qui dépend de la géométrie physique de ces structures en réponse à un apport externe.	
3 d)	Les «oscillateurs au silicium» sont des composants actifs constitués par des structures microélectroniques ou mécaniques qui sont créées dans la masse ou à la surface d'un semi-conducteur et dont la fonction est de générer une oscillation mécanique ou électrique d'une fréquence prédéfinie qui dépend de la géométrie physique de ces structures.	
193	Unités de rétroéclairage à diodes électroluminescentes (DEL): Sources lumineuses constituées d'une ou de plusieurs DEL, d'un ou de plusieurs connecteurs et d'autres composants passifs, montées sur un circuit imprimé ou sur un substrat similaire, associées ou non à un composant optique ou à des diodes de protection et conçues pour le rétroéclairage de dispositifs d'affichage à cristaux liquides (LCD)	85414000, 85437000
194	Dispositifs de commande tactile (dénommés écrans tactiles) sans capacité d'affichage, destinés à être incorporés dans des appareils d'affichage et fonctionnant en détectant et en localisant la pression appliquée sur la surface d'affichage. La détection tactile peut être obtenue par le biais de la résistance, de la capacité électrostatique, de la reconnaissance d'impulsions acoustiques, des rayons infrarouges ou d'autres technologies tactiles.	84716000, 85177000, 85371030, 85437000, 95043090, 95049010
195	Cartouches d'encre (avec ou sans tête d'impression intégrée) destinées à être insérées dans les appareils relevant des sous-positions 844331, 844332 ou 844339 du SH et incluant des composants mécaniques ou électriques; cartouches de toner composé de particules thermoplastiques ou électrostatiques (avec ou sans parties mobiles) destinées à être placées dans les appareils relevant des sous-positions 844331, 844332 ou 844339 du SH; encre solide sous forme de blocs ouverts pour appareils relevant des sous-positions 844331, 844332 ou 844339 du SH	32159010, 37079000, 84439900
196	Matériel imprimé donnant un droit d'accès, d'installation, de reproduction ou de toute autre utilisation pour des logiciels (y compris des jeux), des données, du contenu Web (y compris du contenu de jeux ou d'applications) des services ou des services de télécommunication (y compris les services mobiles)**	39191010, 39199010, 48211010, 49011000, 49019900, 49090010, 49111030, 49119910

Item No	Description	SH 2007
197	Tampons circulaires à polir autoadhésifs du type utilisé pour la fabrication de disques à semi-conducteur	39199020, 59119010
198	Boîtes, caisses, casiers et articles similaires en matières plastiques, spécialement conçus pour le transport ou l'emballage de plaquettes de semi-conducteurs, de masques et de réticules, des n° 392310 ou 848690	39231010
199	Pompes à vide utilisées exclusivement ou principalement pour la fabrication de semi-conducteurs ou de dispositifs d'affichage à écran plat	84141010
200	Machines de nettoyage au plasma qui éliminent les contaminants organiques des échantillons et supports d'échantillons pour la microscopie électronique	85437000
201	Dispositifs éducatifs électroniques interactifs portatifs principalement conçus pour les enfants	95049010



10.3

Beilage 10.3

Teil III: Bericht über zolltarifarisches Massnahmen
im Jahr 2016

Beilage nach Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen, Artikel 13 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986, Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981 (zur Genehmigung)

10.3**Bericht****über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2016**vom 11. Januar 2017

1**Übersicht**

Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten den 43. Bericht über zolltarifarisches Massnahmen. Der Bericht betrifft Massnahmen, die er gestützt auf das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 und auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten im Jahr 2016 getroffen hat. Massnahmen gestützt auf das Zollpräferenzengesetz vom 9. Oktober 1981 wurden im Berichtsjahr keine beschlossen.

Die Bundesversammlung hat gegebenenfalls zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen.

Im vergangenen Jahr sind die nachstehenden Massnahmen beschlossen worden:

1.1**Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen**

Im Rahmen der WTO nimmt die Schweiz, gemeinsam mit 81 weiteren Mitgliedstaaten, seit 1996 am Abkommen über Informationstechnologieprodukte (ITA) teil. Unter diesem Abkommen eliminieren die Teilnehmerstaaten die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung auf verschiedenen Informationstechnologieprodukten. Im Dezember 2015 haben 24 der ursprünglich 82 Teilnehmerstaaten die Erweiterung des Geltungsbereichs des Abkommens um 201 neue Produkte verabschiedet (ITA II). Das Verhandlungsergebnis über die Ausweitung des Geltungsbereichs des ITA ist mit der Änderung von Anhang 1 (Teil 1a) des Zolltarifgesetzes am 1. Januar 2017 vorläufig in Kraft gesetzt worden. Die Schweizer Industrie profitiert durch den Zollabbau einerseits von günstigeren Bezugsbedingungen für Vormaterialien zur Herstellung von Fertigprodukten. Andererseits verbessert das ITA II durch die Beseitigung der Importzölle für weitere Produkte in den anderen Teilnehmerstaaten den Marktzugang für Schweizer Exporte, insbesondere in Staaten mit denen die Schweiz bisher kein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat.

Das Teilzollkontingent für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln von 18 250 Tonnen wurde bereits 2015 mit einer Änderung der Agrareinfuhrverordnung (AEV) für das Jahr 2016 vorübergehend um 35 000 auf 53 250 Tonnen erhöht. Ungünstige Witterungsbedingungen beeinträchtigten quantitativ wie qualitativ die Kartoffelernte 2016, insbesondere bei Veredelungskartoffeln. Aus diesem Grund wurde das erwähnte Teilzollkontingent in sechs Schritten vorübergehend um weitere 52 000 Tonnen auf insgesamt 105 250 Tonnen erhöht.

Die Kartoffelernte 2016 konnte auch den Bedarf an inländischen Veredelungskartoffeln für die Verarbeitungsindustrie und Speisekartoffeln zu Beginn des Jahres 2017 nicht decken. Deshalb wurden die Teilzollkontingente für Veredelungskartoffeln und Speisekartoffeln für die Kontingentsperiode 2017 vorübergehend von 9250 Tonnen um 30 000 auf 39 250 Tonnen beziehungsweise von 6500 Tonnen um 15 000 auf 21 500 Tonnen erhöht.

Per 1. Juli 2017 werden die Importrichtwerte für Futtermittel im Rahmen des Schwellenpreissystems in der AEV den aktuellen Eigenschaften hinsichtlich Nährwert und biologischer Wertigkeit angepasst.

Ab der Kontingentsperiode 2017 wird das Zollkontingent für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte in der AEV in vier statt bisher zwei Teilzollkontingente aufgeteilt. Zudem wurde das neue Teilzollkontingent für Saatkartoffeln dauerhaft um 1500 auf 4000 Tonnen erhöht. Im Weiteren wurde die Verteilmethode beim Teilzollkontingent für Speisekartoffeln ab der Kontingentsperiode 2018 geändert, wobei die eine Hälfte der Kontingentsmenge aufgrund der Marktanteile zugeteilt und die andere Hälfte versteigert wird. Vorübergehende Erhöhungen des Teilzollkontingents werden nur nach Marktanteilen zugeteilt. Bei der Bestimmung des Marktanteils werden die Inlandkäufe und die Importe des Vorjahres berücksichtigt.

Präferenzielle Importe von Speiseölen und -fetten aus den am wenigsten entwickelten Ländern (Least Developed Countries, LDC) sind zollfrei. Sie unterlagen jedoch bisher den Garantiefondsbeiträgen (GFB) zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung. Seit dem 1. Januar 2017 sind Importe von Speiseölen und -fetten aus LDC von GFB befreit. Zur Sicherstellung der Pflichtlagerfinanzierung werden auf den gleichen Zeitpunkt die aufgrund dieser Befreiung entstehenden Einnahmenausfälle durch Erhöhung der GFB-Ansätze für Einfuhren aus anderen Ländern kompensiert. Im Gegenzug sind die Zollansätze im entsprechenden Ausmass gesenkt worden. Dadurch wird die gemäss WTO-Verpflichtungsliste maximal zulässige Grenzbelastung (Zollansatz und GFB) eingehalten.

Die nasskalte Witterung im Frühsommer 2016 hatte beim Brotgetreide geringere Ernteerträge zur Folge. Zur Sicherstellung einer genügenden Marktversorgung wurde das Zollkontingent für Brotgetreide im ersten Halbjahr 2017 vorübergehend von 70 000 Tonnen um 30 000 auf 100 000 Tonnen erhöht.

Die Bestimmung in der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG) betreffend die Möglichkeit zur vorübergehenden Erhöhung des Zollkontingents für Tiefkühlgemüse durch das Bundesamt für Landwirtschaft bei Angebotslücken bestimmter Gemüsesorten wurde auf Ende 2016 aufgehoben. Sie wurde bisher kaum in Anspruch genommen. Zudem kann die Marktversorgung mit anderen, besser geeigneten Mitteln sichergestellt werden.

Die Ausserkontingentszollansätze für Schnittblumen wurden seit 2008 innert zehn Jahren schrittweise auf das Niveau der Kontingentszollansätze gesenkt. Am 1. Januar 2017 war dieser Prozess abgeschlossen. Damit ist die Verteilung des Zollkontingents für Schnittblumen hinfällig geworden und die einschlägigen Bestimmungen der VEAGOG und der VEAGOG-Freigabeverordnung sowie der AEV wurden an die geänderte Ausgangslage angepasst.

Die VEAGOG wurde bezüglich der Bestimmungen über die Zuteilung der Zollkontingentsanteile des präferenziellen Zollkontingents für Obstgehölze aus der EU angepasst, um zu vermeiden, dass der Beginn der vier Freigabeperioden auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Diese Änderung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Die Revision des «Harmonisierten Systems» zur Bezeichnung und Codierung der Waren, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, erforderte verschiedene technische Anpassungen in der Weinverordnung und im Anhang 1 der AEV, die materiell keine Auswirkungen haben.

1.2 Auf das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten gestützte Massnahmen

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2015 der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi zum Ausfuhrwettbewerb sind Exportsubventionen für Ausfuhren in LDC verboten. Die Schweizer Ausfuhrbeiträge nach dem Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten («Schoggigesetz») gelten gemäss internationalem Handelsrecht als Exportsubventionen. Gestützt auf diese völkerrechtliche Verpflichtung wurden die Bestimmungen in der Ausfuhrbeitragsverordnung, die nicht beitragsberechtigten Ausfuhren bezeichnen, dementsprechend geändert. Seit dem 1. April 2016 werden für Ausfuhren von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten in LDC keine Ausfuhrbeiträge mehr gewährt.

1.3 Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente; Veröffentlichung der Grenzbelastung für Zucker und Getreide sowie für Produkte mit Schwellenpreis

Die Zuteilung und die Ausnützung der Zollkontingente sowie die Anpassungen der Grenzbelastungen bei Zucker und Getreide sowie bei Produkten mit Schwellenpreis werden ausschliesslich im Internet unter www.import.blw.admin.ch veröffentlicht.

2 Bericht

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹ (ZTG), Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974² über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981³ hat der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die Massnahmen zu berichten, die er in Ausübung seiner in den erwähnten Erlassen enthaltenen Befugnisse getroffen hat.

Im vorliegenden Bericht werden der Bundesversammlung die Massnahmen zur Genehmigung unterbreitet, die der Bundesrat gestützt auf das ZTG und auf das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten im Jahr 2016 beschlossen hat. Massnahmen gestützt auf das Zollpräferenzgesetz wurden 2016 keine beschlossen.

Die Bundesversammlung hat gegebenenfalls zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen. Die Erlasse, mit denen die nachfolgenden Massnahmen in Kraft gesetzt wurden, sind bereits in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht worden. Auf eine nochmalige Veröffentlichung im Rahmen dieses Berichts wird verzichtet.

2.1 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen

Verordnung vom 29. Juni 2016 über die Änderung des Zolltarifs im Zusammenhang mit Zollansätzen für gewisse Informationstechnologieprodukte (AS 2016 2647)

Vorläufige Anwendung des Abkommens über die Ausweitung des Geltungsbereichs des plurilateralen Abkommens zur Liberalisierung des Handels mit Informationstechnologieprodukten

Anlässlich der WTO-Ministerkonferenz in Singapur vom Dezember 1996 wurde die plurilaterale Übereinkunft über die Beseitigung der Zölle auf Gütern der Informationstechnologie vereinbart (ITA).⁴ Die Vereinbarung befreit 400 informationstechnologische Erzeugnisse von Zöllen. Die Schweiz als Teilnehmerin an diesem Sektorabkommen hat die daraus entstandene Verpflichtung seinerzeit in der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein (Liste LIX) umgesetzt und das Landesrecht entsprechend angepasst.⁵

¹ SR 632.10

² SR 632.111.72

³ SR 632.91

⁴ Botschaft vom 19. Januar 1998 zur Teilrevision der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste im Bereich der Informationstechnologie (BBl 1998 759 1066).

⁵ Bundesbeschluss vom 10. März 1998 betreffend Änderungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Bereich der Informationstechnologie (BBl 1998 759 1482).

Mit dem Ziel, das ITA an die laufende technologische Entwicklung anzupassen, haben die Vertragsstaaten vereinbart, den Geltungsbereich des Abkommens periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Produkte aufzunehmen. An der erstmaligen Überprüfung und der schliesslich vereinbarten Erweiterung des Geltungsbereichs des Abkommens (ITA II) haben von den ursprünglich 82 insgesamt 24 Vertragsstaaten teilgenommen.⁶ Die anlässlich der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi vom Dezember 2015 verabschiedete Vereinbarung sieht die Aufhebung der Zölle für 201 zusätzliche Produkte vor. Die Schweiz wendet diese Vereinbarung gestützt auf Artikel 9a des ZTG seit dem 1. Januar 2017 vorläufig an. Die Anpassung des im Rahmen des GATT vereinbarten Zollabbaus (Liste LIX) wird dem Parlament im Rahmen des Berichts über die Aussenwirtschaftspolitik 2016 zur Genehmigung unterbreitet.⁷ Mit der Zustimmung des Parlaments würden die vom Bundesrat vorläufig geänderten Zollansätze für die 201 Informationstechnologieprodukte im Anhang I (Teil 1a) des ZTG definitiv festgeschrieben. Die Schweizer Industrie profitiert durch den im ITA II vereinbarten Zollabbau einerseits von günstigeren Bezugsbedingungen für Vormaterialien zur Herstellung von Fertigprodukten. Andererseits werden durch die Beseitigung der Einfuhrzölle in den anderen 23 Teilnehmerstaaten die Marktzugangsbedingungen für Schweizer Exporte verbessert, insbesondere in Staaten, mit denen die Schweiz bisher kein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat.⁸

Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011
(SR 916.01)

**Änderungen vom 15. Januar, 10. Februar, 23. März
25. August, 23. September, 31. Oktober und
12. Dezember 2016**
(AS 2016 353 529 1057 3069 3243 3799 4951)

Vorübergehende Erhöhungen des Zollkontingents für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte im Jahr 2016

Die während des Jahres 2015 herrschenden, extremen Witterungsbedingungen hatten eine kleine Kartoffelernte und somit eine ungenügende Versorgung mit Saat-, Speise- und Veredelungskartoffeln zur Folge. Deshalb wurde das Teilzollkontingent Nr. 14.1 für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, in Anhang 3 der Agrareinfuhrverordnung (AEV) für das Jahr 2016 bereits am 7. Dezember 2015⁹ vorübergehend von 18 250 Tonnen um 35 000 auf 53 250 Tonnen erhöht (Warenkategorie Veredelungskartoffeln: 20 000 Tonnen; Warenkategorie Speisekartoffeln: 15 000 Tonnen). Diese

⁶ Albanien, Australien, China, Costa Rica, EU, Guatemala, Hong Kong China, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Republik Korea, Malaysia, Mauritius, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Philippinen, Zollunion Schweiz-Liechtenstein, Singapur, Thailand und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁷ BBI 2017 ...

⁸ Australien, Malaysia (Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen im Gange), Mauritius, Neuseeland, Thailand und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁹ AS 2015 5199

Erhöhungen waren bereits Gegenstand des Berichts über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2015¹⁰.

Die zusätzlichen Einfuhrmengen reichten jedoch nicht aus, um den Bedarf im Jahr 2016 zu decken. Zudem verhiesse die Ernteschätzungen 2016 wegen der zum Zeitpunkt der Pflanzung herrschenden ungünstigen Witterungsbedingungen erneut sowohl qualitativ als auch quantitativ eine unterdurchschnittliche Kartoffelernte. Besonders davon betroffen war die Warenkategorie Veredelungskartoffeln, weil viele Kartoffeln wegen Wachstumsrissen die Qualitätsanforderungen nicht erfüllten. Zur Sicherstellung der ausreichenden Marktversorgung wurde das Teilzollkontingent Nr. 14.1 für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf Antrag der zuständigen Branchenorganisation in sechs Schritten vorübergehend von 53 250 Tonnen um 52 000 auf 105 250 Tonnen erhöht:

- am 15. Januar 2016 für die Warenkategorie Saatkartoffeln um 3500 Tonnen zur Einfuhr vom 1. Februar bis 31. Dezember 2016;
- am 10. Februar 2016 für die Warenkategorie Veredelungskartoffeln um 10 000 Tonnen zur Einfuhr vom 1. März bis 30. Juni 2016;
- am 23. März 2016 für die Warenkategorie Speisekartoffeln um 8500 Tonnen zur Einfuhr vom 15. April bis 15. Juni 2016;
- am 25. August 2016 für die Warenkategorie Veredelungskartoffeln um 10 000 Tonnen zur Einfuhr vom 15. September bis 31. Dezember 2016;
- am 23. September 2016 für die Warenkategorie Veredelungskartoffeln um 15 000 Tonnen zur Einfuhr vom 15. Oktober bis 31. Dezember 2016;
- am 31. Oktober 2016 für die Warenkategorie Veredelungskartoffeln um 5000 Tonnen zur Einfuhr vom 15. November bis 31. Dezember 2016.

Die Änderungen vom 15. Januar, 10. Februar, 23. März, 25. August, 23. September und 31. Oktober 2016 waren bis Ende 2016 befristet. Sie unterliegen zwar der Berichterstattungspflicht, die Bundesversammlung hat aber, da die Massnahmen bereits aufgehoben sind, nicht mehr darüber zu entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents für Kartoffeln und Kartoffelprodukte im Jahr 2017

Mit der Kartoffelernte 2016 bestätigten sich die negativen Prognosen bezüglich Qualität und Menge. Das Angebot aus inländischer Produktion von Veredelungskartoffeln für die Verarbeitungsindustrie und von Speisekartoffeln konnte auch zu Beginn der Kontingentsperiode 2017 den Bedarf bei Weitem nicht decken. Deshalb hat das BLW auf Antrag der zuständigen Branchenorganisation am 12. Dezember die per 1. Januar 2017 neu geschaffenen Teilzollkontingente wie folgt vorübergehend erhöht:

- das Teilzollkontingent Nr. 14.2 für Veredelungskartoffeln von 9250 Tonnen um 30 000 auf 39 250 Tonnen zur Einfuhr vom 1. Januar bis 30. Juni 2017;

¹⁰ BBl 2016 1033

- das Teilzollkontingent Nr. 14.3 für Speisekartoffeln von 6500 Tonnen um 15 000 auf 21 500 Tonnen zur Einfuhr vom 1. Januar bis 30. Juni 2017.

Änderung vom 16. September 2016 (AS 2016 3319)

Anpassung der Importrichtwerte für Futtermittel im Rahmen des Schwellenpreissystems

Im Rahmen seiner Kompetenz nach Artikel 20 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹¹ (LwG) passte das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Importrichtwerte im Rahmen des Schwellenpreissystems den aktuellen Eigenschaften der Futtermittel hinsichtlich Nährwert und biologischer Wertigkeit an. Diese Verordnungsänderung wird am 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Die Änderungen werden bei 81 Tarifnummern zu einer Senkung und bei 102 Tarifnummern zu einer Erhöhung der Importrichtwerte führen. Bei 83 Tarifnummern bleiben die Werte unverändert. Nachfolgend sind die wichtigsten Waren aufgeführt, deren Importrichtwerte angepasst werden und deren durchschnittliche Importmenge der Jahre 2012 bis 2014 5000 Tonnen überstieg.

Änderungen von Importrichtwerten bei wichtigen Waren:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Importrichtwert 2009 (CHF/100 kg)	Importrichtwert 2017 (CHF/100 kg)	Veränderung (CHF/100 kg)
1005.9039	Mais	38.00	37.00	-1.00
1006.4029	Bruchreis	40.00	38.00	-2.00
1101.0059	Weizenfuttermehl	40.00	49.00	+9.00
1108.1120	Weizenstärke	40.00	41.00	+1.00
2303.1018	Maiskleber	52.00	51.00	-1.00
2306.3010	Sonnenblumenkuchen/-schrot	29.00	28.00	-1.00
2306.4110	Rapskuchen/-schrot	30.00	34.00	+4.00
2308.0050	Maispflanzenprodukte	34.00	33.00	-1.00

Mit der Änderung vom 16. September sind keine neuen Schwellenpreise, sondern nur Importrichtwerte festgelegt worden. Die Kompetenz dafür liegt beim WBF. Die Änderung hat nur geringe Auswirkungen auf die Höhe der Grenzbelastung von einzelnen Futtermitteln.

¹¹ SR 910.1

Änderung vom 26. Oktober 2016
(AS 2016 4083)

Änderungen der Teilzollkontingente und der Einfuhrmengen des Zollkontingents für Kartoffeln und Kartoffelprodukte

Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte war bisher auf 22 250 Tonnen festgelegt und entsprach dem Marktzugang, zu dem sich die Schweiz im Rahmen der WTO verpflichtet hat. Es war bisher in zwei Teilzollkontingente unterteilt, nämlich in das Teilzollkontingent Nr. 14.1 für Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, das auf 18 250 Tonnen festgelegt war, und in das Teilzollkontingent Nr. 14.2 für Kartoffelprodukte, das 4000 Tonnen umfasste. Die Aufteilung des Zollkontingents wurde angepasst, indem das bisherige Teilzollkontingent Nr. 14.1 in die drei neuen Teilzollkontingente Nr. 14.1 für Saatkartoffeln, Nr. 14.2 für Veredelungskartoffeln und Nr. 14.3 für Speisekartoffeln unterteilt wurde. Das bisherige Teilzollkontingent Nr. 14.2 wird unter der neuen Nr. 14.4 für Kartoffelprodukte weitergeführt.

Im Rahmen dieser Änderung wurde das neue Teilzollkontingent Nr. 14.1 für Saatkartoffeln auf 4000 Tonnen festgelegt (für diese Warenkategorie war im bisherigen Teilzollkontingent Nr. 14.1 die Menge von 2500 Tonnen festgelegt). Diese Erhöhung ist durch den gestiegenen Bedarf von in der Schweiz kaum oder gar nicht verfügbaren Sorten zur Erneuerung des genetischen Materials begründet, der in den letzten Jahren mit der bisher festgelegten Importmenge nicht gedeckt werden konnte. Aus diesem Grund musste das Teilzollkontingent stets vorübergehend erhöht werden. Die Zuteilung der Zollkontingentsanteile erfolgt weiterhin nach der Inlandleistung der einzelnen Berechtigten. Das neue Teilzollkontingent Nr. 14.2 für Veredelungskartoffeln beträgt 9250 Tonnen, das neue Teilzollkontingent Nr. 14.3 für Speisekartoffeln 6500 Tonnen und das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (bisher Nr. 14.2) für Kartoffelprodukte 4000 Tonnen. Mit dieser Änderung wurde die Gesamtmenge des Zollkontingents Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte im Anhang 3 Ziffer 7 der AEV von 22 250 Tonnen um 1500 auf 23 750 Tonnen erhöht.

Die Verteilmethode bei der bisherigen Warenkategorie Speisekartoffeln beruhte auf einer speziell definierten Inlandleistung. Diese hat sich als nicht mehr zeitgemäss erwiesen und führte bei den Betroffenen immer wieder zur Unsicherheit, ob eine bestimmte Übernahmemenge für die Berechnung der Kontingentsanteile gemeldet und dann auch angerechnet werden kann. Ab der Kontingentsperiode 2018 wird deshalb die eine Hälfte des neuen Teilzollkontingents Nr. 14.3 für Speisekartoffeln aufgrund der Marktanteile der Berechtigten zugeteilt. Vorübergehende Erhöhungen des Teilzollkontingents werden ebenfalls aufgrund der Marktanteile verteilt. Als Marktanteil eines Berechtigten gelten seine Inlandleistung und sein Anteil an der gesamten Einfuhrmenge zum Kontingentszollansatz (KZA) sowie zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA) während der Bemessungsperiode (18. Juli bis 30. Juni vor der jeweiligen Kontingentsperiode). Als Inlandleistung gilt die direkt beim Produzenten übernommene und bezahlte Menge Speisekartoffeln. Damit auch die ausserhalb des Zollkontingents importierten Speisekartoffeln (Tarif-Nrn. 0701.9091 und 0701.9099) angerechnet werden können, sind diese ab 2017 der Einfuhrbewilligungspflicht (GEB-Pflicht) unterstellt. Da die Daten für die Berechnung der Markt-

anteile erstmals 2017 vollständig erhoben werden, treten die betreffenden Bestimmungen erst ab der Kontingentsperiode 2018 in Kraft. Für die Kontingentsperiode 2017 gilt daher noch die bisherige Verteilmethode. Die zweite Hälfte des Teilzollkontingents Nr. 14.3 für Speisekartoffeln wird ab der Kontingentsperiode 2018 versteigert. Dadurch wird der Wettbewerb beim Import von Speisekartoffeln geringfügig erhöht. Die zunächst in Erwägung gezogene Versteigerung des gesamten Teilzollkontingents hätte sich voraussichtlich negativ auf die bestehenden Marktstrukturen ausgewirkt.

Der Bundesrat kann nach Artikel 21 Absatz 4 LwG die Kompetenz zur Änderung der Zollkontingente und der zeitlichen Aufteilung dem WBF oder diesem nachgeordneten Amtsstellen übertragen, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen erfordern. Dies ist beim Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte der Fall, weshalb in Artikel 39 AEV dem BLW unter bestimmten Voraussetzungen die Kompetenz für Kontingenterhöhungen übertragen wird. Bisher war diese Delegation in Artikel 55 AEV bis Ende 2018 befristet. Da beim Zollkontingent Nr. 14 häufig Erhöhungen nötig sind, wurde die Befristung aufgehoben.

Änderung der Zollansätze für Speiseöle und -fette im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich der Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer

Gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982¹² (LVG) kann der Bundesrat bestimmte lebenswichtige Güter der Pflichtlagerhaltung unterstellen. Die Kosten für die Pflichtlagerhaltung im Bereich Ernährung werden über Garantiefondsbeiträge (GFB) finanziert. Diese werden beim Import von gewissen Nahrungs- und Futtermitteln von der zuständigen Pflichtlagerorganisation gestützt auf die Zollanmeldungen erhoben.

Nach Artikel 6 der Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007¹³ ist die Einfuhr von Ursprungserzeugnissen aus den in der Entwicklung am wenigsten fortgeschrittenen LDC seit 2007 zollfrei, so auch die Importe von Speiseölen und -fetten. Jedoch wurde der im Vergleich zum früheren Zollansatz bedeutend tiefere GFB weiterhin erhoben.

Seit dem 1. Januar 2017 sind diese Importe auch von den GFB befreit. Um die dabei entstehenden Einnahmehausfälle von rund 4 Millionen Franken zu kompensieren, wurden die für Speiseöle und -fette aus den übrigen Ländern geltenden GFB-Ansätze entsprechend erhöht. Um dies grenzschutzneutral auszugestalten, wurden auf denselben Zeitpunkt hin die Zollansätze für Speiseöle und -fette im Ausmass der GFB-Erhöhung gesenkt. Die Änderungen betreffen verschiedene Tarifnummern im Kapitel 15 des Zolltarifs (tierische und pflanzliche Fette und Öle). Konkret hatte der Entscheid folgende Auswirkungen auf die GFB und die in Anhang 1 Ziffer 16 AEV (Marktordnung Speiseöle und -fette) festgelegten Zollansätze: Der Grundbeitrag für den Garantiefonds wurde von 10 Franken je 100 kg auf 18 Franken je 100 kg erhöht. Die GFB der einzelnen Tarifnummern variieren in Abhängigkeit der Ausbeute

¹² SR 531

¹³ SR 632.911

beziehungsweise des Verarbeitungsgrades. Die neuen Zollansätze ergaben sich aus den Differenzen zwischen den bisherigen Grenzabgaben und den erhöhten GFB.

Beim Export von verarbeiteten Speiseölen gelangt das besondere Rückerstattungsverfahren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs in Verbindung mit dem Äquivalenzverfahren zur Anwendung. Das bedeutet, dass den Unternehmen, solange sie netto mehr importieren als exportieren, bei der Ausfuhr, unabhängig von der Herkunft der Rohstoffe, pauschale Zollrückerstattungen (Pauschalansatz: 159.50 Franken je 100 kg) und GFB-Rückerstattungen (Pauschalansatz: 9.10 Franken je 100 kg) ausgerichtet werden.

Ein massgeblicher Teil der Zolleinnahmen auf Speiseölen und -fetten wurde bisher im Rahmen des besonderen Rückerstattungsverfahrens im aktiven Veredelungsverkehr für Auszahlungen an die Exporteure verwendet. Wie hoch die Mindereinnahmen durch die Zollreduktion ausfallen werden, hängt massgeblich von zwei Parametern ab:

1. Entwicklung des in Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung des EFD vom 4. April 2007¹⁴ über den Veredelungsverkehr festgelegten Rückerstattungsansatzes von 159.50 Franken je 100 kg (Basis Raffinat) im Zusammenhang mit den reduzierten Zollansätzen;
2. Entwicklung der rückerstattungsberechtigten Exportmengen.

Die reduzierten Normalzollansätze erfordern – unter Wahrung der bisherigen Grenzabgaben – die Anpassung von Zollansätzen für Speiseöle und -fette in der Zoll erleichterungsverordnung vom 4. April 2007¹⁵ des EFD.

Die Grenzbelastung (Zollansatz und GFB) für Speisefettmischungen und -zubereitungen der Tarifnummer 1517.9063 wurde so angepasst, dass der in der WTO notifizierte Maximalansatz von 254 Franken je 100 kg nicht überschritten wird.

Verzicht auf die Verteilung des Zollkontingents für Schnittblumen

Nach einer zehnjährigen Übergangsphase entsprechen die Ausserkontingentszollansätze von Schnittblumen seit dem 1. Januar 2017 den Kontingentszollansätzen. Deshalb erübrigt sich die bisherige Verteilung des Zollkontingents Nr. 13 für Schnittblumen. Einzelheiten zu dieser Änderung sind im Abschnitt über die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹⁶ über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG) des vorliegenden Berichts erläutert. In der AEV wurde die neue Regelung formal nachvollzogen, ohne dass sich der materielle Inhalt veränderte.

¹⁴ SR **631.016**

¹⁵ SR **631.012**

¹⁶ SR **916.121.10**

Änderung vom 9. Dezember 2016
(AS 2016 4947)

Vorübergehende Erhöhung des Zollkontingents für Brotgetreide für das Jahr 2017

Die nasskalte Witterung im Frühsommer 2016 wirkte sich auf die Getreideproduktion aus, die geringere Erträge verzeichnete. Eine Vollerhebung der Erntemengen bei den Getreidesammelstellen hatte dies bestätigt. Zur Sicherstellung einer genügenden Marktversorgung erhöhte der Bundesrat auf Antrag der zuständigen Branchenorganisation das Zollkontingent für Brotgetreide in Anhang 3 AEV vorübergehend von 70 000 Tonnen um 30 000 auf 100 000 Tonnen. Gleichzeitig legte er in Anhang 4 AEV den Zeitpunkt der Freigabe dieser zusätzlichen Mengen fest. Anfang Januar 2017 wurden 30 000 Tonnen und von Februar bis Mai 2017 werden jeweils zu Monatsbeginn Zollkontingentsteilmengen von je 10 000 Tonnen freigegeben. Die Freigabe der Kontingentsteilmengen Anfang Juli und Oktober bleibt unverändert bei je 15 000 Tonnen.

Verordnung vom 7. Dezember 1998
über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und
Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)
(SR 916.121.10)

Änderung vom 16. September 2016
(AS 2016 3329)

Änderung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Erhöhung des Zollkontingents für Tiefkühlgemüse

Das Zollkontingent Nr. 16 für Tiefkühlgemüse ist in Anhang 3 Ziffer 9 AEV auf 4500 Tonnen festgelegt. Bei nachgewiesenen Ernteaussfällen von Schweizer Konserven- und Tiefkühlgemüse kann das BLW gestützt auf Artikel 10 Buchstabe b VEAGOG das Zollkontingent erhöhen. Eine weitere Möglichkeit der Kontingenterhöhung bot Artikel 10 Buchstabe a VEAGOG für spezielle Sorten oder Qualitäten von Erbsen, Bohnen, Karotten und Spinat nach Massgabe des Bedarfs sowie der vorhandenen Menge an frischem, verarbeitetem oder vermarktetem Schweizer Gemüse.

Seit Inkrafttreten am 1. Januar 1999 wurde Artikel 10 Buchstabe a VEAGOG, der bereits in der Verordnung vom 17. Mai 1995¹⁷ über die Einfuhr von Gemüse, frischem Obst und Schnittblumen enthalten war, kaum in Anspruch genommen. Zudem waren Vollzug und Kontrolle der Bestimmung schwierig, da die Eingrenzung von speziellen Sorten und Qualitäten nicht mit Bestimmtheit erfolgen konnte. Im Weiteren werden die vier genannten traditionellen Tiefkühlgemüsearten in der Schweiz meist in genügenden Mengen produziert. Bei Bedarf können Verarbeitungsbetriebe zudem spezielle Sorten oder Qualitäten innerhalb ihrer Kontingentsanteile importieren, die sie aufgrund der Einfuhren und Inlandübernahmen in den

¹⁷ AS 1995 2017

Vorjahren zugeteilt erhalten. Aus all diesen Gründen wurde Artikel 10 Buchstabe a VEAGOG aufgehoben.

Mit der Änderung vom 16. September 2016 sind weder die Zollkontingentsmengen noch die zeitlichen Aufteilungen von Zollkontingenten neu festgesetzt worden.

Verzicht auf die Verteilung des Zollkontingents für Schnittblumen

Im Rahmen des Verordnungspakets zur Agrarpolitik 2011 beschloss der Bundesrat im Einvernehmen mit der betroffenen Branche, die Ausserkontingentszollansätze (AKZA) für Schnittblumen innert zehn Jahren bis Ende 2016 schrittweise auf das Niveau der Kontingentszollansätze (KZA) zu senken.¹⁸ Als Zuteilungsverfahren des Zollkontingents Nr. 13 für Schnittblumen wurde damals anstelle der Inlandleistung mit kurzfristigen Übernahmeschlüsseln das Kriterium der Kaufverträge eingeführt. Der Wert der übernommenen Schnittblumen nach Vertrag in Franken berechnete zu einem bestimmten Kontingentsanteil in Kilogramm. Ziel der Regelung war, dass die Branche dank Vertragsbindung zwischen Produktion und Handel ab 2017 auch ohne Agrarschutz weiterhin Schweizer Blumen produziert und vermarktet.

Nachdem seit dem 1. Januar 2017 der AKZA und der KZA übereinstimmen, ist auch die bisherige Zuteilung des WTO-Zollkontingents für Schnittblumen hinfällig geworden. Das Gleiche gilt für die bisherige jährliche Erhöhung des Kontingents um 200 Tonnen, die mittels Versteigerung verteilt wurde, sowie jener, die sich nach Massgabe einer Inlandleistung auf Basis von Kaufverträgen berechnete.

Die bisherigen Artikel 12–14 VEAGOG wurden deshalb durch einen neuen Artikel 12 ersetzt, der besagt, dass auf die Verteilung des Zollkontingents Nr. 13 für Schnittblumen verzichtet wird. Somit kann ab 2017 während der Kontingentsperiode jede Einfuhr innerhalb des Zollkontingents zum KZA erfolgen.

Der geänderte Artikel 19 VEAGOG enthält nun keine Bestimmungen zu Schnittblumen mehr. Im Zuge der genannten Änderungen wurde auch die VEAGOG-Freigabeverordnung vom 16. September 2016¹⁹ totalrevidiert.

Mit den Änderungen vom 16. September 2016 sind weder die Zollkontingentsmengen noch die zeitlichen Aufteilungen von Zollkontingenten neu festgesetzt worden.

Änderung der Freigabeperioden des präferenziellen Zollkontingents für Obstgehölze aus der EU

Die Zuteilung von Kontingentsanteilen des präferenziellen Zollkontingents Nr. 104 für Obstgehölze aus der EU (siehe Anhang 3 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008²⁰) erfolgt nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen («Windhund an der Grenze»). Gestützt auf Artikel 18a VEAGOG wird das Kontingent in mehreren Tranchen zeitlich gestaffelt freigegeben. Das BLW kann den Beginn der Perioden ändern, damit dieser nicht auf einen staatlich anerkannten Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag fällt. Der Beginn der Freigaben von zwei der vier Tranchen wäre im Jahr 2017 auf einen Samstag gefallen. Deshalb

¹⁸ AS 2007 6232

¹⁹ SR 916.121.100; AS 2016 3331

²⁰ SR 632.421.0

wurden die Anfangsdaten der Perioden so geändert, dass sie nicht auf ein Wochenende fallen.

Mit der Änderung vom 16. September 2016 sind keine Zollkontingentsmengen neu festgesetzt worden. Die zeitliche Aufteilung ist nur geringfügig und aus administrativen Gründen im Rahmen der ans BLW delegierten Kompetenz geändert worden.

**Verordnung vom 10. Juni 2016 über die Änderung
des Zolltarifs in den Anhängen 1 und 2 zum
Zolltarifgesetz und über die Anpassung von Erlassen
im Zusammenhang mit dieser Änderung
(AS 2016 2445)**

*Änderungen der Agrareinfuhrverordnung und der Weinverordnung im
Zusammenhang mit der Revision des «Harmonisierten Systems» zur Bezeichnung
und Codierung der Waren*

Aufgrund der Revision des «Harmonisierten Systems» (HS) 2017 sind im Anhang 1 AEV verschiedene Tarifnummern und Tariftexte geändert worden. Materiell gab es dadurch keine Änderungen. Konkret wurden in den Ziffern 13 (Marktordnung Mostobst und Obstprodukte), 19 (Marktordnung Wein, Traubensaft und -most) und 20 (weitere der Generaleinfuhrbewilligungspflicht unterstellte landwirtschaftliche Erzeugnisse) des AEV-Anhangs insgesamt 27 neue Tarifnummern eingefügt, die entweder bestehende Tarifnummern ersetzen oder die seit dem 1. Januar 2017 für Waren gelten, die vorher nicht in einer eigenen Tarifnummer eingereiht waren.

Die Änderungen der Tarifnummern in der Marktordnung Wein, Traubensaft und -most sind auch in die Weinverordnung vom 14. November 2007²¹ integriert worden.

Mit der Verordnung über die Änderung des Zolltarifs in den Anhängen 1 und 2 zum Zolltarifgesetz und über die Anpassung von Erlassen im Zusammenhang mit dieser Änderung sind weder die Zollkontingentsmengen noch die zeitlichen Aufteilungen von Zollkontingenten neu festgesetzt worden.

²¹ SR 916.140

2.2 **Auf das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten gestützte Massnahmen**

Ausfuhrbeitragsverordnung vom 23. November 2011
(SR 632.111.723)

Änderung vom 11. März 2016
(AS 2016 955)

Verzicht auf Ausfuhrbeiträge für Exporte in die am wenigsten entwickelten Länder

Exportsubventionen, zu welchen gemäss internationalem Handelsrecht auch die Schweizer Ausfuhrbeiträge zählen, stehen international seit langer Zeit in der Kritik. Exportsubventionen im Agrarbereich üben Druck auf die Preise für Agrarrohstoffe auf den internationalen Märkten aus und können dadurch Anreize zur Nahrungsmittelproduktion abschwächen und die landwirtschaftliche Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern, behindern. Davon besonders betroffen sind LDC. Um den negativen Effekten von Ausfuhrbeiträgen auf diese Ländergruppe Rechnung zu tragen, wurde die Ausfuhrbeitragsverordnung entsprechend geändert.

Dies auch vor dem Hintergrund des am 19. Dezember 2015 durch die WTO-Mitglieder an der zehnten WTO-Ministerkonferenz in Nairobi beschlossenen völkerrechtlich verbindlichen Verbots für sämtliche Exportsubventionen. Für bestimmte Exportsubventionen, insbesondere für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, konnte eine Übergangsfrist bis Ende 2020 ausgehandelt werden. Von dieser Übergangsfrist ausgenommen sind Ausfuhrbeiträge für Exporte in LDC, die – als Voraussetzungen für die Nutzung der Übergangsfrist für Exporte in andere Länder – ab 1. Januar 2016 zu beseitigen sind. Die Schweiz hat diese Beschlüsse gemäss dem Mandat des Bundesrates mitgetragen. Mit der Änderung der Ausfuhrbeitragsverordnung hat der Bundesrat den Beschluss bezüglich LDC per 1. April 2016 landesrechtlich umgesetzt. LDC werden in der Ordnungsänderung gemäss der entsprechenden Liste der Vereinten Nationen definiert.

Die Höhe der Ausfuhrbeiträge, die für Exporte in die am wenigsten entwickelten Länder ausgerichtet wurden, sind von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) nicht separat erhoben worden. In den letzten drei Jahren wurden nach Schätzungen der EZV durchschnittlich ungefähr 0,5 Prozent der ausfuhrbeitragsberechtigten Produkte in LDC exportiert. Unter Berücksichtigung des Ausfuhrbeitragsbudgets der letzten Jahre (70–95,6 Mio. CHF pro Jahr) und unter der Annahme eines zum Exportanteil proportionalen Anteils der Ausfuhrbeiträge dürften somit in den letzten drei Jahren jeweils zwischen 350 000 und 500 000 Franken Ausfuhrbeiträge für Exporte in LDC ausgerichtet worden sein.

Da seit mehreren Jahren das Budget für Ausfuhrbeiträge nicht für eine vollständige Kompensation des Rohstoffpreinsnachteils der Nahrungsmittelindustrie ausreicht, werden die Ausfuhrbeiträge prozentual gekürzt. Mit dem Ausschluss von Ausfuhrbeiträgen für Exporte in LDC werden somit global nicht weniger Mittel für Ausfuhrbeiträge eingesetzt. Es erfolgt lediglich eine Umverteilung hin zu den Ausfuhrbeiträgen für Exporte in andere Länder.

2.3 **Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente; Veröffentlichung der Grenzbelastung für Zucker und Getreide sowie für Produkte mit Schwellenpreis**

Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

In den Artikeln 21 und 22 LwG hat der Gesetzgeber die Grundsätze über die Zollkontingente, deren Verteilung und die Veröffentlichung der Zuteilung festgelegt. Zur Umsetzung dieses Gesetzauftrags hat der Bundesrat beschlossen, die folgenden Angaben im Rahmen des Berichts über zolltarifarisches Massnahmen zu veröffentlichen (Art. 15 Abs. 1 und 2 AEV):

- a. das Zoll- beziehungsweise Teilzollkontingent;
- b. die Art der Verteilung sowie die Auflagen und Bedingungen für die Ausnützung;
- c. den Namen sowie den Sitz oder Wohnsitz des Importeurs;
- d. die Kontingentsanteile;
- e. die Art und Menge der innerhalb des Kontingentsanteils tatsächlich eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die Angaben werden aufgrund ihres Umfangs nicht direkt im vorliegenden Bericht veröffentlicht, sondern auf der Internetseite des BLW.²²

Veröffentlichung der Grenzbelastung für Zucker und Getreide sowie für Produkte mit Schwellenpreis

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 ZTG sowie Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 AEV werden die Anpassungen der Grenzbelastungen für Zucker und Getreide zur menschlichen Ernährung sowie für Produkte mit Schwellenpreis (Futtermittel, Ölsaaten und anderes Getreide als solches zur menschlichen Ernährung) auf der Internetseite des BLW veröffentlicht.²³

²² www.import.blw.admin.ch > Veröffentlichung der Zuteilung der Kontingentsanteile.

²³ www.import.blw.admin.ch > Zollansätze Brotgetreide und Mehle, Futtermittel sowie Zucker.



Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹
und Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974² über die Ein- und
Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten,
nach Einsicht in den im Bericht vom 11. Januar 2017³
zur Aussenwirtschaftspolitik 2016 enthaltenen Bericht über zolltarifarisches
Massnahmen im Jahr 2016⁴,

beschliesst:

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a. die Verordnung vom 29. Juni 2016⁵ über die Änderung des Zolltarifs im Zusammenhang mit Zollansätzen für gewisse Informationstechnologieprodukte;
- b. die Änderung vom 26. Oktober 2016⁶ betreffend die Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelprodukten sowie Speiseölen und -fetten der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011⁷;
- c. die Änderungen vom 9. Dezember⁸ und 12. Dezember 2016⁹ der Agrareinfuhrverordnung;
- d. die Änderung vom 11. März 2016¹⁰ der Ausfuhrbeitragsverordnung vom 23. November 2011¹¹.

1 SR **632.10**
2 SR **632.111.72**
3 BBl **2017** 813
4 BBl **2017** 1145
5 AS **2016** 2647
6 AS **2016** 4083
7 SR **916.01**
8 AS **2016** 4947
9 AS **2016** 4951
10 AS **2016** 955
11 SR **632.111.723**

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.